31761 09702416 0

UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/lehrbuchderallge00rott

281 - 159

Lehrbuch

des

Vernunftrechts

und der

Staatswissenschaften.

Lehrbuch

des

Vernunftrechts

und der

Staatswissenschaften

von

Dr. Carl v. Rotteck,

Großherz. Bad. Hofrath und Professor der Akademie, der moral. und polit. Wissenschaften am königl. französischen Hofe correspondirendem, und mehrerer anderer gelehrter Gesellschaften ordentlichem, correspondirendem und Ehren-Mitgliede.

Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.

Zweiter Band.

Allgemeine Staatslehre.

1) Einleitung, insbesondere Encyklopädie der Staatswissenschaften.
2) Metapolitik, insbesondere Staatsrecht.
3) Formaler Theil der praktischen Politik, insbesondere Constitutionslehre.

Stuttgart.

Hallberger'sche Verlagshandlung.

1840

Pol. Sci
R8515k

Lehrbuch

der

allgemeinen Staatslehre

von

Dr. Carl v. Rotteck,

Großherz. Bad. Hofrath und Professor, der Akademie der moral. und polit. Wissenschaften am königl. französischen Hofe correspondirendem, und mehrerer anderer gelehrter Gesellschaften ordentlichem, correspondirendem und Ehren-Mitgliede.

Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.

Stuttgart.
Hallberger'sche Verlagshandlung.

1840

9922
1/12/90

Inhalt.

Allgemeine Staatslehre.

Einleitung.

Seite

A. Vorerinnerung.

§. I. Verhältniß des Vernunftrechts zur Staatswissenschaft . 1

B. Encyclopädie der Staatswissenschaften.

§. II. Von allgemeinen und besonderen Encyclopädien . . 4

§. III. Verhältniß der staatswissenschaftlichen Encyclopädie zur allgemeinen 7

§. IV. Encyclopädischer Ueberblick der Staatsdisciplinen . . 9

§. V. Von den Hauptfächern der Staatswissenschaft . . 10

§. VI. I. Metapolitik 11

§. VII. II. Politik im engeren und eigentlichen Sinne A. Formale Politik 12

§. VIII B. Materielle Politik 13

§. IX. C. Oekonomische Politik 16

§. X. III. Staatenkunde oder Statistik 18

§. XI. Hilfswissenschaften der Politik 22

§. XII. Staatskunst, Staatsklugheit und Staatsweisheit, Kameralistik 24

§. XIII. Methode 28

§. XIV. **C.** Geschichte der Staatslehre 31

§. XV. Fortsezung 34

§. XVI. Fortsezung 36

§. XVII. Hauptklassen der politischen Schriftsteller . . . 38

§. XVIII. Von den drei Hauptsystemen der neuesten Staatslehre 40

Theoretische Staatslehre oder Metapolitik.

Erster Theil.

Staatsmetaphysik.

§. 1. Einleitung 46

§. 2. Vom Ursprung des Staates 50

Seite

§. 3. Fortsezung 54
§. 4. Von dem Zweck des Staates 56
§. 5. Kritik verschiedener Lehren vom Staatszweck . . . 59
§. 6. Bestimmung des Staatszwecks 62
§. 7. Vollständiger Begriff des Staates 65

Zweiter Theil der Metapolitik.

Staatsphysik.

§. 8. Einleitung 67
§. 9. Lehre vom Staatsgebiet 69
§. 10. Von den verschiedenen Klassen der Staatsangehörigen . 71
§. 11. Von den (materiellen) Bedürfnissen des Staates (Naturalien, Kräften und Geld) 73
§. 12. Allgemeinste Lehre vom Nationalreichthum und Nationalkraft 75
§. 13. Von dem Einflusse des Klima und überhaupt der physischen Ursachen auf die Bedürfnisse und Hilfsmittel der Staaten 75
§. 14. Von den moralischen Kräften, als Religion, Wissenschaft, Sitte u. s. w. 75

Dritter Theil der Metapolitik.

Allgemeines Staatsrecht.

Einleitung.

§. 15. Begriff des Staatsrechts. Natürliches und positives . 77
§. 16. Geschichte des Staatsrechts 80
§. 17. Von den Grundlagen des Staatsrechts 84

Erster Abschnitt.

Von der Staatsgewalt überhaupt, d. h. von ihrer Natur und von ihren Rechten und Schuldigkeiten im Allgemeinen.

Erstes Kapitel.

Von der Entstehung und dem Rechtsboden der Staatsgewalt.

§. 18. Von der Entstehung der ursprünglichen Staatsgewalt . 85
§. 19. Prüfung der Lehre vom Unterwerfungs- und vom Verfassungsvertrag 87
§. 20. Fortsezung 90
§. 21. Von der Entstehung der künstlichen Staatsgewalt . . 92

Seite
§. 22. Folgen der Aufstellung eines künstlichen Oberhaupts . 95
§. 23. Fortsezung 97
§. 24. Von der Majestät, Souverainität und Legitimität . . 100

Zweites Kapitel.

Von den Attributen der Staatsgewalt im Allgemeinen.

§. 25. Vorerinnerung 103
§. 26. Von der Einheit der Staatsgewalt 106
§. 27. Von der Heiligkeit der Staatsgewalt und vom blinden Gehorsam 107
§. 28. Fortsezung 111
§. 29. Fortsezung 113
§. 30. Ob die Majestät verantwortlich sey? 117
§. 31. Ob die Staatsgewalt keine anderen Rechte habe, als welche zugleich Pflichten (Schuldigkeiten) sind? . . . 121

Drittes Kapitel.

Von den Beschränkungen der Staatsgewalt.

§. 32. Allgemeine Beschränkung: a) theoretische 123
§. 33. b) praktische Beschränkung 126
§. 34. Fortsezung 130
§. 35. Vom Unterthanenrecht 132
§. 36. Wer Staatsangehöriger und wer Staatsbürger sey? . 133
§. 37. Von den verschiedenen Gattungen der den Staatsangehörigen zustehenden Rechte: I. außerbürgerliche Rechte . 135
§. 38. Von dem Auswanderungsrecht 139
§. 39. Von dem Recht zu gesellschaftlichen Verbindungen . . 143
§. 40. II. Vom Staat erst geschaffene Rechte 145
§. 41. III. Staatsgesellschaftliche Rechte 147
§. 42. Lehre von der Rechtsgleichheit unter den Staatsbürgern . 148
§. 43. Fortsezung 152
§. 44. Vom jus eminens 154

Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen Sphären oder Richtungen und hiernach einzelnen Rechten der Staatsgewalt insbesondere.

§. 45. Von den Regalien oder Hoheiten überhaupt . . . 155
§. 46. Aufzählung der wichtigern Majestätsrechte . . . 156

Seite
§. 47. Lehre von den einzelnen Hoheiten 157
§. 48. Insbesondere von der Territorialhoheit 160
§. 49. Ob die Territorialhoheit ein übertragenes oder ein vorbehaltenes Recht sey 163
§. 50. Inhalt des Territorialrechts 165
§. 51. Ob das Territorialrecht ein dingliches Recht sey . . 167
§. 52. Von den Ansprüchen der Grundeigenthümer auf politische Vorzugsberechtigung 168
§. 53. Fortsezung 171
§. 54. Fortsezung 176
§. 55. Anhang. Von der Domanialhoheit 177

Praktische Staatslehre.

Politik im engern oder eigentlichen Sinne.

Erster Haupttheil.

Formale Politik.

Erster Theil.

Constitutions-Lehre.

Erster Abschnitt.

Von den Eintheilungen und den Eigenschaften der verschiedenen Staatsverfassungen.

§. 56. Einleitung 179
§. 57. Allgemeinste Prinzipien 181
§. 58. Von den Eintheilungen der Staatsverfassungen . . 185
§. 59. Kritik der merkwürdigsten Eintheilungsarten . . . 186
§. 60. Eintheilung nach äußern und innern Theilungsgründen . 191
§. 61. I. Von der Personifikation der Staatsgewalt . . 193
§. 62. A. Von der Natur der Monarchie 196
§. 63. B. Von der Natur der Aristokratie 199
§. 64. C. Von der Natur der Demokratie 201
§. 65. II. Von der Art oder dem Gesezе der Uebertragung und des Vorbehalts, d. h. von der Gewaltsphäre der Herrscher 203
§. 66. III. Von der wahren Republik 207

Zweiter Abschnitt.

Lehre von der Theilung der Gewalten.

Seite

§. 67. Von der gesezgebenden und administrativen (oder gesezvollstreckenden) Gewalt 211
§. 68. Von der richterlichen Gewalt 214
§. 69. Von der inspectiven Gewalt 217
§. 70. Benjamin de Constant's Lehre 218
§. 71. Hauptarten der Theilung 220
§. 72. Höchstes und allgemeinstes Prinzip einer weisen Theilung 223
§. 73. Unterschied zwischen dem künstlichen und natürlichen Organ 226
§. 74. Nähere Anwendung des Theilungsprinzips . . . 228
§. 75. Von den Garantien der Verfassung 232
§. 76. Anwendung auf die verschiedenen Staatsformen . . 233

Dritter Abschnitt.

Von der constitutionellen Monarchie oder von der landständischen Verfassung.

§. 77. Begriff der Landstände 235
§. 78. Fortsezung 238
§. 79. Von der repräsentativen Eigenschaft 241
§. 80. Von den Rechten des Monarchen in der landständischen oder Repräsentativ-Verfassung 244
§. 81. Von den Ministern 247
§. 82. Verantwortlichkeit der Minister 249
§. 83. Vom Landtag oder von der Volksrepräsentation . . 254
§. 84. Fortsezung 257
§. 85. Persönliche Rechte der Landtagsglieder. Auflösung des Landtags 258
§. 86. Von der Zusammensezung des Landtags 259
§. 87. Fortsezung 264
§. 88. Fortsezung 266
§. 89. Von dem Wahlgesez 267
§. 90. Insbesondere von dem aktiven Wahlrecht . . . 269
§. 91. Von der Wahl durch Wahlmänner 271
§. 92. Von dem Zweikammernsystem 273
§. 93. Von den Formen der landständischen Verhandlungen . 276
§. 94. Von den Perioden der Landtagsversammlungen und von der Erneuerung der Wahl 278
§. 95. Fortsezung 279
§. 96. Vom Landtagsausschuß 281
§. 97. Von den materiellen Artikeln der Verfassung . . . 283
§. 98. Von Abänderung der Verfassung 285
§. 99. Fortsezung 290
§. 100. Von den Garantien der landständischen Verfassung . 292

Zweiter Theil der formalen Politik.

Organisationslehre.

		Seite
§. 101.	Begriffsbestimmung	296
§. 102.	Von der Staatsverwaltung im und engern weitern Sinn	298
§. 103.	Von den Hauptsystemen der Verwaltungsformen	300
§. 104.	Insbesondere vom Realsystem. Allgemeine Grundsäze	303
§. 105.	Trennung der Justiz von der Administration	305
§. 106.	Hauptzweige der Administration	307
§. 107.	Von den Ministern	310
§. 108.	Von den Gliederungen der Ministerien	312
§. 109.	Ministerrath, Staatsrath, Staatsministerium	316
§. 110.	Von dem Collegial- und dem Bureau-System	318
§. 111.	Schluß	321

Dritter Theil der formalen Politik.

Allgemeine Regierungslehre.

§. 112.	Begriffsbestimmung	323
§. 113.	Von den Hauptsphären der Regierungsthätigkeit	325
§. 114.	Genauere Begriffsbestimmung von Gesezgebung und Administration	327
§. 115.	Prinzipien für die Gesezgebung	329
§. 116.	Von der Administration	332
§. 117.	Von den Staatsbeamten	333
§. 118.	Lehrsäze über den Staatsdienst	335
§. 119.	Prinzipien für die Verwaltung	338

Allgemeine Staatslehre.

Einleitung.

A. Vorerinnerung.

§. I.

Verhältniß des Vernunftrechts zur Staats-Wissenschaft.

Jurisprudenz und Staatswissenschaft sind zwei von einander verschiedene, wiewohl unter sich in vielfacher Wechselwirkung stehende Gebiete. Beide zusammen können nicht wohl als ein wissenschaftliches Ganzes sich gestalten. Die Jurisprudenz lehrt, was — in was immer für Verhältnissen der Wechselwirkung — als Recht zu erkennen ist, also was entweder nach allgemeinen Prinzipien Recht ist oder für Recht gelten sollte, oder was da oder dort (in einem oder in mehreren Staaten, Ländern, Gemeinschaften) als Recht gilt oder auch gegolten hat. Die Staatswissenschaft hat nur den Staat und insbesondere die Erstrebung des Staatszweckes zum Gegenstand.

Ein Haupttheil der Rechtslehre jedoch, nämlich das Staatsrecht, stellt sich zugleich auch als Theil der Staatswissenschaft dar; und es wird schon mittelst dieser, beiden Wissenschaften gemeinschaftlich angehörigen, Region eine innige Verbindung zwischen beiden hervorgebracht;

so zwar, daß einerseits die Rechtslehre Kenntniß vom Staate nehmen muß, um auf ihn ihre Gesetze anzuwenden, und andererseits die Staatswissenschaft zuvörderst das Recht darüber zu befragen hat, welches der Umfang der Staatsgewalt und das formale Gesetz des derselben zustehenden oder obliegenden Wirkens sey.

Das allgemeine oder rein vernünftige Staatsrecht erscheint hiernach als integrirender Bestandtheil der theoretischen oder rein philosophischen, das positive Staatsrecht aber als enthalten in der historischen Staatslehre.

Die praktische Staatslehre oder die Politik im engeren Sinne darf nur in der von dem Staatsrecht gezeichneten Form und Sphäre wirksam seyn, und sie muß erfüllen, was das Staatsrecht vorschreibt. Sie erhält also, wenn sie die allgemeine ist, von dem Staatsrecht der Vernunft, und wenn sie auf bestimmte Staaten berechnet ist, von dem positiven Staatsrecht das Gesetz ihrer absoluten Verpflichtung und Beschränkung.

Die übrigen Theile der Rechtswissenschaft — einige Zweige der Rechtsgeschichte etwa ausgenommen — sind nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Staatslehre, d. h. sind nicht enthalten in ihr oder als Theile ihr angehörig; wohl aber stehen einige mit ihr in mittelbarem Zusammenhang, und zwar theils als unentbehrliche Propädeutik, theils als Hilfswissenschaft, theils endlich als Gegenstand des der Staatsgewalt zustehenden oder obliegenden Wirkens.

Der Staatsgewalt nämlich steht zu und liegt ob, positive Rechte zu gründen, theils in so fern das von ihr zu schützende natürliche Recht hier eines ausdrücklichen Anerkenntnisses, dort einer näheren Bestimmung, dort einer Wiederherstellung bedarf, theils insofern die Erstrebung des Staatszwecks eine Modifikation (Erweiterung oder Beschränkung) der natürlichen Rechte fordert oder räthlich macht.

Die verschiedenen positiven und historischen, ältern und neuern Rechte bieten hiezu theils lehrreiche Beispiele, Muster, Warnungen, überhaupt Gegenstände der politischen Betrachtung, theils — insofern sie nämlich noch wirklich bestehen

— den eben zu bearbeitenden Stoff, d. h. den Gegenstand der Abschaffung oder Bekräftigung, Verbesserung oder Vervollkommnung dar.

Die obersten und ewigen Prinzipien für solche Bearbeitung enthält aber das Vernunftrecht, und zwar allernächst das natürliche Privatrecht. Eben dieses, nebst der allgemeinsten Rechtsphilosophie oder der Lehre vom Vernunftrecht überhaupt, ist theils zum Verständniß, theils zur obersten Begründung des allgemeinen Staatsrechtes unentbehrlich; und es erscheint daher solches reine Vernunftrecht in dieser doppelten Eigenschaft zwar nicht eigentlich als Bestandtheil, doch als nothwendigste Propädeutik, ja als unmittelbare Basis der theoretischen, und als fortwährend unentbehrliche Führerin oder Leuchte der praktischen Staatswissenschaft.

Von diesem Standpunkt ausgehend schien es zweckmäßig und gut, nicht eben die gesammte Jurisprudenz — wohl aber das gesammte Vernunftrecht in das System der Staatswissenschafts-Lehre aufzunehmen, d. h. diese und jenes zu einem wissenschaftlichen Ganzen zu verbinden. Denn das allgemeine Staats- (und eben so das allgemeine Staaten- und Völker-Recht) ist Theil der Staatswissenschaft, ruht aber selbst auf dem Grunde des natürlichen Privatrechts oder der allgemeinsten reinen Rechtslehre, in welcher lezten also für alle Thätigkeits-Sphären der Staats-Gewalt die heiligsten, theils bestimmenden theils beschränkenden, Gesezе zu suchen sind. Ein festes und consequentes System der Staats-Wissenschaften fordert demnach vor Allem einen vernunftrechtlichen Grund, welchen wir im ersten Bande dieses Werkes durch die allgemeine Einleitung in das Vernunftrecht und die Lehre vom natürlichen Privatrecht zu legen versuchten. Die übrigen Theile des Vernunftrechts aber, namentlich das allgemeine Staats- und das Staaten-Recht, lassen wir — als nicht mehr blos zum Grund oder zur Propädeutik, sondern schon zum wirklichen System der Staats-Disciplinen gehörig — nicht unmittelbar auf das Privatrecht folgen, sondern weisen ihnen in diesem System der Staatslehre denjenigen Platz an, der ihnen als Theilen des Ganzen, nach den für dasselbe zum Behuf der leichtern

Ueberschauung und Zusammenfassung eigens gewählten Theilungsgründen zukömmt, und welchen das Gesez einer guten Methode, die da einerseits Wiederholungen vermeiden, anderseits immer vorausschicken soll, was zum Verständniß des Nachfolgenden nöthig ist, für sie in Anspruch nimmt.

Die ausführlichere Zeichnung und Rechtfertigung unseres hiernach entworfenen Planes liegt in dem hier folgenden encyklopädischen Ueberblick des gesammten staatswissenschaftlichen Gebietes.

B. Encyklopädie der Staatswissenschaften.

---

§. II.

Von allgemeinen und besonderen Encyklopädien.

Alle Wissenschaft ist eine. Ob rationell oder empirisch nach der Quelle, ob nach dem Gegenstand geistig oder materiell, ob theoretisch oder praktisch — alle Wissenschaft, von göttlichen und menschlichen, ewigen und zeitlichen, sinnlichen und übersinnlichen, natürlichen und künstlichen Dingen verbindet sich, soll sie wahre Erkenntniß seyn, zu einem Ganzen der Erkenntniß.

Jede besondere Wissenschaft, als Theil des großen Ganzen, jede Summe oder Sphäre von Erkenntnissen, die da der ordnende Geist des Menschen nach irgend einem gemeinsamen Begriff, Prinzip oder Zweck zu einem untergeordneten Ganzen sammelte, steht mit allen übrigen Theilen in gegenseitiger unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung. Von jedem Punkte des Wissens gehen Wege und Strahlen aus ringsum in das ganze Gebiet; und die Fortschritte jeder einzelnen Disciplin sind so wie einerseits das Produkt, so anderseits wirkender Grund von den Fortschritten aller andern.

Diesen inneren, wesentlichen Zusammenhang aller Erkenntnisse und Klassen oder Sphären von Erkenntnissen zu zeigen, das ideale, große Ganze der Wissenschaft in seine wahren, aus der innersten Natur alles Erkennenden und Erkennbaren fließenden Bestandtheile zu zerlegen, und sonach die richtige Stellung

und das ewige Verhältniß jedes einzelnen zu allen übrigen nachzuweisen — ist die Aufgabe der allgemeinen philosophischen Encyklopädie.

Diese Aufgabe wird gelöst werden, sobald einmal die ächte Philosophie vom Himmel herabsteigt, um den nach ihr strebenden Sterblichen sich zu offenbaren. Bis heute sind nur Versuche zu Stande gekommen, die schon durch die Abweichungen des einen vom andern, in Aufstellung des Urprinzips sowohl als in Zeichnung der von demselben ausgehenden Verzweigungen, sich gegenseitig zernichten. Denn nur eine wahre Philosophie ist gedenkbar und also auch nur ein ächtes System einer wahrhaft philosophischen Encyklopädie.

Jene Versuche jedoch sind darum nicht unverdienstlich. Sie gehören — wofern nicht phantastische Träume, sondern Genialität und Scharfsinn sie erzeugten, — zu den edelsten, den philosophischen Geist wirksamst anregenden, jedem Studium eine höhere Weihe gebenden Darstellungen.

Aber wenn wir bis jetzt uns bescheiden müssen, jenes ideale, einzig wahre philosophische System alles wirklichen und noch künftig zu erringenden Wissens noch nicht zu besitzen: so haben wir doch sehr lehrreiche allgemeine Uebersichten des Reiches der Wissenschaften, erschöpfende Eintheilungen desselben in größere und kleinere Gebiete, mit mehr oder minder befriedigender Abgrenzung und Stellung jedes einzelnen gegen die übrigen.

Von solchen gleichfalls allgemeinen und wohl im philosophischen Geist entworfenen, wenn auch nicht im strengsten Sinn philosophischen, d. h. ihrem Ideal nicht ganz entsprechenden, Encyklopädien können mehrere, in Grundansichten und Theilungsprinzipien unter sich verschiedene, dennoch gleich gut und nützlich seyn. Der nähere Zweck: umfassende Uebersicht des Ganzen, erleichterte Orientirung im unermeßlichen Reiche des Wissens, verständiges Wegweisen und heilsamer Rath für Jeden, der darin zu wandern oder sich anzubauen gedenkt, mag erreicht werden durch sie; und es mag gut seyn, selbst mehrere solcher encyklopädischen Uebersichten sich anzueignen, so wie die Ansicht eines weiten, von reichen und mannigfaltigen Gebilden erfüllten Landes desto klarer und umfassender wird, von je mehr verschiedenen Standpunkten man es überschaut.

Niemals aber werden durch solche allgemeine Encyklopädieen die besonderen — für einzelne ausgedehnte Theilgebiete des großen Ganzen zu entwerfenden — überflüssig. Vielmehr ist es jenen meist ganz unmöglich, zugleich auch den Dienst der leztern zu leisten. Die allgemeinen Encyklopädien streben immer darnach, das Reich der Erkenntniß nach innern Theilungsgründen, als nach dem Ursprung der Erkenntnisse, oder nach ihrem Charakter, nach ihrem Verhältniß zum Universum oder zum Absoluten, oder nach den logisch geordneten Hauptrichtungen des Forschens, in die untergeordneten größeren und kleineren Gebiete zu theilen; und sie thun es von blos theoretischem Standpunkt, nur das Wissen als solches im Auge behaltend. Aber es gibt auch mancherlei äußere Theilungsgründe, und zumal vom practischen Standpunkt ausgehende, wornach gewisse Reihen oder Summen, oder Klassen von Kenntnissen, oft herausgehoben aus den verschiedensten Fächern der allgemeinen Encyklopädie, sich in ihrer Beziehung auf einen gemeinschaftlichen Gegenstand oder auf einen gemeinschaftlichen Zweck oder Nuzen betrachten und zusammenfassen, daher auch zu besonderen Ganzen gestalten lassen, ohne daß sie in jener allgemeinen Zeichnung als solche sich darstellten.

Hieher gehören zumal die verschiedenen sogenannten Fakultätsstudien, d. h. der Inbegriff der Kenntnisse und Disciplinen, welche entweder zum allgemeinen Zweck einer höhern wissenschaftlichen Bildung (philosophische Fakultätsstudien) oder zum besondern Zweck eines bestimmten gelehrten Berufs und Wirkens, daher insbesondere für die im Staat allerwichtigsten Wirkungskreise des Theologen, Rechtsgelehrten oder Arztes (theologische, juristische, medizinische Fakultätsstudien) nöthig oder nüzlich sind (oder als solche geachtet werden). Eine allgemeine Encyklopädie, welche nach solcher Absonderung der Fakultäten das Gebiet des Wissens eintheilte, wäre sehr unwissenschaftlich entworfen; da einerseits außer den wirklich bestehenden Fakultäts-Zwecken noch andere besondere Zwecke von Studien mögen aufgestellt werden, und anderseits keiner aus ihnen ein gesonderter Raum des Wissens ausschließend eigen, sondern gar manches Wissen mehreren oder allen Fakultäten ge-

meinschaftlich angehörig, daher eine wissenschaftliche Abgrenzung zwischen diesen unmöglich ist. Es müssen daher für jede der Fakultäten besondere encyklopädische Abrisse der zu ihnen gehörigen Studien gezeichnet werden; aber man kann auch neben oder außer ihnen noch andere Fächer oder Gegenstände aufstellen, welche zum Behuf der vollständigen Kenntniß oder der praktischen Ausbildung einen eigenen Complex oder Cyklus von Studien erfordern, dessen Darstellung dann abermals eine encyklopädische ist. Der Begriff eines solchen Gegenstandes oder der Umfang eines solchen Zweckes sind alsdann das Prinzip der Einheit, wonach alle dazu gehörigen Disciplinen sich zu einem Ganzen verbinden; und es kann und soll allerdings die Darstellung desselben abermals ächt wissenschaftlich, d. h. vom Princip ausgehend und dahin zurückführend, seyn.

---

§. III.

Verhältniß der staatswissenschaftlichen Encyklopädie zur allgemeinen.

Als Beispiele von solchen Begriffen oder Gegenständen stellen neben vielen andern auch Wirthschaft und Staat sich dar. Der Begriff der Wirthschaft, theils im Allgemeinen, theils in seiner nähern Anwendung auf Einzelne, auf Gesellschaften oder auf den Staat, nimmt eine Menge von Kenntnissen, Künsten und Wissenschaften in Anspruch, welche sich hiernach wohl auch zu einem Ganzen verbinden und etwa unter dem Titel: Wirthschaftslehre, oder im Ueberblick unter jenem einer Encyklopädie der ökonomischen Wissenschaften zusammenfassen lassen. Der Staat aber, als einer der allerwichtigsten Gegenstände der wissenschaftlichen Betrachtung, gibt, wenn wir alle Disciplinen zusammenfassen, welche diesen Staat und zumal die Erreichung des Staatszwecks zum Gegenstand haben, einem sehr großen (unter andern auch einige Haupt-Parthieen der Wirthschaftslehre in Anspruch nehmenden) wissenschaftlichen Ganzen, welches Schlözer wohl mit Recht geeignet zur Bildung einer eigenen Fakultät achtete, den Ursprung; und es wird eine eigene Encyklopädie der Staatswissenschaften zur Ueber-

schauung und systematischen Eintheilung dieses großen Gebietes nothwendig.

Die Theile der Staatswissenschaft (so wie jene der — oben als zweites Beispiel angeführten — Wirthschaftslehre oder anderer nach Gattungsbegriffen oder nach praktischen Zwecken gebildeter wissenschaftlicher Ganzen kommen in der allgemeinen oder philosophischen Encyklopädie keineswegs in Zusammenstellung oder als vereint zum untergeordneten Ganzen vor; sondern zerstreut unter verschiedenen Rubriken oder Theilungsgliedern. Die Staatsdisciplinen sind theils empirisch, theils rational, theils theoretisch, theils praktisch, theils juristisch, theils ökonomisch, theils historisch, theils naturwissenschaftlich, theils mathematisch u. s. w. Es kann daher die Encyklopädie der Staatswissenschaften nie als Theil der allgemeinen Encyklopädie betrachtet werden, sondern sie ist eine von selbsteigenem Standpunkt ausgehende, zum selbstständigen Ganzen sich gestaltende Disciplin. Ihr Zweck ist Zusammenfassung, Ueberschauung, Eintheilung und Anordnung aller vielnamigen und vielartigen Wissenschaften, welche den Staat und insbesondere die Erreichung des Staatszwecks zum Gegenstand haben.

Solcher Ueberschauungen und Eintheilungen nun sind nicht nur mehrere gleich gute möglich, indem die zu ordnende und zu theilende Masse von verschiedenem Standpunkt überschaut, und nach verschiedenen, theils subjektiv, theils objektiv zu billigenden, Theilungsgründen mag geordnet werden; sondern es ist sogar unvermeidlich, daß nicht bei der Fortbildung der Staatsverfassungs- und Regierungs-Systeme und bei der, nach den wechselnden Zeit- und Ortsverhältnissen, sich bald mehrenden, bald mindernden Wichtigkeit einzelner Gegenstände des Staats-Interesses oder der Regierungs-Sorgfalt auch die solche Gegenstände betreffenden Doktrinen bald als eigene Haupttheile der Staatswissenschaft behandelt, oder zu eigenen Staatsdisciplinen erhoben, bald nur als besondere Kapitel schon länger vorhandener Disciplinen betrachtet, und daß nicht Wissenschaften, welche ehedessen als jenen des Staates fremd galten, jetzo in den Kreis derselben gezogen werden. Auch der subjektive Standpunkt des einzelnen Lehrers ist hier von wichtigem Einfluß; und es läßt sich nach allem dem durchaus kein System entwerfen, welchem

auf Alleingültigkeit oder entschiedenen Vorzug Anspruch zu machen erlaubt wäre.

§. IV.

Encyklopädischer Ueberblick der Staatsdisciplinen.

Wir gedenken daher keineswegs als Gegner oder Tadler aufzutreten wider die von früheren Lehrern, wie Schlözer, von Soden, Behr, Pölitz u. a. aufgestellten Eintheilungen der Staatswissenschaft, wenn wir einen von eigenem Standpunkt aufgefaßten Ueberblick des großen Gebietes in nachstehender Tabelle geben; sondern wir erklären dadurch blos, was uns als zu diesem Gebiete gehörig erscheint, und in welchem Verhältniß oder Zusammenhang seine vielen Haupt- und untergeordneten Theile unserer Betrachtung sich darstellen.

Tabelle.

Staatslehre. Staatswissenschaft. Politik im weitesten Sinn des Wortes.

I. Theoretischer Theil. Metapolitik.

- A. Staatsmetaphysik.
- B. Staatsphysik.
- C. Staatsrecht.
  - 1) Inneres.
  - 2) Aeußeres.

II. Praktischer Theil. Politik im engern oder eigentlichen Sinn.

- A. Formale Politik.
  - 1) Constitutionslehre.
  - 2) Organisationslehre.
  - 3) Allgemeinste Regierungslehre.
- B. Materielle Politik.
  - 1) Justiz.
  - 2) Polizei.
  - 3) Auswärtige Angelegenheiten. — Politik im engsten Sinn.

C. Oekonomische Politik.
   1) Staats-Nationalökonomie (Staatswirthschaft im weitern Sinn).
   2) Staatswirthschaft im engern Sinn oder Finanzwissenschaft.
   3) Militärwesen.

III. Historischer Theil. Staatenkunde oder Statistik im weiten Sinn.

A. Alterthumskunde.
B. Staatengeschichte.
C. Statistik im engern Sinn; alle drei unterabgetheilt in:
   1) Lehre von natürlichen,
   2) von politischen Staats-Merkwürdigkeiten.
      a. Verfassungs-Geschichte,
      b. Verwaltungs-Geschichte,
      c. Rechts-Geschichte.

---

§. V.

Von den Hauptfächern der Staatswissenschaft.

Zur Erklärung dieser Tabelle oder zur Rechtfertigung des durch sie dargestellten Systems mögen nachstehende Bemerkungen dienen:

I. Die Metapolitik — hier in einem ganz andern als dem von Schlözer aufgestellten Sinne genommen*) — umfaßt alle Kenntnisse, welche, ob auch den Staat zum unmittelbaren Gegenstand habend, dennoch der eigentlichen, nämlich praktischen Politik, d. h. der auf wirkliche Erstrebung

*) Nach Schlözer ist Metapolitik „ein Abstrakt aus dem Naturrechte: Untersuchung des Menschen vor dem Staat und seines physischen und geistigen Wesens; Betrachtung über seine daraus entspringende Rechte, und Anlässe zum Uebergang in die drei häuslichen und in die bürgerliche Gesellschaft.“ Diese Metapolitik hat also noch nicht den Staat selbst zum Gegenstand, und ist also nur Einleitung oder Propädeutik der Staatswissenschaft, nicht aber wirklicher Theil derselben.

des Staatszwecks gerichteten Disciplin vorangehend, oder über ihr stehend, ihr das oberste Gesez, Schranke und Richtung gebend, also gewissermaßen zu ihr in dem Verhältniß der Metaphysik zur Physik stehend sind.

Unsere Metapolitik soll uns lehren, was und wie beschaffen der Staat — nach seinem Begriff, nach seiner idealen, empirischen und rechtlichen Natur, überall also, was er von menschlicher Willkühr unabhängig, vermöge nothwendiger, theils unmittelbar aus der Vernunft, theils aus der Erfahrung erkannter, Gesezе — ist.

II. Die Politik im engen und eigentlichen Sinn, nämlich die praktische Staatswissenschaft lehrt, was in dem, nach seiner idealen und empirischen Natur und nach dem aus beiden hervorgehenden Rechtsverhältniß erkannten, Staate geschehen soll oder muß und darf, damit der Staatszweck wirklich erreicht werde.

III. Die Staatenkunde oder Statistik und Staatengeschichte macht uns mit der faktisch vorliegenden Beschaffenheit bestimmter Staaten, und insbesondere mit demjenigen bekannt, was in alten oder neuen Staaten geschah oder geschieht, um den Staatszweck zu erreichen, oder welche, auf den Staatszweck näheren oder entfernteren Bezug habende, Einrichtungen, Verhältnisse, Kräfte, Vortheile und Nachtheile da oder dort bestanden oder bestehen, vorhanden waren oder sind.

---

§. VI.

I. Metapolitik.

Die Metapolitik zerfällt in

1) die Staats-Metaphysik, oder die Lehre von der idealen Natur des Staates, d. h. von dem reinen Begriff oder der Idee des Staates, von dessen idealem Ursprung und von dessen Zweck.

2) Die Staats-Physik, oder die Lehre von der empirischen Natur des Staates, d. h. von den in ihm nach den Gesezen der durch Erfahrung erkennbaren Natur vorhandenen Eigenschaften, Verhältnissen, Kräften und Mitteln.

3) Das Staatsrecht, d. h. die Lehre von den aus

jenen beiden Naturen fließenden oder darauf sich beziehenden Rechtsgesezen, welche nicht minder als die physischen und metaphysischen Gesetze den Raum bezeichnen und beschränken, innerhalb welchem die praktische Politik wirksam seyn kann oder darf.

---

§. VII.

II. Politik im engeren und eigentlichen Sinne.

A. Formale Politik.

Die Politik ist nach ihrem Hauptbegriff eine praktische Wissenschaft; aber die Praxis muß auf eine verständige und rechtsgemäße Theorie gebaut seyn. Die Metapolitik enthält solche Theorie, und nach Voraussetzung derselben untersucht die praktische Politik, was in dem, nach seiner idealen, empirischen und rechtlichen Natur erkannten, Staat geschehen solle oder müsse, damit der Staatszweck möglichst zuverläßig und vollständig erreicht werde.

Grundsätze und Thätigkeitssphären oder Bedingungen hiefür gibt es zumal dreierlei:

A. Formale, d. h. das Staatsleben überhaupt bedingende und regelnde;

B. Materielle, d. h. die verschiedenen Staatszwecke oder die im allgemeinen Staatszweck enthaltenen besonderen Güter direkt verfolgende;

C. endlich Oekonomische, d. h. die den Staatszweck indirekt, nämlich nur durch Herbeischaffung der dazu nöthigen wirthschaftlichen Mittel und durch wirkliche Verwendung derselben oder durch Bestreitung des Staatsbedarfs befördernde.

A. Die formalen Erfordernisse oder Bedingungen zur Erstrebung des Staatszwecks sind abermal von dreierlei Eigenschaft: Zu ihnen gehört nämlich

1) die Bestimmung der ersten oder Haupt- und Grundformen des Staats und des Staatslebens; d. h. also die Einsetzung der unmittelbaren Organe des Gesammtwillens, als der Seele des Gemeinwesens, oder die Aufstellung der

primitiven (d. h. in der Idee vom Volk unmittelbar gewollten) Staatsgewalten.

2) die Einsetzung der sekundairen (hohen und niedern) Organe des Staatslebens, d. h. die von den constituirten Gewalten ausgehende Bestimmung der Form des Staatslebens.

3) die Feststellung derjenigen Lehren und Grundsätze, welche der Regierung überhaupt oder mehreren ihrer Sphären gemeinsam angehören, zum Unterschied von denjenigen, welche die besonderen Sphären der Regierungsthätigkeit oder die einzelnen praktischen Staatsdisciplinen betreffen.

---

§. VIII.

B. Materielle Politik.

Erst wenn der Staat oder die Staatsgewalt den dafür aufzustellenden Prinzipien gemäß constituirt, organisirt, auch durch allgemeine Regierungsmaximen die Hauptrichtung und Form seiner Thätigkeit bestimmt und beschränkt worden ist, kann oder soll die wirkliche Erstrebung des Staatszwecks durch Anordnung und Anwendung der dahin führenden speziellen Mittel statt finden. Die spezielle Staatslehre oder die speziellen praktischen Staatsdisciplinen können daher nur nach vorausgesandter allgemeiner, d. h. sowohl rein theoretischer als praktisch-formaler, Lehre mit Gründlichkeit und Klarheit vorgetragen oder begriffen werden. Sie können im Gegensatz der formalen Staatswissenschaften überhaupt die materiellen geheißen, doch mag auch diese Benennung im engern Sinne denjenigen ausschließend ertheilt werden, welche den Staatszweck oder die in denselben enthaltenen Theilzwecke direkt erstreben; während denjenigen, die solches blos indirekt, nämlich durch Herbeischaffung und Verwendung der zur Bestreitung des Staatsbedarfs (in allen — also nicht blos materiellen, sondern auch formalen — Sphären des Staatslebens) nöthigen Mittel thun, der Name der ökonomischen zufällt.

B. Die materielle und die rekte Zweckerstrebung richtet sich theils nach innen, theils nach außen, und hat

allererst die Bewirkung und Erhaltung des Rechtszustandes, dann aber auch die Sicherheit im ausgedehntesten Sinne des Wortes, d. h. die Entfernthaltung aller (wenn auch nicht von Rechtswidrigkeit oder Rechtsverletzung herrührenden) dem Staat oder den Bürgern drohenden Gefahren, und wohl auch überhaupt die Erleichterung oder Beförderung aller allgemeinen Lebenszwecke, insbesondere des Wohlstandes, zum Gegenstand. Nach dem ersten Theilungsgrund zerfällt sie in die innere und äußere Politik. Aber die innere bedarf bei der Menge und Mannigfaltigkeit ihrer Aufgaben noch einer weiteren Unterabtheilung, wozu sich auch ein ganz nahe liegendes Prinzip darbietet. Der Gegenstand der inneren Staatsverwaltung ist nämlich entweder der Rechtszustand im strengen Sinne des Worts, d. h. die Handhabung, Gewährleistung und Wiederherstellung des Rechts als solches, oder er ist ein zwar jenseits dieser Sphäre gelegenes, doch auch noch vom Staatszweck umschlossenes Gut. Jenes ist das Geschäft der Justiz, dieses der Polizei. Die Geschäfte der die Wechselwirkung mit dem Ausland betreffenden Verwaltung dagegen bedürfen in einer Hauptübersicht der Staatsdisciplinen keiner weiteren Unterabtheilung.

Wir haben gemäß diesen Betrachtungen hier die folgenden drei Disciplinen aufzuzählen:

1) Die Justiz. Dieselbe ist eine Anstalt zum Erkennen und Handhaben des Rechts als solches. Die für die zweckmäßige Errichtung und Regulirung solcher Anstalt und für ihre der Rechts-Idee entsprechende Geschäftsverwaltung maßgebenden Prinzipien sind der Stoff einer hochwichtigen Disciplin, die man Justizwissenschaft nennen kann.

2) Nicht alle Rechte werden durch die Justiz gewahret, oder sind bei ihrer Sicherstellung oder Behauptung dem feierlichen, nach eigenthümlichen Prinzipien geregelten Justizgang unterworfen. Solche Rechte, und neben ihnen alle andern dem Staatsschutz überragenen Güter und Interessen werden durch die Polizei beschirmt, vertheidigt und befördert. Dieselbe hat daher die direkte Erstrebung des gesammten inneren Statszwecks, insofern dieser nicht schon durch die Justiz erreicht wird, zum Gegenstand. Da die Polizei eine von der constituirten Staatsge-

walt ausgehende Thätigkeit ist, so ist's natürlich, daß sie ihren Schirm nicht gegen die Staatsgewalt selbst, sondern nur gegen jeden anderswoher kommenden Angriff verleiht. Gegen die von jener selbst etwa drohenden Gefahren schirmt blos die Constitution, und in gewissen Sphären auch die Justiz.

Das vorwaltende oder zunächst bestimmende Prinzip der Justiz ist das Rechtsgesetz; jenes der Polizei die Klugheit oder Zweckmäßigkeit. Zwar auch die Justiz soll zweckmäßig eingerichtet seyn, und auch die Polizei ist den Rechtsgesezen unterthan. Doch ist dort die Zweckmäßigkeit und hier das Recht nur das beschränkende oder entferntere, nicht aber das unmittelbar bestimmende Prinzip. Die Justiz handhabt und verfolgt das Recht als solches und ohne anderes Interesse an dem, was sie ausspricht und vollzieht, als nur das Recht. Die Polizei erstrebt den Schuz und die Förderung aller Güter, deren Schuz und Förderung die Bürger vom Staate begehren, und zwar durch Mittel, welche — aus der Zahl der innerhalb der Rechtssphäre gelegenen, d. h. dem Rechte gemäßen oder nicht ungemäßen Mittel — die Klugheit auswählt. Ihr Gebiet ist weitaus das größte und reichhaltigste von allen, und mag daher einer weiteren Unterabtheilung (zumal nach den besonderen Gegenständen der polizeilichen Sorgfalt oder auch nach andern Theilungsgründen) bedürftig erscheinen. Wir behalten jedoch die Zeichnung derselben der besonderen Einleitung in die Polizeiwissenschaft vor.

3) Die Politik im engsten Sinne oder die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten erstrebt den Staatszweck nach außen, d. h. in der Wechselwirkung mit andern Staaten. Sie thut dieses allerdings auf zweierlei Weise, nämlich entweder friedlich, durch Unterhandlungen und Verträge, oder kriegerisch, durch Anwendung der Gewalt. Doch scheint unpassend, sie, wie von mehreren geschieht, in Diplomatie und Kriegswissenschaft einzutheilen. Denn einmal sind auch der Diplomatie (die da auch Kriegsbündnisse, Coalitionen, Neutralitäts- u. a. dgl. Verträge schließt) die Kriegsangelegenheiten nicht fremd, und führt in der That dieselbe Politik beim Kriegs- wie beim Friedens-Entschluß die entscheidende Stimme; und dann erscheint die Kriegs-

wissenschaft, wiewohl in ihrer Anwendung dem Staatszweck dienstbar und hilfreich, dennoch — wie etwa auch die Jurisprudenz, die Theologie und die Arzneiwissenschaft, oder wie die Baukunst und Nautik u. s. w., nach der Natur der ihr angehörigen Kenntnisse und der sie allernächst leitenden Prinzipien, der Staatwissenschaft fremd. Sie bildet für sich ein eigenes, in einer gesonderten encyklopädischen Darstellung zu zeichnendes, Ganzes. Was aber das Militärwesen, d. h. die Vorbereitung eines die Rechtsbehauptung verbürgenden Vertheidigungs- und Angriffsstandes, zumal also die Vorbereitung, Sammlung und Erhaltung der dazu nöthigen physischen Kräftemassen — der bewaffneten Macht mit allen ihren Attributionen — betrifft, so scheint dieselbe, wenigstens nach ihrer Hauptseite, aus den gleich unten zu erörternden Gründen eher den ökonomischen Staatswissenschaften, als der Politik anzugehören.

---

§. IX.

C. Oekonomische Politik.

Die ökonomischen Staatsdisciplinen — nach oben bestimmter Bedeutung — beschäftigen sich mit dem Staatshaushalt im eigentlichen Sinn dieses Wortes, d. h. sie haben die Bestreitung des Staatsaufwandes, oder die Herbeischaffung des Staatsbedarfs an Geld, Naturalien und Kräften zum Gegenstand. Auch sie zerfallen, nach einem ganz natürlich sich darbietenden Theilungsgrund, in drei besondere Disciplinen:

1) Die Staatswirthschaft in weiter Bedeutung, oder die Staats-Nationalökonomie. Dieselbe enthält die Lehre von der Erzeugung, Wahrung und Pflege werthhabender Güter und Kräfte im Schooße der Nation, und von der dabei zuläßigen oder räthlichen Einwirkung der Staatsgewalt, theils zum unmittelbaren Besten der Staatsangehörigen, theils aber zum möglichen Gebrauche der Nation selbst, als Gesammtheit oder als Staat betrachtet, d. h. also zum Behuf der Bereithaltung einer ergiebigen Quelle von Befriedigungs-Mitteln des Staatsbedarfs. Derselben geht, die Methode des Vortrags betreffend, als nächste oder unmittelbare Einleitung

voraus die Theorie vom Nationalreichthum*), welche jedoch, wenigstens im Hauptumriß, nach einem strengwissenschaftlichen System ihre Stelle in der Metapolitik, namentlich in der Staatsphysik, behauptet, so wie die Lehre von den Prinzipien und von dem Maße der dem Staate zustehenden Einwirkung auf die Nationalwirthschaft dem Staatsrecht angehört. Die leztbemerkte Lehre zeigt, daß solches Einwirkungsrecht des Staates von einem doppelten Standpunkt erkennbar ist; einmal vom polizeilichen, in so fern man die Beförderung des Wohlstandes der Bürger als enthalten im Staatszweck, oder auch als direktes Beförderungsmittel der Sicherheit Aller betrachtet; und sodann vom ökonomischen, in so fern die Wohlhabenheit der Nation als Hauptquelle der dem Staate zugänglichen Befriedigungsmittel seines eigenen ökonomischen Bedarfs, somit als nothwendige Bedeckung desselben erscheint.

Nach der reinen Theorie kann freilich das vom ökonomischen Standpunkt ausgehende Einschreiten der Staatsgewalt in volks- und privat-wirthschaftlichen Dingen nur subsidiarisch Stadt finden, und die Hauptseite (auch die für die Einzelnen wohlthätigere und die dem Gewalt-Mißbrauch minder ausgesezte) der also bestimmten Staatswirthschaft ist die polizeiliche. Es wird jedoch, weil dabei jedenfalls wirthschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen den Maßregeln der Regierung die Richtung geben müssen, und sich hiernach, der Verschiedenheit des Standpunktes ungeachtet, doch eine Einheit des Gegenstandes und der praktischen Vor-

*) Diese Theorie gehört wirklich der Staatswissenschaft an, weil eine Nationalwirthschaft ohne Staat gar nicht gedenkbar ist, und nur unter Voraussezung des Staates eine geregelte wirthschaftliche Wechselwirkung vieler Individuen, Familien und Klassen Statt finden kann. Dagegen ist die Idee einer Volkswirthschaft in dem Sinn, daß sie von allem Staatsverband und von aller Staatseinwirkung abstrahire, völlig unhaltbar, und würde, wenn sie auch zu behaupten wäre, wenigstens nie als Bestandtheil der Staatswissenschaft, sondern höchstens als Propädeutik oder eigentlicher als Hilfswissenschaft derselben können aufgeführt werden.

schriften darstellt, nicht unpassend seyn, davon unter der Rubrik der ökonomischen Staatsdisciplinen zu handeln.

2) Die Staatswirthschaft in enger Bedeutung oder die Finanz; d. h. die Lehre von der dem Recht und der Klugheit möglichst gemäßen unmittelbaren Herbeischaffung der Befriedigungsmittel des Staatsbedarfs.

Die Grenzmarken dieser Wissenschaft liegen ziemlich klar zu Tage; es ist da keine nähere Erörterung nöthig.

3) Zweifelhafter möchte seyn, ob dem Militärwesen, d. h. der Lehre von der Erschaffung und Pflege der bewaffneten Macht, eine Stelle unter den ökonomischen Staatsdisciplinen gebühre. Nicht ohne Grund, so meint man, spreche das Departement der äußeren Angelegenheiten die Herrschaft über das Militärwesen an; oder auch, es sey dasselbe ein für sich bestehendes, keinem andern Hauptzweige der Staatsdisciplinen zu unterordnendes, wissenschaftliches oder Verwaltungsfach. Wir können es nicht als der Verwaltung der äußeren Angelegenheiten angehörig erkennen, weil es nicht nur der von außen kommenden, sondern auch jeder von innen sich erhebenden, durch bedeutende physische Kräfte drohenden, feindseligen Macht entgegen gestellt ist. Sodann hat die Lehre von Errichtung, Anordnung und Unterhaltung der bewaffneten Macht mit der Finanz den Grundsatz der möglichst gleichen Vertheilung der Staatslast unter alle dem Staatsverband Angehörige gemein, und eben so ist hier wie dort charakteristisch, daß Akkumulazion und Ersparniß, und zwar ohne Vermehrung oder Verminderung des wirklich thätigen Zweck-Erstrebens, Statt finden kann, und daß überhaupt nicht unmittelbar die Herbeischaffung, sondern erst die Verwendung des Herbeigeschafften, dem Staatszweck dient.

---

§. X.

III. Die Staatenkunde oder Statistik.

Die Statistik oder die Lehre von den Staatsmerkwürdigkeiten *) bietet manchen Betrachtungsstoff und die

*) Wir halten mit Schlözer diese Achenwall'sche Begriffsbestimmung für die deutlichste und richtigste.

Erfahrungsbelege zu den Lehren der theoretischen und praktischen Politik dar. Zwar die theoretische (und auch die allgemein-praktische) Staatswissenschaft erhebt sich über die concreten Erscheinungen in der Geschichte, und verkündet die ewigen Forderungen des Rechts und der Natur mit selbstständiger — von historischen Beispielen oder Einrichtungen unabhängiger — Autorität. Aber die praktische Staatslehre zieht aus den historischen Beispielen unermeßliche Bereicherung, hier Muster der Nachahmung, dort abschreckende Bilder, überall kostbaren Stoff des Nachdenkens, der Prüfung und der Vergleichung. Für die in unmittelbare Anwendung auf bestimmte Staaten und Zeiten zu sezende Staatswissenschaft endlich ist die Statistik noch weit mehr, als Magazin von Beispielen oder Erfahrungslehren; sie bietet hier dem Staatsmann theils den unmittelbaren Stoff oder Gegenstand seines Wirkens, theils das Gesez dafür dar.

Die Statistik im weiten Sinne des Wortes theilt sich in

A. Alterthumskunde, welche die Staats-Merkwürdigkeiten der alten, längst begrabenen Völker darstellt, sodann

B. die Staatengeschichte, welche eine fortlaufende Statistik ist *), und endlich

C. Statistik im engeren Sinne, welche man gleich treffend eine stillstehende Staatengeschichte genannt hat. Ihrer aller Stellung im Systeme der staatswissenschaftlichen Disciplinen wird durch diese kurze Bezeichnung klar.

Die Staatenkunde im allgemeinen, und so auch jeder ihrer drei Haupttheile, ist einer weiteren Unterabtheilung empfänglich und bedürftig nach den Hauptgattungen der Staatsmerkwürdigkeiten, die sie darzustellen hat.

---

*) Diese Schlözer'sche Darstellung der Staaten-Geschichte ist allerdings sehr treffend und sinnvoll, und was die Heidelberger Jahrbücher 1825 S. 58 dagegen erinnern, auf bloßem Mißverständniß beruhend. Die Staatengeschichte beschreibt die Staatsmerkwürdigkeiten, so wie sie in der Zeitfolge entstanden, sich fortbildeten, veränderten, durch andere verdrängt wurden; sie gibt also eine zusammenhängende Reihe statistischer Gemälde, die unter sich verbunden sind durch den so tlaufenden Faden der als Ursachen und Wirkungen erscheinenden Ereignisse.

Man kann dieselbe füglich unterscheiden in natürliche und politische Merkwürdigkeiten, wovon die ersten in Natur-Beschaffenheiten und Kräften des Landes und Volkes, die andern in den von der gesellschaftlichen Verbindung oder von der Staatsgewalt ausgegangenen Anstalten, Einrichtungen und Kräften, auch in den aus der Wechselwirkung mit andern Staaten geflossenen Verhältnissen, bestehen.

Die natürlichen Merkwürdigkeiten einzelner Staaten sind — wiewohl für den praktischen Staatsmann eines bestimmten Staates von nächstliegendem Interesse — doch für die allgemeine Staatswissenschaft nur auf entferntere Weise, etwa als Data zur Staatsphysik, sodann als Erklärungsgründe des Schicksales, oder auch der besonderen Lebensrichtung der verschiedenen Staaten von Bedeutung. Die politischen Merkwürdigkeiten dagegen bereichern auch die allgemeine Staatslehre mit den kostbarsten Kenntnissen. Auf sie richten wir billig hier vorzugsweis den Blick. Ihre Darstellung mag eingetheilt werden in Verfassungs-, Verwaltungs- und Rechts-Geschichte, alle drei in weitreichender Bedeutung genommen.

1) Die Verfassungs-Geschichte hat zum Gegenstand sämmtliche auf die Form des Staatslebens sich beziehenden alten und neuen, gewesenen und wirklichen Einrichtungen, Gesetze und Verhältnisse.

2) Die Verwaltungs-Geschichte schildert die in einzelnen Staaten zum Behuf der wirklichen Erstrebung des Staatszwecks bestandenen oder bestehenden Gesetzgebungen, überhaupt Thätigkeits-Richtungen und Ausübungsweisen der Staatsgewalt, und alle materiellen und ökonomischen Einrichtungen, Anstalten, Verordnungen u. s. w. Sie kann nach den Richtungen oder Sphären derselben wieder mannigfaltig abgetheilt werden, als in Justiz-, Polizei-, Finanz-, Militär- u. s. w. Geschichte oder Statistik.

3) Die Rechts-Geschichte ist die Darstellung — nicht eben der Fortschritte oder Rückschritte der Jurisprudenz als Wissenschaft, sondern — der hier oder dort in Geltung gewesenen oder noch geltenden positiven, d. h. von der Staatsgewalt theils eigens geschaffenen, theils anerkannten Rechtsgesetze und Institute. Sie unterscheidet

sich in die Geschichte des öffentlichen und die des Privatrechts, wiewohl in der Behandlung eine durchgreifende Sonderung, bei der großentheils doppelten Natur der einzelnen Rechte, kaum möglich ist. Vom öffentlichen Recht sind übrigens einige Hauptparthien bereits in der Verfassungs- und Verwaltungs-Geschichte (oder Statistik) enthalten; und einen andern Hauptheil bildet die politische Geschichte in engerer Bedeutung, d. h. die äußere Staaten-Geschichte oder die Geschichte der auf die Wechselwirkung der Staaten sich beziehenden Merkwürdigkeiten. Ein unermeßliches Feld, von welchem jedoch nur der die Bildung des praktischen Völkerrechts (und der bestehenden politischen Verhältnisse) enthaltene Theil als eigentliche Staatswissenschaft zu betrachten, alles andere dagegen dem rein historischen Fache angehörig, für die Staatslehre demnach blos als Hilfswissenschaft von Bedeutung ist.

Auch die Geschichte des Privatrechts gehört der Staatenkunde nur zum Theil an. Denn es kömmt hier nicht eigentlich die juristische, sondern mehr die politische Seite davon in Betrachtung, d. h. das Verhältniß der eingeführten Rechte zur Staatsgewalt und zur Erstrebung des Staatszwecks. Hat die Staatsgewalt die Rechtsbestimmungen auf untadeliche Weise, d. h. entweder in unmittelbarer oder wenigstens in mittelbarer Uebereinstimmung mit dem vernünftigen Recht getroffen, d. h. hat sie die Rechte, welche sie zu schüzen verpflichtet ist, richtig aufgefaßt und anerkannt? oder hat sie denselben wenigstens keine anderen Modificationen oder Zusäze gegeben, als welche — je nach Orts- und Zeit-Umständen — durch das Gemeinwohl, nämlich durch den Staatszweck, geboten oder gerechtfertigt sind oder waren? — Welchen Einfluß äußern (oder haben geäußert) die verschiedenen Rechtsinstitute auf den Geist der Verfassung oder der Verwaltung, und überhaupt auf das Leben des Staates und im Staate? Welche Heilmittel wurden versucht oder angewandt gegen die als schädlich oder gefährlich erkannten Institute? — Von wannen kömmt oder kam das Verderbniß im Ursprung vielleicht guter oder unschädlicher Einsezungen?

Die politische Wichtigkeit dieser und ähnlicher Fragen, deren Beantwortung der Rechtsgeschichte obliegt, stellt die Wichtigkeit auch dieser lezten dar, und bezeichnet zugleich den Geist,

worin eine zur staatswissenschaftlichen Disciplin sich eignende Rechtsgeschichte zu bearbeiten ist.

Uebrigens erhellt aus den vorangehenden Sätzen, daß in Bezug auf eine allgemeine Staatslehre das ganze historische Gebiet mehr nur Hilfswissenschaft als wesentlicher Bestandtheil ist, daß es aber in Bezug auf die — zumal ausübende — Staats- oder Regierungs-Kunst bestimmte Staaten wenigstens theilweis eine Hauptstelle unter den dazu wesentlich erforderlichen Disciplinen einnimmt. Insbesondere erscheinen hier die neuere, politische Staatengeschichte und die Statistik in engerer Bedeutung, d. h. die Darstellung der gegenwärtigen Staatsmerkwürdigkeiten des eigenen und der mit demselben in Wechselwirkung stehenden Staaten als durchaus unentbehrlich.

---

§. XI.

Hilfswissenschaften der Politik.

Das Gebiet derselben ist unermeßlich, ja fast den ganzen Kreis der menschlichen Erkenntnisse umfassend. Denn kaum eine Kenntniß ist, welche nicht unmittelbar oder mittelbar in Beziehung gebracht werden könnte auf das Verständniß des Staatslebens und des Lebens im Staat oder allernächst auf die Erstrebung des Staatszwecks. Fast alles Menschliche und den menschlichen Zwecken Dienende ist dem Staat theils zur Beförderung anvertraut, theils als Mittel zum Staatszweck seiner Macht anheimgestellt. Dem Staatsmanne darf nichts davon fremd bleiben.

Alle Wissenschaften also, die dazu beitragen, entweder den Umfang und materiellen Inhalt des Staatszwecks deutlicher zu bestimmen, d. h. die vom Staat zu schüzenden Güter oder zu gewährenden Wohlthaten und alle vom Staat zu befördernden Lebenszwecke der Einzelnen, der Privatgesellschaften und ganzer Nationen nach den Naturgesezen ihres Seyns, Wirkens und Gedeihens genauer kennen zu lernen, oder welche anderseits die aus Vernunft oder Erfahrung abgeleiteten Grundsäze über Entstehung, Wirksamkeit und Anwendungsweise der, der Staatsgewalt zu Gebote stehenden, zur Beförderung jener

Zwecke dienlichen Mittel aufstellen, alle endlich, welche die Hervorbringung, Vermehrung oder Erhaltung solcher Mittel und Güter zum Gegenstand haben, sind der Politik dienstbar oder hilfeleistend, wenn sie auch an und für sich selbst, d. h. ohne den Staat, Bedeutung haben und bestehen.

Als Hilfswissenschaften der Politik oder Staatslehre im weitern Sinn des Wortes erscheinen daher zuvörderst alle philosophischen Disciplinen, als welche nämlich überhaupt den Denker bilden und zu geistiger Thätigkeit tüchtig machen, unter ihnen aber ganz vorzugsweis die Anthropologie, oder die Lehre vom Menschen, um dessen Recht und Glück es sich in dem Staate handelt und durch dessen weise Lenkung allein die Staatsgewalt ihr Ziel zu erreichen im Stande ist; hiernächst auch die praktische Philosophie, zumal die philosophische Rechtslehre, die da bestimmend oder beschränkend allem Thun und Lassen der Staatsgewalt das höchste Gesez gibt.

Sodann das weite Gebiet der Geschichte, als der zuverläßigsten Quelle aller Menschenkunde und treuesten Lehrerin aller Lebens-, also auch Staats-Weisheit. Mehrere ihrer Fächer gehören selbst der Staatswissenschaft als integrirende Bestandtheile an; alle übrigen erscheinen als treffliche Hilfsmittel.

Nicht minder nüzlich, zum Theil unentbehrlich, sind der Staatslehre die Real-Disciplinen, als die naturwissenschaftlichen, die mathematischen und die auf Erzeugung werthhabender Güter oder auf Wirthschaft im weitesten Sinne des Wortes sich beziehenden. Ihrer aller Beförderung, und ihre theils unmittelbare, theils mittelbare Benüzung ist wichtig für Staatskraft und Staatswohl.

Auch die schönen Wissenschaften und Künste, und die klassische Litteratur, und was überall sonst zur Domaine des Geistes gehört, kann näher oder entfernter fruchtbringend werden für die Staatslehre oder für den praktischen Staatsmann.

Ja, die Staatslehre selbst sammelt die ihr ganz eigens angehörigen Erkenntnisse auf den Feldern fast aller der hier verzeichneten Disciplinen; und der Unterschied zwischen Hilfswissenschaften und Theilen der Staatslehre besteht zulezt nur darin, daß welches Lehrfach unmittelbar den Staat oder die Erreichung des Staatszwecks zum Gegenstand hat,

der Staatslehre als Theil verbunden, was aber allernächst ein eigenes Ziel verfolgt und nur mittelbar der Staatslehre oder dem Staatsmann dient, blos als Hilfswissenschaft zu betrachten ist.

§. XII.

Staatskunst, Staatsklugheit und Staatsweisheit. Kameralistik.

Noch haben wir von einigen in der Tabelle nicht aufgeführten Disciplinen zu sprechen, insbesondere von der Staatskunst, Staatsklugheit und Staatsweisheit. Dieselben sind aber verwandte Begriffe mit Staatslehre, Staatswissenschaft, Politik, wenigstens mit dem praktischen Theil derselben, und drücken keine neben diesen bestehende, von einander getrennte Disciplinen aus. Die eigentliche oder richtigere Bedeutung dieser Worte mag folgende seyn:

Staatslehre ist der Inbegriff aller Forschungen und Disciplinen, welche den Staat (und insbesondere die Erreichung des Staatszwecks) zum Gegenstand haben. Sie ist also gleichbedeutend mit Politik im weitesten Sinn.

In so fern diese Disciplinen und Erkenntnisse alle als zu einem systematischen Ganzen verbunden erscheinen, heißt die Staatslehre Staatswissenschaft. Gewöhnlicher jedoch und füglicher spricht man von Staatswissenschaften, als einer Summe von Disciplinen, welche nur zusammengenommen die wahre Politik oder den wahren Politiker ausmachen oder bilden.

Die Ausübung ihrer Lehren oder auch die Anleitung zu derselben mag Staatsweisheit heißen. Dieselbe ist also objectiv wie subjectiv die Verbindung der Theorie und Praxis der Staatslehre, in so fern diese richtig und erprobt, d. h. dem Vernunftideale angemessen, und durch Erfahrung bewährt ist.

Staatsklugheit, Staatskunst, Politik in engerer Bedeutung, sind entweder eben dasselbe was Staatsweisheit, oder sie sind verdächtige Disciplinen und Fertigkeiten, oder doch nur in sehr beschränkter Sphäre von vorwurfsfreier

Bedeutung. Sehr nachdrücklich und in der Hauptsache treffend hat dieses Henrici („Theorie der Polizeiwissenschaft") eingeschärft, zumal davon ausgehend, daß der Charakter der Klugheit die Subjectivität der Zwecke ist, wogegen der Staat nur objective Zwecke hat, daher wohl Weisheit, nicht aber Klugheit zu ihrer Erstrebung gehöret, und sodann in der gleichfalls wohl begründeten Erwägung, daß die Staatskunst in unmerklichen Uebergängen allzuleicht zur Künstelei, zum Betrug, zum Macchiavellismus wird. Indessen kann, wenn auch nicht in Ansehung der Zwecke (als welche nämlich durch das Rechts- oder Vernunftgesez gegeben, daher rein objectiv sind), doch in Ansehung der Mittel der Begriff der Klugheit Statt finden, nämlich als Bezeichnung der geschickten Auswahl und Anwendung der zum (objectiven) Zwecke führenden Mittel.

Der Gesammtheit freilich, bei ihrer Einwirkung auf Sich Selbst oder auf ihre Mitglieder, rein als solche, kann nicht eigentlich Klugheit zugeschrieben werden, weil man bei bloser Selbstbestimmung wohl verständig oder weise, und selbstliebend, nicht aber klug genannt werden kann. Aber in der Wechselwirkung mit fremden (Staaten oder Individuen), ja auch mit Angehörigen, insofern diese nicht blos als Mitglieder, sondern zugleich als besondere Persönlichkeiten zu betrachten sind, von welchen, je nach der Beschaffenheit des zu ihnen bestehenden Verhältnisses, Vortheile für's gemeine Wesen zu erzielen oder Nachtheile zu besorgen sind, kann allerdings und soll Klugheit in Festsezung solcher Verhältnisse und in der hiernach anzuwendenden Behandlungsweise statt finden. So äußert sich die Klugheit schon bei Constitutions- und Organisationsgesezen gegenüber den als Machthaber aufzustellenden Personen und Körpern, so bei Verwaltungs-, als Polizei-, Finanz- u. s. w. Gegenständen, sowohl in gesezgebender, als executiver Sphäre, nämlich überall, bei Einwirkungen auf Menschen und Sachen, den größtmöglichen Vortheil fürs gemeine Wesen mit den geringsten Opfern zu erringen und jede Benachtheiligung hintanzuhalten suchend. Ganz vorzüglich aber gehört Klugheit zur Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten, bei welchen nämlich selbst Subjectivität der Zwecke tadellos statt findet, wiewohl frei-

lich immer beschränkt durch die Linie des Rechts. Die Beobachtung solcher Klugheitsvorschriften, in was immer für einer Sphäre, ist dann zumal eine Obliegenheit aller mit Verwaltung der gemeinen Angelegenheiten beauftragten Personen; d. h., die Regenten und so auch die Minister, Gesandten, Heerführer, Administratoren, Polizeimeister u. s. w., sollen bei Besorgung der Geschäfte der Gesammtheit, d. h. also für diese oder im Sinn und Interesse derselben, vorsichtig, behutsam, klug seyn. Diese Klugheit richtet sich demnach nur nach außen — auf dritte Personen oder Sachen, oder Verhältnisse. Gegenüber der Gesammtheit selbst aber findet nur Pflicht, nicht Klugheit statt. So wie die Regierungen oder die Beamten gegen die Gesammtheit oder gegen das Volk selbst klug seyn (d. h. subjective Zwecke über oder gegen dasselbe erstreben) wollen; so ist — den Fall der vollen Unmündigkeit eines Volkes etwa ausgenommen — ihr Auftrag überschritten, das Recht verlezt, und die gefährlichste Bahn betreten.

Demnach möchte zu billigen seyn, daß man das Wort Staatsklugheit oder Politik blos in einer ganz engen Bedeutung, nämlich blos von der Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten brauche, dagegen bei den verschiedenen Sphären der einheimischen Zweckerstrebung sie, so wie die Staatskunst, als eigene für sich bestehende Wissenschaften durchaus nicht anerkenne.

Zur Rechtfertigung solcher Ansichten bieten noch folgende Betrachtungen sich dar: Einmal bezeichnet Klugheit, also auch Staatsklugheit, eher eine Eigenschaft der Personen, hier also der Staatsmänner, als eine Wissenschaft; und wollte man etwa die Staats-Klugheitslehre als eine solche aufstellen, so würde zwar dieselbe als Seitenstück der Staats-Rechtslehre eine richtige Bedeutung haben, nämlich als Lehre von der, innerhalb des vom Recht gezeichneten Kreises, anzustellenden Auswahl der Mittel oder Maßregeln, nach größerer Tauglichkeit, Güte und Zuverläßigkeit; aber hieraus würde nur so viel sich ergeben, daß die Staatsklugheit die gesammte praktische Staatslehre in sich fasse, also abermals keine besondere staatswissenschaftliche Disciplin sey. Und viel richtiger noch würde seyn, zu sagen: daß die praktische Staatslehre oder die Staatsweisheit sowohl im Gan-

zen als in ihren einzelnen Theilen überall aus zwei Elementen, nämlich aus Staats-Recht und Staats-Klugheit bestehe, oder daß sie sowohl im Allgemeinen, als in den ihr angehörigen besondern Disciplinen (wie Justiz, Polizei, Finanz u. s. w.) überall zwei leitende Principien, nämlich Recht und Klugheit zu befolgen habe, wovon das erste auf die an und für sich zulässige oder nicht zulässige Form des Thuns, Erstrebens oder Widerstrebens, das zweite auf den (aus Gründen der Vernunft oder der Erfahrung zu erwartenden) Erfolg desselben sich beziehend ist. Die beiden Principien sind aber bei jedem Akt der Staatsgewalt, also auch bei jedem einzelnen Zweig oder Gegenstand der praktischen Staatslehre, vereint gebietend; und eine durchlaufende Trennung der lezten in Rechts- und Klugheitslehre wäre demnach gleich zwecklos, als durchaus unmöglich.

Noch bleibt übrig auch der Kameralistik, die man gewöhnlich mit zur Staatswissenschaft rechnet, oder gar für den vorzüglichsten Theil derselben erklärt, eine kurze Erwähnung zu thun.

Kameralistik ist, nach etymologischer Begriffsbestimmung, der Inbegriff derjenigen Kenntnisse oder Wissenschaften, welche zur Verwaltung der, ehedessen den landesfürstlichen Kammern übertragenen, Geschäfte nothwendig oder nüzlich sind. Man kann sie, nach historischem Recht, definiren als: „Verwaltungskunst eines als ein Privat- oder Familien-Gut betrachteten Landes und Volkes.“ Zu ihr gehört demnach allernächst und als Zweck die ökonomische, d. h. auf Ertrag berechnete, Verwaltung (miteinbegriffen die Kenntnißnahme von den Privaterwerbswegen, weil das Privatgut zugleich — wenigstens mittelbar — als Staats- oder Fürsten-Gut geachtet wird), sodann als Mittel auch die polizeiliche Verwaltung, ja selbst die gerichtliche, (wiewohl die lezte häufig davon getrennt wurde, nicht eben aus Vernunft-Principien, sondern theils rein willkürlich, theils nach Verfügung beschränkender, positiver Gesezc). — In dem System der Staatswissenschaften kann die Kameralistik keine Stelle finden, weil der Staat keine Privatwirthschaft, und weil, was ächt Politisches solcher Kameralistik etwa beigemischt wird, unter den von uns aufgeführten eigentlichen Staatsdisciplinen schon enthalten ist.

§. XIII.

Methode.

Von den in unserer Tabelle aufgeführten Disciplinen werden wir *nicht alle* behandeln, auch bei den zu behandelnden nicht allenthalben den nämlichen Grad der Vollständigkeit und auch nicht durchaus die in der Tabelle angezeigte Ordnung beobachten. Wenn das Gesez einer encyklopädischen Uebersicht in der Aufstellung und Durchführung systematischer Theilungsgründe zum Behuf einer deutlichen und *gleichzeitigen* Ueberschauung des Ganzen besteht, so hat dagegen die *Methodologie* vor allem jenes der zweckmäßigen *Folge*, wornach nämlich im Vortrag vorauszuschicken ist, was zum Verständniß des übrigen gehört, zu beobachten. Und dann mögen, je nach dem Standpunkt oder auch nach dem subjectiven Zweck eines Lehrers oder Schriftstellers mancherlei Verschiedenheiten der Methoden oder mancherlei Abweichungen von einer, wenn auch im Allgemeinen als gut erkannten, statt finden.

Wir schließen für's Erste einen ganzen Haupttheil der Staatswissenschaft, nämlich den *historischen*, von unserem Plane aus. Das unermeßliche Gebiet der *historischen Staatsmerkwürdigkeiten* — vielleicht eine große Hälfte der *gesammten*, wahrhaft wissenswerthen, Geschichte, — mit einiger Vollständigkeit oder Befriedigung darzustellen, würde die Arbeit eines Lebens und eine ausschließende Widmung erfordern. Wir bescheiden uns, dieser unermeßlichen Aufgabe nicht gewachsen zu seyn; es sey denn, daß man eine bloße Zusammenstellung bereits zu Tage geförderter Thatsachen oder einen geordneten Auszug aus fremden Werken und Sammlungen für ihre Lösung annehme. Das lezte wäre ein wenig dankbares und wenig verdienstliches Geschäft. Wir verweisen daher unsere Leser an die ihnen sonst vielseitig dargebotenen Reichthümer der historischen und statistischen Literatur.

Dagegen haben wir die beiden anderen Haupttheile, nämlich den *theoretischen* und den *praktischen*, nach ihrem ganzen Umfang zu bearbeiten uns vorgesezt, jedoch mit nachstehenden Abweichungeu und Beschränkungen:

1) Von dem natürlichen *Staatsrecht* werden wir nur die für die Wechselwirkung der Staatsgewalt und der Staats-

Angehörigen im Allgemeinen maßgebenden Principien unter der Rubrik der Metapolitik oder theoretischen Politik vortragen. Die für die einzelnen Richtungen oder Sphären der Thätigkeit jener Gewalt aufzustellenden Grundsäze finden sodann ihren Plaz in denjenigen besondern praktischen Staatdisciplinen, für welche sie als oberste Geseze giltig sind. Also wird die staatsrechtliche Lehre von den verschiedenen Verfassungen oder Regierungsformen, mit der politischen zu einem Ganzen verbunden, in der Constitutionslehre vorgetragen werden. Eben so das Rechtsgesez für die Hauptfunktionen der Regierungsgewalt, als Gesezgebung und Administration, in der allgemeinen Regierungslehre, und das für die besonderen Staatsgewalten oder Hoheiten, als Polizei, Justiz, Finanz u. s. w. giltige in den gleichnamigen Disciplinen, deren eine Seite immer die rechtliche, die andere die politische ist. Ja, bei der Politik im engsten Sinne, d. h. bei der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, wird das äußere Staats- oder das Staaten- und Völkerrecht selbst als Hauptlehre erscheinen, welcher sodann auch die wichtigsten Klugheitsprincipien zwanglos mögen angereiht werden. Durch diese Vertheilung der staatsrechtlichen Grundsäze unter die verschiedenen Zweige der praktischen Politik werden viele Wiederholungen vermieden, und da die allgemeinsten Grundsäze des öffentlichen und des Privatrechts (jene in der Metapolitik, diese in der Propädeutik) schon vorausgeschickt wurden, die Einheit des vernunftrechtlichen Systems gleichwohl erhalten, und dabei durch dessen unmittelbare und fortlaufende Anwendung auf alle Theile der praktischen Politik dieser lezten ganz eigens der so wünschenswerthe und von dem Zeitgeist dringend geforderte Charakter einer rechtlichen ertheilt werden.

2) Von der Staatsphysik, obschon dieselbe nach dem ihr zum Grunde liegenden Begriff wirklich als ein wissenschaftliches Ganzes, als eine zur Einheit verbundene Summe von Kenntnissen erscheint, werden wir gleichwohl einen Haupttheil, nämlich die Theorie vom Nationalreichthum, erst in der praktischen Politik, und zwar als nähere Einleitung zur Staatswirthschaft, vortragen; und zwar darum, weil jene Theorie — obschon auch auf die übrigen Staatsdisciplinen

von Einfluß — dennoch ganz vorzugsweise und allernächst für die ökonomische Politik erleuchtend und bestimmend ist; daher ihre unmittelbare Verbindung mit dem ihr ganz eigens entsprechenden Theile der praktischen Lehre als zweckmäßig erscheint.

3) Den übrigen Theil der Staatsphysik, so wie die ganze Staatsmetaphysik, das allgemeine Staatsrecht, und sodann die gesammten, der formalen praktischen Politik angehörigen Disciplinen (die Constitutions-Lehre, die Organisations-Lehre und die allgemeine Regierungswissenschaft) werden wir, in einem Bande gesammelt, unter der Rubrik: „allgemeine Staatslehre" vortragen; die anderen Disciplinen bilden sodann einen zweiten Haupttheil, nämlich die spezielle Staatslehre, welcher wir zwei weitere Bände widmen, deren Unterabtheilungen in der Tabelle verzeichnet sind.

4) Von denselben werden mit einiger Ausführlichkeit nur die Polizei und die Staatswirthschaft nebst der Finanz behandelt werden. Die Justiz-Wissenschaft nämlich ist nach ihrer Hauptseite juristischer Natur und findet ihre Darstellung großentheils in der allgemeinen Lehre vom (bürgerlichen und peinlichen) Prozeß. Was aber ihre politische Seite betrifft, so beschränkt sich dieselbe auf einige, allerdings hochwichtige, doch nicht zahlreiche Punkte, deren Erörterung selbst der Polizei — die da als die erste der ihr nothwendigen Anstalten eine wohlorganisirte Justiz fordert — (zum Theil auch der Organisationslehre, die da auch von Organisirung der Justiz, wenigstens im Allgemeinen zu sprechen hat) kann angereiht oder eingewoben werden. Was aber die Politik im engeren Sinn oder die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten betrifft, so ist ihre erste und Haupgesezgebung im Staatenrecht enthalten, und wir beschränken uns auf die Darstellung dieser, theils rein vernünftigen, theils conventionellen Gesezgebung, mit welcher jedoch auch die wichtigeren eigentlich politischen Prinzipien für die Verwaltung der äußern Angelegenheiten in natürlicher Verbindung stehen. Das ausführlichere Studium dieses Verwaltungszweiges, so wie die diplomatische Widmung es erheischt, umfaßt (wie etwa die Kriegswissenschaft) eine große Menge hochwichtiger, theoretischer und praktischer Disciplinen, die sich zu einem eigenen, eine besondere encyklopädische Uebersicht erheischenden, Ganzen

gestalten, dessen Darstellung aber außer unserm Zwecke gelegen ist. Dasselbe ist zu sagen von dem Militärwesen, von welchem wir gleichfalls keine ausführliche Lehre, sondern bloß einen summarischen, zumal die Würdigung der demselben zum Grunde zu legenden Hauptprincipien enthaltenden, Ueberblick zu geben gedenken.

---

§. XIV.

C. Geschichte der Staatslehre.

Aus der Geschichte der verschiedenen Haupttheile oder Hauptpartien der Staatslehre, welche bei den entsprechenden besonderen Staats-Disciplinen — wenigstens summarisch — vorzutragen ist, geht natürlich auch die allgemeine Geschichte der Staatslehre überhaupt hervor. Wir werden insbesondere bei der Staatsmetaphysik, bei dem Staatsrecht und Völkerrecht, bei der Constitutionslehre, bei der Polizei, bei der Nationalökonomie, auch bei verschiedenen einzelnen Gegenständen dieser u. a. Staatswissenschaften Gelegenheit haben, jene besonderen Daten anzugeben, durch deren Zusammenfassen eine allgemeine Geschichte der Staatslehre von selbst sich bildet. Für jetzt, d. h. für einen vorläufigen Blick auf ihre Hauptschicksale, mögen einige wenige Andeutungen genügen.

Die Staats-Wissenschaft, als ein der Idee entsprechendes Ganzes, ist erst ein geistiges Erzeugniß der Neuzeit. Im Alterthum, bei aller Genialität einiger philosophischer Denker, bei aller Weisheit einiger praktischer Gesezgeber und Staatenlenker, konnte eine Wissenschaft, welche zu ihrer Haupt-Grundlage ein vernünftiges Rechtssystem, und zu ihrer Vollendung den gesammelten Reichthum fast aller andern Wissenschaften und Künste erfordert, nur in höchst mangelhafter und dürftiger Gestalt erscheinen. Weder der oberste Staatszweck, noch die innerste Natur der bürgerlichen Vereinigung wurden dort mit Klarheit erkannt; und die Bestrebungen zu Realisirung einiger näher liegenden, oder auch blos subjektiven, mitunter phantastischen Zwecke oder Ideen verrathen noch allenthalben die Mängel und die Lückenhaftigkeit der dazu nöthigen Vorkenntnisse, Erfahrungen und Hilfswissenschaften. Die Staatswissenschaft, in ihrer Vollendung die

Krone aller wissenschaftlichen Bildung, blieb — einige einzelne Zweige ausgenommen — bei den Völkern des Alterthums in Kindheit.

Also erblicken wir bei den orientalischen Völkern (als bei den Indiern, Mittelasiaten, Egyptern und Juden) Staatskunst und Gesetzgebung meist als bloße Dienerinnen des Priesterthums oder des Sultanismus; und wo republikanische Verfassungen aufkamen, insbesondere bei den Griechen, da ist alle Weisheit und Kraft fast ausschließend auf den Bau eben dieser Verfassungen beschränkt; und die politische Freiheit erscheint nicht eigentlich als Bedingung oder Mittel zum Staatszweck, sondern als oberstes oder einziges Ziel selbst. Eine umfassende Staatswissenschaft finden wir nirgends.

Die gefeierten Namen einiger Gesezgeber — wie Moses, Solon u. a. lassen sich schon darum nicht wider unsere Ansicht aufstellen, weil auch die genialen Werke solcher Weisen nicht eigentlich aus strenger Staats-Wissenschaft, sondern mehr nur aus glücklichem Takt, aus allgemeiner Humanität, Klugheit und Menschenkenntniß floßen, und weil sie keineswegs auf allgemeine Ansichten oder Principien von Staat und Staatsleben gebaut waren, sondern blos auf die besonderen Verhältnisse, Charaktere und Forderungen ihrer Völker oder Gemeinwesen. Daher ist auch — so strahlend die hohe Genialität solcher politischen Baukünstler erscheine — dennoch Einseitigkeit und Unanwendbarkeit auf andere, zumal auf unsere neuern, Staaten das gemeinschaftliche Gebrechen ihrer Gesezgebungen; aus ihnen läßt sich für eine Normalgesezgebung nur wenig Belehrung ziehen, wiewohl sie für die Geschichte der Gesezgebung und der Völker von hoher Bedeutung sind.

Noch weniger kann das monströse Gebäude der lykurgischen Gesezgebung oder die Poesie der platonischen Träume für Staatswissenschaft gelten. Nur Aristoteles Politik gehört der strengern Wissenschaft an; ist jedoch gleichfalls höchst mangelhaft, auch mehr Geschichte der alten Politik als politisches System.

Unter den Römern hat zwar die Rechts-Wissenschaft, nicht aber jene des Staates sich emporgehoben. Cicero's

Bücher von der Republick, welche unter den politischen Werken der Römer wohl die erste Stelle einnehmen, sind — wenn es erlaubt ist, von Fragmenten auf das Ganze zu schließen — zwar gedankenreich, von edler Richtung und voll lichtvoller Einzelheiten, doch im Ganzen sehr unbefriedigend und gleichfalls von beschränkter Anwendung.

Werden wir unter den kaiserlichen Despoten des Weltreichs, werden wir unter dem barbarischen Gewühle der Völkerwanderung oder in der langen Nacht des Mittelalters eine reinere Staatswissenschaft auffinden? — Es wäre Thorheit, sie dort nur zu suchen. Wie alle anderen Wissenschaften, ja noch tiefer als viele der übrigen, sank und erlosch endlich völlig die freie philosophische Ansicht vom Staat und von bürgerlichen Dingen. Einzelne staatskluge Machthaber, wie Augustus, Vespasian, Hadrian, einzelne Weise auf dem Thron der Imperatoren, wie Titus, Trajan, und die Antonine, milderten wohl und verhüllten durch verständige Benützung der Hilfsquellen eines unermeßlichen Reiches und eines zum Gehorsam gewöhnten Volkes, oder durch edlen Eifer des Wohlthuns, die Last der allgemeinen Sklaverei und die Erschlaffung des edlern Staatslebens; aber nimmer erhoben sie sich zu dem Gedanken einer auf Rechts-Principien gebauten und den Zufälligkeiten der Herrscherlaune entrückten Gründung des Volksglücks. Soldatische Bürgerfeindlichkeit und orientalische Schaustellung der Herrschaft wurden mehr und mehr der Charakter des Kaiserreichs und auch die Haupturſache seines Verfalls. Es folgte die traurige Periode des finstern Mittelalters, die Periode der vielseitigen Unterdrückung, ja der allgemeinsten Vergessenheit der Menschenrechte*),

*) Unsere verständigern, zumal politisch uns weit vorangeschrittenen Nachbarn sind sehr entfernt, die Verkehrtheit der deutschen Bewunderer des Mittelalters zu theilen. So nennt *Ganilh*, Essai politique sur le revenu public, Paris 1806, das Mittelalter „funeste à la civilisation et honteux pour l'espece humaine;“ und *Daunou* (Essai sur les garanties individuelles, Paris 1819, p. 140, 141) fällt darüber das schlagende Urtheil: „Le moyen age est l'age de fer du genre humain; c'est l'age d'or des oppresseurs: il n'a manqué aux tyrannies de ces temps-là que l'art de s'accorder entre elles, et de ne point affaiblir par leurs dissensions la ligue redoutable, qu'elles avaient formée contre les

folglich des gänzlichen Aufhörens einer Wissenschaft vom Staate. Was die leges barbarorum hie und da Verständiges — wenigstens den Verhältnissen noch roher Völker Anpassendes, mitunter selbst heutzutage noch Beherzigung Ansprechendes — enthalten, und was einzelne hervorragende Häupter, wie Theodorich, Karl M., Alfred M. u. a. aus persönlicher Genialität, Mutterwiz oder Edelmuth, Staatskluges und Löbliches vollbrachten, kann als blos ausnahmsweise Erscheinung hier nicht in Betrachtung kommen. Auch die hie und da bei einem Schriftsteller aufdämmernden Funken einer bessern Erkenntniß — oder wenigstens Ahnung — von Staatsrecht und ächter Politik sind blos einsame, matte Lichtpünktchen in unermeßlich weiter, dichter Nacht. Eine Staatswissenschaft gab es im ganzen Mittelalter nicht.

---

§. XV.

Fortsezung.

Das allgemeinste Gebrechen der Politik im Alterthum wie im Mittelalter war — nächst dem unvollkommenen Zustand oder dem Verfall der vielen ihr unmittelbar oder mittelbar dienenden Disciplinen — der völlige Mangel eines mit wissenschaftlicher Bestimmtheit gezeichneten und anerkannten Vernunftrechts gewesen. Doch hatte man das Recht als Idee, zumal als Tugend der Gerechtigkeit, niemals offen verläugnet. Nur der Inhalt des Rechtsgesezes blieb unbestimmt und dunkel. Die Christuslehre zumal hatte seine Beobachtung als moralische Pflicht eingeschärft; und es hatten die christlichen Machthaber dasselbe, wohl allzuoft brutal verlezt, doch kaum je in unumwundenen Erklärungen es verläugnet.

---

peuples. L'antiquité, quoi qu'on en dise, n'offre point d'exemple d'un joug aussi accablant que celui, qu'imposaient à nos misérables ayeux tant d'institutions despotiques, militaires, feudales, sacerdotales, monastiques, scolastiques, imaginées ou perfectionnées depuis le sixième siècle de l'ère vulgaire jusqu'au quatorzième.... Aussi voyons nous les regards des oppresseurs, se reporter sans cesse vers une époque si redoutable."

Die Politik, so oft sie sich in Erklärungen einließ, (in Thaten war es freilich nicht also) anerkannte noch immer ihre Unterwürfigkeit unter das — freilich nur dunkel erkannte und beliebig gedeutete — Rechts- und moralische Gesez. Erst Machiavelli (um 1515) hatte die Stirne, die Politik durchaus vom Recht zu entbinden, und, in fluchwürdiger Lehre, bloß auf das Erfolgverheißende, ohne Rücksicht auf Recht, Pflicht und Ehre, seinen Blick zu richten. Welche Absicht oder innerste Gesinnung ihn bei'm Niederschreiben seines „il principe" lenkte, ist wohl für die Charakteristik Machiavells als Mensch, doch nicht für jene seines Buches wichtig. Dieses lezte ist jedenfalls nicht nur ein scheußlicher Spiegel einer, leider! nicht selten vorkommenden, scheußlichen politischen Praxis, sondern auch ein wirkliches Lehrsystem solcher Abscheulichkeit.

Die Lehren Machiavells als unverhüllte Darstellung des Scheußlichen konnten, so vielfach sie in der Praxis befolgt wurden, doch auf die Theorie nur von wenig verderbender Wirkung seyn. Vielmehr wurde, da sie das Rechtsgefühl aller Verständigen und Guten empörten, das Widerstreben derselben dadurch herausgefordert, und sie haben, nach Verfluß von etwas mehr als zwei Jahrhunderten, der edlern Politik eine ausgezeichnete Huldigung in der von königlicher Hand geschriebenen Widerlegung (Friedrichs II. Anti-Machiavel 1740) eingetragen.

Weit heilloser war die gleißnerische Lehre derjenigen, welche dem Recht und der Humanität zum Scheine huldigend, das öffentliche Wohl als Princip der Staats- und Regierungskunst aufstellten, dadurch aber blos einen verführerischen Vorwand gewannen, der Staatsgewalt die unbeschränkteste Macht in die Hand zu spielen, und durch die frech mißbrauchte Formel: „Salus publica suprema lex esto" alle Freiheit und alles Recht der Einzelnen den Regierungsdiktaten preis zu geben.

Zum Unheil gesellte sich die Schmach, als man — was zumal in Deutschland, der Heimath der aus privatrechtlich erweiterten Grundherrschaften allmählig erwachsenen Landesherrlichkeiten geschah — die öffentliche Wohlfahrt mit dem Vortheil der fürstlichen Kassen verwechselte, und die Staats-Regierung ganz unumwunden auf die Grundsäze der lukrativen Verwaltung eines Privatguts zurückführte. Die

knechtische — auch meist geistlose, und nur in ökonomischen Details oder in mechanischen Praktiken sich bewegende — Doktrin der Kameralisten, entwürdigte die Staatswissenschaft und benahm dem Bürgerthum fast alle Bedeutung.

Alle diese Schulen oder Sekten dauern — ob auch zum Theil unter geänderten Namen und Formen — noch heutzutag in der Wesenheit fort; ja sie erfreuen sich einer zunehmenden Verfeinerung und Vervollkommnung.

---

§. XVI.

Fortsezung.

Die Geschichte des Vernunftrechts überhaupt (Bd. I. Einl. §. XXVIII. ff.) und jene des Staatsrechts insbesondere (B. II. §. 16.) enthält die vorzüglichsten Anlässe der Entstehung und Ausbildung einer bessern Staatslehre, oder wenigstens der Hauptgrundlage für eine solche, und sie zeigt, wie, zumal seit den Zeiten der Reformation und großentheils geweckt und genährt durch sie, der Geist der Freiheit und des Strebens nach einem verbesserten Zustande die Völker durchwehte und in Verbindung mit mancherlei Gunst der Umstände wenigstens theilweise Erfolge errang. Sie zeigt aber auch, wie von Anbeginn der Haß der Gewaltigen diesem Geist entgegentrat, und eifrigst, durch Machtwort, Schrecken und List, seine Fortschritte hemmte, auch wie mancherlei Unlauterkeit auf Seite der Neuerer, als Fanatismus, Ehrgeiz, engherzige Selbstsucht, ihren Bestrebungen sich beimischte. Ja, es gewann, zumal in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, der Despotismus der Regierungen zusehends eine drohendere Gestalt und eine mehr befestigte Stellung, während die Völker mehr und mehr in Apathie und Knechtsinn versanken.

Doch eben die ungemessene Steigerung des Gewaltmißbrauchs, die unverhüllte Verwandlung des wohlthätigen Regierungsgeschäfts in eine Bewirthschaftung des Volks zu Gunsten der fürstlichen Kassen oder auch jener der Privilegirten, regte den Geist der Opposition wieder mächtiger an, und die im Stillen — seit dem Wiederaufleben der Wissenschaften und der vervielfachten Thätigkeit der (wiewohl schon frühe ängstlich

gehüteten und oft tyrannisch unterdrückten) Bücherpresse — aufgehäuften und verbreiteten Schäze der Erkenntniß dienten jezt einer mehr und mehr erstarkenden öffentlichen Meinung zur trefflichsten Grundlage und zur wohlgenüzten Waffe. Das Beispiel Englands und seiner glorreichen Revolution ward ein Gemeingut der ganzen civilisirten Welt, und die, Tag für Tag sich mehrenden, Früchte der fortwährend emsiger betriebenen philosophischen wie historischen Studien waren eben so viele Materialien zum Bau einer geläuterten Staatslehre. Einzelne große Männer — ihren Zeitgenossen voranschreitend — unternahmen auch bald solchen Bau, wo nicht ganz, doch nach Haupttheilen oder Umrissen, oder errichteten wenigstens einige Grundmauern, ihren Nachfolgern die Fortführung des hoffnungsvoll Begonnenen überlassend.

Algernon Sidney, Montesquieu, Rousseau, Adam Smith, Kant, Schlözer, mögen als die vorzüglich wichtigen, ganz besonders einflußreichen Begründer einer verbesserten Staatslehre gelten. Aber neben ihnen und nach ihnen glänzt noch eine große Menge von hochberühmten und hochverdienten Namen; und die französische Revolution — in ihrer edlen Richtung selbst die Tochter des der politischen Mündigkeit entgegen reifenden Zeitalters — hat eine noch größere Zahl von erleuchteten, praktisch wie theoretich vortrefflichen, Lehrern einer veredelten Staatswissenschaft erzeugt, gebildet, zu treuen Kämpfern für Menschenrecht und Menschenwohl geweiht. Dagegen hat sie aber auch eine heftige Reaktion wider das emporstrebende Recht und Licht hervorgerufen, durch ihre Verirrungen selbst einen scheinbaren Vorwand den Bestrebungen der Finsterlinge und der Despoten verliehen, und zumal durch die Erhebung wie durch den Sturz Napoleons zu zwiefacher Verderbniß der Staatslehre, einmal im Dienste der revolutionären, militärischen, doch geistig kräftigen und den Zeitgeist beachtenden, das anderemal in jenem der mittelalterlichen, in Ansichten und Mitteln beschränkten, dem Zeitgeist entschieden widerstrebenden, Despotie den unheilvollen Anlaß gegeben.

§. XVII.

Hauptklassen der politischen Schriftsteller.

Die Namen aller bedeutenden Lehrer hier aufzuzählen, liegt nicht im Sinn dieser Geschichts-Skizze. Man findet sie verzeichnet in verschiedenen andern Werken als in J. G. Rinkii Diss. de civili Philosophia ejusque optimis acpraecipuis scriptoribus, Helmst. 1675; Tobias Wagner, Entwurf einer Staatsbibliothek, Leipzig 1725; G. de Real, Examen des principaux ouvrages composées sur des matières de gouvernement; Voß, auserlesene Bibliothek der allgemeinen Staatswissenschaft, Leipzig 1735; historische Uebersicht der neuern Politik und Staatsverwaltung aus dem Englischen übersetzt von Spiker, Berlin 1815; Placidus Literatur der Staatslehre, erste Abthl. Straßburg 1798; sodann in mehreren Lehrbücher der Staatswissenschaft, als Bensen, Pöliz u. a. Auch wäre die bloße Aufzählung von Namen und Büchertiteln allzu trocken und unfruchtbar, die Kritik der einzelnen Werke aber nach Zweck und Anlage dieses Buches viel zu weit führend. Wir beschränken uns daher auf die allgemeinste Andeutung der Charaktere der verschiedenen Hauptschulen oder Klassen der in der Neuzeit aufgetretenen staatswissenschaftlichen Schriftsteller und verweisen, was die kritische allgemeine Geschichte der Staatswissenschaft von ihrem Entstehen bis auf unsere Tage betrifft, auf das klassische Werk des, leider vor dessen Vollendung verstorbenen, J. Weitzel: „Geschichte der Staatswissenschaft", Stuttgart 1832 und 1833.

Die erste Schule, welche wir die philanthropische nennen möchten, und als deren früheste Begründer die Oekonomisten oder Physiokraten erscheinen, stritt und streitet unter dem Panier der Humanität gegen die vielnamige Unterdrückung des Menschenrechts und Menschenwohls durch den Mißbrauch oder die verkehrte Richtung der Staatsgewalt und der bürgerlichen Einrichtungen. Sie hat ihre Mitglieder nicht nur unter den eigentlichen Politikern oder Staatslehrern, sondern unter allen Klassen von Schriftstellern, und trägt ihre Forderungen unter den mannigfaltigsten Formen und Einkleidungen vor. Sie nimmt das Gefühl oder das Gemüth vorzüglich in Anspruch, wirkt durch ihre Befreundung mit der natürlichen Richtung aller

Guten mächtig auf die öffentliche Meinung ein, bekämpft erfolgreich manch einzelnes Vorurtheil, manche einzelne Barbarei und Rechtsverachtung, sänftigt auch und veredelt den Charakter einzelner Machthaber oder fürstlicher Rathgeber, und wirkt dergestalt äußerst wohlthätig auf die Ausübung wie auf die Erkenntniß. Doch mangelt ihr der strengere wissenschaftliche Charakter, die feste systematische Begründung und Einheit, die ganz scharfe Bestimmung der Begriffe und Lehren. Daher bleibt sie auch der Gefahr der Verirrung und des Schwankens, so wie ihre Lehre jener der Mißdeutung und des Mißbrauchs, ausgesetzt.

Strenger und schulgerechter führt die nationalökonomistische Schule die ihrige fort. Sie läßt nicht das Gefühl, sondern mehr die Berechnung walten, baut ihre Schlüsse nur auf sorgfältige Prüfung und bewährte Erfahrung, huldigt aber der Klugheit oder dem Vortheil mehr als dem Recht, diesem lezten nämlich meist nur darum, weil seine Heilighaltung zugleich auch Vortheil bringt. Sie ist gewissermaßen die veredelte Kameralistik; ihr Streben geht wohl auf Vermehrung von Reichthum, Hilfsmitteln und Kraft, doch nicht im Interesse blos des Fürsten oder der Regierung, sondern in jenem der Gesammtheit, oder des Staatsganzen selbst. Sie hat zumal in der neuesten Zeit die glänzendsten Fortschritte gemacht, alle Zweige der Organisation und Administration vielseitig bearbeitet, und durch die Ausbeute aller anderen Wissenschaften, deren außerordentliche Vervollkommnung die Neuzeit charakterisirt, sich unermeßlich bereichert. Aber bei ihren Berechnungen verliert sie, eben weil sie stets das Ganze betrachtet, gar oft das Recht der Einzelnen aus dem Auge, oder erlaubt sich wenigstens manche Verkümmerung solches Rechtes, zu Gunsten einer — gleichwohl nie untrüglichen — Berechnung des Gesammtvortheils. Auch ist ihr stets die Gefahr nahe — die Zeiten der Napoleon'schen Gewaltherrschaft und bei uns Deutschen jene des Rheinbundes geben davon die eindringlichsten Beispiele — troz der ihr einwohnenden edleren Richtung, zum einseitigen Dienst der Regierung, zur Stärkung, Erleichterung und vollkommenern Organisirung der Despotie gemißbraucht zu werden.

Eine dritte Klasse, obschon auch sie die Moral als oberstes und heiligstes — wiewohl nicht immer nächstes oder

unmittelbares — Gesez für menschliche Dinge ehrt, und die Beförderung der Humanität als würdigstes Ziel jeder edlen Bestrebung anerkennt, und obschon sie gleichfalls die Klugheit, d. h. Zweckmäßigkeit, als Princip der Auswahl der — innerhalb der Rechtslinie gelegenen — Mittel zum Staatszweck aufstellt, und auch vorzugsweis auf Wegen der Berechnung und Erfahrung solche Zweckmäßigkeit zu erkennen strebt; findet dennoch nur im Recht, in dessen Erkenntniß, Heiligshaltung und Gewährleistung, die eigentliche oder Haupt-Grundlage, das unmittelbar und unbedingt gebietende Gesez und das Hauptziel aller praktischen Politik. Die Herstellung eines gesicherten Rechtszustandes ist ihr, wenn nicht der einzige, doch der erste, wesentlichste und wichtigste Staatszweck; und was sie noch weiter zu erstreben erlaubt oder anräth oder fordert, das will sie nie anders als unbeschadet dem Recht erstrebt wissen; sie zeichnet daher für jeden Zweig, für jede Richtung oder Gegenstand der Staatsgewalt, zuvörderst das vom Recht derselben angewiesene oder überlassene Gebiet, und kennt jenseits der Grenze der Rechts keinen Vortheil, kein Ziel und kein zulässiges Mittel.

---

§. XVIII.

Von den drei Hauptsystemen der neuesten Staatslehre.

Diese dritte Klasse jedoch zählt unter ihren Fahnen — mehr oder minder aufrichtige, consequente und gründliche — Bekenner von dreifach verschiedener Farbe.

Das Recht nämlich, welchem die Einen huldigen, ist das Vernunftrecht; Andere sezen an dessen Stelle das historische Recht; und noch Andere suchen einen Vergleich zu schließen zwischen beiden durch ein die Mitte haltendes, das Vernunftrecht durch das historische zwar nicht aufhebendes, doch beschränkendes System. Man nennt ziemlich häufig das erste System das revolutionäre, das zweite das der Reaktion, das dritte endlich das der Reformen.

Die verständigen Freunde des Vernunftrechts (und von andern sprechen wir hier nicht, weil wir Phantasten und Rasende nicht unter die Staatslehrer zählen) schließen von dem-

selben das historische, in so ferne es vernunftrechtlich giltig ins Leben getreten, nicht aus; nur unterscheiden sie das nach Form und Inhalt mit dem Vernunftrecht vereinbarliche von dem ihm widersprechenden historischen Recht, und vindiziren derselben Autorität, welche es schuf, oder durch deren Willen allein es besteht, nach Umständen auch die Befugniß oder die Schuldigkeit der Abschaffung. Auch anerkennen sie die politische Nothwendigkeit oder Räthlichkeit der Berücksichtigung aller faktisch vorliegenden Verhältnisse, Einsezungen, Gewohnheiten, Sitten und Vorurtheile, auch der Macht der Leidenschaften und der engherzigen Selbstliebe u. s. w., um die Thunlichkeit oder Schwierigkeit oder Unmöglichkeit einer der reinen Rechts-Theorie etwa entsprechenden Veränderung in konkreten Fällen zu ermessen; und sie leisten (hierin der Zustimmung aller Verständigen unter den Betheiligten selbst gewiß) wenigstens zeitlichen Verzicht auf die mit zu großen Gefahren oder Opfern verknüpfte, oder gegen unverhältnißmäßig überlegene Kräfte zu erstrebende Wiederherstellung des natürlichen Rechtes; doch unter dem Vorbehalt des ewiggiltigen Anspruches darauf und der Berechtigung zu jedem, in günstigen Augenblicken zu unternehmenden oder zu wiederholenden, nach Form und Mitteln dem vernünftigen Rechtsgeseze gemäßen, Versuch oder Streben nach jener Wiederherstellung.

Den Freunden des Vernunftrechts — oder angeblich der Revolution — gegenüber stellen jene des sogenannten Reaktion-Systems sich auf. Zwar eine sehr unpassende Benennung, weil eine Reaktion nicht minder im revolutionären Geist als im antirevolutionären statt finden kann, doch einmal üblich und durch viele Hauptmänner unserer Literatur in Credit gebracht. Die Lehrer dieser Farbe, voll aufrichtigen oder vorgespiegelten Abscheues gegen das, angeblich der Revolution (d. h. nach ihrer Meinung dem Vernunftrecht) oder derselben Grundsäzen entsprungene, Unheil, finden Schuz und Hilfe blos beim historischen Recht. Alles was besteht, sey Recht, alles daher solle erhalten und behauptet, ja auch alles früher Bestandene, was durch die Revolution zertrümmert worden, so viel irgend möglich wieder hergestellt werden. Nur das Princip solcher Stätigkeit könne den grenzenlosen Ansprüchen, den unermüdlichen Bestrebungen der Revolutionsmän-

ner Einhalt thun, Ordnung und Frieden in der bürgerlichen Gesellschaft erhalten; jede Verletzung desselben, jede dem idealen Recht gemachte Einräumung, bedrohe das Ganze mit Untergang.

Diese Lehrer, bei ihrem scheinbaren Eifer für's Recht, sind gleichwohl dessen erbittertste Gegner; ja sie heben es gänzlich auf durch Zusammenfassen alles Bestehenden, des abgeschmackten, empörenden, barbarischen, wie des vernünftigen und guten, also des ungerechten wie des gerechten unter einen und denselben Begriff. In der Regel sind sie jedoch nicht einmal consequent; denn sie vertheidigen meist nur das historische Recht der Vornehmen und Privilegirten, jenes der Gemeinen dagegen geben sie unweigerlich dem Machtgebot der Gewalt oder dem Vortheil der höheren Stände preis. Indessen gibt es verschiedene Abstufungen der Strenge und Engherzigkeit bei den Anhängern dieses Systems. Aber in seiner ganzen, schroffen Opposition gegen Vernunftrecht und Vernunft erscheint es zumal in dem merkwürdigen Lehrgebäude des H. v. Haller, „die Restauration der Staatswissenschaft" ziemlich anmaßend benannt, sodann auch in mehreren französischen und deutschen Journalen, in den Reden verschiedener Mitglieder repräsentativer Versammlungen und beider Kammern, und leider auch in der Richtung mehr als eines praktischen Staatsmannes in Ost und West.....

Da die Wahrheit gewöhnlich in der Mitte zwischen zwei entgegengesezten Extremen zu finden ist, so erregt das zwischen den Systemen der Revolution und der Reaktion in der Mitte erbaute, dritte System, welches man das der „Reformen" nennt, sofort für sich ein günstiges Vorurtheil, und empfiehlt sich der Annahme von Seite aller gemäßigt Denkenden, Klugen, Besonnenen, das Recht, aber auch den Frieden, die Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes, aber auch einen ruhigen Gang der Verbesserung Liebenden. Viele ausgezeichnete Männer — an ihrer Spize in Deutschland zumal Pölitz und Ancillon, — haben auch laut dafür sich ausgesprochen und für die Verbreitung desselben erfolgreich — durch geistreiche Vertheidigung wie durch das Gewicht ihrer verehrten Namen — gearbeitet. Dennoch wagen wir die unumwundene Erklärung: das System scheint uns falsch und — weil zumal der verschiedensten Deutung und Anwendung empfänglich — zwiefach

verwerflich. Auch sind die Vertheidiger desselben durchaus nicht gleichen Sinnes und Zieles. Die Edlern und Geistreichern unter ihnen gehören — wie sorgfältig und eifrig sie sich davon lossagen möchten, nach dem Wesen oder dem innersten Grund und nach dem Haupt-Inhalt ihrer Lehren, den Freunden des Vernunftrechts, also der sogenannten revolutionairen Schule an, wie Jeder leicht erkennt, welcher etwas genauer die Grundsäze und Richtung der trefflichen Männer (bei Pölitz zumal in dem höchst verdienstvollen und reichhaltigen Werke: „die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit") in's Auge faßt. Die Realisirung der Vernunftidee vom Staat, die volle Herrschaft des vernünftigen Rechts ist ihr mit Wärme verfolgtes Ziel. Nur halten sie einerseits die schon augenblicklich volle Befriedigung für unmöglich, und rathen ein kluges Zaudern, ein nur allmäliges Vorrücken an; und anderseits suchen sie durch milderen Ausdruck der Forderung, durch dargebotene Vergleichsvorschläge, als Modifikationen, Termine, Vergütungen u. s. w., den Widerstand der Privilegirten zu beschwichtigen, und bei befangenen Staatsmännern ein minder abgeneigtes Gehör zu erlangen.

Wir ehren diese Richtung; aber wir theilen sie nicht, sondern wir sprechen unumwunden die Forderung aus, daß das Vernunftrecht herrsche, wo möglich überall und alsogleich. Wir thun es um so bestimmter, da leider die Erfahrung lehrt, daß es auch unlautere, d. h. heuchlerische Vertheidiger des Reformen-Systems gibt, welche nämlich den Muth nicht haben, dem von ihnen gehaßten Zeitgeist gerade und mit offener Stirne entgegen zu treten, oder welche wohl gar begierig sind, für Liberalgesinnte zu gelten, und welche demnach auf indirecte Hemmung und listige Vereitlung seiner Herrschaft sich beschränken. Dieselben anerkennen daher mit Worten die Giltigkeit der Forderung; aber sie schüzen die Unmöglichkeit oder Gefährlichkeit der vollständigen oder augenblicklichen Befriedigung vor, feilschen also, und verlangen Zeit, sezen Bedingungen, und verschieben kunstreich die Erfüllung auf eine fortwährend hinausgerückte und niemals zur Gegenwart werdende Zukunft.

Die dritte Klasse der Anhänger des Reformen-Systems, welche nämlich nicht wie die Bemerkten Edleren im Grunde

der Revolution, d. h. dem Vernunftrechte huldigen, und nicht wie die arglistigen Feinde desselben wahre Reaktions-Plane unter dem Deckmantel des Reformen-Systems verbergen, besteht aus gutmüthig Irrenden, die da Worte für Begriffe halten und eine Vereinbarung des diametralisch Entgegengesezten, ein Mittelding zwischen gerad und krumm, für möglich halten. Wenn das Bestehende als solches Recht ist, wer darf jemals, wenn auch noch so langsam und schonend, Hand daran legen? und wenn eine allmälige Abschaffung des Unrechts erlaubt ist, warum sollte eine augenblickliche verboten seyn? — Warum sollte ferner eine ungerechte, barbarische, gemeinschädliche Einsezung nicht gleich im Moment des Erkennens solcher Unvernünftigkeit, sondern erst alsdann dürfen abgeschafft werden, wenn sie veraltet und gewissermaßen von selbst schon abgestorben ist? — Und endlich wer entscheidet darüber, ob solches Absterben schon eingetreten sey oder nicht? oder wer bestimmt das Maß der Allmäligkeit oder Zögerung? — Und wo ist demnach eine deutliche Grenze zu finden zwischen Reform und Revolution? — Die Betheiligten, die durch das historische Recht Begünstigten, werden dasselbe immer noch grünend finden oder selbst die Verjüngung oder die Wiederherstellung von dessen Lebenskraft in Antrag bringen. Auch der langsamste Gang, der leiseste Anfang einer ihren egoistischen Interessen zu nahe tretenden Reform ist ihnen ein Gräuel und selbst die von oben kommende Abschaffung oder Reform wird sie nimmer beschwichtigen. Der legitimste Monarch, welcher das historische Recht im Sinne des Vernunftrechts zu verbessern sucht, wird — wie etwa K. Joseph II. oder Don Pedro — als gekrönter Jakobiner verschrien werden. Das System der Reformen also gibt keinen Haltpunkt und keinen Frieden.

Wir haben bei diesem flüchtigen Ueberblick einiger völlig excentrischer Lehrer, wie der Mystiker, welche mit Adam Müller die Staatswissenschaft blos auf Theologie, oder mit Steffens auf Erlösung und Liebe zu bauen versuchen, und so auch überall der Natur-Philosophen, welche den Staat nach den Gesezen der physischen Natur, oder etwa nach dem Organismus des Universums oder des einzelnen Menschen, oder nach was sonst für subjectiven Träu-

mereien gestalten, keine Erwähnung gethan — aus dem einfachen Grunde, weil wir bare Verkehrtheiten oder bloße Phantasien — so genial diese lezten seyen — nicht für Wissenschaft halten.

In der neuesten Zeit theilen sich die Staatslehrer in die zwei sich feindselig gegenüberstehenden Systeme, das constitutionelle und anticonstitutionelle. Diese stehen unter einander — da die Constitution oder das Repräsentativ-System allerdings eine Tochter der französischen Revolution ist — ganz in demselben Verhältniß wie das vernunftrechtliche und das historisch-rechtliche, oder wie das freiheitliche und das despotische. In der constitutionellen Staatswissenschaft stehen die Franzosen oben an. Die Deutschen folgen — doctrinell ob auch nicht praktisch — ihnen wetteifernd nach. Die Engländer sind — in Folge einer vorherrschenden Anhänglichkeit an's historische Recht — auffallend zurückgeblieben. Die übrigen Nationen stehen noch viel weiter zurück.

Theoretische Staatslehre oder Metapolitik.

Erster Theil.

Staatsmetaphysik.

§. 1.

Einleitung.

Der Staat als Erscheinung ist uns gegeben, d. h. er liegt uns vor in der allgemeinsten Erfahrung der Geschichte und der Gegenwart. Schon in der ältesten Menschengeschichte treten uns Staaten entgegen; denn aus den Zeiten vor ihrer Errichtung sind kaum noch dichterische Sagen, Mythen oder Mährchen übrig; und auch in der Gegenwart sehen wir uns, so weit auch nur die Anfänge der Civilisation reichen, von Staaten umgeben, und geschieht Alles oder fast Alles, was der Erinnerung werth ist, im Staat, und wenn auch nicht durch ihn, doch großentheils bedingt durch seinen Schuz, begünstigt, befördert durch seine Einrichtungen, oder vorbereitet durch sein Daseyn.

Der Staat als Erscheinung ist auch allen Verständigen kenntlich, d. h. Allen sind gewisse Merkmale vorschwebend, durch welche der Staat von andern ihm mehr oder weniger ähnlichen Verhältnissen oder Erscheinungen sich unterscheidet, und deren Vorhandenseyn eben das Wort „Staat" bezeichnen soll.

Man versteht nämlich so ziemlich allgemein — und dieses mag als vorläufige Nominalerklärung dienen — unter Staat einen Inbegriff oder eine Vereinigung einer Anzahl Menschen unter einer für rechtmäßig geachteten oder als solche sich geltend machenden Gewalt, welche die Vereinigten zu thätiger und gemeinsamer Erstrebung gewisser Zwecke lenkt oder nöthigt, und zugleich als äußere Gewalt die höchste oder oberste ist.

Der Ursprung oder die rechtliche Natur der Vereinigung bleibt hier einstweilen dahingestellt; die äußerlich erscheinende Verbindung genügt. Es wird daneben die faktische Möglichkeit einer auch unrechtmäßigen Gewalt nicht geläugnet, (nur wird eine rechtmäßige als natürlicher Zustand vorausgesezt) und, was die Beschaffenheit oder den Inhalt der Zwecke betrifft, noch unbestimmt gelassen, ob sie der Vereinigten selbsteigene — etwa aus natürlicher Neigung oder aus Pflicht oder aus Schuldigkeit hervorgehende — oder aber durch den Willen des Herrn aufgestellte seyen; es genügt die faktische Gemeinschaft des Erstrebens, d. h. der Unterwerfung unter eine Zwangs-Gewalt, welche selbst keiner anderen mehr untersteht.

Der Wissenschaft nun, die sich des ihr also gegebenen Staates bemächtigt, liegt ob, jenen nächstliegenden und Allen vorschwebenden, aber nur oberflächlichen, vielfach dunklen, unbestimmten, auch nur an Aeußerlichkeiten haftenden Begriff desselben möglichst zu verdeutlichen, genauest zu bestimmen und zu läutern, den faktisch in bunt verschiedener Erscheinung vorliegenden Staat nach seiner innern Wesenheit zu erforschen, ihn durch Hineinlegung von Ideen zur Einheit geistiger Beschauung zu bringen, und den Gesezen der Vernunft zu unterwerfen. Hiezu bietet sich — wie überall in Gegenständen des Rechts — ein von den Irrsalen phantastischer Spekulation oder poetischer Träumerei entfernter, dem gesunden Menschenverstand leicht zugänglicher Weg dar: unbefangene Beobachtung der Menschennatur und Anwendung der allgemeinen Rechtsregeln auf die sich daraus entwickelnden Verhältnisse.

Schon die sinnliche Natur des Menschen fordert ein geselliges, und seine vernünftige Natur ein vernünftig geordnetes geselliges Leben.

Der isolirte Mensch ist ein Thier, ja elender als ein Thier.

Ohne Vergesellschaftung mit Seinesgleichen, ohne wechselseitige Hilfeleistung, ohne vereinbarte Anstrengung Vieler, ist er nicht im Stande, gegen die Feindseligkeiten der Elemente sich zu schützen, gegen Hunger und Frost, gegen Raubthiere, überhaupt gegen zahllose von Naturkräften ihm drohende Gefahr. Schon die Noth also, der Naturinstinkt, der da nach Erträglichkeit des Zustandes ringt, führt den Menschen zur Gesellschaft.

Aber neue — und noch größere — Gefahren entstehen für ihn durch die nähere Berührung mit Andern. Der Instinkt hält diese nicht ab von Verletzung; Selbstliebe und Leidenschaft trennen wieder die durch Bedürfniß sich näher Gebrachten, oder erzeugen den Vertilgungskrieg Aller gegen Alle. Die Stimme des Rechts, wenn auch erwachend in Einzelnen, ist praktisch bedeutungslos ohne Behauptung durch überwiegende Kraft. Eine Gesellschafts-Ordnung, zur Rechtsgewährung für Alle, ist natürliche Forderung Aller, die sich näher berühren, und die Befriedigung dieser Forderung verwandelt das blos faktische gesellige Verhältniß in wahre bürgerliche Gesellschaft oder Staat.

Die Erträglichkeit des individuellen Zustandes, und auch die Rechtsgewährung für alle Einzelnen, genügt der Bestimmung des Menschen nicht. Seine höhere Natur fordert Entwicklung der tausendfachen physischen, geistigen und moralischen Anlagen, die in ihm schlummern, und eine unermeßliche Bahn des Fortschreitens nicht für das Individuum allein, sondern für die auf einander folgenden Geschlechter, für ganze Nationen, für die gesammte Menschheit. Die erste Bedingung alles solchen Fortschreitens ist abermal — der Staat. Er ist, so wie das Produkt der erwachenden Menschen-Vernunft, so hinwieder die Urquelle aller höheren Entwicklung und aller Segnungen der Civilisation.

Diese allernächst liegenden Betrachtungen schon werfen auf Ursprung, Endzweck und Wesenheit des Staates ein hellstrahlendes Licht. Aber sie zeigen auch seine Heiligkeit, Wohlthätigkeit, Unentbehrlichkeit für unser Geschlecht und somit auch die hohe Würde der Wissenschaft, die seine Erforschung zum Gegenstand hat.

Unendlich verschieden waren und sind die Einwirkungen der in der Geschichte bestandenen oder bestehenden Staaten auf

Menschen-Wohl, Menschen-Recht und Menschen-Erziehung. Viele haben heillos nach innen und außen gewaltet, sie haben verlezt, erdrückt, gehemmt, anstatt zu helfen, zu schüzen und zu befördern; sie sind als *Feinde* der Humanität und Civilisation erschienen, anstatt ihnen Pfleger zu seyn. Viele haben denselben nur kärgliche Dienste für schweren Preis geleistet. Unlauterkeit, Lauheit, Irrthum, auch Unglück, doch welches abwendbar gewesen wäre durch Weisheit, haben die Völker in alter und neuer Zeit, bald mehr, bald weniger, um die edelsten Früchte, die der Staatsgesellschaft naturgemäß entkeimen sollten, gebracht; und nur in *seltenern* Erscheinungen tritt uns das erhebende Bild wahrhaft vernunftgemäßer, aber alsdann göttergleich wirkender Staatsverwaltung, entgegen.

Wie unermeßlich wichtig also und kostbar ist die *Wissenschaft*, welche die Lehren von der besten Einrichtung und Verwaltung der Staaten enthält, oder zur möglichst vollständigen Erreichung des Staatszwecks die allgemeinen und besonderen Rechts- und Klugheits-Principien, geschöpft aus Vernunft und Erfahrung, aufstellt? —

Wie bedeutungsvoll und fruchtverheißend, zumal in *unserer* Zeit, deren ganz eigene Aufgabe ist, den allzulange vergessenen Weg zu bahnen, worauf die Staaten und Nationen aus der Rohheit, Verkehrtheit und Ungebühr einer theils barbarischen, theils verderbten Vergangenheit sich herauswinden und in eine höhere Stufe des Staatslebens an der Hand des ewigen Rechts und der ächten Politik hinaufsteigen mögen! — In einer Zeit grellsten Widerstreits der Meinungen, schroffster Entgegenstellung der Ansprüche, und allenthalben thätigsten Eifers in Angriff und Behauptung, in Abschaffung und Festhaltung, in Wiederherstellung und Neubau? *Heute* zumal thut es dringendst noth, sich über die Grundsäze alles politischen Thuns und Lassens zu verständigen, Zweck und Mittel der Staatsverwaltung in's Klare zu sezen, den Leidenschaften die besonnene Erwägung, der Beschränktheit und dem Vorurtheil die siegende, eindringliche Kraft der Wahrheit, der Verstocktheit das hellglänzende Licht der Wissenschaft entgegenzustellen und die unwiderstehliche Kraft einer mit sich selbst einigen, Ziel und Mittel kennenden, öffentlichen Meinung auf Erringung eines wahren Rechtsstandes, und eines für die Dauer gesicherten öffentlichen Wohles zu lenken.

Aber auch schwer ist die Aufgabe. Schon wegen der Unermeßlichkeit der Staatswissenschaften nach Umfang und Inhalt, und dann wegen des vielfachen Streites der verschiedenen Theorien unter einander, und der Theorie überhaupt mit der Praxis, am allermeisten aber wegen der bei dem innigen Zusammenhang der Lehren mit den Interessen stets nahe liegenden Gefahr der Befangenheit durch Selbstliebe, Korporationsgeist oder Parteiung.

Zur Verminderung solcher Gefahr wird vor Allem nöthig seyn, einen festen Grund zu suchen, worauf das aufzuführende Gebäude als wissenschaftliches Ganzes ruhe.

Dieser Grund kann nur in der Unerschütterlichkeit der obersten Begriffe, in der Evidenz der höchsten Principien bestehen; und es ist allernächst das Geschäft der Staatsmetaphysik, solchen Grund zu legen.

---

§. 2.

Vom Ursprung des Staates.

Die Lehre vom Ursprung des Staates ist für den unbefangenen rechtlichen Verstand ganz einfach und klar. Aber Anmaßung auf einer, Knechtsinn auf der andern Seite, sodann Pedanterei, Träumerei, überhaupt Verkehrtheit der Schulen haben sie verfälscht, mit Nebel umhüllt, und hier freche Machtsprüche, dort leere Luftgebilde an ihre Stelle gesezt.

Die Frage nach dem Ursprung der Staaten ist nicht eine historische, sondern eine philosophische Frage. Es handelt sich nämlich hier nicht darum: wie oder auf welche Weise, aus welchen Anlässen, oder durch welche wirkende Kräfte dieser oder jener bestimmte Staat, oder auch viele, vielleicht die meisten Staaten nach historisch etwa vorherrschender Erscheinung entstanden seyen; sondern blos allein darum: was bei allen Staaten, mag ihre faktische Entstehungsweise gewesen seyn, welche sie wolle, als Grundlage ihres rechtlichen Bestehens anzuerkennen oder anzunehmen, vorauszusezen oder hinzuzufügen sey, d. h. also was, bei oder neben oder ungeachtet aller Verschiedenheiten in der zufälligen Entstehungsweise jener Menschenvereine, die wir Staaten nennen,

sich als wesentliches, demnach überall gefordertes, Fundament derselben darstelle, ohne welches sie nämlich — troz aller Aehnlichkeit in Aeußerlichkeiten — nach ihrer innern, namentlich rechtlichen, Eigenschaft oder Natur das nicht wären, was unser Begriff von Staat oder die Idee (Vernunft-Vorstellung) desselben besaget.

Von vielen, zumal aber von den ältesten Staaten ist der faktische Ursprung — weil in vorhistorische Zeiten hinauf reichend — ganz unbekannt. Viele sind durch Schrecken und Gewalt — durch Nimrode, Herakliden u. s. w. — viele durch Priesterlist — wie durch Braminen, Hildebrande, Jesuiten u. s. w. gegründet worden. Viele sind allmälig aus dem fortschreitenden Anwachs patriarchalisch regierter Familien entstanden. Anderen hat das Machtwort schon bestehender Staaten (wie zumal in der neuesten Zeit häufig geschah) das Daseyn gegeben. Manche sind durch allmäliges Erschleichen, oder durch Ertrozen von Hoheitsrechten zu Gunsten bestimmter Familien ins Daseyn getreten; andere haben zum Ursprung nur das privatrechtliche Grundeigenthum über ein weit ausgedehntes, durch Heirathen, Erbschaften, Kauf u. a. ähnlichen Erwerb vermehrtes Land gehabt. Einige wenige sind auf vernünftige, d. h. von der Vernunft gebilligte Weise entstanden, durch freiwilligen Verein mehrerer, durch nachbarliche Berührung schon naturgemäß sich befreundeter, das allseitige Interesse einer gemeinschaftlichen Vertheidigung erkennender Familienhäupter.

Was ist's nun eigentlich, das solchen Verbindungen den rechtlichen Bestand und zwar in der Eigenschaft a's Staaten verleiht? — Die Herrschaft der Nimrode und der Braminen ist ein rein faktischer Zustand, welchem man durch gleich faktische Gewalt oder geänderte Meinung sich jeden Augenblick ohne Unrecht entziehen mag. Der patriarchalische Zustand, wenn er zum bürgerlichen werden soll, muß eine das Wesen betreffende Veränderung erfahren. Die (in Ansehung ihrer rechtlichen Giltigkeit ohnehin problematische oder bedingte) Schöpfung neuer Staaten durch das Machtwort anderer, und eben so das Entstehen neuer Staaten im Schooße schon bestehender alter, sezt das Daseyn von Staaten überhaupt schon voraus, kann also deren Ursprung nicht erklären; und ebenso wird das Erwachsen

von Staaten aus privatrechtlichem Grundeigenthum oder aus Summen von privatrechtlichen Verpflichtungen der darauf sich Ansiedelnden kaum anders geschehen können, als wo schon früher ein Staat, unter dessen Schuz das Grundeigenthum steht, vorhanden ist. Wenigstens wird jedenfalls zur Summe oder zum Aggregat von Privatverpflichtungen noch etwas Anderes hinzukommen müssen, wodurch das Verhältniß von gemeinem Dienst- oder Pacht- oder Nuznießungs- ꝛc. Vertrag unterschieden und zum bürgerlichen Verhältniß werde.

Dieses weiter Geforderte — ohne Unterschied, ob Furcht, Aberglaube, Neigung oder Bedürfniß, Drang der Umstände oder freier Entschluß, überhaupt ob moralische, sentimentale oder egoistische Beweggründe die Verbindung veranlaßt, bewirkt oder erzwungen haben — dieses in jedem Fall weiter Geforderte und ganz eigens dem Staat, als einem Verhältniß von besonderer rechtlicher Natur seinen wesentlichen Charakter und Ursprung Gebende, kann nichts Anderes seyn, als ein gleichfalls ganz eigenthümlicher (von allen andern Vertragsarten unterschiedener) Vertrag, und zwar ein Gesellschaftsvertrag (demnach unterschieden von allen gedenkbaren Privat-Verträgen), geschlossen zur Erstrebung eines aufgestellten gemeinsamen Zweckes, dessen Inhalt sodann die besondere Natur der Staatsgesellschaft, verglichen mit allen andern Gesellschaften, darstellt.

Daß ein Vertrag gefordert werde, ist daraus klar, daß den Staatsangehörigen als solchen positive Verpflichtungen obliegen, und Rechte auf positive Leistungen zukommen, ohne Vertrag aber — da ohne freiwillige Verpflichtung zwischen Vollbürtigen nur negative Schuldigkeiten obwalten — keine Rechte und Schuldigkeiten dieser Art gedenkbar sind. Nicht die faktische Nöthigung durch Gewalt, nicht die freiwillige Leistung aus Liebe oder Glauben u. s. w. macht das rechtliche Band des Staates aus, sondern die rechtskräftige Verpflichtung, d. h. also der Vertrag.

Dieser Vertrag ist aber kein Privatvertrag, d. h. kein von Einzelnen mit Einzelnen geschlossener. Denn solche Verträge bewirken wohl Verpflichtung, nicht aber Vereinigung der Paciscenten; d. h. eine Gesammtpersönlichkeit und welche auch beim Wechsel der Glieder fortdauere, wird durch

sie nicht geschaffen. Unter Staat aber stellen wir uns wirklich einen Zustand der Vereinigung, d. h. der rechtlichen Verpflichtung Aller gegen Alle, vor, nämlich aller Einzelnen gegen eine Gesammtheit, deren Interessen und Rechte erkennbar bleiben auch im Zustand der vollsten Unterwerfung, indem das Haupt dieselben theils mit vertritt, ja im Grund blos als Bevollmächtigter ausübt, wenn es gebietet, ordnet, straft, theils anerkennt und achtet, wenn es zum Wohle eben jener Gesammtheit waltet.

Der Staatsvertrag ist also ein Gesellschafts-Vertrag, d. h. ein Akt der rechtlichen Vereinigung Mehrerer, und zwar zum Zweck der Realisirung der Staats-Idee, oder zu Erstrebung desjenigen Zweckes, welcher aus der Vernunft-Vorstellung des Staates fließt, d. h. also eines durch die Vernunft selbst gegebenen, mithin nicht blos willkürlichen, subjektiven oder zufälligen, sondern objektiven und allgemeinen Zweckes, dessen Ausmittlung abermals eine Hauptaufgabe der Staatsmetaphysik ist.

Und dieser Staatsvertrag ist mit nichten ein gedichteter (denn von Dichtungen weiß das Vernunftrecht nichts) oder blos zu vermuthender, der etwa auch verläugnet werden könnte; sondern ein wirklicher und wahrhaft geschlossener Vertrag. Denn die Willenserklärung des wechselseitigen Versprechens und Annehmens liegt nicht selten sogar ausdrücklich vor; überall aber ist wenigstens eine stillschweigende, d. h. durch Thaten gegebene, Erklärung in den als Schuldigkeit geforderten und dargebrachten Leistungen und Gegenleistungen erkennbar. Es ist hiernach der philosophische Ursprung des Staates mit dem historischen selbst übereinstimmend; es waltet hier nicht blos eine Idee, sondern zugleich auch das entsprechende Faktum vor.

Etwas Aehnliches findet auch bei andern Verhältnissen statt, und es mag zur Verdeutlichung dienen, solches in einem naheliegenden Beispiel zu zeigen. Die Ehe ist, wie der Staat, uns in der ältesten und allgemeinsten Erfahrung gegeben, und sie bietet uns, wie der Staat, unbeschadet der Einheit der Idee oder Vernunftvorstellung von derselben, die mannigfaltigsten Erscheinungen sowohl nach ihrer Gestaltung als nach ihrem faktischen Ursprung dar. Die Ehe, d. h. die äußere Erscheinung

derselben, kann faktisch durch Gewalt oder Täuschung oder durch freien beiderseitigen Entschluß entstanden, sie kann aus Neigung, oder Spekulation, oder Furcht, aus moralischer Pflicht oder rechtlicher Schuldigkeit geschlossen worden seyn. Aber zum Wesen ihres rechtlichen Bestandes als Ehe gelangt sie unter was immer für Umständen nur durch den Vertrag, und also niemals früher, als bis ein Vertrag (eine beiderseits durch Wort oder That erklärtes Versprechen und Annehmen) die etwaigen Mängel ihres faktischen Anfangs geheilt, d. h. also ihr den wahrhaft rechtlichen Ursprung gegeben hat.

---

§. 3.

Fortsezung.

Diese Lehre findet ihre Haupt-Gegner theils in den Anhängern der alten, eine Zeit lang fast verklungenen, jezt aber von Neuem sich hervordrängenden Ableitung der Majestät und somit des Staates unmittelbar aus Gott oder Gottes Willen, theils in den Freunden der naturphilosophischen Schwärmereien, theils endlich in den Schülern des dünkelvollen „Restaurators" der Staatswissenschaften in Bern. Der gesunde Menschenverstand jedoch erkennt gar leicht das Gehaltlose aller dieser verschiedenen Systeme.

Allerdings ist es der Wille Gottes, daß Staaten und daß Obrigkeiten seyen, und daß den Obrigkeiten gehorcht werde. Aber Alles, was ist und geschieht, zumal alles, was recht und gut ist, kömmt von Gott; und es ist Gottes Wille, daß alle Pflichten und alle Schuldigkeiten erfüllt werden. Die Anerkennung dieser Wahrheit jedoch hindert das Aufsuchen eines näheren oder unmittelbaren Ursprungs nicht; und es bleibt noch immer die Frage zu beantworten: „durch welche Mittel oder Wege geht Gottes Wille, daß Staaten und Obrigkeiten seyen, in Erfüllung? Oder was muß geschehen seyn, daß ein bestimmter Staat als rechtsbeständig erscheine oder daß bestimmte Personen als unter sich in bürgerlicher Vereinbarung stehend erkannt werden?" — Nicht anders abermal als bei der

Ehe, die da gleichfalls Gottes Wille ist, jedoch gleichfalls nur durch einen rechtlichen Akt, namentlich durch den zwischen bestimmten Personen geschlossenen Ehevertrag ins rechtlich giltige Daseyn tritt.

Die Naturphilosophen lassen den Staat entweder (wie Nibler und mehrere Andere) aus dem „Organismus des Universums" entstehen, oder auf irgend eine andere Weise (deren natürlich so viele mögen angegeben werden, als poetische oder auch phantastische Köpfe sind) durch Naturgeseze gebildet werden. Aber das Walten der Naturgeseze — die da jedenfalls nur eine physische Nothwendigkeit aussprechen, daher von moralischen oder Freiheits-Gesezen wesentlich verschieden sind, ja, welche auch nur zu kennen, Niemand natürlich verpflichtet seyn kann — ist es nicht, was hier in Frage liegt, sondern nur der unmittelbar rechtliche Entstehungsgrund der Staaten. Nach diesem aber muß gefragt werden, selbst wenn man irgend ein natur-philosophisches System als in Wahrheit begründet voraussezt. Das Gleichniß von der Ehe, welches wir oben aufstellten, ist hier abermals treffend. Auch die Ehe mag als dienstbar den Naturgesezen betrachtet, ja als Vollstreckerin solcher Geseze erkannt werden. Dennoch kömmt keine Ehe anders als durch einen rechtlichen Akt, namentlich durch einen Vertrag, zu Stande; und die Frage, ob eine der Beurtheilung wirklich unterliegende oder bestrittene Ehe zwischen a. und b. eine giltige oder nicht giltige, d. h. wirklich eine Ehe oder nicht sey, kann nicht aus der Naturphilosophie, sondern nur aus der, auf die ihr unterstehenden Fakta angewandten, Rechtslehre beantwortet werden.

Die Lehre H. von Hallers endlich, welche den einen und allgemeinen bürgerlichen Vertrag läugnet, und an dessen Stelle eine Summe von Privatverträgen verschiedensten Inhalts sezt, hebt dadurch alle verständige Bedeutung von Staat und alle Möglichkeit auf, denselben der Gesezgebung der Vernunft zu unterwerfen. Sie verwandelt ihn in ein bloßes Aggregat bunt verschiedener, rein zufälliger und willkürlicher Verhältnisse, ohne Einheit des Rechts, wie des Begriffs, und nimmer durch innere Verbindung sich als Ganzes darstellend, sondern blos durch zufälliges Zusammentreffen von mancherlei besonderen Verpflichtungen gegen eine

und dieselbe Gewalt oder berechtigte Persönlichkeit. Ein Volk als wahre Gesammtpersönlichkeit, als Vereinigung vieler sich wechselseitig verpflichteter Glieder zum lebendigen Ganzen gibt es hiernach gar nicht; es gibt nur noch Summen oder Haufen von vereinzelten pflichtigen Menschen, die sich unter einander Nichts schuldig sind, und von einander Nichts fordern, und blos noch dadurch, daß eine und dieselbe fremde Hand die tausenderlei Bänder hält, womit jeder Einzelne oder jeder kleinere Haufen gebunden ist, in der Betrachtung zusammenzufassen sind. Und was zumal charakteristisch ist: diese Lehre, welche unsern wahren, allgemeinen Staatsvertrag, in welchen wirklich einzuwilligen, Vernunft und Selbstliebe gleich mächtig jeden Einzelnen bestimmen, als einen blos gedichteten verwirft, muthet uns dafür die Annahme tausend anderer ganz offenbar ersonnener, weil bizarrer, der Vernunft wie der Selbstliebe widersprechender, und selbst nach dem Zeugniß der Geschichte niemals geschlossener Verträge zu, lediglich aus dem Grunde des wirklichen Bestehens oder des wirklichen Faktums gewisser Forderungen und Leistungen, wiewohl dieselben kaum in höchst seltenen Ausnahmen aus Verträgen (deren rechtliche Giltigkeit dabei noch höchst problematisch, ja ohne Voraussezung unseres höheren, allgemeinen Staatsvertrags wenigstens nie erblich seyn könnte) ihren Ursprung nahmen, sondern meist aus blos einseitigem Diktat der Gewalt und der Arglist, aus Verordnungen barbarischer oder egoistischer Gesezgeber, oder aus wildem Spiele des Zufalls, aus barer Anmaßung der Starken, und seufzender Duldung der Schwachen.

---

§. 4.

Von dem Zweck des Staates.

Der Zweck einer Gesellschaft ist dasjenige, zu dessen Erstrebung die Vereinigung der Mitglieder eigens geschehen ist, also jedenfalls etwas, das alle Mitglieder ohne Ausnahme wollen, nämlich zu wollen verpflichtet sind. Die von mehreren Schriftstellern gemachte Unterscheidung zwischen dem Zweck der Gesellschaft (d. h. der idealen oder mystischen Gesammtpersönlichkeit) und dem Zwecke der Einzelnen beruht daher

auf Begriffs-Verwechslung, da man nämlich das, was die Einzelnen als Einzelne wollen oder wünschen mögen, von dem, was sie als Gesellschafts-Glieder wollen und wollen müssen, nicht unterschied. Allerdings mag oft die Erreichung des Gesellschaftszwecks für manches Mitglied nur als Bedingung oder Mittel der Erreichung eines andern, rein subjektiven Zweckes begehrt werden. Aber dennoch begehrt es jenen wirklich, und hilft aus vertragsmäßiger Verpflichtung ihn erstreben. Wo solches nicht statt findet, wo z. B. dem Einzelnen die Gelegenheit zu Befriedigung von Privatzwecken dargeboten, und doch keine Verpflichtung zu Erstrebung eines gemeinsamen Zweckes aufgelegt ist: da ist eben gar keine Gesellschaft vorhanden, sondern etwa eine bloße Anstalt, oder es ist wenigstens der blos Genießende aber Unverpflichtete kein Gesellschaftsglied, sollte er auch Angehöriger der Anstalt oder Korporation, oder einer wie immer sonst benannten Verbindung seyn. (Vergl. Bd. I. §. 58.) So ist z. B. der Zweck eines Krankenhauses oder einer zu Errichtung und Erhaltung eines solchen errichteten Gesellschaft ein objektiver und wohlthätiger: die Darbietung der Genesungsmittel an bedürftige Kranke; der einzelne Kranke dagegen hat blos den subjektiven Zweck der eigenen Heilung und Verpflegung; den Anstalts-Zweck aber will er nicht, d. h. erstrebt er nicht. Wäre jedoch das Krankenhaus als Assekuranz-Anstalt gegen das Uebel hilfloser Erkrankung von eben denjenigen, die gegen solches Uebel sich sicher stellen wollen, gestiftet worden; alsdann würde zwar abermals mancher Einzelne blos durch den egoistischen Zweck der eigenen Sicherstellung zum Eintritt in die Gesellschaft bewogen worden seyn; aber gleichwohl hätte er sich zum allgemeinen Zwecke, Sicherstellung aller Theilnehmenden, mit verbunden; dieser Zweck wäre daher wirklich auch von ihm gewollt worden, ob auch nur als Mittel oder Bedingung der Erreichung eines entfernteren, blos persönlichen Zweckes.

Der Staat nun erscheint als Anstalt und Gesellschaft zugleich. Die Erhaltung der Anstalt kann nur durch die Theilnehmer an deren Wohlthaten selbst geschehen. Alle seine (vollbürtigen) Angehörigen sind also zugleich als Mitstifter oder als zu Erhaltung der Anstalt Mitverbundene zu

betrachten; und es muß daher der Zweck dieser Anstalt etwas seyn, was wirklich von Allen gewollt wird, d. h. zu dessen Erstrebung Alle und Jeder sich rechtlich verpflichtet haben.

Die Urkunde der Staats-Errichtung liegt aber nicht vor; ihr Inhalt kann blos durch die Vernunft gegeben werden. (Eben so wie bei der Ehe, bei welcher zwar durch ausdrückliche Verträge mancherlei Nebendinge, wie z. B. Vermögens-Verhältnisse u. s. w. mögen bestimmt werden, der wesentliche Inhalt aber durch die Vernunft gegeben ist.) Es handelt sich also bei Aufsuchung des Staatszwecks um Ausmittlung solcher Güter, die nicht etwa blos Einigen — und wären es die Weisesten und Besten — wünschenswerth seyn mögen, sondern die auch jeder Einzelne ganz unzweifelhaft will oder wollen muß.

Ganz unzweifelhaft erscheint als Begehren Aller nur das, was der Mensch entweder naturnothwendig, oder rechtlich nothwendig will. Naturnothwendig, d. h. nach psychologischen Gesezen gewiß, verlangt der Mensch nach Glück: zwar nicht nach einerlei Weise oder Gattung des Glücks, nicht nach einerlei Gut oder Genuß; wohl aber überhaupt nach Befriedigung seiner Wünsche, also allernächst nach äußerer Freiheit, als der ersten Bedingung solcher Befriedigung, daher nach Sicherheit des Daseyns und der Rechte, und nach Ungestörtheit des Erstrebens beliebiger Zwecke, wohl auch (was jedoch mancherlei Beschänkung unterliegt) nach Erleichterung oder Beförderung solches Strebens. Rechtlich nothwendig willigt der verständige Mensch in das Rechtsgesez und dessen Handhabung, weil dadurch allein in der Wechselwirkung Mehrerer die äußere Freiheit möglich wird, und weil, wer nicht darein willigte, nicht nur sich selbst und seine Habe jedem Ungerechten preis gäbe, sondern sogar, als einen rechtswidrigen Willen äußernd, sein eigenes Recht verwirkte.

In so fern nun solches naturnothwendige und solches rechtlich nothwendige Verlangen des Menschen nur durch vereinbartes Erstreben Vieler und durch wechselseitige Zwangspflicht dazu kann verwirklicht werden, in so fern erscheint diese Verwirklichung als Zweck des Staates, welcher auch nichts anderes ist, als die zu eben diesem Zwecke geschlossene Gesellschaft.

Ausgeschlossen vom Staatszweck bleibt dagegen Alles, was nicht die bemerkten Charaktere an sich trägt, demnach Alles, was nicht entweder naturnothwendig oder rechtlich nothwendig von Allen verlangt wird, und was, wenn es auch dergestalt verlangt würde, doch etwa von jedem Einzelnen für sich und ohne Vereinbarung mit anderen, d. h. ohne gemeinschaftliches Streben oder ohne Zwangspflicht dazu, kann erreicht werden, und noch offenbarer, was, wenn auch durch gemeinsames Streben, doch nicht durch Zwang, also auch nicht durch Unterwerfung unter den Zwang zu bewirken ist. Ausgeschlossen bleibt auch jeder blos durch das Moralgesez den Menschen vorgesteckte Zweck. Denn es ist die Voraussezung, daß alle Menschen moralisch gut seyen, offenbar falsch; und ein Recht, sie zu moralischen Richtungen zu zwingen, gibt es nicht. Nicht minder bleiben ausgeschlossen — die wahren oder vermeinten — Naturzwecke, indem diese, wofern sie es wirklich sind, von der Natur selbst werden verwirklicht werden, ohne menschliche Nachhilfe, und jedenfalls solche Nachhilfe nie als rechtliche Schuldigkeit, sondern höchstens als moralische Pflicht erscheinen kann.

---

§. 5.

Kritik verschiedener Lehren vom Staatszweck.

Wer diesen Grundsätzen beipflichtet, wird mit sich über den aufzustellenden Staatszweck ohne Mühe ins Reine kommen.

Er wird vorerst dem vagen Begriffe des öffentlichen Wohles hier keine Stelle gönnen. Das öffentliche Wohl ist nichts Anderes, als das Gedeihen des gesellschaftlichen Zweckes, also keine Bestimmung desselben. Versteht man aber unter öffentlichem Wohl die Glückseligkeit der Einzelnen (der Mehreren oder Aller), so fällt auf, daß, worin die Glückseligkeit eines Einzelnen bestehe, nur von ihm selbst, nicht aber von Anderen zu beurtheilen, ihm also niemals ein bestimmter Weg dazu vorzuschreiben ist; auch daß solche Glückseligkeit nur von Jedem für sich selbst erstrebt, nicht aber von Anderen für ihn bewirkt, vielweniger ihm aufgedrungen werden kann, endlich, daß, da von Keinem das Hintangeben

der eigenen Glückseligkeit um der Beförderung jener von Anderen willen vorauszusezen ist, wenigstens nie vom Wohl blos der Mehreren oder Meisten, sondern nur vom gleichmäßig zu erstrebenden Wohle Aller ohne Ausnahme die Rede seyn müßte. Das Wohl Aller aber zu bewirken, ist kein Staat und keine Staatsgewalt jemals im Stande; es kann daher solches auch der Zweck derselben nicht seyn; und es ist von höchster Wichtigkeit, diese Wahrheit ins Licht zu stellen. Das Glückseligkeits-Princip, womit so lange die Schule sich trug, ist in seinen Wirkungen ein wahrhaft heilloses gewesen, in der Politik nicht minder als in der Moral.

Die „Genußvollkommenheit," die Totalität aller menschlichen Zwecke u. s. w., fallen ungefähr unter die nämliche Beurtheilung. Sie können nie als Staatszweck erscheinen, wenn dieser in dem besteht, was vom Staat zu bewirken oder zu verwirklichen ist. Höchstens kann die Beförderung oder Erleichterung der Genußvollkommenheit aller Einzelnen mit in den Staatszweck aufgenommen werden, nicht aber die Genußvollkommenheit selbst.

Noch offenbarer ist die Verwerflichkeit jener, von einigen neueren Staatslehrern aufgestellten, ganz hohen, idealen Zwecke, welche theils nach ihrem weitreichenden Umfang der gemeinen Fassung unzugänglich, theils nach ihrer Natur für gewöhnliche Menschen ohne bestimmendes Interesse sind, wie z. B. die Erziehung des Menschengeschlechtes, die Darstellung der Idee der Menschheit, die Cultur oder Civilisation u. s. w. Denn alsdann ist gewiß, daß von den Staats-Angehörigen ein großer, ja wohl der größte Theil die Realisirung solcher Zwecke durch die Staatsgewalt nicht wolle, d. h. dazu nichts von dem Seinigen beitragen wolle; und ein Rechtstitel, ihn gleichwohl dazu zu zwingen, kann nirgend — selbst nicht in etwa behaupteter moralischer Pflicht, weil es in dem blos moralischen Gebiet keine Zwangsbefugniß gibt — gefunden werden. Sodann kömmt weiter in Betrachtung, daß, was zu Erreichung solcher Zwecke nöthig oder dienlich sey, nie mit Gewißheit zu bestimmen, daher der Willkür, ja der Tyrannei der Machthaber hier jedenfalls ein heilloser Spielraum geöffnet ist; und daß die Macht, solche vielumfassende, zum Theil überschwängliche Zwecke mit Zwangsmitteln zu realisiren, durchaus keinen menschlichen

Händen ohne nächstliegende Gefahr des ungemessensten Mißbrauchs, daher ohne Hintangebung des evidentesten Staatszwecks, nämlich der Rechtsgewährung selbst, kann anvertraut werden.

Außerdem zeigt die geschichtliche Erfahrung wie die Natur der Dinge, daß Zwecke dieser Art, wie die auf Fortführung der Humanität gerichteten, durch die Staatsgewalt nicht einmal erreicht werden können, sondern daß der Menschengeist für sich selbst, daß zumal die Genialität Einzelner — wofern nur die allgemeinsten Bedingungen des menschlichen Lebens, namentlich Rechtszustand und Sicherheit, hergestellt sind, — die Bahn der entscheidenden Fortschritte bricht, und neue Perioden in der Geschichte unseres Geschlechtes eröffnet. Nur Freiheit der Entwickelung und des Wirkens verlangt das Genie für sein schöpferisches Walten, und die Regierungen (einige Erleichterung oder gelegenheitliche Beförderung abgerechnet, welche jedoch auch durch Privatkräfte nicht minder, als durch jene des Staates geschehen kann) hemmen in der Regel oder erdrücken eher durch ihre Einmischung den Geistesflug, als daß sie ihn veranlaßten oder bewirkten. Viele Regierungen alter und neuer Zeit haben ganz eigens ihr eifrigstes Streben auf solches Hemmen und Niederhalten gerichtet, und nicht durch sie, sondern troz ihnen ist der Menschengeist vorangeschritten.

Die meisten dieser Gründe treffen auch die von der naturphilosophischen Schule behaupteten Staatszwecke. Auch diese — wie das „sich Ausleben des Volkes" (Luden) oder „die Nachbildung des Organismus des Universums" (Nibler), oder die Entwicklung der Menschheit als Urbilds in dem Volk als deren natürlichem Abbild (Troxler) u. s. w. sind einerseits nicht die Zwecke der sich Vereinigenden, deren weitaus größter Theil nicht einmal eine Ahnung davon, geschweige ein Verlangen darnach hat, demnach auch ohne empörendes Unrecht nicht kann gezwungen werden, darnach zu streben; und anderseits ist durchaus nicht auszumitteln oder mit einiger Zuverläßigkeit zu bestimmen, wie oder wodurch solche Zwecke am Besten befördert, oder wodurch sie beeinträchtigt werden, und welche Maßregeln oder Anordnungen demnach innerhalb des von der Staatsgewalt anzusprechenden Kreises der Befugniß liegen. Die Mittel

zur Realisirung des „sich Auslebens" oder zur Nachbildung des Weltorganismus u. s. w. mögen nach subjektiven Ansichten oder Träumen in tausendfacher Verschiedenheit zur Sprache kommen, und die Aufstellung der Zwecke selbst unterliegt, nach dem poetischen Charakter jener Schule, einer endlosen Umstaltung. Nicht ein Recht des Einzelnen, nicht ein selbsteigener Lebenszweck findet hier mehr feste Anerkennung und Schirm. Der Boden des Rechts ist verlassen, man schwebt und schwindelt in ätherischen Räumen. Die ausschweifendsten Schwärmereien, in wechselnder Gestalt und Farbe, bedrohen alsdann das bürgerliche Daseyn und bieten jeder Tirannei, jedem Gewaltmißbrauch einen willkommenen Vorwand. Die abgeschmacktesten, die für den rechtlichen Verstand empörendsten Einsezungen und Träumereien, das indische Kastensystem, Lykurgs und Platons Republik und jede Ungebühr des aus Verkehrtheit oder Anmaßung geflossenen historischen Rechts mögen ihre Vertheidigung in den Lehrsystemen eines Wagner, Krause u. s. w., oder auch eines Steffens und Hegel finden. Ueberlassen wir daher der Natur selbst, ihre geheimnißvollen Zwecke zu erfüllen und ihren ewigen Geseze durch selbsteigene unwiderstehliche Kraft die Herrschaft zu geben: für die Staatslehre ist nur der gemäß dem Rechtsgeseze, d. h. der vermöge rechtlicher Verpflichtung zu erstrebende Zweck zu suchen, und hier kann nur das juristisch Gewisse zum verständigen und allgemeinen Anerkenntniß führen.

---

§. 6.

Bestimmung des Staatszwecks.

Mit juristischer Gewißheit, d. h. ohne Gefahr zu irren oder Unrecht zu thun als von Allen (Verständigen und Rechtlichen) wirklich gewollt und zum Zweck des gemeinsamen Erstrebens sich gesezt zu erkennen oder anzunehmen, ist, nach den oben schon gegebenen Andeutungen, mehr nicht als das Nachstehende:

1) Gründung und Erhaltung einer, die praktische Geltung des Rechts gewährenden, d. h. das Rechtsgeseze handhabenden

Anstalt. Das Verlangen nach einer solchen ist nicht nur (psychologisch) natürlich, ja nothwendig vorhanden bei jedem Verständigen und Rechtliebenden; sondern es ist die Theilnahme an einer bereits errichteten und dargebotenen Anstalt dieser Art eine wahre Rechtspflicht für Alle, die unter sich in näherer Wechselwirkung stehen; und man mag daher — weil offenbarer Unverstand eine rechtliche Unvollbürtigkeit (Unmündigkeit) erzeugt, und die Erfüllung der Rechtspflicht auch darf erzwungen werden — selbst den etwa (aus Verkehrtheit oder Rechtsverachtung) wirklich nicht Einwilligenden gleichwohl behandeln, als habe er es gethan. Der erste und Hauptzweck des Staates also ist Handhabung des Rechtgesezes unter seinen Angehörigen.

2) Aber durch wechselseitige Rechtsgewährung für die Genossen des Vereins ist die äußere Freiheit, die erste Grundlage des von Allen erstrebten Lebensglücks, noch nicht hergestellt. Denn nicht nur mögen derselben nach wie vor die schlimmsten Angriffe von außen drohen, welchen nur durch vereinte Kraft zu begegnen ist; sondern es gesellen sich zur rechtswidrigen Störung noch die tausendfältigen Anfeindungen der Elemente und Naturkräfte, die Gefahren der eigenen wie der fremden Unkunde oder Unerfahrenheit, und die Streiche des vielnamigen bösen Geschicks. Der Naturtrieb schon heißt jeden Leidenden oder Bedrohten nach dem Beistand Anderer sich umsehen, und der Verstand lehrt ihn, daß nur durch gemeinsame Vertheidigung, Fürsorge, Veranstaltung solchen Uebeln vorgebeugt oder Heilung verschafft, und daß nur durch wechselseitige Verpflichtung zur Hilfeleistung die gewünschte Sicherheit könne bewirkt werden. Von Allen daher ist mit Gewißheit anzunehmen, daß sie Hilfsanstalten begehren; und wer solche zwar für sich selbst forderte, aber dazu beizutragen oder die empfangene Hilfe zu erwiedern nicht gewillt wäre, würde dadurch abermals entweder Unverstand verrathen, welcher zu bevormunden, oder Unrechtlichkeit, welche mit Zwang zu behandeln ist.

3) Auf diese beiden Zwecke, Rechtszustand und Sicherheit, läßt sich bei etwas erweiternder Auslegung Alles oder fast Alles zurückführen, was man von der Staatsgewalt for-

dert, erwartet oder ihr einräumt. Man kann nämlich auch die Sorge für Industrie und Wohlstand, für Aufklärung und Wissenschaft, Sittlichkeit, Religion und für mancherlei andere humane, intellektuelle und moralische Interessen als nähere oder entferntere Mittel zu größerer Befestigung des Rechtszustandes und zu vollkommnerer Sicherstellung gegen Gefahren und Uebel betrachten; und es ist bis zu einem gewissen Grad solche Vorstellung nicht nur richtig, sondern auch von unbedenklicher praktischer Anwendung. Ja, es mag aus dem einleuchtenden Grundsaz, daß die Mittel nie gegen den Endzweck selbst gebraucht, oder auf Unkosten des Endzwecks in Anwendung gesezt werden dürfen, eine den Gewaltmißbrauch hintanhaltende Regel gezogen werden. Dennoch erscheint es als unnatürlich und der unter den Verständigen herrschenden Ansicht von den an den Staat zu stellenden Forderungen unangemessen, die Sorge für alle jene allgemeinen Interessen nur als Mittel für Recht und Sicherheit in Anspruch zu nehmen; und nichts hindert uns, solche Interessen, wofern und in dem Maß, als sie den oben aufgestellten Erfordernissen zur Anerkennung als Staatszweck entsprechen, als in diesem wirklich mit enthalten zu betrachten. Alle natürlichen Lebenszwecke der Menschen (seyen es gemein sinnliche oder intellektuelle oder moralische), deren Realisirung nur durch gemeinschaftliches Streben, oder wenigstens durch solches besser, vollständiger, sicherer als durch isolirtes Bemühen der Einzelnen geschehen kann, sind, nach mit Gewißheit vorauszusezender Einwilligung aller Verständigen, mit enthalten im Staatszweck, jedoch nur in solcher Maß und Weise, daß allen Vereinigten gleichmäßig die Wohlthat der Erstrebung zufließe, daß nach vernünftiger Schäzung die dafür zu bringenden Opfer nicht zu schwer seyen, und daß jedenfalls den beiden Hauptzwecken, Recht und Sicherheit, durch solche Erstrebung kein Eintrag geschehe.

Die bestimmtere Anwendung dieser beschränkenden Grundsäze auf den rechtlichen Umfang der Staatsgewalt wird im Staatsrecht seine Stelle finden. Aber soviel ist für jezt schon klar, daß die Ausmittlung und Feststellung des wahren Staatszwecks von unermeßlicher Wichtigkeit für die gesammte Staatslehre ist, indem davon sowohl das Rechts-

Gesez für den Umfang und die Richtung der Staatsgewalt, als jenes der Klugheit für die beste Anwendung derselben abfließt.

---

§. 7.

Vollständiger Begriff des Staates.

Durch die Anerkennung des Staates als einer vertragsmäßig geschlossenen Gesellschaft und durch Aufstellung des ihm vernunftgemäß zuzuschreibenden Zweckes ist auch der wahre Begriff desselben gegeben, und es wird seine entsprechende Bezeichnung (mit Hinzuthun noch einiger gleich unten zu rechtfertigender Merkmale) etwa die folgende seyn.

Der Staat ist eine auf keine Zeit beschränkte Gesellschaft eines ansäßigen Volkes, errichtet zum Zweck: a) des unter seinen Gliedern herzustellenden Rechtszustandes, sodann b) der innerhalb eines bestimmten Theiles der Erdfläche (Gebietes) durch gemeinschaftliche Kraft zu bewirkenden Sicherheit (in weitester Bedeutung des Wortes) aller Vereinigten einzeln und in Gesammtheit; endlich noch c) zur gemeinschaftlichen Erstrebung aller derjenigen evidenten, allgemeinen Lebenszwecke, welche dergestalt sicherer oder leichter oder vollständiger, oder auch blos allein durch solche vereinte Kraft, zu erreichen sind.

Die Worte dieser Beschreibung finden fast alle schon in den vorhergehenden Erörterungen ihre Begründung. Auch das „auf keine Zeit beschränkte" fließt von selbst aus dem Inhalt des Staatszwecks, der da kein vorübergehender, sondern ein ewiger, d. h. so lange als die Natur der Menschen dauernder, ist. Nur der Beisaz: „eines ansäßigen Volkes" erheischt noch seine Rechtfertigung. Dieselbe liegt darin, daß wir zur Vollendung des Begriffes vom Staat noch ein weiteres Merkmal, nämlich ein „Gebiet", einen ihm eigenthümlich angehörigen, dem Volke zum Wohnsitz dienenden, Theil der Erdoberfläche fordern, ohne welches wir zwar die geschlossene Vereinigung für eine politische oder bürgerliche Gesellschaft im weitern Sinne des Wortes (wozu auch eine Horde gehört), nicht aber für einen Staat in stren-

ger Bedeutung erkennen. Es ist nämlich — wie aus der Betrachtung der Wirklichkeit hervorgeht — eine vollständige oder befriedigende Erreichung der oben bestimmten Staatszwecke, ja selbst eine gesicherte Fortdauer des Staates kaum anders möglich, als unter Voraussezung eines Gebietes, und dieses noch außerdem auf mannigfaltige Weise für alle Sphären des Staatslebens von tiefgehender Bedeutung. Aber die nähere Untersuchung dieses Verhältnisses, d. h. die folgenreiche Lehre vom Staatsgebiet gehört nicht mehr der blos idealen, sondern der empirischen Natur der Staates, sonach der Staatsphysik, und, was die rechtliche Seite davon betrifft, dem Staatsrechte an.

Zweiter Theil der Metapolitik.

Staats-Physik.

§. 8.

Einleitung.

Unter Staatsphysik verstehen wir keineswegs die Anwendung der allgemeinen Naturgeseze, derjenigen nämlich, welche in der Körperwelt gelten, auf den Staat als Staat. Denn eine solche Anwendung oder Uebertragung kann, wofern man das Wesen des Staates nicht aus dem Auge verliert, meist nur figürlich oder gleichnißweise statt finden, und sie wird daher, wenn man sie zu etwas Mehrerem machen will, gar leicht in bloses Wizspiel übergehen. Der Staat, die rechtskräftige Vereinigung einer Anzahl Menschen zu einem von der Vernunft gesezten Zwecke, mag zwar in gewissen Erscheinungen einige Aehnlichkeiten mit einem Naturgebilde, mit einem organischen Körper, mit einem den mechanischen, chemischen und was immer sonst für physischen Gesezen unterstehenden Wesen darbieten: aber auf das Rechtsverhältniß hat alles dieses nur sehr geringen Einfluß; und der Staat als Rechtsverhältniß, ja schon der Staat als nicht nur physisches, sondern auch psychisches Gesammtleben rechtlich vereinigter Menschen unter-

steht darum doch ewig ganz anderen Gesezen. Die Kenntniß der Naturgeseze kann hiernach nie als Theil der Staatswissenschaft, sondern höchstens als Hilfswissenschaft derselben betrachtet werden; wie freilich fast alle Gebiete der Wissenschaft näher oder entfernter auch für die Staatslehre erleuchtend oder fruchtbringend sind. Das Nämliche ist insbesondere zu sagen von der Anthropologie, welche allerdings nach ihren psychischen und physischen Seiten das eifrigste Studium des Staatslehrers wie des praktischen Staatsmannes in Anspruch nimmt; aber niemals als Theil der Staatswissenschaft sich aufstellen kann.

Wir verstehen unter Staatsphysik blos die Lehre von den im Staatsleben auf unserer Erde und unter uns Menschen wahrzunehmenden, d. h. empirisch gegebenen, Verhältnissen, Kräften, Bedürfnissen, Wirkungen und Gegenwirkungen, in so fern dieselben für Staatsrecht oder Staatsklugheit von bestimmendem Einfluß sind. Diese Lehre ist zumal in praktischer Beziehung von höchster Wichtigkeit; sie gibt dem in der Staatsmetaphysik aufgestellten, blos die ideale Natur oder das abstrakte Wesen des Staates enthaltenden, Begriff seinen bestimmteren, materiellen Inhalt, verdeutlicht die von der Staatsgewalt zu lösende Aufgabe nach Zweck und Mitteln, und macht durch alles dieß eine nähere und allseitige Anwendung des Rechtsgesezes wie der Klugheitsregeln auf das Staatsleben möglich.

Nach dieser Begriffsbestimmung möchten zur Staatsphysik etwa die nachstehenden Punkte — zwar nicht ausschließungs-, jedoch vorzugsweise — zu rechnen seyn.

I. Lehre vom Staatsgebiet.

II. Von den naturgemäß vorhandenen oder sich bildenden Klassen der Staats-Bürger oder Angehörigen.

III. Lehre von den Bedürfnissen des Staates (oder von den materiellen Mitteln zur Erstrebung des Staatszwecks und zum gesammten Staatsleben), also von Naturalien, Kräften und Geld.

IV. Allgemeinste Lehre vom Nationalreichthum und von Nationalkraft.

V. Einige allgemeine Betrachtungen über den Einfluß des Klima's, des Bodens, der Lage und anderer

physischer Ursachen auf die Bedürfnisse und Hilfsmittel der Staaten.

VI. Eben so über die moralischen Kräfte, als Religion Wissenschaft, Sitte u. s. w.

---

§. 9.

Lehre vom Staatsgebiet.

Ohne Gebiet kann wohl ein Volk, auch eine politische oder bürgerliche Gesellschaft im weiten Sinne des Wortes seyn; aber zum Staat in seiner Vollendung wird ein Gebiet erfordert. Eine unstäte Jagd- oder Nomaden-Horde, ein wanderndes Volk, eine zur Colonisirung ausziehende Schaar vor geschehener Niederlassung werden nicht Staaten genannt, wiewohl ein politisches Band sie umschlingen mag. Erst durch den Gesammtbesitz und die ständige Bewohnung eines bestimmten Theiles der Erdoberfläche und durch Behauptung der Hoheit über denselben entsteht der wahre Staat; und die allerwichtigsten Gründe sind es, aus welchen wir für einen solchen diese Forderungen aufstellen. Denn:

1) Der Staat soll eine Schuzanstalt für alle Rechte seiner Genossen seyn, oder er wird wenigstens in dem Maße als seinem Begriffe vollkommener entsprechend erscheinen, als die Rechtsgewährung, welche er leistet, eine vollständige ist. Nun ist aber eine bürgerliche Gesellschaft ohne Gebiet außer Stand, gerade dasjenige Recht zu schüzen, welches — wenigstens unter den erwerblichen — den ersten Rang behauptet, theils wegen seines unmittelbaren Werthes, theils wegen der vielen wohlthätigen Folgen, die von ihm abfließen; nämlich das Grundeigenthum, welches zu erwerben alle Menschen ein natürliches Recht haben, und welches, wenn es einmal erworben ward, das kostbarste äußere Besizthum und zugleich das fast unentbehrliche Mittel zur Sicherstellung jedes etwas ausgedehnteren Besizes von beweglicher Habe ist.

2) Ein Gebiet, ein der Gesammtheit wenigstens als Obereigenthümerin angehöriger Grund und Boden ist die vorzüglichste, ja allein eine zuverläßige Berechnung zulassende Grundlage der Ernährung des Volkes, folglich ein kaum ent-

behrliches Mittel zur Sicherung auch nur der dringendsten Lebensbedürfnisse der Verbundenen. Es ist aber zugleich die Bedingung jeder nur irgend des Nennens werthen Cultur oder Civilisation, folglich abermal der Erreichung eines zum Staatszweck wesentlich mitgehörigen Zieles oder doch der Verwirklichung eines Hauptmittels zur Erstrebung des Staatszweckes.

3) Eben so bietet das Gebiet oder die davon alljährlich zu gewinnende Grundrente den nächstliegenden und sichersten Fond zur Deckung der Bedürfnisse der Gesammtheit als solcher, d. h. des Staatshaushaltes dar, einen Fond, welcher nicht nur an und für sich, sondern auch als Bedingung oder Förderung aller anderen Erzeugungsmittel des Nationalreichthums kostbar ist.

4) Auch die Dauer des Vereins kann nur durch den Besiz eines Gebietes verbürgt werden. Eine Horde kann jeden Augenblick sich auflösen, ohne auch nur eine Spur ihres früheren Daseyns zurückzulassen. Ein Gebiet gewährt der Gesellschaft die Sicherheit des Fortbestandes durch die anziehende Kraft des ernährenden Bodens, welcher immerdar an die Stelle der etwa Auswandernden neue Eigenthümer oder neue Colonen herbeirufen wird.

5) Ohne Gebiet kann ein Volk kaum fordern, daß andere Völker oder Staaten seine politische Persönlichkeit anerkennen. Es bietet denselben keine Gleichheit der Stellung, und keine Bürgschaft für die Rechtsbeobachtung dar. Mit einer unstäten Horde kann mit Sicherheit kein Rechtsverhältniß eingegangen, kein Verkehr, kein Austausch von Verpflichtungen unterhalten werden. Wenn die Horde von dannen zieht oder zerstäubt, so hört jede Möglichkeit der Rechtsverfolgung gegen dieselbe auf. Ein Gebiet dagegen ist ein Objekt, woran jedenfalls der etwa Beschädigte sich des Ersazes willen halten, oder durch dessen Angriff er den Gegner zur Befriedigung gerechter Forderungen zwingen kann. Ein Gebiet ist die zuverläßigste äußere Darstellung einer festbegründeten politischen Vereinigung.

6) Ein Gebiet endlich gibt auch dem Volke selbst, welchem es angehört, nicht minder als jenen, mit denen eine Wechselwirkung statt findet, die zum politischen Leben nothwendige

Stärke und gesicherte Stellung. Das Gebiet ist eine Veste, von welcher aus es sich gegen äußere Angriffe vertheidigen und in welcher es auf die Dauer berechnete Einrichtungen zur Erstrebung aller Zwecke des Vereins gründen kann. Das Gebiet mehr als alles Andere verbürgt die Lebenskräftigkeit der öffentlichen Macht nach außen wie nach innen.

Bei so unermeßlicher Wichtigkeit des Gebietsbesizes oder der Ansäßigkeit eines Volkes auf sein gesammtes inneres und äußeres Staatsleben muß die Lehre vom Gebiet auch für das Staatsrecht und für die Staatsklugheit von vielfach bestimmendem Einfluß seyn. Wir werden die davon abfließenden merkwürdigeren Folgerungen vorzugsweise im Staatsrecht, und in der Constitutionslehre, mehrere jedoch auch in den übrigen besonderen Staatsdisciplinen in umständlichere Betrachtung ziehen.

---

§. 10.

Von den verschiedenen Klassen der Staatsangehörigen.

Der abstrakte Begriff des Staates weiß von einem Unterschied zwischen den Staatsangehörigen nichts. Er gefällt sich vielmehr in der Annahme einer vollen Gleichheit der den bürgerlichen Gesellschaftsvertrag schließenden, demnach sämmtlich als juristisch vollbürtig gedachten, Personen. Aber die Erfahrung weist eine Menge der wichtigsten Verschiedenheiten zwischen den Genossen der Staatsvereine nach, und zwar theils naturnothwendig, theils wenigstens in der Regel, zumal im Geleit einer höhern Civilisation eintretende.

Die Natur unmittelbar schafft den Unterschied der Geschlechter, des Alters und der individuellen körperlichen oder Gemüths-Beschaffenheiten, wornach es juristisch und politisch (das lezte nämlich eigens in Beziehung auf den Staatsverband gedacht) Vollbürtige und Unvollbürtige gibt. Die Fortschritte, ja schon die ersten Anfänge des bürgerlichen Verkehrs schaffen noch eine weitere Klasse der politisch Unvollbürtigen, nämlich die Knechte.

Die Unvollbürtigen alle sind zwar Genossen der Wohl-

thaten des Staatsvereins, in so fern sie zu derselben Genusse fähig sind; aber sie sind nie und können niemals seyn aktive Glieder der Staats-Gesellschaft. Diese lezte wird nur von Vollbürtigen geschlossen.

Unter Voraussezung eines Staatsgebiets, folglich der Ansäßigkeit des Volkes (d. h. als Gesammtheit betrachet, wenn auch nicht aller einzelnen Glieder) und der im Gefolge solcher Ansäßigkeit natürlich entstehenden — ob höheren oder geringeren — Civilisation werden sodann noch weitere Unterschiede (ja mehrere derselben mögen auch schon im Zustand des nomadischen Lebens) eintreten.

Eine Klasse wird sich dem Ackerbau ergeben, d. h. theils als Privatgrundeigenthümer, theils als Colonen, aus den Gaben, welche die Natur spendet, und desto reichlicher spendet, je mehr Fleiß und Kunst auf die Bearbeitung des Bodens verwendet wird, den Lebensunterhalt ziehen oder Wohlstand erwerben. Eine andere Klasse wird durch Gewerbfleiß theils unmittelbar dem Ackerbau behilflich, theils den Colonen durch Bereitung ihrer übrigen Bedürfnisse wohlthätig seyn, und als Vergütung solcher Dienste einen entsprechenden Antheil an den Erzeugnissen des Bodens erhalten. Noch eine Klasse wird durch Handelsthätigkeit den Austausch der beiderseitigen Produkte fördern, für jedes Erzeugniß den desselben am meisten bedürfenden oder darnach am meisten gelüstenden Verzehrer finden und wohl auch im Ausland die Mittel der Befriedigung und die Pläze der vortheilhaftesten Verwerthung finden.

Bald wird sich auch eine Klasse der Kapitalisten hervorthun, d. h. Derjenigen, welche, ohne selbsteigene Arbeit, durch Darbietung früher erworbenen und accumulirten Reichthums zur Grundlage oder zum Mittel eines ferneren Erwerbs diesen lezten befördern und steigern, und sodann einen Theil des Gewinns als Vergütung des verliehenen Gebrauchs für sich selbst in Anspruch nehmen.

Das Gedeihen einer jeden dieser Klassen ist auch dem Fortkommen der anderen ersprießlich; doch gibt es auch unmittelbar sich widerstreitende Interessen derselben, deren Schlichtung Noth thut, und deren sorgfältige Erforschung demnach ein unentbehrliches Vorstudium ist für die ausübende Politik.

Als natürliche Wirkung der tausendfach verschiedenen Anlagen und Fertigkeiten, überhaupt aller auf Erwerbung, Bewahrung und Verzehrung, auf Accumulation, oder Verlust einwirkenden persönlichen Eigenschaften und Schicksale wird unausbleiblich eine Klasse von Reichen und eine von Armen, auch eine zwischen beiden befindliche Mittelklasse sich bilden.

Auch die Klassen der Gelehrten — der Priester, Aerzte, Rechtsgelehrten und Schriftsteller — entsteigen naturgemäß jedem etwas vervollkommneten Staatsleben.

Hiezu kömmt die Klasse der Staatsdiener, zumal der aufgestellten Obrigkeiten, oder auch der constitutionellen Inhaber der Regierungsgewalt gegenüber jener der bloßen Privaten und Regierten.

Nach den Unterschieden des Reichthums, der Bildung, der Macht — mitunter auch des anerkannten und belohnten Verdienstes, gewöhnlicher jedoch der Anmaßung, der Täuschung, oder der aus Zufälligkeiten mancherlei Art geflossenen faktischen Präpotenz — wird endlich eine Klasse der Vornehmen sich erheben, eine wie immer benannte Adels-Klasse und neben ihr eine mehr oder weniger erniedrigte Klasse, von Geringen oder Gemeinen zu finden seyn.

Alle diese natürlich, ja fast unvermeidlich sich bildenden Mannigfaltigkeiten der Verhältnisse und des Lebens im Staate, so wie die daraus nothwendig hervorgehenden unzähligen Conflicte der Interessen, Leidenschaften und Bestrebungen muß der Staatslehrer wie der praktische Staatsmann vor Augen haben, wenn er für die Wirklichkeit denken und sorgen will, nicht aber für ein Utopia.

---

§. 11.

III. Von den (materiellen) Bedürfnissen des Staates (Naturalien, Kräften und Geld).

Die Erstrebung des Staatszwecks geschieht entweder durch unmittelbare, aus Bürgerpflicht fließende, Dienstleistung von Seite der Bürger und durch unmittelbares Aufgebot

solches Dienstes von Seite der Regierung; oder sie geschieht durch bezahlte Dienste. Im Zustande der Civilisation wird die lezte Weise vorherrschend, und nur in Ausnahmsfällen greift man auf die erste zurück. Auch die Naturalien, deren der Staat — z. B. zur Ausrüstung und Ernährung der Krieger, zur Aufführung von Gebäuden, Festungen, Straßen, zur Stillung ausbrechenden Mangels u. s. w. — benöthigt ist, können entweder durch unmittelbares Darbringen (Lieferungen) von Seite der Bürger zusammengebracht, oder aber durch Geldmittel angeschafft werden. Die lezte Art erscheint in der Regel als die vortheilhaftere, bequemere, und zumal die Wahrung der Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit der Leistungen erleichternde. Doch wird man auch hier, wenigstens ausnahmsweise, der Naturalleistungen nicht entbehren können. Ueberdem bedürfen die Staatsglieder, für deren gesichertes Daseyn der Staat die höhere Sorge übernahm, zum Leben und zumal zum glücklichen Leben einer unermeßlichen und stets sich erneuenden Masse von Erzeugnissen der Natur und des menschlichen Fleißes. Der Staat muß also die Erschaffung oder Pflege der produzirenden Kräfte und Thätigkeiten sich zum vorzüglichen Augenmerk nehmen; und er bedarf der möglichst genauen Kunde von dem Umfang und von der vergleichungsweis größern oder geringern Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit der mannigfaltigen Bedürfnisse.

Aber nicht nur der physischen Kräfte, nicht nur der Naturalien ist der Staat benöthigt. Er bedarf auch intellectueller und moralischer Kräfte für seinen Dienst, freien, jedem Zwange sich entziehenden, Talentes, wohlbegründeter, eines gesicherten Fortbestandes sich erfreuender, Anstalten tausendfacher Art, geistigen wie materiellen Lebens. Von allem dem ist — wenn auch nicht die hervorbringende Mutter, doch das Erwerbsmittel oder die nächstliegende Bedingung — der pecuniäre Reichthum. Der Staat muß reich seyn, wenn er seine Zwecke sicher und befriedigend realisiren soll.

§. 12.

Allgemeinste Lehre von Nationalreichthum und Nationalkraft.

Diese Lehre, wiewohl sie, dem System nach, hieher gehört, wird gleichwohl nach dem für die Methode entscheidenden Gesetze der Zweckmäßigkeit füglich als nähere Einleitung in die Staatswirthschaftslehre, oder als die der lezten unentbehrlichste Propädeutik derselben unmittelbar vorausgeschickt, oder als ihr theoretischer Theil behandelt. Wir werden sie demnach erst im vierten Bande dieses Werkes, welcher nämlich den ökonomischen Staatsdisciplinen gewidmet ist, vortragen.

---

§. 13.

V. Von dem Einflusse des Klima und überhaupt der physischen Ursachen auf die Bedürfnisse und Hilfsmittel der Staaten.

Die empirische Anthropologie, die Geschichte der Menschheit, die Physik und andere verwandte Wissenschaften enthalten die hieher gehörigen Daten und Lehrsäze. Geistreiche Schriftsteller, (wie unter den Aeltern schon Bodin, sodann Montesquieu, Ferguson, Meiners, Herder, Schlözer u. a. m.) haben jedoch diesen Gegenstand schon so sehr ins Licht gestellt, daß wenig Neues mehr darüber zu sagen bleibt. Es mag daher unserem Zwecke genügen, ihn blos als einen der Staatsphysik angehörigen hier bezeichnet oder aufgeführt zu haben.

---

§. 14.

Von den moralischen Einflüssen, als jenen der Religion, Wissenschaft, Sitte u. s. w.

Dasselbe gilt von den auf Menschenbildung und Menschenschicksale, also auch auf Staaten-Geschick und Zustand einwirkenden moralischen Kräften. Die gesammte Ge-

schichte aller Zeiten und Völker, die philosophische und empirische Menschenkunde, die Geschichte der Religionen, Wissenschaften, Sitten u. s. w. bieten hier der Politik den unerschöpflichen Reichthum ihrer Bilder und Lehren an. Aber wir sezen diesen Reichthum bei unsern Lesern theils als schon erworben voraus, theils nehmen wir für dessen Erwerbung die Hilfswissenschaften der Politik in Anspruch, und beschränken uns daher abermals auf die bloße Andeutung seines Gebrauchs.

Dritter Theil der Metapolitik.

Allgemeines Staatsrecht.

Einleitung.

§. 15.

Begriff des Staatsrechts. Natürliches und positives.

Das Staatsrecht im weitesten Sinn ist die Lehre von den Rechten, welche dem Staat (dem Staatsganzen) als solchem und seinen Gliedern oder Angehörigen gleichfalls als solchen zukommen.

Diese Rechte beziehen sich theils auf die Wechselwirkung des Staates mit seinen Gliedern selbst, und dieser Glieder unter sich, theils auf die Wechselwirkung des Staates oder seiner Angehörigen mit Auswärtigen, d. h. mit anderen Staaten oder fremden Staats-Angehörigen, oder überhaupt mit fremden Personen.

In so weitreichender Bedeutung gehört auch das äußere Staats- oder das Staaten-Recht, und auch das bürgerliche Recht zum Staatsrecht, wenigstens in so fern dort von der Wechselwirkung eines Staates oder seiner Angehörigen als solcher, mit auswärtigen (politischen oder Privat-Persönlichkeiten,) und hier von den den Staatsbürgern als solchen in ihrer Wechselwirkung mit andern Staatsbürgern als solchen zukommenden Rechten die Rede ist.

Gewöhnlich jedoch nimmt man das Staatsrecht in einem engeren Sinne, wornach es nämlich blos die einheimischen Rechte des Staatsganzen, also desselben Wechselwirkung mit seinen Gliedern zum Gegenstand hat. Das auswärtige Staatsrecht oder das Staaten-Recht erscheint sodann als eigenes Fach für sich, oder vielmehr als Haupttheil des Völkerrechts; das bürgerliche Recht aber theils als bloses Privatrecht, welches, sey es natürliches oder positives, von dem Staate nur anerkannt und geschirmt wird, daher nicht eigentlich Staats-Recht ist, theils aber als aus der Voraussezung einer Staats-Gewalt unmittelbar fließendes oder auch von der Staatsgewalt aus politischen Gründen, nämlich des Staatszwecks willen zu statuirendes, daher jedenfalls öffentliches, somit in den Rechten des Staatsganzen schon enthaltenes und nur aus diesen abzuleitendes Recht.

In dieser engeren Bedeutung wird von uns hier das Staatsrecht genommen, indem wir sowohl das Privatrecht als das Völker- (oder Staaten-) Recht gesondert, d. h. als für sich bestehende Hauptfächer des Vernunftrechts, betrachten, wornach also für das Staatsrecht — welches hiedurch auch eine wissenschaftliche Einheit gewinnt — blos die Erörterung der dem Staatsganzen (oder in dessen Namen der Staatsgewalt) gegenüber den Staats-Angehörigen zukommenden Rechte und Schuldigkeiten übrig bleibt.

Dieses dergestalt bestimmte Staatsrecht gehört, nach der Bd. I. §. XXVI. und XXVII. aufgestellten genauern Unterscheidung zwischen öffentlichem und Privatrecht, theils dem ersten, theils dem zweiten an; dem ersten nämlich, in so fern es die Befugnisse der Staatsgewalt aufzählt, und dem lezten, in so fern es die Begrenzung derselben, welche in den (theils ohne den Staat schon anzuerkennenden, theils erst durch den Staats-Vertrag erworbenen) Privatrechten der Staats-Angehörigen besteht, in den allgemeinen Rechtsprinzipien aufsucht und hiernach deutlich zeichnet.

Das Staatsrecht kann nach seinen Haupt-Gesezen nie ein anderes als das natürliche, d. h. rein vernünftige, seyn. Das positive, in so fern es jenem widerstreitet, ist nur faktische Behauptung, nicht aber Recht. Denn seine

Grundlage, ja sein ganzer wesentlicher Inhalt, ist gegeben durch den, keineswegs willkürlichen, sondern von der Vernunft diktirten, Staats-Vertrag; und jenseits der durch diesen gezeichneten Grenze hört selbst sein Begriff auf. Zwar auch das Privatrecht ist nach seinen obersten Gesezen nur natürliches Recht; aber Abweichungen davon mittelst positiver Bestimmungen können rechtskräftig statuirt werden, sey es durch Convention, welche für die Theilnehmenden, d. h. frei Einwilligenden, eine unbestrittene Verbindlichkeit bewirkt, sey es durch Autorität einer Staats-Gewalt, welche den ihr Unterstehenden auch das Opfer oder die Beschränkung von Privatrechten zum Behuf der gemeinsamen Zweckerstrebung aufzulegen berechtigt ist. Beim Staatsrecht dagegen findet weder das eine noch das andere statt. Conventionen, welche was Anderes statuiren, als der vernünftige Inhalt des Staatsvertrags, sind zwar gedenkbar: wo sie jedoch – und zwar als rechtsgiltig geschlossene Verträge — erweislich vorlägen, und dadurch nicht etwa blos näher bestimmt würde, was das allgemeine Staatsrecht unbestimmt läßt, oder für verschieden bestimmbar (nach Umständen und Lagen) erklärt, sondern wo etwas vom natürlichen Staatsrecht entschieden Abweichendes oder mit demselben Unvereinbarliches festgesezt würde: da wäre eben in der Sphäre ihrer Herrschaft gar kein Staat, sondern irgend ein anderes Verhältniß zu erkennen; das Staatsrecht selbst bliebe unberührt durch sie *). Und was die Autorität betrifft, so gibt es keine, welche rechtlich über dem Staate wäre, also keine, welche das natürliche Staatsrecht — eines wahren, d. h. freien und selbstständigen oder souverainen Staates — zu modificiren oder theilweis aufzuheben ermächtigt wäre. Ja, selbst die rechtliche Möglichkeit der im Gebiet des Privatrechts (durch Staats-Gesezе) zu treffenden Abänderungen oder Abweichungen kann nur aus dem Staatsrecht, nämlich aus dem natürlichen Staatsrecht ermessen werden, und für jede Sphäre, für jeden Akt der Staatsgewalt ist die Angemessenheit zu eben diesem natürlichen Recht das erste Erforderniß und das heiligste

*) Vergl. I. B. Einl. §. XXIV. Von dem Nuzen des Vernunft-Rechts.

Gesez. Das positive Staatsrecht — in so fern es wahre Giltigkeit oder Rechtskraft ansprechen will, hat hiernach nur ein vergleichungsweis beschränktes Gebiet. Es hat meist nur zu bestimmen, was nach dem natürlichen Recht noch unbestimmt, oder was unbeschadet dem Vernunftrecht auf mehr als eine Weise bestimmbar ist, und dann etwa noch anzuerkennen und hiedurch außer Zweifel zu sezen, was möglicher Weise dem Streit unterworfen oder auch was nach den verschiedenen Orts- und Zeit-Umständen (als nach klimatischen, oder Kultur-, überhaupt nach natürlichen oder historischen Verhältnissen) einer wandelbaren Regulirung bedürftig oder empfänglich seyn möchte. Jede Ueberschreitung dieser Grenzen, wenn auch durch die Gewalt in Geltung gesezt, ist doch nimmermehr wahrhaft rechtsgiltig oder wahres Recht, sondern blos faktischer Zustand.

---

§. 16.

Geschichte des Staatsrechts.

Aber gerade dieses Anspruchs auf Herrschaft willen hat die Gewalt, die sich dadurch eingeengt fühlt, das natürliche Staatsrecht von jeher angefeindet, und es ist ihr bis gegen die neueste Zeit gelungen, hier durch künstlich gehegtes Dunkel, dort durch Schrecken, die Erkenntniß und die Lehre seiner ewigen Wahrheiten hintan zu halten oder zu unterdrücken. War schon das Vernunftrecht überhaupt Jahrtausende hindurch ungekannt oder doch ohne befriedigende wissenschaftliche Bearbeitung geblieben, so konnte das Staatsrecht insbesondere noch weit weniger sich zur Klarheit emporringen. Es gab, selbst im klassischen Alterthum, und noch entschiedener im ganzen Mittelalter bis zur Zeit der Reformation, nur Politik, nicht aber Staatsrecht; oder es war wenigstens, was von staatsrechtlichen Lehren oder Behauptungen hier oder dort schüchtern, vereinzelt, unbegründet auftrat, oder auch leidenschaftlich behauptet ward, mehr bloße Ahnung oder auch einseitiger Parteigeist als wahre Kenntniß oder Wissenschaft. Und als, begünstigt durch die Reformation und durch die in derselben Gefolge eingetretene neue Lage der wichtigsten Staaten

und der Welt, diese edle Wissenschaft allmälig sich erhob und nach festerer Begründung strebte, da hatte sie einerseits gegen den Fanatismus, welcher durch Uebertreibung sie verdächtig machte, und anderseits gegen den Despotismus, welcher auch ihre reinsten Lehren als Verbrechen ächtete, zu kämpfen und war so schwerem Kampfe noch nicht gewachsen. Was wir (I. Bd. Einl. §. XXIX.) von den langsamen Fortschritten des Vernunftrechts überhaupt sagten, hat insbesondere auf das Staatsrecht Anwendung, wiewohl in Ansehung des lezten zu verschiedenen Zeiten und unter mehreren Nationen einige nähere Veranlassungen, ja dringende Aufforderungen, zu eifrigerer und gründlicherer Bearbeitung statt fanden. Die hieher gehörigen Momente — worunter vor allen die weitverbreiteten, wechselvollen Kämpfe zur Behauptung der Gewissens-Freiheit gegen die bürgerliche Gewalt, und dann die an eindringlichen Lehren reiche Regierungs-Periode der Stuarts, von Jakobs I. nicht nur praktischem, sondern selbst doctrinellem Despotismus und Karls I. schauderhaftem Fall bis zur glorreichen Revolution vom Jahr 1689, gehören — hat schon Schlözer (Staats-Gelehrtheit I. S. 81. ff.) zusammengestellt, und auch die merkwürdigeren Schriftsteller dieser Periode genannt. Wir können uns füglich auf diese von Meisters Hand gezeichnete Skizze beziehen, und was etwa zu ihrer Vervollständigung, zumal in Betreff der neuesten Zeit nöthig seyn möchte, in ein Paar kurze Säze zusammenfassen.

Zur leichten Ueberschauung der Geschichte unserer Wissenschaft würde ihre Eintheilung in vier Perioden dienlich seyn, deren beide erste, welche die Zeiten vor der Reformation, und dann jene von Luther bis Montesquieu begreifen, schon oben charakterisirt sind. In der dritten Periode, von Montesquieu bis zur französischen Revolution, gelangte das Staatsrecht zur Reife, und erhielt nicht nur eine vollständigere Behandlung und eine feste, wissenschaftliche Begründung, sondern auch weitverbreiteten Eingang in die öffentliche Meinung, troz alles Gegenstrebens der Gewalthaber, troz Preßzwangs und vielfach gesteigerter Willkürherrschaft, ja gerade befördert durch sie. Die Oekonomisten und Encyklopädisten in Frankreich, und noch mächtiger als beide Schulen die zwei großen Männer, Voltaire und Rousseau,

sodann in Teutschland die Regierungen Friedrichs des Großen und Josephs II., endlich die Nordamerikanische Revolution haben dem vernünftigen Staatsrecht den Triumph errungen und wohl für alle Zeiten gesichert.

Die französische Revolution mit ihren unermeßlichen Folgen bildet die vierte Periode für unsere Wissenschaft, theoretisch wie praktisch. Großentheils die Frucht der in die Ueberzeugung der Völker gedrungenen staatsrechtlichen Einsichten, ist jedoch diese Umwälzung von zweideutigem Einfluß auf das fernere Gedeihen derselben und selbst auf ihre praktische Verwirklichung gewesen. Der Haß gegen die Revolution hat sich gleich heftig auch gegen alle Ideen erhoben, welchen sie entflossen schien, (wiewohl diese Ideen keineswegs allein, sondern nur in Verbindung mit dem durch grenzenlosen Gewaltmißbrauch bewirkten Leidens-Gefühl zu ihrem Entstehen beitrugen, und auch keineswegs an ihren Verirrungen, sondern vielmehr nur an ihren edleren Richtungen vorherrschend Theil nahmen); und es hat die Reaktion sich bemüht, alles vernünftige Staatsrecht, alle und jede Behauptung eines gegenüber der Allgewalt noch bestehenden Volksrechtes, überhaupt eines dem historischen Recht voranzusezenden ewigen Rechtes, niederzudrücken oder niederzuschlagen. In mehr als einem Staat sind hiernach die traurigsten Rückschritte geschehen. Der Geist, der in der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts vorgewaltet, und die meisten Regierungen zu mehr oder minder bedeutenden Huldigungen für das ewige Recht getrieben hatte, ward als böser Geist verschrieen, und man suchte theils in den düstern Regionen eines barbarischen Mittelalters die Mächte (Adelsmacht und Priestermacht) wieder auf, die ihn beschwören sollten, theils schärfte man die Herrscherworte des durch stehende Heere und donnernde Feuerschlünde schreckenden Thrones. Aber gleichwie einst die kirchliche Revolution durch die Reaktion, die ihre natürliche Folge war, in manchen Ländern höchst beklagenswerthe Rückschritte bewirkte, doch endlich, nach langem Kampf, durch die verschiedenen Religionsfrieden, die ihrem Schooße entstiegen, ein anerkannter Rechtszustand, ein fester Rechtsboden für die neuen Ideen errungen ward: also haben auch die Lehren eines vernünftigen Staatsrechtes durch das im Gefolge der Revolution in

vielen Staaten bereits eingeführte constitutionelle, zumal Repräsentativ-System eine praktische Anerkennung und eine höchst kostbare Gewährleistung erhalten, welche naturgemäß die Quelle noch weiterer Verbesserung oder vollständigerer Realisirung seyn wird.

Was übrigens die Theorie, d. h. die Wissenschaft des Staatsrechtes betrifft, so hat sie zwar seit der Revolution keine bedeutende Bereicherung oder Abänderung in Hauptlehren erhalten: doch bedurfte sie derselben auch nicht. Das Vernunftrecht überhaupt, (ähnlich etwa der Logik oder Arithmetik) und also auch das vernünftige Staatsrecht, wenn einmal sein ächtes Fundament erkannt ist, verschmäht sogar und hält entschieden hintan jede wesentliche Neuerung, die ja dann nur Verfälschung seyn könnte. Es verlangte blos noch theilweise Berichtigung oder Verdeutlichung, etwa auch Vertheidigung gegen neu aufgestandene Feinde und Irrthümer, sodann größere Mannigfaltigkeit und Eindringlichkeit der Darstellung, und mittelst derselben die möglichst allgemeine Verbreitung unter alle civilisirten Völker und alle Klassen der Gesellschaft, endlich noch eine innigere Befreundung mit dem praktischen Sinn und der politischen Kunst, welche es, von dem Vorwurf der leeren Grübelei befreit, unmittelbar in's Leben einführe und ihm den von den Guten gewünschten Triumph über das festgewurzelte historische Unrecht sichere.

Dieses alles ist auch in der neuesten Zeit, wenigstens theilweis und, wenn noch nicht entscheidend für die Gegenwart, doch hoffnungsreich für die Zukunft, geschehen, und es genügt, die Namen eines Schlözer, Kant, Jakob, Ancillon, Arctin, Pölitz, Thomas Payne, Bentham, Lanjuinais, Guizot, Daunou, Le Graverend, Destutt de Tracy, Benjamin de Constant, sodann überhaupt die ausgezeichnetern Redner in den französischen Kammern und auch einige teutsche landständische Redner zu nennen, um sich die glänzenden, nicht minder praktischen als theoretischen Fortschritte des neuesten, auf Vernunft gebauten, Staatsrechts zu vergegenwärtigen.

Die neben so edlen Meistern hier und dort erschienenen Afterlehrer — wie Haller, Adam Müller u. s. w., dann einige Koryphäen der naturphilosophischen Schule und nicht minder die an die Gewalt verkauften Pfeilschifter,

Pilat u. a. dienen mit ihren, theils engherzigen oder knechtischen, theils finstern und mystischen, theils phantastischen Systemen den lichten Darstellungen der ersten noch zur Folie und werden, wenn sie auch, begünstigt durch mancherlei Umstände, einige Verdüsterung im Einzelnen oder für eine kurze Zeit bewirken, doch nie im Ganzen oder für die Dauer solchen Erfolg erringen.

---

§. 17.

Von den Grundlagen des Staatsrechts.

Das Staatsrecht fordert als Grundlage zuvörderst einen deutlichen Begriff vom Staate, und eine bestimmte Ansicht von der idealen und von der empirischen Natur desselben, insbesondere von seinem Ursprung, von seinem Zweck, von den Bedingungen und Hilfsmitteln seiner Zweckerreichung, und von den naturgemäs im Staatsleben sich bildenden verschiedenen Verhältnissen. Wir haben ihm diese Grundlage in der Staatsmetaphysik und der Staatsphysik zu geben gesucht, und können hier, zur Vermeidung von Wiederholungen auf das dort Gesagte uns beziehen. Eine sich als eigenes Ganzes darstellende Staatsrechtslehre könnte freilich von diesen Erörterungen nicht Umgang nehmen. Nach unserem Plan aber, welcher ein höheres Ganzes, nämlich die gesammte, auf Vernunftrecht gebaute Staatswissenschaft, zum Gegenstande hat, darf und muß eine veränderte — auf Darstellung jenes höheren Ganzen berechnete — Anordnung beobachtet werden; und es nimmt hiernach das Staatsrecht den bereits gelegten Grund als ihm gegeben an, und beginnt sofort mit Aufstellung seines eigenen Gesezes.

Erster Abschnitt.

Von der Staatsgewalt überhaupt, d. h. von ihrer Natur, und von ihren Rechten und Schuldigkeiten im Allgemeinen.

Erstes Kapitel.

Von der Entstehung und dem Rechtsboden der Staatsgewalt.

---

§. 18.

Von der Entstehung der ursprünglichen Staatsgewalt.

Wie in jeder andern Gesellschaft, so auch in jener des Staates, entsteht die Gesellschaftsgewalt alsogleich durch den Vereinigungsvertrag; ja es ist dieser Vertrag nichts Anderes, als eben der Akt, wodurch eine solche Gewalt, d. h. ein für alle Mitglieder verbindlicher Gesammtwille, geschaffen oder in rechtlich giltige Herrschaft gesezt wird. (Vgl. B. I. §. 62.) Die Sphäre solcher Gewalt wird durch den aufgestellten Gesammtzweck, nach den Bestimmungen des zu desselben Erstrebung geschlossenen Vertrages, gezeichnet; und das natürliche — ohne alle weitere Festsezung schon von selbst bestehende — Organ dieser Gewalt, d. h. des gesellschaftlichen Gesammtwillens, ist die Majorität der natürlich stimmberechtigten oder vollbürtigen Gesellschaftsglieder. Bis nicht solche Gesellschaftsgewalt errichtet oder rechtlich anerkannt und dadurch der zu bildenden gesellschaftlichen Gesammtpersönlichkeit eine Seele verliehen worden, besteht eben noch gar keine Vereinigung, also keine Gesellschaft.

Auch bei den später in eine bereits bestehende Gesellschaft eintretenden Mitgliedern ist es der eine Akt ihrer Aufnahme (oder nachfolgenden Vereinigung), welcher sie zu Untergebenen wie zu Mit-Organen oder Elementen jenes Gesammtwillens macht. Es ist dieses nämlich ein Vertrag des Eintretenden mit der Gesammtheit, wodurch jener in die Gemeinschaft aller aus dem Vereinigungsvertrag für alle Vereinig-

ten entstandenen Rechte und Schuldigkeiten aufgenommen, und dergestalt rechtskräftig mit-vereinigt wird.

Hiernach ist es eine irrige — wiewohl durch die Autorität eines Schlözer und Vieler minder gewichtiger Lehrer unterstützte — Vorstellung, welche, wenn auch nicht den vollkommenen Staat, doch die bürgerliche Gesellschaft, schon durch bloße Vereinigung der Kräfte, also noch ohne Vereinigung des Willens entstehen läßt, sodann die angeblich Vereinigten als noch fortwährend einer unbeschränkten Selbstherrschaft genießend betrachtet, und erst durch einen zweiten oder gar dritten Vertrag die Staats-Gewalt ins Leben ruft, und dergestalt erst den wahren Staat erschafft. Wir sagen: der Zustand, welcher der Errichtung solcher Gewalt vorangeht (von Martini u. a. auch Anarchie geheißen, überhaupt aber als erste oder ursprüngliche Form der bürgerlichen Gesellschaft gedacht), kann nimmer ein gesellschaftlicher heißen, also auch nimmer eine bürgerliche Gesellschaft seyn. Denn die Vereinigung der Kräfte wird darin entweder blos auf zufälliger That beruhen, demnach gar kein Rechtsverhältniß seyn, oder sie wird als bloße Erfüllung eines zwischen Mehreren untereinander geschlossenen gemeinen Vertrages erscheinen, in welch lezterem Fall wohl ein zwischen einer Anzahl von Personen bestehendes Verhältniß wechselseitiger oder allseitiger (doch überall nur gegen Einzelne gehender) Forderungen und Schuldigkeiten, nicht aber eines der Vereinigung erkennbar ist, und also von einer Gesellschaft, d. h. von einer neu geschaffenen, weitern Person oder Gesammtpersönlichkeit, die da von den Vertragschließenden verschieden, nämlich noch außer ihnen vorhanden ist und eben in der rechtlichen Vereinigung ihres Willens zu Erstrebung eines aufgestellten Zweckes besteht, gar keine Rede seyn kann.

Zwischen bürgerlicher Gesellschaft, welche nämlich, wie das Wort „bürgerlich" ausdrückt, nur eine zur Erstrebung des Staatszwecks geschlossene seyn kann) und Staat selbst ist also kein Unterschied; denn auch unter Staat verstehen wir nichts anderes, als eine zu eben jener Zweckerstrebung geschlossene Gesellschaft. Die mehr oder minder künstliche oder vollkommene Einrichtung begründet keinen

Unterschied im Wesen, und wird übrigens nach dem richtigen Sprachgebrauch eben so gut auf bürgerliche Gesellschaft schlechthin, als auf Staat bezogen, eben darum, weil man beide Begriffe für identisch hält. Will man jedoch (wie auch wir thun) mit „Staat" ganz eigens eine höhere Vollendung oder eine größere Vollständigkeit des Zustandes oder Begriffes von politischer oder bürgerlicher Vereinigung bezeichnen; so gehört auch zu diesem Begriff die Künstlichkeit der Form nicht wesentlich, wohl aber die Forderung eines Staats-Gebietes, bei dessen Ermangeln nämlich, wie genau bestimmt oder künstlich geregelt die Gewalt sey, kein wahrer Staat im engern Sinn (aber auch keine bürgerliche Gesellschaft im engern Sinn) sondern nur eine Horde oder eine politische Gesellschaft im weiten Sinn, (oder wie man sonst dieses Verhältniß nennen will) zu erkennen ist. (Vom Unterschied zwischen beiden ist oben gesprochen worden, zur wirklich vorliegenden Untersuchung gehört er nicht.)

---

§. 19.

Prüfung der Lehre vom Unterwerfungs- und vom Verfassungsvertrag.

Ganz abweichend von dieser Ansicht ist die in der Schule vorherrschende Lehre. Nach derselben besteht nämlich der Staatsvertrag aus zwei oder gar aus drei Verträgen, welche zwar auch gleichzeitig, oder unter einem können geschlossen werden; jedoch, obschon nicht nothwendig nach der Zeitfolge zu trennen, doch nach dem Inhalt von einander zu unterscheiden sind.

Als ersten Vertrag nennt man den Vereinigungs-Vertrag, (angeblich) der Entstehungsgrund der Anarchie oder der bürgerlichen Gesellschaft im Sinne Martini's oder Schlözers.) Seine Wirkung soll die rechtliche Verpflichtung zur Erstrebung des bürgerlichen Zweckes, jedoch noch ohne Statuirung einer Gewalt oder Unterwerfung seyn. Solche Gewalt — sagt man — wird sodann aufgestellt oder angeordnet und in rechtliche Thätigkeit gesezt durch den Unterwerfungs-Vertrag; und endlich werden die Formen oder Schran-

ken der Gewaltsübung durch den Verfassungsvertrag bestimmt. Eine — auch sicherlich verbessernde — Variante von dieser vorherrschenden Darstellungsart weist dem Verfassungsvertrag gleich die zweite und dem Unterwerfungsvertrag erst die dritte Stelle an. (Vgl. Pölitz Staatswissenschaft im Licht unserer Zeit, B. I. Staats- und Staatenrecht. §§. 11. 12 und 13.)

Diese Lehre ist freilich eine fast nothwendige Folgerung aus jener anderen, welche die natürliche Entscheidungskraft der Stimmenmehrheit in der gleichen Gesellschaft läugnet, d. h. zu Abfassung giltiger Gesellschafts-Beschlüsse die Stimmeneinhelligkeit fordert. Denn da in einer so zahlreichen Gesellschaft, wie jene des Staates ist, die Stimmeneinhelligkeit bei Beschlüssen von so großer Wichtigkeit, als Ernennung von Regenten und Bestimmung der Verfassung, kaum je zu erwarten ist, auch, wenn sie jemals eingetreten wäre, jeder spätere Zurücktritt auch nur einer Stimme sie wieder aufheben, demnach auch das allein auf ihr beruhende Verfassungsgebäude und Regierungsrecht umstürzen würde: so muß man in solcher Voraussezung, um einer bestehenden Regierungsgewalt und Verfassung einen festen Rechtsboden zu geben, dieselben als schon durch den Staatsvertrag errichtet darstellen, wornach sie alsdann so dauerhaft als die Vereinigung selbst, nämlich durch das Vertragsrecht aller Einzelnen gesichert sind und nur durch einstimmigen Entschluß oder Bewilligung aller Paciscenten, d. h. durch einen neuen Vertrag, wieder aufgehoben oder abgeändert werden können.

Schon diese leztbemerkte harte, jede Verbesserung der Verfassung fast unmöglich machende, Folgerung, die bei der Ableitung des Regentenrechts und der Verfassung aus einem Vertrage Aller mit Allen unbestreitbar feststeht, (wiewohl Manche ihrer zu vergessen scheinen) möchte hinreichen, die Theorie zu verdächtigen, welcher sie bei consequenter Fortführung entfließt. Es zeigt sich aber bei etwas genauerer Betrachtung, daß solche Theorie noch an manchen anderen Gebrechen leidet, und daß sie blos das Kind mehrseitiger Begriffsverwirrung und Verkehrtheit ist.

Zumal unterscheidet man dabei gewöhnlich gar nicht oder doch nicht bestimmt genug zwischen einem Vertrag Aller mit

Allen, d. h. der sich zur bürgerlichen Gesellschaft Vereinigenden unter sich, und einem Vertrag dieser vereinigten Gesammtheit (oder auch einzelner Vereinsgenossen oder Unterthanen) mit den aufzustellenden oder aufgestellten Regenten. Sodann wird der Ausspruch des Gesammtwillens verwechselt mit einem Vertrag; und endlich gedenkt man dabei gar nicht oder doch nicht hinreichend des wesentlichen Unterschiedes zwischen der idealen und der personifizirten, sodann zwischen der ursprünglichen und der übertragenen Gesellschaftsgewalt oder zwischen dem natürlichen und dem künstlichen Organ des Gesammtwillens.

Aus den voranstehenden Säzen, so wie aus der schon früher (B. I. §§. 60. ff.) vorgetragenen Lehre vom gesellschaftlichen Gesammtwillen und dessen natürlichem Organ ist klar, daß zur Unterwerfung sowohl unter den idealen Gesammtwillen, als unter dessen natürliches Organ kein anderer Unterwerfungsvertrag als derjenige erfordert wird, welcher schon im Vereinigungsvertrag enthalten, ja mit demselben identisch ist. Es kann also nur noch von Aufstellung eines künstlichen Organes die Rede seyn; und in der That haben jene Schriftsteller auch nur das lezte im Auge, da sie den idealen oder wahren Gesammtwillen für ein bloses Gedankending (ein Gespenst, nach Schmalz) halten, welches an und für sich einer juristischen Erscheinung oder Erkennbarkeit durchaus unempfänglich sey, und eine solche blos durch positive Festsezung oder künstliche Personifikation erhalten könne; wornach nämlich, was die dafür durch den Verfassungs- und Unterwerfungsvertrag bestimmten Organe unter gewissen Formen aussprechen, für jenen Gesammtwillen gelten solle *).

Zur Aufstellung eines künstlichen Organs des Gesammtwillens, also eines positiv zu bestimmenden Hauptes der Gesellschaft, und eben so zur Festsezung gewisser Formen oder Schranken für die Gewaltsübung, d. h. also der

*) Denn die Unanimität, da sie auch Unverbundene — sey es blos faktisch, oder auch aus unmittelbarer Vertragspflicht — zu gemeinsamen Richtungen treibt, ist wesentlich verschieden vom Gesammtwillen, der da das Gesez für die gemeinsame Richtung von Verbundenen ist.

Verfassung, ist aber ein Vertrag Aller mit Allen einmal unnöthig, sodann ungeeignet, endlich — wenn man seine Nothwendigkeit voraussezt — zu heillosen Folgerungen führend. Ein Vertrag der Gesammtheit mit den aufgestellten Organen oder Häuptern dagegen ist in einigen Verfassungen ganz unmöglich, in anderen zwar möglich und nach Umständen auch nüzlich, doch niemals wesentlich und jedenfalls himmelweit verschieden vom Staatsvertrag.

---

§. 20.

Fortsezung.

Das Unnöthige und Ungeeignete des ersten Vertrags wird der nächstfolgende §. zeigen durch Darstellung des natürlichsten und einfachsten und darum allein geeigneten Weges zur Gründung einer positiven Herrschaft und Verfassung. Das Heillose der Folgerungen aus der Annahme der Nothwendigkeit jenes Vertrages aber liegt nicht nur in der sodann unvermeidlichen (bereits oben bemerkten) Unmöglichkeit oder doch unendlichen Schwierigkeit, eine einmal bestehende Verfassung rechtlich abzuändern und zu verbessern, oder beim Abgang einer eingesezten Regierung — z. B. eines Herrscherhauses — eine neue rechtskräftig zu gründen; sondern auch in der alsdann gleichfalls als nothwendig erscheinenden Uebertragung der Vollgewalt an das künstliche Haupt. Wenn nämlich die Gesellschaft durchaus unfähig ist, ihren Gesammtwillen in Bezug auf die Erstrebung des Staatszwecks anders als durch ein aufgestelltes (ja schon durch den Urvertrag aufzustellendes) künstliches Organ auszusprechen, so kann sie auch nicht den kleinsten Antheil an der Erklärung solches Willens wirksam zurückbehalten; sie muß ihren Gesammtwillen, ihre Souverainität nach dem vollen Inhalt derselben veräußern; es gibt durchaus keine juristische Erscheinung ihres selbsteigenen Willens mehr; nur der durch Dichtung an dessen Stelle gesezte Wille der Regierung ist von Kraft und Bedeutung. Dieser künstlichen Regierung steht sodann ohne irgend eine Beschränkung oder Theilung

alles und jedes Recht zu, welches immer im Begriff des idealen Gesammtwillens gelegen ist; und es erscheint diese Regierung angethan mit so viel Recht nicht nur als der Majorität, sondern selbst als der Unanimität der Vereinsgenossen idealisch zukömmt. Es kann sodann etwa durch Aufstellung mehrerer künstlicher Organe und durch wechselseitige Beschränkung eines durch das Andere zwar einige Hemmung individueller Willkür, also einige Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer auf's Gemeinwohl gehenden Regierungsrichtung entstehen: aber gegenüber den mehreren Organen zusammengenommen erscheint das Volk immer rechtlos, d. h. verdammt zur vollen und ewigen Unmündigkeit, unbedingt preisgegeben der Rechtlichkeit oder Gnade seiner Vormünder, ohne irgend eine Fähigkeit zu selbsteigener Rechtsbehauptung, zu selbsteigener zählender Willenserklärung, d. h. ohne alle wahrhafte Persönlichkeit.

Soviel von dem angeblichen Vertrag Aller mit Allen über Unterwerfung und Verfassung. Die zweite Ansicht, welche nämlich einen Vertrag Aller, d. h. der Gesammtheit, mit der zu der Regierung berufenen Person oder Persönlichkeit (oder auch der Einzelnen — etwa in den Staatsverband erst Eintretenden — mit der bestehenden Regierung) als nothwendigen Rechtsgrund der Unterwürfigkeitspflicht aufstellt, ist nicht minder irrig. Ein solcher Vertrag — sey er Bevollmächtigung, sey er Unterwerfung — ist offenbar nur alldort möglich, wo bestimmte Personen mit der Staatsgewalt zu bekleiden oder bereits bekleidet sind; nicht aber wo etwa erst eine zukünftige Bestimmung, z. B. durch's Loos oder durch's Alter, oder durch's Vermögen u. s. w., Statt finden muß, und insbesondere nicht, wo überhaupt die Majorität für das Organ des Gesammtwillens (was sie nach unserer Theorie schon natürlich ist) auch künstlich oder positiv erklärt würde. Denn wer sollte hier das Unterwerfungsversprechen annehmen, wer sollte der Mitpaciscent gegenüber der sich unterwerfenden Gesammtheit (oder selbst der neu aufgenommenen Einzelnen) seyn? In der Demokratie also, d. h. gerade in der natürlichsten und einer jedenfalls unläugbar rechtlichen, Staatsform findet der hier besprochene Vertrag keine Stelle: er wird also auch bei den übrigen Formen we-

nigstens nicht zum Wesen gehörig seyn. Seine Bedeutung wie sein Zweck kann nur darin bestehen, daß bestimmten Personen das Recht oder die Schuldigkeit zu regieren (d. h. dem Gesammtwillen als künstliches Organ zu dienen) auf eine von augenblicklicher Sinnesänderung des einen oder des andern Theiles unabhängige, also auf zwiefach rechtsbeständige Weise beigelegt werde, ein Zweck, der mit dem Staatszweck durchaus nicht identisch und nicht absolut in nothwendiger Verbindung mit demselben stehend, also auch durch den Staatsvertrag selbst noch nicht realisirt, sondern nur als für räthlich erachtetes Mittel zur Erreichung des Staatszwecks von dem schon vorher mit Rechtskraft waltenden Gesammtwillen aufzustellen ist.

---

§. 21.

Von der Entstehung der künstlichen Staatsgewalt.

Wir haben gesehen, daß die ursprüngliche Staatsgewalt und ihr natürliches Organ schon durch den Vereinigungsvertrag ins rechtliche Leben treten. Welches wird nun der einfachste und geeignetste Weg zur Gründung einer künstlichen oder positiven Herrschaft seyn?

Kein anderer, als der der unmittelbaren Festsezung durch den Gesammtwillen. Der Gesammtwille nämlich hat vermöge des Vereinigungsvertrags die Aufgabe, die zur Erstrebung des Gesammtzwecks nöthigen oder räthlichen Mittel zu bestimmen und anzuwenden. Unter solchen Mitteln aber ist in einer zahlreichen Gesellschaft, also vor allen im Staat ein sehr räthliches, oft ganz unentbehrliches — die Aufstellung eines künstlichen Organs. Bisweilen zwar mag genügen, blos die Formen der Thätigkeit des natürlichen zu regeln, z. B. durch Festsezung der Versammlungstage, der Ordnung des Vortrags und der Abstimmung u. s. w., welches alles ganz natürlich durch blose Gesezе (d. h. nach unserer Lehre durch einfache Beschlüsse der Majorität) geschieht. Oft aber wird die Gesammtheit, beim Innewerden der Unbehilflichkeit oder Gefährlichkeit, überhaupt Mangelhaftigkeit, des natürlichen Organs oder der ursprünglichen Verfassung, sich zu Einführung eines künstlichen entschließen und solchen Ent-

schluß, solchen für die Glieder verbindlichen Willen, nun gleichfalls durch ein Gesez verkünden. Sie wird gebietend festsezen, daß das neue Organ aus einer einzelnen Person oder aus mehreren Personen, welche jeweils in gewissen Formen zu ernennen oder auch schon zum vorhinein — z. B. durch Anordnung der Erblichkeit — zu bestimmen wären, bestehen solle, und daß es die ihm zu übertragende Gewalt in dieser oder jener Weise oder Beschränkung, oder Theilung u. s. w. auszuüben habe, d. h. daß alles, was es auf solche Weise verordnet, so viel gelten solle, als hätte der wahre Gesammtwille oder dessen natürliches Organ es verordnet. Solches Gebot nun bewirkt für alle, demselben durch den Vereinigungsvertrag unterworfenen, Gesellschafts-Glieder die rechtliche Verpflichtung des Gehorsams gegen das aufgestellte Haupt, für das gewählte oder sonst bestimmte Oberhaupt aber das Regierungsrecht in festgesezter Weise; und es ist daher kein weiterer Vertrag weder der Unterwerfung noch der Verfassung nöthig.

Möglich zwar wäre, daß diese Bestimmungen schon in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen würden: doch in dem idealen Kontrakt der Staats-Gesellschaft, dessen Inhalt nämlich blos die Vernunft diktirt, kann nichts Unnöthiges, nichts Unpassendes, nichts Zweckwidriges enthalten seyn, also auch jene Bestimmungen nicht. Und sollte faktisch ein Vertrag dieser Art geschlossen werden, (wovon jedoch kaum ein Beispiel zu finden seyn dürfte, so würde die Vernunft den begangenen Fehler durch die von ihr diktirte also für stillschweigend beliebt zu achtende Klausel heilen, daß die Festsezung gleichwohl nur wie eine gesezliche Bestimmung gelten, demnach der Abschaffung oder Veränderung durch die gesezgebende Gewalt (wenigstens durch die ursprüngliche oder idealisch constituirende Gewalt) unterworfen seyn solle.

Nur zum wirklichen Vollzug des Verfassungsgesezes, d. h. zu dessen wirklicher Einführung in's Leben möchte nach Umständen noch ein Vertrag, doch nicht Aller mit Allen, sondern nur der Gesammtheit mit der zur Regierung berufenen Persönlichkeit, nöthig seyn, nämlich die Verpflichtung des erwählten oder gesezlich bestimmten Oberhauptes zur Uebernahme und wirklichen Führung der Gewalt. Dieselbe könnte zwar geschehen durch einfachen Be-

fehl; natürlicher jedoch geschieht sie durch Bevollmächtigung, womit noch ein ungenannter Vertrag verbunden werden kann, der da nämlich nicht nur die Schuldigkeit zu regieren, sondern auch ein selbstständiges Recht dazu erzeugen, folglich wirkliche Unterwerfung der Gesammtheit selbst (nicht nur aller Einzelnen) unter das künstliche Haupt statuire. Der wichtige Unterschied zwischen diesen beiden Verträgen und wie aus dem einen bloße Vorsteher, Direktoren, Magistrate, oder Obrigkeiten, aus dem andern aber wahre Oberhäupter in strengerer Bedeutung hervorgehen, ist schon im allgemeinen Gesellschaftsrecht (B. I. §. 63.) gezeigt worden; es ist hier keine Wiederholung nöthig. Nur eine Bemerkung sezen wir noch bei, daß nämlich die Nothwendigkeit der Annahme solch eines Vertrages (überhaupt rechtlichen Aktes) zwischen der Gesammtheit und dem aufzustellenden Haupt jedenfalls das, der Aufstellung schon vorhergehende, wirkliche juristische Daseyn solcher Gesammtheit beweist; wornach also als falsch erscheint, was einige behaupten, daß nämlich ein Volk erst durch eine künstliche Regierung zum wahren Volk werde *), früher aber nur ein Haufe sey, und wornach auch — troz des Widerspruchs derselben Lehrer — die Rechtsfähigkeit und Mündigkeit des Volkes in's Licht tritt, weil nämlich ein Unmündiger keine Verträge schließen, also weder eine Vollmacht ertheilen, noch Unterwerfung versprechen kann **).

---

*) Nach dem bekannten Augustinischen: „Adde unum, *populus* est, deme unum, *turba* erit.“

**) Von dem als Theil des Staatsvertrags betrachteten Unterwerfungsvertrag muß unterschieden werden die mitunter geforderte Huldigung Einzelner, sey es Eingeborner und etwa bei erlangter Großjährigkeit oder bei Regierungsveränderungen zur Leistung derselben Aufgeforderter, sey es Fremder, die man in's Staatsbürgerrecht aufnimmt oder aufnahm. Solche der Person des Regenten geleistete Huldigung ist im Grund eine bloße Förmlichkeit, welche, als der Freiwilligkeit beraubt, keine Verbindlichkeit begründen, sondern nur die aus früherem Titel schon vorhandene etwa einschärfen kann. Der Akt des Eintritts oder der Aufnahme in den Staatsverband (welcher Akt selbst stillschweigend, durch die That des freiwilligen Verbleibens oder des längern Ge-

§. 22.

Folgen der Aufstellung eines künstlichen Oberhauptes.

Es lassen sich hiernach im Staat, so wie zweierlei Autoritäten, die constituirende und die constituirte, so auch zweierlei wesentlich verschiedene Rechtszustände unterscheiden (d. h. wenigstens idealisch, wiewohl in der Wirklichkeit meist nur einer — und welcher eine Mischung von beiden ist — vorkömmt oder Statt finden sollte), nämlich der Zustand, wo noch blos das natürliche Organ des Gesammtwillens besteht, und jener, wo ein künstliches desselben Stelle vertritt.

So lange der erste Zustand, welcher der ursprüngliche ist, fortdauert, gibt es noch keine Theilung der Gesammtheit in regierende und regierte Glieder, oder in eine Regierung und Unterthanschaft. Die ungetheilte Gesammtheit selbst ist Inhaberin der Majestät oder Gesellschaftsgewalt und wird bewegt nur durch ihre eigene Seele, d. h. durch ihren Gesammtwillen, und alle einzelnen (vollbürtigen) Glieder sind regierend und regiert zugleich, d. h. nehmen Theil an der Bestimmung des Gesammtwillens wie am Bestimmtwerden durch ihn.

Aber dieses erste und einfachste Verhältniß wird in der Regel nicht fortbestehen. Man wird sich genöthigt oder doch veranlaßt sehen, auch künstliche Organe in's Leben zu rufen,

---

duldetwerdens im Staate, geschehen kann) enthält schon die Huldigung oder Unterwerfung unter jeden (gegenwärtigen oder künftigen) wenn nur rechtmäßigen Regenten in sich; und es bedarf dieser, sobald er die Bedingungen des Gesezes erfüllt, und die Anerkennung oder Huldigung von Seite der Gesammtheit erlangt hat, einer solchen von Seite der Einzelnen weiter nicht. Ja, auch die Gesammtheit huldigt oder anerkennt in der Regel nur stillschweigend, wofern nicht die Constitution ein Anderes vorschreibt oder eine außerordentliche Regierungsveränderung eintrat. In keinem Fall also gehört die einer bestimmten Person zu leistende Huldigung dem Staatsvertrag an; ihre Forderung vielmehr kann vernünftigerweise nur an diejenigen ergehen, welche den Staatsvertrag schon geschlossen haben, d. h. als zur bürgerlichen Gesellschaft Verbundene, in der Staatsgenossenschaft bereits Befindliche, betrachtet werden.

sey es als Magistrate, sey es als wirkliche Häupter. Zwar so lange nur von gemeinen Dienern oder blos von verantwortlichen oder gar jeden Augenblick entlaßbaren Vollstreckern des fortwährend von der Gemeinde selbst zu erklärenden Willens die Rede ist, erscheinen solche Vollstrecker, wenn sie auch zum Behuf der Vollstreckung mancherlei Befehle geben, demnach gegenüber den Einzelnen als Bevollmächtigte der Gesammtheit auftreten, noch nicht als regierende Personen und ihre Summe noch nicht als Regierung; sondern es ist in ihrer Amtsführung noch immer blos die Gewalt der ungetheilten Gesammtheit erkennbar. Wenn aber, wozu gleichfalls die wichtigsten bestimmenden Gründe nahe liegen, den aufgestellten Organen ein selbstständiges, also nicht blos gegenüber den Einzelnen, sondern auch gegenüber der Gesammtheit zu behauptendes Recht des Befehls ertheilt worden, oder in so fern solches geschehen ist; so sind im Schooße der idealen Gesammtpersönlichkeit des Staates zwei, von einander wesentlich verschiedene, einander wechselwirkend gegenüberstehende, Persönlichkeiten entstanden, nämlich Regierung — die künstliche Personifikation der Staatsgewalt — *) und Unterthanschaft — d. h. Gesammtheit der Regierten oder der in Gemeinschaft der Unterwürfigkeit gegen jene stehenden Staatsbürger.

Freilich bleibt in diesem Verhältniß die ideale Gesammtpersönlichkeit, welche eigentlich allein zu befehlen hat, noch immer dieselbe und auch im Rechtsbesitz der obersten Herrschaft. Aber die Gesammtheit der wirklichen Staatsbürger hat aufgehört, ihre unmittelbare oder juristisch erscheinende Repräsentantin zu seyn, und die bestimmten Personen, welche jezo sie vorstellen oder ihre Rechte ausüben, sind

*) Auch die Regierungsglieder als Individuen haben zwar zu gehorchen und gehören somit der Unterthanschaft an. Doch findet bei der Monarchie selbst dieses nicht Statt, und in der Aristokratie gehorchen die einzelnen Artisten doch nicht der Volks-Gesammtheit, sondern blos jener engeren Gesammtpersönlichkeit, von welcher sie selbst die Elemente sind; wogegen die gemeinen Unterthanen jezt blos gehorchend, am Befehlen aber nicht mehr theilnehmend sind.

verschieden von solcher Gesammtheit. Ihr Einwirken auf dieselbe ist also nicht mehr ein Einwirken auf sich selbst oder auf die eignen Glieder, sondern ein Wirken auf eine fremde, d. h. auf gesondertem Rechtsboden stehende Persönlichkeit, mit welcher daher in Widerstreit der Interessen und Ansprüche zu gerathen möglich, ja, ohne genaue Zeichnung der beiderseitigen Rechtsgebiete, kaum vermeidlich ist. Denn die regierenden Personen, wenn auch idealisch nicht berechtigt, sind doch faktisch im Stand, und möglicherweise selbst geneigt, der regierten Gesammtheit oder deren Gliedern verlezend oder gefährdend, überhaupt in Richtungen abweichend, entgegenzutreten.

---

§. 23.

Fortsezung.

Zwar auch die Gesammtheit kann ihren Gliedern zu nahe treten, und es findet daher eine Verschiedenheit der Personen und eine dem Rechtsgesez unterstehende Wechselwirkung auch zwischen dem natürlichen Organ des Gesammtwillens und den einzelnen Staatsbürgern Statt. Doch nicht also bei der Handlung der Gesammtheit auf sich selbst, wo nämlich — so wie bei den Entschlüssen des Einzelnen — eben weil hier nur eine Person erscheint, zwar ein nachtheiliger, nie aber ein ungerechter Beschluß gedenkbar, überhaupt gar keine Wechselwirkung vorhanden ist. Und selbst bei der Wechselwirkung der Gesammtheit mit ihren Gliedern ist eine wirkliche Entgegensezung der Interessen undenkbar, sobald nicht blos eine einzelne Einwirkung in einem konkreten Fall, sondern die Maxime solcher Einwirkung oder das dafür als Regel aufzustellende Gesez in Sprache ist. Bei Verfügungen in concreto nämlich kann die Mehrheit allerdings einen ungerechten Beschluß faktisch durchsezen oder auch — aus Irrthum oder Leidenschaft — eine ungerechte Anwendung eines bestehenden Gesezes machen; und es wird oft schwer oder unmöglich seyn, die Unlauterkeit der Stimmenden und somit die rechtliche Ungiltigkeit des Beschluß-

ses (seinen Widerstreit mit dem wahren Gesammtwillen) juristisch darzuthun. Aber dennoch liegt auch hier, wofern die Mehrzahl nur verständig ist, (eine in der Mehrzahl unverständige Gemeinde ist freilich unfähig, sich selbst zu regieren und braucht einen Vormund, dessen Rechtlichkeit und Güte sie sodann anheimgestellt bleibt) eine natürliche Gewährleistung des Rechts in der der Mehrheit natürlich sich darbietenden Erwägung, daß, was Einem heute widerfährt, morgen auch jedem Anderen droht, und daß man — weil dadurch jedesmal (wenigstens stillschweigend) eine Maxime aufgestellt wird — keine Verlezung eines Andern begehren oder zulassen kann, ohne sich selbst einer ähnlichen preis zu geben. Das psychologische Gesez also, wornach Keiner das ihm selbst Schädliche will, bewahrt die sich selbst regierende Gemeinde und ihre Glieder theils unmittelbar (wie bei Gesezen oder überhaupt bei Verordnungen für's Allgemeine) theils mittelbar (wie bei Gewaltübung gegen Einzelne) vor dem Mißbrauch der Macht; und der Rechtszustand Aller ist gewahrt, wofern nur die Formen für die Willenserklärung des natürlichen Organs dermaßen geregelt sind, daß wirklich nur die Mehrzahl der natürlich Stimmfähigen, nicht aber eine Faktion oder ein roher Haufe den Ausschlag gebe, und wenn zugleich für die Entscheidung strenger Rechtssachen ein von der souverainen Volksversammlung unabhängiges, den Befund selbstständig aussprechendes Richteramt besteht *).

Ganz anders ist das Verhältniß bei einer aufgestellten künstlichen Regierung. Dieselbe hat zwar, wenn sie

*) Wofern dieses nicht Statt findet, und nach dem Verfassungsgesez oder nach faktischem Zustand nicht die wahre Majorität, sondern etwa ein Haufe der gewaltthätigeren, verschmizteren, oder wie immer sonst die Gesammtheit unterdrückenden Bürger die Macht hat: da ist keine wahre Demokratie mehr, sondern entweder Oligarchie oder Ochlokratie oder Anarchie, und es erscheint, wenigstens in den beiden ersten Fällen, anstatt des natürlichen ein faktisch bestehendes künstliches Organ, welches sich, wie in den geregelten künstlichen Staatsformen, der Gesammtheit und den Einzelnen entgegensezt, nicht aber identisch mit jener und natürlich befreundet mit diesen ist.

gut und weise ist, d. h. wenn sie ihre Pflicht erkennt und dem ihr gewordenen Auftrage gewachsen ist, Interesse und Richtung mit dem wahren Gesammtwillen und mit der Volksgesammtheit gemein. Wenn sie aber eines von beiden nicht ist, — und die Geschichte aller Zeiten zeigt zur Genüge, wie gar oft sie solches nicht ist, — so hat weder bei allgemeinen, noch bei besonderen Verfügungen derselben das Volk oder irgend ein Einzelner eine natürliche Garantie gegen Gewaltmißbrauch und Rechtsverletzung. Denn an den Benachtheiligungen der Gesammtheit nimmt die (künstliche) Regierung, sobald sie was irgend für subjektive Zwecke verfolgt, nicht Theil und achtet derselben nicht. Sie verfolgt ihre Zwecke (z. B. die eines regierenden Hauses oder einer Aristen-Kaste), unrücksichtlich auf alle Interessen, Wünsche und Forderungen der Nation; ja sie haßt und unterdrückt gerne die ihr mißfälligen Richtungen des Volksgeistes, und steht leicht in fortwährender Entgegensezung mit demselben. Ihre eigenen Mitglieder leiden entweder gar nicht mit an der über die Nation verhängten Mißhandlung, oder sie achten wenigstens den Gewinn, der ihnen dabei als Regierungsgliedern zukömmt, nicht zu theuer erkauft durch das Opfer einiger Unterthanen-Rechte. Auch haben sie nicht also wie die Glieder einer regierenden Gesammtheit in jedem Gewaltmißbrauch ein ihnen selbst gefährliches Prinzip zu scheuen. Das Prinzip hat nur Anwendung auf die gemeinen Unterthanen, nicht aber auf sie selbst, die da zugleich Elemente der künstlichen Regierung sind. Es gibt hier also keine auf psychologischen Gründen ruhende, demnach naturgemäß bestehende Sicherstellung, gegen Gewaltmißbrauch. Denn die regierenden Personen können wehe thun, ohne mittelbar oder unmittelbar das Wehe selbst mit zu empfinden; und es ist daher die Gesammtheit nicht minder als die Einzelnen, anheimgegeben der Gnade der Regierung, d. h. in der That rechtlos, wenn wirklich solche künstliche Regierung das volle Recht des natürlichen Organs behauptet.

Die Uebertragung so vollen Rechtes an irgend eine von der Gesammtheit verschiedene Persönlichkeit würde hiernach im grellsten Widerstreit mit dem Inhalt des Vereinigungsvertrags,

der da auf Sicherung, nicht auf Preisgeben der Rechte aller Vereinsglieder lautet, stehen, und demnach — weil es kein Recht der Gesammtheit jenseits des Zwecks der Vereinigung, oder welches mit diesem Zweck im Widerstreit wäre, gibt, — troz aller Formen oder Feierlichkeiten immerdar rechtlich ungiltig seyn. Nicht einmal können die wirklich Lebenden durch einen Beschluß der Majorität (die da nur in der durch den Vereinigungsvertrag gezeichneten Sphäre Bedeutung und Macht hat) sich selbst, noch weit weniger aber die folgenden Geschlechter solcher Willkürherrschaft einer von ihnen getrennten, d. h. nicht mit ihnen alles Leid und Wohl empfindenden Persönlichkeit überantworten; niemals können sie durch einen Beschluß den ewigen Unterschied aufheben zwischen wahrem und gedichtetem Gesammtwillen.

Daher bleibt vernunftrechtlich, wenn auch ein künstliches Organ des Gesammtwillens aufgestellt ist, das natürliche dennoch immer von rechtlicher Bedeutung, d. h. es bleibt auch nach aufgestellter Regierung das Volk — jezt als Unterthanschaft erscheinend — noch immer als Persönlichkeit, und zwar als politische Gesammtpersönlichkeit, fortbestehend, daher auch berechtigt zur Behauptung solcher Persönlichkeit durch selbsteigene Vertretung. Wer diese ihm rauben will, der will allen Rechtszustand aufheben zwischen Regierung und Volk, oder er hebt wenigstens die Staats-Gesellschaft auf und verwandelt sie in eine dem guten Willen eines Verwalters oder Eigenthümers überlassene Anstalt oder in irgend ein anderes dem öffentlichen Recht nicht mehr angehöriges Verhältniß.

Von diesem Standpunkt aus laßt uns die Natur und die Begrenzung der Regierungsgewalt darstellen.

---

§. 24.

Von der Majestät, Souverainität und Legitimität.

Majestät ist nichts Anderes, als die Staatsgewalt. Ihre Natur und Wesenheit ist die einer Gesellschaftsge-

walt überhaupt; nur erscheint sie, durch die Wichtigkeit und Heiligkeit des Staatszweckes und durch die selbstständige, keine andere Gewalt auf Erden über sich habende, Stellung der Staatsgesellschaft, so ehrwürdig und erhaben, daß eine eigene, solche vorzügliche Würde kund thuende, Benennung ihr allerdings gebührt.*)

Durch Souverainität nun wird eben solche Selbstständigkeit oder Unabhängigkeit der Staatsgewalt oder auch des Staates selbst bezeichnet. Sie kann also in doppelter Beziehung gedacht werden, einmal als Eigenschaft des Staates oder der in einem Staate bestehenden Gewalt an und für sich, zumal also betrachtet nach außen oder staatenrechtlich, d. h. wenn ein Staat frei von jeder auswärtigen, überhaupt höhern, politischen Gewalt, demnach als wahrer oder vollkommner, in seinem eigenen Schooß die ihn lenkende höchste Gewalt beherbergender Staat dasteht; und sodann nach dem inneren Staatsrecht als Attribut der mit der höchsten Staatsgewalt bekleideten Persönlichkeit, oder als Charakterisirung der derselben zustehenden Gewalt als einer autokratischen oder selbstherrlichen. In lezter Beziehung ist freilich nur der ideale oder wahre Gesammtwille der vollberechtigte Souverain; und ohne Zernichtung des Rechts kann keiner Personifikation, zumal der künstlichen nicht, solche volle Souverainität zukommen. Vielmehr sollen das natürliche und das künstliche Organ sich in die einzelnen Sphären derselben theilen. (So wie z. B. der König autokratisch oder mit souverainer Gewalt die Gesetze vollstreckt, gegen die Beschlüsse des Landtags sein Veto ausspricht, Krieg und Frieden beschließt u. s. w.: also mögen auch die Stände das Recht Steuern zu bewilligen, die Minister anzuklagen, oder welche politischen Rechte noch sonst die Verfassung ihnen ertheilt hat, autokratisch ausüben, König und Stände endlich zusammengenommen mit souverainer Gewalt Gesetze geben u. s. f.) Doch wird in solchen Verhältnissen vom Vorherrschenden die Benennung entnommen,

*) Vom Titel Majestät als Bezeichnung der Würde eines königlichen Einherrschers wird im europäischen Völker- oder Staatenrecht zu sprechen seyn.

und heißt also auch ein constitutioneller König, der Beschränkung seiner Macht durch das Parlament ungeachtet, Souverain, zumal wenn er wenigstens in äußeren Angelegenheiten autokratisch auftritt.

Legitimität ist überhaupt Gesezlichkeit, d. h. Angemessenheit zum Rechtsgesez, oder auch die Heilighaltung desselben, in engerer Bedeutung die Heilighaltung zumal des historischen Rechtes, und in engster jene des historischen Rechts des Monarchen und Dynastien. Alles wahre Recht ist heilig oder soll heilig seyn, also nicht nur das rein vernünftige und ewige Recht, sondern auch das positive und historische, in so fern es nämlich nach Form und Inhalt unverlezend für das erste, und daher gleichfalls Vernunftrecht ist. Auch aller Persönlichkeiten Recht soll heilig seyn und des Staatsschuzes oder der Garantie der Gewalten sich erfreuen, das Recht der Einzelnen daher und des Volkes nicht minder als jenes der Könige. Doch kann etwa ein bestimmtes Recht kostbarer als andere scheinen, zumal etwa als eine wirkliche oder vermeinte Gewährleistung für alle anderen mit sich führend; oder auch es kann, je nach Zeiten und Umständen, ein Recht mehr gefährdet als andere, und demnach eines besonderen Schuzes mehr bedürftig scheinen. Wenn nun solcher vorzügliche Schuz ihm zu Theil wird ohne Beeinträchtigung anderer Rechte, so ist dagegen vom Standpunkt des strengen Rechtes nicht viel zu erinnern, selbst wenn die Meinung von seiner größern Kostbarkeit oder näheren Gefährdung eine irrige wäre. Wenn aber die Gewährleistung auf Unkosten anderer Rechte oder mit Unterdrückung dieser statt findet: alsdann wird sie zum Unrecht.

Das Prinzip der Legitimität, d. h. die Idee der ganz besondern Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit des historischen, zumal des Monarchen- und Dynastien-Rechtes, verbunden mit dem politisch praktischen System der — allen anderen Bestrebungen und Interessen voranzustellenden — Aufrechthaltung oder Wiederherstellung desselben wird hiernach, je nachdem man jene Voraussezungen oder Meinungen theilt oder nicht theilt, und je nachdem zumal die Mittel der Aufrechthaltung beschaffen sind, die geeignete Beurtheilung erhalten.

Zweites Kapitel.

Von den Attributen der Staatsgewalt im Allgemeinen.

---

§. 25.

Vorerinnerungen.

Bei allen Hauptlehren von der Staatsgewalt ist unumgänglich nothwendig, die Unterscheidung zwischen den drei verschiedenen Mächten, welche im Staate walten oder walten können, sich zu verdeutlichen und ohne Unterlaß gegenwärtig zu halten.

Die oberste und allein mit unbedingter Rechtskraft waltende Macht ist — der ideale oder wahre Gesammtwille. Diesem und diesem allein haben die Bürger im Vereinigungs-Vertrag sich unterworfen; und welche Mächte sie noch weiter aufstellen: sie thun es blos zum Zweck der möglichst zu erleichternden, in Lauterkeit zu erhaltenden, durch unzweideutige Erscheinung dem Streit zu entrückenden, Verkündung jenes Willens.

Zu diesem Behufe dient die Personifikation der Staatsgewalt, welche entweder eine natürliche oder eine künstliche ist.

Die natürliche Personifikation oder das natürliche Organ des Gesammtwillens ist die Majorität der politisch Vollbürtigen oder Stimmfähigen. Was die, von allen erkennbar unlauteren oder unfähigen Gliedern gereinigte, Volksversammlung (oder in größeren Staaten, was ein aus allen Ständen und Bezirken frei gewählter Ausschuß) durch Stimmenmehrheit beschließt, ist mit dem wahren Gesammtwillen zwar nicht völlig identisch (weil es manche Unlauterkeit und Unfähigkeit gibt, welche das Gesez nicht bezeichnet hat, oder welche juristisch nicht erscheint), doch demselben wenigstens in der Regel und naturgemäß — zumal bei gesezgebenden Beschlüssen — so nahe kommend, daß man — unter Vorbehalt des etwa aus dem Inhalt eines Beschlusses zu führenden Gegenbeweises — es als wahren Gesammt-

willen zu achten befugt ist. Da aber das Einholen und Zählen der Stimmen und mehr noch die Beurtheilung der Fähigkeit und Lauterkeit theils schwierig, theils unzuverläßig sind, so wird man — sey es zur Leitung und nöthigenfalls Hemmung der Landesgemeinde, sey es zur selbsteigenen Beschlußfassung in weiterer oder engerer Sphäre, je nachdem zumal die politische Bildungsstufe des Volkes es erheischt oder räthlich macht — seine Zuflucht zu einem künstlichen Organe nehmen müssen, welches demnach als dritte Macht erscheint.

Von welcher dieser drei Mächte nun wird geredet, wenn man im Staatsrecht von der Majestät oder Staatsgewalt spricht? — Nicht immer von einer und derselben; und eben aus der Verwechslung, die man häufig begeht, fließt so manche verderbliche Irrlehre.

Alles, was der wahre Gesammtwille verordnet, oder will, ist gerecht; denn jenseits der Linie des Rechts gibt es gar keinen solchen Gesammtwillen.*) Doch wird durch diese Idee nur was er im Allgemeinen wollen muß oder was er absolut nicht wollen kann, bestimmt. Was er aber in concreto, aus mehrerem etwa rechtlich möglichen wirklich wolle, nicht. Zum lezten ist ein bestimmter Ausspruch, ein Akt der Erklärung nöthig.

Die Erklärung geschieht nun entweder durch das natürliche (ursprüngliche) Organ, die Majorität der Vereinigten, oder durch ein künstliches (eingesezes), die Regierung. Wahre Rechtsgiltigkeit hat der Ausspruch eines jeden von diesen nur unter der Bedingung der Uebereinstimmung, d. h. des Nichtwiderspruchs, mit dem idealen Gesammtwillen. Doch bewirkt solcher Nichtwiderspruch nur eine Möglichkeit, aber noch nicht die Wirklichkeit des Willens. Für die Wirklichkeit aber kann freilich nur die Erklärung des natürlichen Organes vollgiltig zeugen. Was das künstliche verordnet, gilt nur für den wahren Willen, ist es aber nicht. Wo immer also, je nach der Natur des in Frage befindlichen Gegenstandes und nach dem Grade der intellektuellen

*) Vergl. die ausführlichere Lehre vom Gesammtwillen in Band I. §. 60. ff.

und politischen Reife eines Volkes eine verständige Willenserklärung von ihm selbst eingeholt werden kann, da ist auch nur die von ihm selbst ausgehende Erklärung vollkommen befriedigend für das Recht. Wo aber das Volk noch unverständig oder politisch unreif ist, oder in den Sphären, worin auch ein reiferes Volk bei selbsteigener Berathung der Gefahr der Parteiung oder der unlauteren Befangenheit ausgesetzt erscheint: da muß eben darauf verzichtet werden, den wirklichen Willen desselben zu erfahren (ein Unmündiger hat ja keinen giltigen Willen, und ein Verhinderter kann für gewisse Geschäfte auf die Anordnung eines Geschäftführers compromittiren); und es muß dessen Stelle vertreten werden durch einen wahrscheinlichen oder mit Verstand gedichteten, d. h. unter Voraussezung, daß das Volk verständig sey, bei ihm zu vermuthenden Willen, dessen Erklärung sodann nur einem künstlichen Organ, gewissermaßen als einem Vormund oder noch eigentlicher als einem Geschäftführer, zustehen kann.

Das natürliche und das künstliche Organ des Gesammtwillens sollen in ihrem Zusammenwirken und Wechselwirken den idealen oder wahren Gesammtwillen fortwährend möglichst getreu darstellen oder in möglichster Annäherung verwirklichen. Sie haben demnach jedes ein ihnen durch die Vernunft angewiesenes besonderes Feld, welches zwar, je nach den Kulturstufen und andern Umständen, eine verschiedene Begrenzung erhalten mag, jedoch auch einige allgemeine Bestimmung, zumal nach den Gegenständen oder Richtungen der Gewaltsübung, schon durch die ewige Natur der Dinge empfängt.

Welche wesentliche Verschiedenheit zwischen den Ansprüchen und Attributen der idealen Staatsgewalt und jenen ihrer theils natürlichen, theils künstlichen Personifikation statt finde, geht schon aus dem Gesagten hervor, wird jedoch noch eine nähere Entwicklung in den nächstfolgenden §§. erhalten.

§. 26.

Von der Einheit der Staatsgewalt.

Die ziemlich allgemein vorgetragene Lehre, daß die Staatsgewalt nur eine sey, und daß demnach alle Majestätsrechte (welche nämlich nichts anderes sind, als die Befugnisse oder Obliegenheiten der Staatsgewalt) einer (wenn auch nicht individuellen, doch juristischen oder mystischen) Persönlichkeit vereint zukommen müssen, bedarf nach dem Vorhergehenden einer mehrfachen Unterscheidung und Berichtigung.

Die ideale Staatsgewalt (oder der ideale Gesammtwille) ist freilich so wie die Staatsgesellschaft selbst, der sie als Seele einwohnt, nur eine; und es ist in ihr, so wie die Einheit des Begriffs, so auch jene des Rechts, der Schuldigkeit und des Willens vorhanden.

Aber die personificirte Staatsgewalt ist es nicht, oder soll es nicht seyn, ja kann es nicht seyn ohne Statuirung der unbedingtesten Despotie. Zwei sich wechselseitg beschränkende Gewalten müssen seyn, eine natürliche und eine künstliche, und dieselben, die nach ihrem Begriff in Wechselwirkung stehen, also juristisch nicht eines sind, können als Einheit gedacht werden nur durch die Idee des idealen Gesammtwillens, welchen möglichst treu darzustellen, sie beide gemeinschaftlich berufen sind.

Einig unter sich können und sollen wohl das natürliche und das künstliche Organ des Gesammtwillens, d. h. Volk und Regierung, seyn; auch wird von der Organisation aller Staatsgewalten zusammengenommen gefordert, daß sie die Einheit des Wirkens aller Gewalten thunlichst verbürge. Aber zur juristischen Einheit, d. h. zu einer und derselben juristischen Persönlichkeit werden sie niemals, es sey dann durch Zusammenfassung zum höheren Ganzen des Staates selbst, nämlich Volk und Fürst zusammengenommen, was aber nicht der Sinn der herkömmlichen Lehre von der Einheit der Staatsgewalt oder Souverainität ist.

Also nicht einmal bei'm natürlichen, (weil die Gefahr der Unlauterkeit auch bei ihm nicht zu vermeiden ist) noch weniger aber bei dem künstlichen Souverain allein ist die Einheit der Staatsgewalt. Vielmehr wird hier unbedingt gefordert, daß

zwischen dem leztern und dem natürlichen Organ des Gesammtwillens, d. h. dem Volk (oder dessen Repräsentanten), eine Theilung der Macht bestehe, also eine Zweiheit der Personen statt finde. Zwar dem künstlichen Organ als solchem, d. h. als Regierung gegenüber dem Volk, mag die Einheit zukommen, auch wenn es vielgliedrig ist. Denn auch die mehreren Glieder der künstlichen Regierung mögen logisch zusammengefaßt werden zu dem Begriff dieser Regierung. Sodann mögen sie psychologisch, durch gemeinsames oder analoges Interesse, sich vereinigt finden. Aber die juristische Einheit kömmt ihnen nicht nothwendig zu; indem ja das Volk auch mehrere, unter sich unverbundene, Bevollmächtigte oder Häupter für verschiedene Sphären der Staatsgewalt aufstellen kann; und wo sie ihm zukömmt, da begreift sie doch keineswegs das Ganze der Staatsgewalt, sondern nur den Theil derselben, welchen an das künstliche Organ zu übertragen, Politik und Recht anrathen oder erlauben. Es ruht hiernach überall nur in dem künstlichen Organ und dem natürlichen zusammengenommen die Einheit oder Vollständigkeit der Staatsgewalt. Nur in dem idealen Gesammtwillen ist die gemeinschaftliche Wurzel, oder der gemeinschaftliche Mittelpunkt, oder das absolut Höchste zu finden, wodurch die verschiedenen Gewalten sich zur Einheit sammeln; und keine künstliche Personifikation kann, ohne Zernichtung des Rechtszustandes, solche Einheit für sich ansprechen.

Diese Grundsäze sind anwendbar auf die einfachen wie auf die gemischten Regierungsformen; und aus ihnen geht auch die Würdigung des in der neuesten Zeit von den Monarchen aufgestellten, sogenannten monarchischen Prinzips, oder die mit dem Vernunftrecht einzig vereinbarliche Deutung desselben hervor.

---

§. 27.

Von der Heiligkeit der Staatsgewalt und vom blinden Gehorsam.

Die Staatsgewalt, als höchste der irdischen Mächte, als Bedingung aller menschlichen Gesellschaft, als Gewährleisterin

alles Rechts und alles Wohles, ist heilig mehr als irgend eine andere menschliche Einsezung, d. h. sie ist Ehrfurcht gebietend und ihre Verlezung erscheint als der strafwürdigste Frevel. Und nicht nur der ideale Gesammtwille oder Souverain, sondern auch sein natürliches und sein künstliches Organ sind heilig. Jener ist es für den König selbst wie für das Volk; das Volk ist es für den König, und dieser für die Gesammtheit, beide für jeden Einzelnen.

Die Staatsgewalt, als das Recht, die zur Erstrebung des Staatszwecks nöthigen oder dienlichen Mittel zu bestimmen und in Ausübung zu sezen, enthält insbesondere das Recht, den Staats-Angehörigen den Weg zur gemeinsamen Erstrebung des Staatszwecks vorzuzeichnen, d. h. von ihnen diejenigen Handlungen oder Unterlassungen, Leistungen und Opfer zu fordern, welche die Erstrebung des Staatszwecks nöthig macht; und diesem Recht entspricht auf Seite der Staatsangehörigen die Schuldigkeit des Gehorsams.

Dieser Gehorsam enthält die Summe der Unterthanspflicht. Ungehorsam ist Bruch des Vereinigungs-Vertrags und — wo noch ein eigener Unterwerfungs-Vertrag statt fand — auch dieses besondern Unterwerfungs-Vertrags gegen eine bestimmte Regierung, d. h. er ist Rechtsverlezung gegen die Gesammtheit und gegen den Regenten, also ein zwiefach schweres Verbrechen, welches daher mit Recht nicht nur durch Zwang hindangehalten, sondern auch bestraft wird. Aber wie weit reicht die Pflicht des Gehorsams? — Wird ein unbedingter, wird ein blinder Gehorsam gefordert? —

Ein unbedingter Gehorsam gegen Regent und Obrigkeit in ihrer rechtlichen Gewaltsphäre wird allerdings gefordert, weil auch der Vereinigungs-Vertrag ein unbedingter ist und überhaupt keine andere wahre, wirklich vorhandene Schuldigkeit gedacht werden kann, als eine unbedingte. Aber der unbedingte Gehorsam ist darum noch nicht ein blinder. Wer diesen lezten fordert, der würdigt die Staatsbürger zu unmündigen, der Erkenntniß wahrer Pflicht oder wahrer Schuldigkeit unfähigen, Wesen herab oder zu Leibeigenen, welche aufgehört haben, Personen zu seyn und bloß Sachen, also auch Werkzeuge zu beliebigen Zwecken in der Hand des Eigenthümers sind.

Welch' strenge Lehre von der Pflicht des Gehorsams man aufstelle, immer wird man — wenn wirklich von Pflicht und nicht blos von factischer Nöthigung die Rede ist — dem Bürger erlauben, ja von ihm fordern müssen, daß er, bevor er Gehorsam leistet, frage:

a) Von wem kömmt der Befehl?

b) Ist es wirklicher Befehl?

c) Welches ist sein Inhalt oder Gegenstand?

A. Von wem kömmt der Befehl? — Schmalz zwar sagt: (Rechtsphil. p. 271.) „Keinem Unterthan kann auch nur die Untersuchung erlaubt seyn, ob der Regent mit Recht oder nicht zur Regierung gekommen." Aber dieser Saz — ohne nähere Bestimmung aufgestellt — ist schrecklich. Er sagt soviel als: der Staatsvertrag (oder auch Unterwerfungsvertrag) des Volkes lautet dahin: „Wer immer, ohne Unterschied ob nach dem Gesez oder gegen das Gesez, durch Gewalt oder durch Betrug oder durch blinden Zufall, zu dem Besiz des Palastes oder des Arsenals gelangen wird, dessen Wort soll der Ausdruck unseres allgemeinen Willens seyn." — Vergebens beruft man sich auf den Schuz, den man von dem Usurpator annimmt, und für welchen die vertragsmäßige Gegenleistung der Gehorsam sey. Den Schuz fordert man eigentlich von der Gesammtheit, nicht von dem Usurpator. Und dafür, daß dieser neben dem Raub der Herrschaft, die er an dem rechtmäßigen Haupt und an der Gesellschaft beging, nicht auch noch die Wohlthat der Staatsordnung allen Einzelnen raubt, ist man ihm wohl keine Gegenleistung schuldig. Endlich wird von mir selbst gefordert, (daher muß es mir auch erlaubt seyn) daß ich nur dem rechtmäßigen Regenten gehorche; ja, wenn Mehrere sich um die Herrschaft streiten, so wird oft als Verbrecher bestraft, wer einem oder dem andern anhängt. Also haben die Unterthanen das Recht und die Schuldigkeit, zu fragen: wer der rechtmäßige Regent sey.

Rechtmäßig aber ist für den einzelnen Unterthan derjenige, welcher im wirklichen Besiz ist, d. h. nicht in blosem Gewalts- oder Kriegsbesiz, sondern im bürgerlichen oder staatsrechtlichen, nämlich als Regierungsrecht behaupteten und als solcher entweder von der Mehrheit des Volkes selbst (wenigstens stillschweigend) oder von den

übrigen Staaten anerkannten Besiz. Wer gegen einen Besizer dieser Art sich auflehnt, erleidet mit Recht Strafe, weil es dem Einzelnen nicht ziemt, gegen jenes, was durch die thatsächlich vorliegende Zustimmung (Nichtwiderspruch) der Gesammtheit oder der auswärtigen Staaten (gewissermaßen durch richterliches Urtheil) entschieden erscheint, seine individuelle Meinung geltend zu machen. Es gibt jedoch Fälle, wo auch dieser Besiz zweifelhaft ist, nicht blos das Recht zum Besiz. Alsdann mag jeder Unterthan nach seinem besten Wissen und Gewissen sich erklären; und es gibt, so lange dieser Zustand dauert, keine Getreue und Ungetreue, keine Gerechte und Schuldige, sondern nur Streiter und Streiter oder Sieger und Besiegte.

Also nicht den Titel des Besizes, sondern nur das Factum desselben darf der Einzelne untersuchen. Der Gesammtheit dagegen steht (nach unläugbarem idealen Recht) auch die Untersuchung des Titels zu; aber sie kann von solchem Recht nur alldort einen unbedenklichen und ordnungsmäßigen Gebrauch machen, wo sie ein zuverläßiges, constitutionelles Organ, eine ächte Volksrepräsentation, besizt. Wo eine solche nicht besteht, da bleibt bloß ein factisch, durch Unterwürfigkeit oder Widerstreben, sich äußerndes Urtheil der Majorität übrig; und höchst gefährlich, ja nach äußerlichem Recht wahrhaft strafwürdig, ist's, wenn der Einzelne sich voreilig gegen den Besizer erklärt. Nur eine schon vorangegangene oder doch eine gleichzeitig sich äußernde, mit der seinigen übereinstimmende Richtung der Majorität kann ihn sodann rechtfertigen; aber höchst selten wird solches geschehen, wo nicht die Usurpation evident ist.*)

B. Ist es wirklicher Befehl? d. h. hat er die natürlichen und die etwa durch positives Gesez bestimmten Erfordernisse zur äußeren Giltigkeit, oder es ist nur ein scheinbarer, oder rechtlich noch unkräftiger Befehl?

---

*) Diese Lehre ist jeder ächten Legitimität befreundet; auch ist sie praktisch durch viele geschichtliche Ereignisse bekräftigt, und noch in der neuesten Zeit durch die Monarchen selbst, zumal im heiligen Krieg wider Napoleon, durch feierliche Aufrufe an die Völker verkündet worden.

Wenn ein deutliches Gesez oder die Verfassung selbst schon die Formen bestimmt hat, die zur Giltigkeit eines Gesezes, einer Verordnung oder irgend eines Aktes der Gewalt — in Bezug auf Entstehung oder Verkündigung oder Beglaubigung — nöthig seyn sollen; so ist oft leicht, mit Evidenz zu erkennen, daß ein Befehl ohne Giltigkeit sey. Und alsdann ist man keinen Gehorsam schuldig; sollte man auch durch Nichtgehorchen faktisch sich mancher Gefahr aussezen. Das Staatsrecht ist nicht identisch mit subjectiven Gründen der Klugheit oder mit Nöthigung durch Furcht.

Es gibt noch einen höheren Grund der rechtlichen Ungiltigkeit eines Befehls, nämlich die Rechtswidrigkeit seines Inhalts. Ein rechtswidriger Befehl kann niemals dem wahren Gesammtwillen entflossen seyn, und ist jedenfalls eine Ueberschreitung der Vollmacht des Befehlenden; er ist also nur ein scheinbarer, nicht ein wirklicher Befehl. Dieser Punkt jedoch bedarf einer näheren Beleuchtung.

---

§. 28.

Fortsezung.

C. Was ist der Inhalt des Befehls? —

Jakob in seiner philosophischen Rechtslehre §. 704. 706. stellt den Grundsatz auf, daß Niemand gehorchen dürfe, wenn ihm etwas pflichtwidriges, und zu gehorchen nicht brauche (nicht schuldig sey zu gehorchen), wenn etwas seinem offenbaren Recht widersprechendes befohlen wird. Aber diese vielfach nachgesprochene Lehre ist ungenügend und falsch, jenes zumal der erste Saz, und dieses der zweite.

Wir erklären uns deutlicher: Einem Befehl der gegen meine — vollkommene oder unbedingte — Pflicht läuft, zu gehorchen, bin ich allerdings rechtlich nie schuldig und moralisch selbst nicht befugt, ja — wie wir noch beisezen — wenn die Pflicht zugleich eine Rechtsschuldigkeit wäre, auch rechtlich nicht befugt. Dieser Saz ist von unumstößlicher Wahrheit. Denn im Staatsvertrag, wofern er als rechtlich

verbindlicher Akt gedacht wird, kann nichts enthalten seyn, was gegen die Vernunft, also namentlich nichts, was gegen unbedingte eigene Pflicht oder gegen offenbares Recht von Anderen streitet; und es erscheint daher ein Befehl — käme er auch wirklich vom obersten Staatshaupt — z. B. ein falsches Zeugniß zu geben, einen Unschuldigen zu morden, die Ehrbarkeit an Anderen zu verlezen oder an der eigenen Person verlezen zu lassen, oder auch ein Befehl, die Constitution zu verlezen, ein ungerechtes Urtheil zu sprechen u. s. w. als offenbar nichtig, daher die Folgeleistung nach Umständen selbst Verantwortlichkeit mit sich führend. Aber es gibt auch Pflichten, die wohl im Allgemeinen als solche anzuerkennen sind, jedoch in besonderen Fällen, namentlich im Fall ihres Widerstreits mit dem Staatswohl aufhören, Pflichten zu seyn, und deren Erfüllung daher, sobald das Verbot des Staatshauptes jenen Widerstreit ausspricht, eine Verlezung des Staatsrechts und eben dadurch gleichfalls Pflichtwidrigkeit wäre. Auch gibt es welche, die da — weil sie etwa nicht schon aus dem Begriffe gewisser Handlungen, sondern nur aus verborgenen oder unerweislichen Verhältnissen, Motiven oder Meinungen des Handelnden, überhaupt blos aus dem individuellen Gewissen hervorgehen — juristisch nicht erkennbar zu machen, also auch mit äußerlicher Giltigkeit nicht zu behaupten sind. Die Staatsgewalt, welche sonst jeden Augenblick auch durch muthwilliges Vorschüzen von Pflicht in ihrem Gange würde gehindert werden, erkennt blos die evidenten Pflichten als rechtliche Beschränkung ihrer Macht an, und stellt den Einzelnen, deren irrendes Gewissen ein für den Staatszweck wirklich nöthiges Handeln oder Unterlassen (z. B. die Vertheidigung des Vaterlandes, oder das Nichtmüßiggehen, oder das Nichterfüllen thörichter Gelübde u. s. w.) für pflichtwidrig hält, anheim, ob sie der Erfüllung solcher angeblichen Pflicht entsagen oder in deren Behauptung zu Märtyrern werden wollen. Aehnliches findet auch in Ansehung der Rechte Anderer, zu deren Verlezung ein Bürger aufgefordert würde, statt. Manchem Recht wird durch den Staatsvertrag theils bedingt, theils unbedingt entsagt, zumal bedingt für den Fall, daß die Staatsgewalt seine Ausübung als schädlich für das Gemeinwesen erkennen würde. Sobald

solches geschah, so hat also das Recht aufgehört, und wer auf Befehl der Staatsgewalt jezt desselben Ausübung hindert, der verlezt nicht mehr. Also nur bei Rechten, denen man offenbar nicht entsagt hat oder gar nicht entsagen konnte, und die man auch nicht verwirkt hat, oder deren Verlezung befohlen würde, obschon sie als Rechte noch anerkannt sind, mag und soll jeder Bürger sich weigern, als Werkzeug der Verlezung zu dienen. Und sollte er das Opfer seiner Weigerung werden: er hätte doch recht gehandelt und wäre eben Märtyrer seiner Pflicht, ja, einer dreifach heiligen Pflicht, gegen sich selbst, gegen den Mitbürger und gegen das Vaterland.

Die Fälle ganz offenbarer Rechtswidrigkeit bei solchen Befehlen werden übrigens selten seyn. Meist wird dem Einzelnen selbst die Fähigkeit oder die Befugniß, darüber zu urtheilen, nicht zustehen. Er kann alsdann vorwurfsfrei, ja er muß auf das Urtheil der rechtmäßigen Vorgesezten sich verlassen und ist, jezt blos als Werkzeug erscheinend, nicht theilhaftig der Schuld, welche allein den Befehlenden trifft.

§. 29.

Fortsezung.

Aber wie wird es seyn, wenn der Befehl nur mein eigenes Recht verlezt? — Hier werde ich in der Regel gehorchen müssen, selbst wenn die Verlezung allgemein erkennbar oder evident ist, um so mehr, wenn sie nur mir als solche erscheint. Doch sind auch hier wieder einige Unterscheidungen nöthig.

Ist der mein Recht verlezende Befehl ein Gesez (zumal ein von der Gesammtheit selbst ausgegangenes oder ein von ihrem natürlichen Organ ausdrücklich oder stillschweigend gebilligtes), oder die (richtige) Anwendung eines bestehenden Gesezes auf mich: so ist jeder Widerstand ungerecht, d. h. strafbar nach äußerem Recht. Dem ungerechtesten Conscriptionsgesez, dem ungerechtesten Steueredikt muß Folge geleistet werden von dem, der die Ungerechtigkeit einsieht, wie von

jenem, welcher nicht. Wie kann der Einzelne sich anmaßen, in Sachen eines gemeinen Rechts für seine Meinung den Vorzug vor jener aller Andern anzusprechen? Wie kann er demjenigen, was von allen Andern gebilligt wird, seinen Widerstand entgegensezen? —

Hievon wäre blos alsdann eine Ausnahme zu machen, wenn in einem Staate gar keine Theilnahme des Volks oder der öffentlichen Meinung an der Gesezgebung statt fände, oder wenn etwa gar keine öffentliche Meinung und daher auch kein wahrhafter Vereinigungsvertrag bestände, auch zugleich das Recht der Auswanderung versagt, demnach die stillschweigende Einwilligung in den einmal bestehenden Rechts-Zustand, welche durch freiwilliges Verbleiben in einem Staate erklärt wird, unmöglich gemacht wäre. In einer solchen Lage jedoch hört im Grunde aller Rechtszustand auf und besteht blos ein faktischer.

Auch bei besonderen Befehlen, welche wider die bestehenden Gesezе streiten, überhaupt bei Rechtsverlezungen, die der Regent mir persönlich zufügt, bin ich (versteht sich, wenn die gesezlichen Mittel der Abhülfe fruchtlos blieben) in der Regel zu gehorchen oder zu dulden schuldig. Denn zwar nicht der Regent persönlich hat das Recht, es zu fordern, weil er ja sein Recht überschritt, wohl aber die Gesammtheit, gegen welche ich mich durch den Vereinigungsvertrag verpflichtet habe, einmal keine Selbsthilfe anzuwenden und sodann all jenes Ungemach und selbst alles Unrecht zu dulden, welches etwa aus der Natur oder aus der stets mangelhaften Einrichtung des gemeinen Wesens unabwendbar (d. h. ohne Gefährdung des allgemeinen Wohles unabwendbar) über mich erginge, also namentlich auch den etwaigen Gewaltmißbrauch des Regenten.

Hier ist also nicht die Rede von den Fällen, wo etwa der Gehorsam, ohne Widerstand oder Empörung, schon durch bloses Ausweichen (z. B. durch Auswanderung oder auch durch Darbringung anderer Opfer) mag umgangen werden; auch nicht von jenen, wo der Widerstand, weil auf individuelle Kräfte beschränkt, keinen Einfluß auf die Gesammtheit haben kann, sondern blos zum Verderben des Widerstrebenden selbst ausschlagen muß, wenn nicht der Gewalthaber freiwillig dem

Troze nachgibt. Sondern wir sprechen von dem Fall, wo dem Beleidigten Kräfte des Widerstandes zu Gebote stehen, durch deren Anwendung dann unausbleiblich die allgemeine Staatsordnung gestört und leicht das größte Unheil über die Gesammtheit gebracht wird. Wer seines persönlichen Rechtes oder Interesse's willen dem ganzen Staat solche Gefahr bereitet, der bricht den Socialkontrakt und stellt sich feindlich auf gegen das Vaterland.

Und nicht nur ist solches Beginnen ungerecht, wo blos der König oder etwa der aristokratische Senat mich beleidigten, das Volk selbst also daran keinen Theil hat; sondern auch im demokratischen Staat, und wo das natürliche Organ des Gesammtwillens, d. h. die Mehrheit der Landsgemeinde selbst, mir die Verlezung zufügte. Denn so oft dieses geschieht, so hat doch nimmer der wahre Gesammtwille es gethan, sondern blos eine Summe von ungerecht wollenden Einzelnen, die da faktisch, weil die größere Zahl ausmachend, als Ausdruck jenes Gesammtwillens gelten. Gäbe es einen anerkannten Richter über solche Beschlüsse, er würde leicht ihre Eigenschaft als bloses Aggregat von Einzelwillen, demnach ihre rechtliche Ungiltigkeit aus ihrem Inhalt darthun; aber auch ohne solchen Richterspruch, ist idealisch leicht zu erkennen, welch wesentlicher Unterschied bestehet zwischen dem vorübergehenden Willen einer in einem gegebenen Augenblick stimmenden Majorität, das heißt der augenblicklichen Verkehrtheit oder Bosheit einer das Stimmrecht faktisch behauptenden Summe, und dem wahren Gesammtwillen der Gesellschaft, d. h. der idealen und ewigen Gesammtpersönlichkeit der Gemeinde. Selbst die wirklich lebende Gesammtheit ist oft unschuldig an dem augenblicklichen Ergebniß einer mißleiteten Abstimmung, um wie viel mehr die erst nachkommenden Geschlechter! — Warum sollten nun diese Unschuldigen mit büßen für die Sünde einiger oder mehrerer, ja selbst der meisten zeitlichen Repräsentanten??

Indessen lassen Fälle von so wichtiger und empörender Natur sich denken, daß eine Selbstvertheidigung rechtlich erlaubt oder entschuldbar, oder auch daß eine Appellation an die Gesammtheit, d. h. eine Aufforderung zur Hilfeleistung durch Wort oder durch voranschreitende That

und Beispiel räthlich, ja für die Gesammtheit selbst wohlthätig erscheinen mag. Wohl wird Europa durch seine Civilisation hinfort bewahrt bleiben vor solchen Scenen des Entsezens: aber die Namen eines Phalaris und Nabis, Nero und Commodus, Valentinian III. und Justinian II., Karl IX. und Erich XIV. u. s. w. sind noch nicht verwischt aus dem Buch der Geschichte; und Republiken nicht minder als Königreiche haben allzuoft die gerechtesten Bürger mißhandelt durch ihre Staatsgewalt gesehen. Wenn dergleichen Gräuel die Nation selbst zum Aufstand gegen eine Regierung bringen, und einmal erhellt, daß die Majorität (der Vollbürtigen) oder wenigstens ein ansehnlicher Theil des Volks daran Theil nimmt; so verwandelt sich der Aufruhr in Bürgerkrieg, und es gibt dann abermal, wie immer das Waffenglück entscheide, keine Schuldige, sondern blos Besiegte mehr.

Es hat auch wirklich die Gesammtheit nach dem vernünftigen Inhalt des Socialkontrakts, als Gegenleistung für die dem Einzelnen obliegende Pflicht des Duldens, die Schuldigkeit auf sich genommen, jedem evidenten Unrecht, das einem ihrer Glieder widerführe, helfend oder vertheidigend entgegen zu treten. Doch kann sie dieses auf ordnungsmäßige Weise nur allda, wo ihr ein constitutionelles Organ verliehen ist, welches da bittend, beschwerend, anklagend wider das Unrecht sich erkläre. Hat sie ein solches nicht, so bleibt freilich nur die gleichzeitige thätige Erklärung ihrer Glieder übrig, welche aus psychologischen Gründen nur in den verzweiflungsvollsten Fällen eintreten kann, auch jedesmal schrecklich und für die den Uebrigen Voranschreitenden gefährlich ist. Denn diese werden von Rechtswegen als Empörer gestraft, so lange nicht der Abfall als allgemein oder die Mehrheit der Nation oder mindestens einen großen Theil derselben umfassend mit Evidenz erscheint.

Wo übrigens noch einige Heilighaltung des Rechts besteht, da soll dem gekränkten Einzelnen wenigstens die einfache Appellation an die Gesammtheit — durch Rede, Schrift oder Presse — immer vergönnt seyn, und auch die Gesammtheit soll sich hinwieder durch das Organ ihrer kundigen Glieder frei über die Fälle der eingelegten Berufung erklären dürfen.

Wo dieses jedoch nicht statt findet, wo kein Wort der Klage, kein Seufzer ertönen darf: da hat das Staatsrecht zu sprechen aufgehört, der Zustand ist alsdann blos faktisch.

---

§. 30.

Ob die Majestät verantwortlich sey?

Verantwortlichkeit ist ein sehr unbestimmter oder mancherlei Deutung empfänglicher Begriff. Es gibt eine moralische, eine rein naturrechtliche und eine bürgerliche Verantwortlichkeit. Die erste geht nur die moralische Natur an, und wird in der Rechtslehre nicht besprochen; die zweite drückt blos die nach dem Vernunftrechtsgesez anzuerkennende Schuldigkeit gewisser Leistungen, und, wofern diese unerfüllt bleibt, der entsprechenden Entschädigungen oder überhaupt Rechtsbefriedigungen — etwa auch die schon naturrechtlich Statt findende Rechtsverwirkung wegen begangenen Unrechts — aus. Die dritte besteht in der Unterwerfung unter den Ausspruch eines Tribunals und unter die einer öffentlichen Gewalt zustehende Zwangsbefugniß.

Daß der ideale Gesammtwille oder die ideale Majestät keiner Verantwortung untersteht, ist klar. Ihre Wesenheit schon widerspricht jeder Rechtsverlezung, sie ist überhaupt blos ein Rechtsverhältniß.

Auch die natürliche Personification des Gesammtwillens, d. h. die Majorität der Gesellschaftsglieder, kann nicht verantwortlich seyn. Denn weder das Moralgesez, als welches nur an individuelle Personen sich richtet, noch das Rechtsgesez, welches nur bestimmte, oder in der Sinnenwelt zu ergreifende Personen im Auge hat, kann die augenblicklich wechselnde — aus meist unerkannten Individuen bestehende — Majorität erfassen. Doch mag die allerdings zu erfassende Gesammtheit, d. h. der Staat selbst und sein Besizthum, naturrechtlich tenent seyn für das von der Majorität in seinem Namen begangene Unrecht. Nur gibt es kein bürgerliches Gericht und keine Exekutivgewalt für solche, in der Sphäre des öffentlichen Rechts von der Majorität begangene Verschuldung.

Auch das künstliche Organ des Gesammtwillens, wenn es eine in der Sinnenwelt nicht zu erfassende, d. h. eine blos mystische oder eine Gesammtpersönlichkeit ist, kann nicht wohl verantwortlich seyn, weil seine Rechte niemals ihm eigene, sondern nur von der Gesammtheit ihm übertragene, d. h. nur des vermeinten Gesammtwohles willen gerade von ihm zu verwaltende Rechte sind, deren Verringerung also zwar politisch — wenn eine Ueberzeugung von dem Vorzug einer andern Verfassung in der Gemeinde herrschend wird — nicht aber rechtlich — als Rechtsverwirkung oder als Schadloshaltung — beschlossen werden kann.

Uebrigens sind die individuellen Glieder des künstlichen, und auch jene des natürlichen Souverains allerdings verantwortlich, und zwar (wofern nicht das positive Constitutionsgesetz sie davon frei spricht) auch bürgerlich verantwortlich, sey es ihrem eigenen Körper oder einem sonst durch die Constitution zu bestimmenden Gericht. Denn Keinem von ihnen einzeln wohnt die Majestät ein, und jede Rechtsverletzung stellt den Verletzenden rein als Individuum und als handelnd jenseits des Bodens seiner Bevollmächtigung dar.

Die Frage ist also nur in Rücksicht der Monarchie von etwas schwieriger Natur, und zwar darum, weil bei ihr die individuelle Person des Inhabers der Staatsgewalt so innig mit der mystischen Persönlichkeit derselben verbunden ist, daß eine Berührung oder Freigebung der einen ohne die der anderen kaum möglich ist.

Klar ist nun freilich, daß der Monarch, eben als individuelle Person, der moralischen Verantwortlichkeit untersteht, auch daß er — so wie jedes andere künstliche und wie das natürliche Organ — die Gesammtheit selbst, in deren Namen er handelt, theils bürgerlich (nämlich in Civilrechtssachen, theils naturrechtlich (nämlich in Sachen des öffentlichen Rechts) nach Umständen verantwortlich (d. h. zur Haftung verpflichtet) machen kann für das von ihm etwa begangene Unrecht, endlich daß er selbst persönlich solcher naturrechtlichen Verantwortlichkeit, (d. h. Schuld) und zwar gleichmäßig gegen seine Unterthanen wie gegen fremde Völker oder Individuen, so wenig als der rechtlichen Wechselwirkung überhaupt, enthoben ist. Was aber die bürgerliche

Verantwortlichkeit (d. h. vor Gericht) betrifft, von welcher allein oder doch ganz vorzugsweis hier die Rede ist; so untersteht der Monarch ihr nicht.

Zwar auch der Monarch erscheint, in so fern er Rechte verlezt, nicht als Monarch; weil er als solcher nur im Sinne des wahren Gesammtwillens handeln kann. Keine Rechtsverlezung, die er begeht — sey sie in der Sphäre des öffentlichen, sey sie in jener des Privatrechts begangen — kann als wahrhaft „königliche" Handlung erscheinen; sie ist nur eine Handlung „des Königs." Aber ein wesentlich verschiedenes Verhältniß von jenem eines etwa verbrechenden Regierungs-Gliedes (Mitglieds einer regierenden Gesammtpersönlichkeit) tritt bei'm Monarchen ein, wenn die Frage praktisch gestellt wird. Die bürgerliche Verantwortlichkeit nämlich hat keine Bedeutung, wenn nicht eine Zwangs-Macht dabei gedacht wird, welche das Gericht anrufe und sodann das Urtheil des Tribunals vollziehe. Nun ist aber der Monarch selbst die exekutive Macht oder die oberste Staatsgewalt, ein Anrufen des Gerichts ohne oder gegen seinen Willen, d. h. ein Stellen des Monarchen vor Gericht, ein Fällen der Sentenz gegen Ihn, und ein Vollziehen solcher Sentenz sind undenkbare Dinge, d. h. sie heben den Begriff der Monarchie auf, und erscheinen daher, wo sie etwa faktisch vorkommen, als die abenteuerlichste Rechtsverhöhnung, als ein die Bande aller bürgerlichen Ordnung zerreißender Frevel.

Selbst in Civilrechtssachen ist der König in so fern unverantwortlich, daß die Verantwortlichkeit oder Verfällung zur Rechtsbefriedigung wirksam nur werden kann durch seinen eigenen Willen. Wenn auch die Constitution verordnet, daß der König in Civilstreitigkeiten Recht nehme vor den Gerichten, so besteht doch keine Zwangsgewalt im Staat, um ihn persönlich zur Beobachtung dieses wie anderer Artikel der Constitution zu nöthigen. Er hört auf, Monarch zu seyn, wenn solch eine Zwangsgewalt besteht. Aber noch weit augenscheinlicher freilich findet dieses Statt bei Verlezungen oder Verbrechen.

Also Krieg kann wohl seyn, zwischen König und Volk — und schrecklich genug, wenn solch ein Aeußerstes ein-

tritt — wenn nämlich der völlige und evidente Bruch des Vertrags die Bande des Gehorsams löst, und die ihres bürgerlichen (auf der Heiligkeit des Staatsvertrags ruhenden) Rechtszustandes beraubte, auch etwa eines constitutionellen Mittels zur Abhilfe entbehrende Nation in den reinen Naturzustand gegenüber ihrem Dränger sezt. Aber bürgerliche oder positiv strafrechtliche Verantwortlichkeit und Gericht gibt's für den Monarchen nie. Der königliche Mantel bedeckt immer und heiligt die Person des Königs.

Auch ist diese Unverantwortlichkeit für's Volk weit weniger gefährlich als diejenige, welche einem souverainen Rath oder einer souverainen Volksversammlung als mystischer Persönlichkeit — bei aller Verantwortlichkeit der einzelnen Glieder — unausweichlich zukömmt. Denn solche mystische — in der Sinnenwelt nicht zu erfassende — Persönlichkeiten sind dabei noch der moralischen Verantwortlichkeit enthoben und selbst der physischen Gewalt, die sie vor Gericht stelle, unerreichbar. Es ist eine unsichtbare und schauderhafte Macht, die da von der Mitte eines etwa fanatischen Volkshaufens oder eines blutdürstenden Nationalconvents ausgeht; und je zahlreicher die Versammlung, desto schrecklicher. Nicht einmal die — der Persönlichkeit des Monarchen jedenfalls drohende — Verantwortlichkeit vor dem Ehrengericht der öffentlichen Meinung in der Gegenwart und Nachwelt schreckt die gemüthlose Gesammtpersönlichkeit. Nur nach Maßgabe des Hervortretens ihrer eigenen Individualität bei den Handlungen der Gesammtheit sind die Einzelnen als solche dabei betheiligt, und von den auf der Gesammtheit lastenden Vorwürfen kann nach Umständen jeder Einzelne frei erschienen.

Daß übrigens die Unverantwortlichkeit des Monarchen ein streng persönliches Privilegium bleiben müsse, und wie sie durch Ueberwälzung der Verantwortlichkeit auf die Häupter der Minister durchaus ungefährlich werden könne, wird in der Politik gezeigt. Für das Staatsrecht genügt die Bemerkung, daß die Unverantwortlichkeit gerade den wesentlichen Charakter der Souverainität und also des Monarchen, wenn er als wahrer Souverain erscheinen soll, ausmache. Hierin liegt das wahre monarchische Prinzip. Wo die Unverant-

wortlichkeit fehlt, da sinkt das künstliche Haupt zum bloßen Beamten, die Souverainität zur Magistratur herab.

---

§. 31.

Ob die Staatsgewalt keine andern Rechte habe, als welche zugleich Pflichten (Schuldigkeiten) für sie sind?

Bei dem künstlichen Organ, d. h. bei dem durch Bevollmächtigung aufgestellten Souverain läßt sich allerdings behaupten, daß sein ganzes Recht umschlossen sey durch den Kreis seiner übernommenen Verpflichtung, d. h. also, daß er nur jenes zu befehlen oder anzuordnen und in's Werk zu richten befugt sey, was nach seinem besten Wissen und Gewissen zur Erstrebung des Staatszwecks nöthig oder nüzlich und demnach in dem wahren allgemeinen Willen, dessen Ausführung ihm obliegt, enthalten, für ihn also auszuführen Pflicht ist. Da jedoch das „beste Wissen und Gewissen" einer juristischen Erscheinung oder Darlegung nicht wohl empfänglich ist, so kann auch die Beschränkung des Regentenrechts oder die Bestimmung der Regentenpflicht durch dasselbe nicht streng juristischer, sondern mehr nur moralischer Natur und jedenfalls nicht sehr praktisch seyn. Welch einen weiten Mantel für alle gedenkbare Willkürherrschaft gibt das vorzuschüzende „beste Wissen und Gewissen!" Auch die Cromwells und Robespierre's, die Ferdinande, Miguels und Mahmuds mögen damit alle ihre Tyrannei gegen Königlichgesinnte und Freigesinnte, gegen Mauren, Juden und Christen bedecken.

Was übrigens den idealen Souverain und dessen natürliches Organ betrifft, so findet auf sie der gepriesene Saz nicht einmal Anwendung. Der ideale Souverain ist identisch mit der nach ihrem reinen Begriff aufgefaßten Gesammtheit selbst, und das natürliche Organ, die Richtung der Majorität, ist die allernächst sich darstellende Erscheinung ihres wahren, selbsteigenen Willens. Hier ist also von keiner Bevollmächtigung, von keinem übernommenen Auftrag, überhaupt von keiner Geschäftsbesorgung für Andere die Rede, sondern von Verwaltung des selbsteigenen

Rechtes und Intereſſe's, d. h. theils von einem bloſen Handeln auf ſich ſelbſt, theils von freier — nur durch negative Rechtspflicht beſchränkter — Wechſelwirkung mit Anderen. Die ſtimmenden Einzelnen zwar haben die Pflicht, jedesmal im Sinne der Vereinigung zu ſtimmen, und es ſind ſelbſt diejenigen Stimmen rechtlich ungiltig, welche juriſtiſch erkennbar eines anderen Sinnes ſind: aber die Geſammtheit ſelbſt oder die Majorität der rechtlich giltigen Stimmen, wird — wie jede lebendige Perſon — durch ihre Natur, (nicht eben durch Schuldigkeit,) zu Erſtrebung ihrer Lebenszwecke beſtimmt und ſchon durch pſychologiſches Geſez von Verlezung ihrer ſelbſt oder ihrer eigenen Glieder als ſolcher abgehalten; der Begriff einer Schuldigkeit findet hier nicht einmal Statt. Von Schuldigkeit kann für ſie erſt die Rede ſeyn, wenn ſie ſich anderen Perſönlichkeiten entgegenſezt, in Rückſicht derer ſie dann freilich alle, theils abſoluten, theils hypothetiſchen Rechtsſchuldigkeiten zu beobachten hat, die aus den verſchiedenen Verhältniſſen der Wechſelwirkung fließen. Dieſe anderen Perſönlichkeiten nun ſind entweder die eigenen Mitglieder als Individuen betrachtet, oder aber völlig fremde Perſönlichkeiten; aber es hat in Anſehung der einen wie der andern die Geſammtheit keine andere Pflicht oder Schuldigkeit, als daß die ihr (der Geſammtheit) zuſtehende Erſtrebung der eigenen Zwecke und die Anwendung der von ihr in Maß und Gattung frei, nach ſubjektivem Ermeſſen, gewählten Mittel unnachtheilig oder ungefährdend für fremdes Recht — ſey es abſolutes, ſey es hypothetiſches, z. B. Kontraktrecht — geſchehe.

Drittes Kapitel.

Von den Beschränkungen der Staatsgewalt.

---

§. 32.

Allgemeine Beschränkung. a. Theoretisch.

Die ideale Staatsgewalt bedarf keines anderen Bestimmtwerdens und keiner anderen Beschränkung als welche aus ihrem Begriffe hervorgeht. Vermöge desselben, d. h. vermöge ihres Wesens strebt sie nothwendig nach Verwirklichung ihres Lebens-Zweckes, so weit die der Gesammtheit einwohnenden Einsichten und Kräfte gehen, und enthält sich jedes Unrechts und auch jedes ihrem Lebenszwecke fremden Strebens, weil es jenseits der Linie des Rechts und des Staatszwecks keine wahre Staatsgewalt gibt.

Die personifizirte Staatsgewalt, wenn sie aus den vollbürtigen Gesellschaftsgliedern selbst besteht, d. h. wenn noch das natürliche Organ, die Richtung der Majorität, als juristische Erscheinung des Gesammtwillens gilt, wird gleichfalls naturgemäß nach ihrem Zwecke streben und der Verletzung ihrer eigenen Glieder sich enthalten. Doch ist hier schon eine Abweichung möglich, weil die Elemente jenes Organs nicht nur dieses, d. h. nicht nur Gesellschaftsglieder, sondern zugleich auch für sich selbst lebende Individuen sind, welche in dieser Eigenschaft oder auch aus Unverstand leicht eine von der Richtung der Gesellschafts-Glieder als solcher verschiedene Richtung nehmen, und, wenn dieser Richtung nicht Einhalt gethan wird, durch faktisches Zusammentreffen vieler, dergestalt unlauteren Stimmen, unter dem mißbrauchten Titel der Staatsgewalt oder des Gesammtwillens, bloße Privatabsichten oder thörichte Bestrebungen, zur Beeinträchtigung des Staatszweckes und zur Kränkung der Rechte von Mitgliedern (oder auch Fremden), durchführen können. Hier wird demnach schon die Zeichnung der Linie nöthig, bis zu welcher die rechtliche Befugniß der Majorität sich erstreckt, und jenseits welcher ihre Beschlüsse — wenn auch nach juristischer Form giltig und durch physische Kraft

gehandhabt — doch nimmer als dem wahren Gesammtwillen, sondern nur als einer Anzahl von Privatwillen entflossen, sich darstellen.

Diese Linie jedoch ist sehr weit und vielumfassend. Alles nämlich, wozu die Vereinigten entweder schon im Staatsvertrag unmittelbar oder mittelbar ihre Einwilligung gegeben haben, oder wozu sie wann immer vernünftigerweise einwilligen können, erscheint (in Ansehung ihrer) nicht ungerecht, folglich als gerecht, sobald die Majorität es wirklich zu wollen sich erklärt.

Vernunftgemäß (oder überhaupt nach psychologischem Gesez) können Alle einwilligen in Alles, was nach dem Urtheil Verständiger zur Erhaltung oder zur Wohlfahrt des Staates, d. h. zu directer oder indirecter Beförderung seiner Zwecke, dienlich erscheint, dessen Beobachtung oder Leistung auch keine mit dem beabsichtigten Nuzen im Mißverständniß stehende Opfer fordert, und was zugleich entweder unmittelbar alle Vereinigten gleich oder verhältnißmäßig belastet, (beschränkt, in Anspruch nimmt), oder doch mittelbar, durch mögliche Zurückführung auf einen, jene gleiche Belastung (oder Beschränkung) im weiterem Kreise realisirenden Grundsaz (Gesez), solcher gesellschaftlichen Gleichheit entspricht.

Aber nicht alles was man wollen kann, will man auch wirklich. Eine Unermeßlichkeit von Leistungen, Opfern und Beschränkungen ist in jener allgemeinen Formel enthalten, und kaum etwas Anderes, als das schon nach seinem Begriff Ungerechte oder Unmoralische oder etwa auch das physisch Unmögliche, überhaupt das der negativen Charaktere des Gesammtwillens Ermangelnde (s. B. I. die Lehre vom gesellschaftlichen Gesammtwillen) ist davon ausgeschlossen. Gleichwohl ist keine Gefahr des Gewaltmißbrauchs, so lange die bei'm Befehle Stimmgebenden (von welchen doch wenigstens die Mehrzahl als verständig zu achten seyn wird) zugleich auch mit gehorchend sind, d. h. also, so lange Keiner dem Andern dabei etwas zumuthet oder auflegt, was er nicht auch für sich selbst übernimmt, oder schon früher übernommen hat. Für das wirkliche Wollen also zeugt vollgiltig und rechtsunbedenklich die Erklärung der Betheiligten selbst, d. h. die freie Stimme der Mehrheit in allen die Gesammtheit

angehenden und nach einem für Alle gleichmäßig belastenden und vortheilbringenden Grundsaz zu entscheidenden Dingen.

Aber etwas Anderes findet statt bei der Willenserklärung durch ein künstliches Organ. Bei dieser genügt zur Rechtsunbedenklichkeit nicht, daß das Verordnete an und für sich, nach der oben aufgestellten allgemeinen Regel, von Allen gewollt werden könne; denn das wirkliche Gewolltseyn spricht sich dadurch noch nicht aus; sondern es soll jezt blos so gelten, als wäre es gewollt. Daher wird hier noch eine andere Beschränkung gefordert, welche nämlich die Gefahr hintanhalte, daß etwas als Gesammtwille geltend gemacht werde, was zwar überhaupt Gesammtwille seyn könnte, jedoch wirklich (oder in concreto) Gesammtwille nicht ist. Wo finden wir eine solche befriedigende Beschränkung? —

In Lehrsäzen offenbar nicht, so viele Mühe die Schule sich gab, dergleichen aufzustellen. Die meisten derselben sind blose Formeln, welche etwa in abstracto als wahr anzuerkennen, bei der wirklichen Anwendung aber allzuleicht dem Zweifel unterliegend, d. h. einer juristisch zuverläßigen Anwendung gar nicht empfänglich sind. Sie geben daher dem Machthaber zuviel und werden zum blosen Schalle, wenn Er vollgiltig sie deuten darf; sie nehmen ihm dagegen alle Gewalt, wenn der zu Verpflichtende (der einzelne Unterthan) sie zu deuten sich berechtigt glaubt.

Dahin gehören z. B. (nebst dem oben §. 31. geprüften Saz) auch die nachstehenden: der Regent darf zwar alles verordnen, was zur Erstrebung des Staatszwecks nöthig oder dienlich ist, aber nichts, was gegen den Staatszweck läuft oder auch was nur jenseits des Staatszwecks liegt. Er darf nur verordnen, was von jedem Bürger als solchem gewollt werden kann. Er darf nichts verordnen, was das Recht auch nur eines Einzigen kränkt, nichts was gegen die Gesezе, nichts was gegen die gesellschaftliche Gleichheit streitet u. s. w. Denn wo ist etwas in der Sinnenwelt Erscheinendes oder Erzwingbares, das nicht nach Umständen als mit dem Staatszweck in Verbindung stehend könnte gedacht oder dargestellt werden? — Und wie kann noch als Recht geltend gemacht werden, was als dem Staatszweck widersprechend durch die Autorität erklärt wird? — Endlich was helfen jene

Säze gegen die Vereinigung der gesezgebenden und gesezvollstreckenden Macht in einer Person, oder gegen das jus eminens, gegen das Recht die Gesetze zu interpretiren, gegen jenes der Dispensationen und Privilegien u. s. w.?? —

Nur eine unmittelbar praktische Schranke kann hier genügen, d. h. die Natur der Verfassung, welche dafür zu bürgen hat, daß auch nach Aufstellung eines künstlichen Organs das natürliche Freiheit genug behalte, um die etwaigen Abweichungen dessen, was als Gesammtwille gelten soll von dem, was wirklicher Gesammtwille ist, durch Widerspruch juristisch erkennbar zu machen, oder durch Zustimmung (wenigstens durch Nichtwiderspruch) die Identität beider Richtungen darzuthun.

---

§. 33.

b. Praktische Beschränkung.

Alles ist ungerecht, was das künstliche Organ des Gesammtwillens gegen die erklärte oder erkennbare Richtung des natürlichen vornimmt, es sey denn in den Fällen, wo, gleichfalls juristisch erkennbar (nämlich für die Verständigen erweislich), entweder eine Unfähigkeit oder eine Unlauterkeit des natürlichen Organes vorhanden ist. Alles ist ungerecht, was das künstliche Organ zur Hemmung oder Erschwerung oder Verfälschung der dem natürlichen zustehenden Willenserklärung unternimmt oder zur Hinderung der politischen Entwicklung des Volkes, d. h. zur Verlängerung seiner Unmündigkeit nach Einsicht und Charakter.

Ein zweifacher und wesentlich verschiedener Auftrag ist nämlich dem künstlichen Organ ertheilt. Einmal soll es in Fällen oder Geschäften, wo nach psychologischen Gesezen und nach Erfahrung schon an und für sich dem natürlichen die Zuverläßigkeit mangelt oder die Gefahr der Unlauterkeit nahe ist,

(was theils aus der Natur gewisser Geschäfte, theils aus der Bildungsstufe des Volkes erkennbar wird) ganz an dessel-ben Stelle treten, als anerkannt zuverläßigeres, oder nach vernünftiger Vermuthung minder unlauteres Organ; oder aber es soll bei den in concreto vorkommenden Proben der Unlauterkeit des natürlichen Organs oder seiner Elemente (hervorgehend zumal aus der Vergleichung mit den negati-ven Charakteren des wahren Gesammtwillens) durch sein Veto die Herrschaft dieses wahren (idealen) Gesammtwillens retten. Es hat in dieser Sphäre namentlich auch die Interes-sen und Rechte der ganzen Gesammtheit zu vertheidigen gegen den oft zufällig bösen Ausschlag des Stimmenmehrs einer unvollzähligen, oder schlechtgebildeten oder wie immer irregeführten oder verführten Volks- oder Volksrepräsentanten-Versammlung. Ja, es hat auch die Interessen der nach-folgenden Geschlechter zu schirmen gegen den etwa vor-herrschenden Egoismus der in einem gegebenen Moment lebenden stimmberechtigten Staatsglieder; Interessen, welchen der ideale Gesammtwille allerdings freundlich sich zuwendet, wenn auch keine strenge Rechtsschuldigkeit gegen die nachfolgenden Geschlechter gedenkbar ist.

Für die erste dieser beiden Sphären liegt allerdings blos in der Wissenschaft oder in dem vernünftigen Urtheil der Staatskundigen, also überhaupt in der Lehre die Beschränkung der Macht des künstlichen Organs. Hier wird es nothwendig (erscheint demnach als dem wahren idealen Gesammtwillen ent-sprechend), sich dem Ausspruch eines, zwar immer etwas be-denklichen, doch in eben den genannten Fällen oder Geschäften vergleichungsweise zuverläßigeren, Organs zu unterwer-fen.*) Die Gesammtheit nämlich besitzt hier gar kein unmit-telbares Organ, welches ihren selbsteigenen, wahren oder wirklichen Willen mit juristischer Evidenz zur Erkennung bringe; man muß sich mit einem für jenen Willen geltenden Wil-len eines Bevollmächtigten, auf welchen man compromittirte, begnügen, und als Kriterium der der Vollmacht entspre-

*) Zumal eines monarchischen, weil denn doch das Volkswohl zugleich auch im Interesse eines verständigen Monarchen gele-gen ist. Anders freilich bei aristokratischen Häuptern.

chenden Willensäußerung deſſelben dient dann — außer den negativen Charakteren, woraus blos die Möglichkeit eines dahin gehenden Geſammtwillens hervorgeht — nur das Urtheil der Verſtändigen: „es ſey das Verordnete dem mit Vernunft zu vermuthenden, oder vorauszuſezenden Geſammtwillen gemäß, d. h. es laſſe ſich annehmen, die Mehrzahl der verſtändigen Bürger, in ihrer Eigenſchaft als Staatsglieder, würde dem Verordneten beiſtimmen, wenn ſie rein in ſolcher Eigenſchaft (alſo mit Lauterkeit der Geſinnung und ohne Befangenheit durch Privatintereſſe) ſtimmten."

In dieſer Sphäre, welche die politiſche Klugheit, nach den verſchiedenen Umſtänden der beſonderen Staaten und Völker, bald weiter, bald enger zeichnen wird, hat die Geſammtheit (durch Geſammtbeſchluß und einen demſelben gemäß geſchloſſenen Vertrag) ſich ſelbſt oder ihre Majorität wirklich unterworfen unter das künſtliche Haupt. Sie hat eingeſehen, daß ihr natürliches Organ in ſolcher Sphäre ein trügliches wäre, und hat es demnach ſowohl rechtlich (durch den mit einem künſtlichen Haupt geſchloſſenen Vertrag) theils factiſch (durch jene Einrichtungen, welche dem natürlichen Organ eine förmliche Berathung und Schlußfaſſung, überhaupt eine ausdrückliche Willenserklärung unmöglich machen) außer Wirkſamkeit geſezt. Die Geſammtheit, der ſelbſteigenen Beſchlußfaſſung ſich entſchlagend, hat hier compromittirt auf das von ihr im Allgemeinen für zuverläßiger erachtete poſitive Haupt; und die Richtung der Majorität bezeichnet, ſobald dieſes ſtatt findet, nicht mehr jene des Geſammtwillens. Es bleibt ſodann dem künſtlichen Organ blos noch die Verpflichtung, daß es die Unfähigkeit des natürlichen nicht noch eigens pflege oder verlängere, ſondern daß es vielmehr deſſelben politiſche Mündigkeit thunlichſt befördere, auch daß es, wo immer und ſo lange die Unfähigkeit (Unmündigkeit) des Volkes überhaupt noch factiſch oder juriſtiſch erkennbar iſt,*) wenigſtens die freie Meinungsäußerung der

*) Für die Repräſentativ-Verfaſſung gehört zur politiſchen Mündigkeit nicht mehr als die bei einem bedeutenden Theile des Volkes (insbeſondere bei der Mehrzahl des nach dem Vermögen ſelbſtſtändigen Theiles zu erkennende Fähigkeit einer vernünf-

einzelnen Verständigen als die hier allein noch mögliche Anregung und Kundmachung eines wirklichen Gesammtwillens nicht nur dulde, sondern auch beachte, und überhaupt in der unzweideutig erscheinenden öffentlichen Meinung, — die oft auch stillschweigend oder durch Thatsachen sich ausspricht — eine Controle seines Wirkens, einen Leitstern für seine Richtung erkenne.

Dieses ist noch weit mehr der Fall, wo das künstliche Organ nicht eben wegen Unfähigkeit oder zu vermuthender Unlauterkeit des natürlichen Organs an des lezten Stelle gesezt, sondern blos aus dem Grunde der bequemern, leichtern, raschern, minder kostspieligen u. s. w. Geschäftsbesorgung dafür aufgestellt worden. Gegen die nun etwa gleichwohl sich äußernde Richtung der Majorität soll das künstliche Organ sich nicht in Widerspruch sezen, es sey denn, in einem concreten Fall wären Proben der Unlauterkeit derselben erschienen, und demnach im Interesse der Gesammtheit oder des Rechts ein veto auszusprechen, was sodann zur zweiten Sphäre gehört.

In dieser zweiten Sphäre nämlich erscheint das künstliche Organ nicht eigentlich zur stellvertretenden Willenserklärung berufen, sondern blos zur Controle oder Hemmung des natürlichen Organs in den Fällen, wo aus dem Inhalt der Beschlüsse eine Unlauterkeit oder Verirrung der Stimmgebenden hervorgeht. Für solche Fälle — in welchen das Stimmenmehr schon nach allgemeinem Gesellschaftsrecht keine Rechtskraft hat, weil die erkennbar unlauteren oder unverständigen Stimmen nicht gezählt werden dürfen — ist das künstliche Organ gewissermaßen der durch Compromiß aufge-

---

tigen Wahl von Repräsentanten, und das Vorhandenseyn einer zur Bildung der Repräsentation hinreichenden Anzahl von tüchtigen Candidaten. Für die reine Demokratie aber gehört zur Mündigkeit die Fähigkeit jenes großen Volkstheiles zu selbsteigener vernünftiger Beurtheilung der Staatsangelegenheiten selbst. Beide Arten der Mündigkeit oder Tüchtigkeit sind freilich auch einer Abstufung oder eines Mehr und Minder empfänglich; auch können sie hier und dort in weiterer oder engerer Sphäre (nach der Natur oder Gattung der vorkommenden Geschäfte, Akte und Interessen) erkennbar seyn.

stellte Richter, welcher hier nicht eigentlich den Willen der Gesammtheit auszusprechen, sondern nur darüber zu erkennen hat, ob ein vorliegender Wille der Mehrheit diejenigen Charaktere an sich trage oder nicht trage, die da nothwendig sind, um ihn als Ausdruck des wirklichen und wahren Gesammtwillens darzustellen. Das künstliche Organ hat hier also bloß ein Veto einzulegen, und wenn es solches nicht thut, so erscheint der Beschluß der Mehrheit als bewährt und vollgiltig.

Auch dieses Recht des künstlichen Organs, nämlich das Recht des Veto, bedarf einer Beschränkung; und dieselbe liegt abermal theoretisch blos in der Doktrin, praktisch aber blos in der Verfassung, welche ihm etwa in der Beharrlichkeit, z. B. in der dreimaligen Wiederholung, einer und derselben Willenserklärung der Gesammtheit oder der Volksrepräsentation seine Grenze sezt.

---

§. 34.

Fortsezung.

In beiden Sphären ist also der wirkliche Wille der Gesammtheit selbst, oder die möglichst sicherste Erscheinung desselben das oberste Kriterium der Rechtmäßigkeit alles Verordneten. In der ersten Sphäre nämlich erscheint die erklärte Billigung oder der Nichtwiderspruch der mit voller Freiheit urtheilenden Verständigen und Unbefangenen als Beweis der Uebereinstimmung der Regierungsbeschlüsse mit der Richtung der des verständigen Wollens fähigen Bürger. In der zweiten Sphäre dient die Zustimmung der Regierung zur Probe der Aechtheit oder Lauterkeit eines von der Majorität der (vollbürtigen) Bürger ausgegangenen Beschlusses.

So wird die Regierung sehr zweckmäßig und ganz unbedenklich mit dem Vollzug der vom wahren Gesammtwillen ausgegangenen Gesezе (mittelst Verordnungen wie mittelst konkreter Akte) beauftragt. Schon das Gesez hält hier

die Willkür hintan, und Abweichungen vom Gesammtwillen werden den Verständigen sofort erkennbar. Bei der Gesezgebung selbst aber kann die Regierung ohne Gefahr nur das Recht des Vorschlags und der Bestätigung ausüben. Der Vollzug der Geseze, überhaupt das Walten der Regierung im Konkreten und Einzelnen, zumal auch ihr Walten in auswärtigen Angelegenheiten, wird dem wahren Gesammtwillen entsprechend erscheinen, so lange nicht Beschwerden darüber ertönen oder sonst eine abweichende Volksgesinnung erkennbar wird; und die Geseze werden des Beifalls Aller sicher seyn, wenn zu dem Beschlusse der Mehrheit auch noch die Sanktion von Seite der Regierung, als Anerkenntniß ihres Nichtwiderstreits mit dem Rechtsgesez und dem Gesammtwohl, sich gesellt. Die weitere Ausführung dieser allgemeinen Andeutungen jedoch gehört nicht mehr in's Staatsrecht, sondern in die Constitutionslehre.

Das Prinzip der vollsten Entfesselung des wahren Gesammtwillens, und mithin des Urtheils und der zählenden Stimme aller Verständigen und Rechtlichen im Volk ist also das wahre Palladium des öffentlichen Rechts. Vermöge psychologischen Gesezes ist Jeder, also auch die Gesammtheit, für das eigene Wohl bedacht; und sollte auch Irrthum bei der Beschlußfassung einfließen, oder das Schicksal den Beschlüssen eine üble Folge geben, so bleibt immer wahr: volenti non fit injuria.

Es bleibt auch wahr der Saz, daß derjenige, welcher sich selbst einer Leitung rechtsverbindlich unterwirft, schon durch diesen Akt oder durch die anerkannte Fähigkeit dazu seine eigene Verständigkeit und Rechtsfähigkeit darlegt, folglich nicht unmündig im strengen Sinn ist; so wie dagegen, daß eine Vormundschaft im strengen Sinn (d. h. eine über ein zur Selbstverpflichtung noch unfähiges Subjekt ausgeübt) zum wahrhaft rechtlichen Verhältniß nicht anders werden kann, als durch die Obhut einer über beiden, dem Vormund und dem Mündel, waltenden und zumal den lezten beschüzenden Autorität. Eine solche höhere Autorität, die da über Fürst und Volk, als Gewährleisterin der, beiden wechselseitig zukommenden, Rechte und Schuldigkeiten, stände, gibt es aber nicht; und es besteht also, so lange ein Volk einer selbst-

eigenen Willenserklärung wirklich unfähig ist oder als solches betrachtet wird, zwischen ihm und dem Gewalthaber — dem als Vormund sich darstellenden — eigentlich blos ein faktisches Verhältniß, nämlich das Verhältniß des sich als Schützer, Erzieher, überhaupt als Wohlthäter aufwerfenden Hauptes zu dem unmündigen, einer rechtskräftigen Verpflichtung noch unfähigen, aber im ersten Moment seiner erreichten Mündigkeit die ihm gebührende Selbstständigkeit ansprechenden, Zögling.

Da nun ein solches blos faktisches Verhältniß des Fürsten zum Volk nicht genügend seyn kann für die Zeichnung eines Staatsrechtes: so bleibt nichts anderes übrig, als den Staat erst von dem Moment an entstehen (d. h. als wirkliches Rechtsverhältniß entstehen) zu lassen, wo ein wahrer Gesammtwille, also eine Volksmündigkeit zur juristischen Erscheinung wird.

---

§. 35.

Vom Unterthanenrecht.

Doch auch nach hergestellter praktischer, d. h. constitutioneller, Beschränkung bleibt nöthig, ja, ist jezt erst von wirksamer Bedeutung, die Rechtslinie bestimmter zu zeichnen, welche das Gebiet der Staatsgewalt umschließt, jenseits welcher es also keine rechtmäßigen Akte, sondern nur faktischen Mißbrauch der Staatsgewalt gibt. Denn nicht nur gegen den König — wider dessen Tyrannei der in der Landesgemeinde oder in einer ächten Volksrepräsentation lebenskräftig sich aussprechende wahre Gesammtwille den nöthigsten Schirm verleiht; sondern auch gegen diese Landesgemeinde oder Volksrepräsentation selbst, oder gegen König und Parlament zusammengenommen fordern wir eine deutliche Rechtsbegrenzung, die nun keine andere mehr als eine wissenschaftliche, d. h. also vernunftrechtliche — ob auch durch positive Anerkennung leichter dem Streit zu entrückende — seyn kann.

Das öffentliche Recht (in eigentlichster Bedeutung), d. h. das Recht des Staates oder der Staatsgewalt (vergl. B. I. Einl. §§. XXVI. XXVII.) kann seine Grenze nur am Privatrecht finden, nämlich an dem Rechte der einzelnen Staats-Glieder, oder Angehörigen, mit welchen die Gesammtheit oder der im Namen der Gesammtheit handelnde Fürst in Wechselwirkung steht. Selbst für die Wechselwirkung des Fürsten mit der ganzen Gesammtheit gibt jenes Privatrecht das höchste beschränkende Gesez, indem der Vertrag (heiße er Bevollmächtigung, heiße er Unterwerfung) welchen die Gesammtheit mit dem Fürsten schließt, jedenfalls nur unnachtheilig den Privatrechten der Staatsangehörigen rechtskräftig geschlossen werden, also niemals gegen diese Rechte von Wirksamkeit seyn kann. Dieses ist allernächst in einheimischen Dingen klar. Aber auch in auswärtigen Dingen läßt die Beschränkung der Staatsgewalt sich zurückführen auf das Recht ihrer eigenen Angehörigen, einerseits in so fern man von diesen gewisse Opfer oder Leistungen in Bezug auf auswärtige Verhältnisse fordert, und anderseits in so fern der Staatsvertrag nach seinem idealen Inhalt auch alles Unrecht gegen Fremde ausschließt, daher solches Unrecht jedenfalls mittelbar auch als Rechtskränkung der eigenen Glieder erscheint.

Es fragt sich also: welches sind die Privatrechte der Staatsangehörigen gegenüber der Staatsgewalt? —

§. 36.

Wer Staatsangehöriger und wer Staatsbürger sey? —

Und zuvörderst: Wer hat das Recht Staatsangehöriger zu seyn? wer hat rechtsgiltigen Anspruch auf die Aufnahme in den Staat oder auf Anerkennung als Staatsangehöriger?

Alle auf dem Gebiete des Staates Gebornen und Wohnenden, in so fern man sie ohne Verlezung des Rechts oder der Humanität nicht einem andern bestimmten Staate zuweisen oder

in die freie Wüste senden kann, sind, wenn sie es seyn wollen, Staatsangehörige, d. h. vorerst Schuzgenossen des Staates. Sie können sodann auch das Staats-Bürgerrecht fordern, sobald sie die naturgemäß dazu nöthigen Eigenschaften erscheinend besizen und die mit Vernunft zu verlangenden Bürgschaften für die Erfüllung der Bürgerpflichten darbieten. Der von der Vernunft diktirte Inhalt des Staatsvertrags, oder die natürliche Rechtspflicht der in näherer Wechselwirkung Stehenden zu Schließung des Staatsvertrags, ist die Begründung dieses Sazes.

In die also bestimmte Klasse gehören vorerst alle von wirklichen Staatsangehörigen auf dem Staatsgebiet Gebornen, welche demnach schon vermöge des Rechts ihrer Eltern den Staatsschuz ansprechen, aber auch vermöge eigenen Rechts Anwärter des Bürgerthums sind; sodann aber auch alle von unbekannten Eltern daselbst zur Welt Gekommenen, die da als Findlinge nicht nur dem Staatsschuz, sondern auch der Staats-Erziehung anheimfallen. Nicht minder die von Fremden im Staat Erzeugten, wofern — wie etwa bei völlig Heimathlosen — kein Rechtstitel vorliegt, die Eltern einem anderen Staate zuzuweisen, und auch der Fortschaffung derselben in irgend ein noch herrenloses Land entweder physische oder moralische Hindernisse entgegen stehen.*) Endlich noch alle Fremden selbst, die man entweder ausdrücklich (durch förmliche Gewährung) oder stillschweigend (durch geduldete Ansiedlung) zu Unterthanen aufgenommen hat.

Aber, wie wir schon oben bemerkten, nicht alle Staatsangehörigen sind darum auch schon Staatsbürger im vollen Sinn dieses Wortes, d. h. vollberechtigte und aktive Mitglieder der Staatsgesellschaft. Als solche aufgenommen zu werden, können sie nur fordern, wenn und in so fern sie die zur Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten des wahren Staatsbürgerthums nöthigen Eigenschaften darlegen. Aber alsdann ist auch die Gesammtheit oder Staatsgewalt schuldig, sie als Bürger anzuerkennen und zu behandeln. Eine Abstufung der daraus fließenden Berechtigungen und

*) Die nähere Bestimmung dieser hier blos allgemein zu fassenden Säze gehört in die Polizeiwissenschaft.

Verpflichtungen kann und muß dabei, entsprechend der Abstufung der Tüchtigkeit oder politischen Vollbürtigkeit, statt finden, und es ist die Aufgabe zumal der constitutionellen Gesezgebung, dieselbe positiv, nach Prinzipien des Rechts und der Klugheit, also im Sinne des vernünftigen Gesammtwillens zu bestimmen.

---

§. 37.

Von den verschiedenen Gattungen der den Staatsangehörigen zustehenden Rechte.

I. Außerbürgerliche Rechte.

Die Rechte der Staatsangehörigen sind:

1) Außerbürgerliche, nämlich auch ohne Staat anzuerkennende Rechte, d. h. die Rechte, die Jeder mitbringt in den Staat, oder die wenigstens sich als vorhanden denken lassen auch abgesehen vom Staat, und die man deßhalb nicht als Staatsangehöriger, sondern als juristische Person überhaupt anspricht. Sie sind theils absolute, theils hypothetische Rechte und ihre Aufzählung enthält das natürliche Privatrecht.

2) Die erst im Staate gedenkbaren, d. h. zu ihrem Entstehen oder Gelten einen Staatsverband voraussezenden, also von der Staatsgewalt erst geschaffenen oder gewährten, doch nach Gegenstand oder Inhalt gleichwohl dem Privatrecht (im weitern Sinn) angehörigen oder verwandten Rechte.

3) Die staatsgesellschaftlichen Rechte, d. h. die man eigens als Staatsbürger oder Staatsangehöriger besizt, und zwar entweder als unmittelbar aus dem Gesellschaftsvertrag fließende, oder als erst durch den freien Gesammtwillen verliehene Rechte.

I. Von den zuerst genannten Rechten sind zwar einige durch den Staatsvertrag selbst schon aufgehoben oder beschränkt worden (wie das Recht der Selbsthilfe und das — zwar auch im außerbürgerlichen Stand problematische — Recht des selbst-

eigenen Erkenntnisses über selbsteignes Recht) und andere wenigstens der durch die Staatsgewalt anzuordnenden Aufhebung, Modifikation oder Beschränkung unterworfen worden. Doch kann solche Anordnung rechtmäßig nur geschehen unter Bedingungen, welche die selbsteigene Einwilligung der Berechtigten in das Beschränkungs- oder Aufhebungs-Gesez psychologisch nothwendig machen oder vernünftig voraussezen lassen. Daher nur a) aus erweislicher — den Verständigen erkennbarer — Nothwendigkeit oder das Opfer an Werth offenbar übersteigender Nüzlichkeit der Beschänkung für den Staatszweck, d. h. also für Alle und b) nur nach dem Gesez der gesellschaftlichen Gleichheit; demnach entweder ganz allgemein (versteht sich unter gleichen Umständen oder Bedingungen) bei allen Staatsangehörigen (überhaupt also blos nach dem Begriffe der fraglichen Rechte oder Berechtigten aufgefaßt), oder, wofern das Opfer von bestimmten Personen gefordert wird, wenigstens nur unter der Bedingung der Entschädigung der Berechtigten aus den Mitteln der Gesammtheit, und jedenfalls nur nach einem — in höherer Allgemeinheit alle Staatsglieder gleichmäßig treffenden, und von ihnen Allen*) vernünftig zu billigenden Prinzip oder Gesez. Im Uebrigen bleiben alle solche Rechte unantastbar für die Gesammtheit; sie sind innerhalb solcher Begrenzung Sonderrechte im strengen Sinne, d. h. uneingeworfen in die Masse des der Verfügung der Gesammtheit Unterstehenden. Den Fall der Verwirkung, also der zur Strafe geschehenden Entziehung ausgenommen, gebührt hier blos dem Willen des Berechtigten selbst die Bestimmung, und die entschiedenste Stimmenmehrheit hat keine Rechtskraft gegen die Protestation des Einzelnen.

Hieher gehören:

A. Das Recht der Persönlichkeit oder Freiheit. Der Mensch macht sich durch Eintreten in den Staat nicht zum Leibeigenen desselben, sondern zum freien Glied der freien Vereinigung, und er thut es gerade in der Absicht, um sein eigenes Recht dadurch mehr zu befestigen und zu schirmen, nicht aber um es aufzugeben.

---

*) Vergleiche die umständliche Lehre von der Gleichheit in den §§. 42. 43.

B. Das Recht auf Sachen, und jenes auf Leistungen Anderer, in so fern man vernunftrechtlich giltig eines oder das andere erwerben kann, oder erworben hat.

C. Das Recht der selbsteigenen Behauptung aller vom Staat nicht aufgehobenen Rechte, in so fern nicht die Staatsgewalt derselben Garantie übernahm und zu leisten im Stande ist, und in so fern solche Behauptung ohne Gefährdung der Gesammtheit, d. h. ohne Benachtheiligung des Staatszwecks statt finden kann.

Unter A. ist begriffen zumal die Unantastbarkeit der eigenen Person und ihres freien Wirkens und Wechselwirkens, so lange es dem Recht und den Gesezen nicht zuwider ist. Hieraus fließt auch: das Recht der beliebigen Wahl des Aufenthalts, versteht sich ohne Beeinträchtigung fremder Privatrechte und unnachtheilig der allgemeinen Gesellschaftsordnung und Sicherheit; also jedenfalls das Recht der Auswanderung nach vorläufig geleisteter Befriedigung oder Sicherstellung für jede bereits bestehende Schuld. Weiter das Recht der beliebigen Erstrebung von Lebenszwecken, also namentlich der beliebigen Anwendung der eigenen (körperlichen oder geistigen) Kräfte zum Erwerb oder überhaupt zur Gründung des eigenen Glücks.

Sonach auch das Recht der Selbstvervollkommnung durch allen (an und für sich rechtmäßigen) Geistesverkehr mit andern Lebenden oder Todten (daher insbesondere auch auf Preßfreiheit). Eben so das Recht, der selbsteigenen Ueberzeugung in religiösen Dingen zu folgen.

Das Recht, sich zu Erstrebung von Zwecken, die nicht rechtswidrig (und dem Staat nicht schädlich oder gefahrbringend) sind, und unter Beschränkung auf die Rechtsmäßigkeit und Unschädlichkeit auch aller Mittel, in Gesellschaften zu vereinbaren, also insbesondere auch Kirchen zu stiften (ebenso Handelsgesellschaften, gelehrte Gesellschaften u. s. w.).

Mit diesem (unter §. 39. näher zu erörternden) Recht der Einzelnen ist gar wohl vereinbar das auf einleuchtenden Gründen beruhende Recht des Staates, den Zweck und die Einrichtung jeder auf seinem Gebiete bestehenden Gesellschaft zu kennen, und also alle geheimen Gesellschaften zu verbieten; wiewohl anerkannt werden muß, daß der hier besonders

nahe liegenden Gefahr des Gewaltmißbrauchs nicht anders gesteuert werden kann, als durch eine weise Verfassung.

Aus B. fließt das Recht auf Eigenthum aller Art, also auch auf Grundeigenthum, welches demnach nicht als aus Vergünstigung der Staatsgewalt herrührend, sondern auf eigener Basis ruhend zu betrachten und zu behandeln ist.

Das Recht, sich Anderen und Andere sich durch Verträge (in so fern dieselben weder dem Staatsrecht noch dem Staatswohl erkennbar zuwiderlaufen) zu verpflichten, und, nach geschlossenem Vertrag, das Recht auf den Gegenstand der Verpflichtung.

Das ungeschmälerte Familienrecht (welches übrigens auch unter A. könnte aufgeführt werden), in so fern nicht die bürgerliche Ordnung eine Abänderung (Beschränkung oder Erweiterung) aus zu Tage liegenden Gründen fordert.

C. Auch das Selbstvertheidigungsrecht, versteht sich mit dem moderamen inculpatae tutelae, bleibt in der Wesenheit unverändert im Staat. Nur gibt es in der Regel keines gegen die Staatsgewalt selbst; und was die Mitbürger betrifft, so können hier freilich die Fälle der Ausübung weit seltener eintreten, weil in der Regel der Staatsschuz oder die Hilfe der Obrigkeit an die Stelle der Selbsthilfe tritt, daher das Anflehen derselben, wo immer es statt finden kann, als allgemeines moderamen erscheint. Auch darf man nur die vom Staat anerkannten Rechte behaupten; diesem jedoch liegt ob, alle anzuerkennen, welche nicht gemeinschädlich erscheinen.

Das Selbsterkenntniß über eigenes Recht hört (in Fällen eines streitig gemachten) im Staate völlig auf. Den Streitenden oder Parteien gemeinschaftlich jedoch steht das Recht der Selbstentscheidung zu, und der Staat muß dann dasjenige schüzen, was durch einen Vergleich oder ein schiedsrichterliches Erkenntniß (oder auch durch Lokal- oder Provinzial-Gesez oder Recht) als Recht dargestellt wird.

Von diesen Rechten fordern mehrere, zumal jenes der Auswanderung noch einige nähere Betrachtung.

§. 38.

Von dem Auswanderungsrecht.

Die Lehrsäze, die man ehedessen hierüber aufstellte, und nicht minder die vorherrschende Praxis waren sehr strenge. Ein jeder dem Staat durch Geburt oder Aufnahme einmal Angehörige ward als Leibeigener dieses Staates betrachtet (und in der Praxis allernächst des Fürsten, als Staats-Repräsentanten oder als Selbstherrn), d. h. als demselben mit seiner Persönlichkeit verpflichtet bis zum Tod, ohne alles Recht der Lostrennung oder des Auswanderns. Der ewige, d. h. auf keine Zeit beschränkte, Staatszweck schien dieses zu erheischen, demnach der bürgerliche Gesellschafts-Vertrag auf solche Verpflichtung zu lauten, oder auch ohne weiters im Grundrecht des Territorialherrn das Eigenthum über alle der Scholle Zugeborene oder darauf Angesiedelte zu liegen. Napoleon, wie bekannt, dehnte solche Leibherrlichkeit des Staates (oder des an dessen Spize stehenden Kriegsmeisters) selbst auf die Gebürtigen der erst allerneuest mit Frankreich vereinten Länder aus, und zwar dermaßen, daß er auch die im Zeitpunkt der Vereinigung bereits Ausgewanderten, oder in fremden Staatsdiensten Gestandenen, ja die im Dienst desjenigen Staates, welchem ihr Geburtsland ehevor angehörte, Verbliebenen (z. B. Belgier in Oestreichs Diensten) als geborene Waffenknechte der Heimath, also des Herrn, welchem jezo diese Heimath gehörte, zurückrief, und die nicht Folge Leistenden mit der äußersten Strafe bedrohte. Auch das, selbst in constitutionellen teutschen Staaten herrschende Conscriptionsgesez, welches die Söhne des vaterländischen Bodens, noch bevor sie eine verbindliche Erklärung, dem Staate, worin sie geboren wurden, angehören zu wollen, von sich gaben oder zu geben rechtlich im Stande sind (nämlich noch als Minderjährige), für Milizpflichtige, also für Leibeigene der Geburts-Scholle, erkläet, beruht auf ähnlichem Grund; und alle Gesezе, welche den Auswanderungslustigen eine vorerst einzuholende Erlaubniß von Seite der Staatsgewalt zur Bedingung machen, ja alle, welche das Auswanderungsrecht nicht ganz einfach oder unumwunden anerkennen, sondern dasselbe, wie aus freier Vergünstigung oder Wohlthätigkeit fließend, demnach als stets

widerrufliche Gewährung, blos statuiren, sezen das nämliche Princip voraus.

Aber das Princip ist falsch und unbedingt verwerflich. Es gibt vernunftrechtlich keine angebornen positiven Verpflichtungen, es gibt keine angeborne Hörigkeit oder Dienstpflicht; und was ein Einzelner nicht gegen einen Andern sich anmaßen darf, das dürfen auch Hunderttausende und Millionen zusammengenommen nicht. Der Staat so wenig als ein Einzelner kann rechtmäßiger Leib- oder Dienstherr über irgend Jemanden seyn, welcher nicht selbst und freiwillig sich ihm verpflichtete, oder etwa das Freiheits-Recht durch begangene Verbrechen oder durch Ueberhäufung mit Schulden verwirkte.

Nur wenig befriedigender ist die, wiewohl milder klingende Lehre, wornach zwar Jedem das Recht einer einmaligen Erklärung, ob er dem Staat, worin er geboren ward oder sich ansiedelte, angehören, also den Staatsvertrag mit der Gesammtheit abschließen wolle, zustehen, dagegen solche Erklärung (abzugeben etwa nach erlangter Großjährigkeit oder bei der Aufnahme als Bürger) alsdann für immer bindend, d. h. unwiderruflich seyn soll. Denn in den Staatsvertrag, dessen Inhalt durch die Vernunft gegeben ist, kann keine andere Bestimmung aufgenommen werden, als welche ganz unzweifelhaft (also nach dem Rechts- oder nach psychologischem Gesezе nothwendig von Allen wirklich gewollt ist, oder als wirklich gewollt mit Vernunft kann vorausgesezt werden. Ein solches ist aber nur die von Jedem für sich selbst verlangte Realisirung des Staatszwecks selbst, und was als nothwendiges Mittel zu dessen Erstrebung sich darstellt. Der Artikel: „ich will für immer diesem bestimmten Staate angehören," steht nun gerade im Widerspruch mit solcher Absicht des Eintretenden; ja, er erscheint als ganz unvernünftig. Nicht für Andere, sondern für sich selbst und zur möglichsten Sicherstellung des eigenen Lebensglückes tritt man in den Staatsverein, und man verpflichtet sich diesem nicht weiter, als zur Realisirung der Staatsidee nöthig ist. Wer nicht länger in näherer Wechselwirkung mit einer bestimmten Staatsgesellschaft stehen, d. h. wer sich aus der Sphäre solcher Wechselwirkung entfernen will, der ist auch nicht mehr zur Unterwerfung unter die alldort bestehende Rechts-

anstalt verbunden; und wer sein persönliches Lebensglück in einem bestimmten Staat nicht findet, oder nicht erbauen zu können glaubt, für den hört aller Beweggrund der Vereinigung mit demselben auf. Er wäre, wenn man ihn dennoch darin fest hielte, kein freies Glied einer freien Vereinigung, kein Genosse einer gemeinschaftlichen Wohlfahrt mehr, sondern ein Knecht des Wohles Anderer. Nur bei Gesellschaften auf bestimmte Zeit, und etwa mit einer bestimmten Summe von Theilnehmern geschlossen, mag naturrechtlich eine Verpflichtung zur Ausdauer als Vertragsbestimmung erscheinen; nicht aber bei Gesellschaften zu ewig dauernden, d. h. auf keine Zeit beschränkten Zwecken. Zur Realisirung solcher Zwecke nämlich ist die fortdauernde oder lebenslängliche Verpflichtung der Mitglieder eben so wenig nothwendig als hinreichend. Nicht auf die wirklichen Mitglieder — die ja Alle in kurzer Zeit der Tod hinwegrafft — sondern auf die Zuversicht des für und für erfolgenden Eintritts neuer Mitglieder ist die Aussicht auf fortwährende Dauer gegründet; und ein Festhalten der Mitglieder wider ihre Neigung und Lust wäre vielmehr eine Aufhebung oder Zernichtung des in der Wohlfahrt Aller bestehenden, daher für jeden Einzelnen zu realisirenden Staatszwecks, als eine Beförderung desselben.

Der Staatsvertrag verbindet also naturrechtlich nur so lange, als man auf dem Staatsgebiet wohnen, oder das Recht, dahin zurückzukehren, sich vorbehalten will; und eine Beschränkung der Auswanderungs-Freiheit oder ein Auswanderungs-Verbot kann auch nie positiv statuirt werden, ohne zweifaches Unrecht. Einmal nämlich würde dadurch unmittelbar das für jeden Staatsbürger vorbehaltene und heilige Recht der Persönlichkeit verlezt, und dann auch mittelbar allen andern Verfügungen der Staatsgewalt der Rechtsboden benommen, indem die — aus dem freiwilligen Verbleiben im Staatsverband zu folgernde — stillschweigende Einwilligung in dieselben (zu welcher man, beim Mangel oder der Unzuverläßigkeit der ausdrücklich erklärten, nur gar zu oft seine Zuflucht nehmen muß, um die allgemeine Rechtmäßigkeit oder Rechtskräftigkeit eines Gesezgebungs- oder Verwaltungssystems zu behaupten) nun zur bloßen Dichtung,

ja zur frechen Lüge würde. Die Staatsgewalt also, die ein Auswanderungsverbot erläßt — ohne Unterschied, ob es die constituirende oder die constituirte sey — erscheint sofort als Feindin des Staatszwecks und aller Bürger, demnach als jenseits der Grenzen ihrer Befugniß handelnd, folglich nicht mehr als rechtmäßige Gewalt, sondern blos als faktische Tyrannei.

Zur Widerrechtlichkeit eines solchen Verbots gesellt sich noch die gleich einleuchtende Verwerflichkeit aus politischen Gründen. Aber die Erwägung dieser lezten gehört nicht eigentlich dem Staatsrecht, sondern der Staatsklugheit an. Wir werden in der praktischen Politik die Gelegenheit zu ihrer Erörterung finden.

Die Freiheit des Auswanderns, welche wir als strenges Recht fordern, ist jedoch allernächst nur eine persönliche; in Rücksicht auf das Vermögen des Auswandernden mag einige Beschränkung ohne Unrecht positiv zu statuiren seyn. Der Staat ist für die Kosten seines Haushaltes sowohl als für die Erhaltung seiner Glieder ganz vorzugsweis auf die Erträgnisse seines eigenen Bodens oder Gebietes angewiesen, und es ist ihm noch in anderen Beziehungen wünschenswerth, daß jener Boden so wenig als möglich zum Eigenthum von Fremden werde. *) Das Recht der Besteurung, welches auch gegen fremde Besizer statt findet, hebt denn Nachtheil solches Besizes nicht auf, zumal da nach Beschaffenheit der Umstände oder der verschiedenen Finanzsysteme der Betrag der Grundsteuer auch unter dem Maaß der dem Staat idealisch zustehenden Forderung seyn und seine Ergänzung in andern, z. B. in der Verzehrungssteuer, finden kann. Aber auch das bewegliche Vermögen, namentlich das Geldkapital, zumal das auf liegenden Gründen hypothezirte, hat nach Natur und Wirkungen durch die vorangeschrittene Civilisation eine künstliche Aehnlichkeit mit dem Grundvermögen gewonnen; und der Auswanderer, welcher eine Million an versicherten Kapitalien besizt, wird Jahr für Jahr den Ertrag eines Grundbesizes von gleichem Werth in's Ausland ziehen. Zudem wird mancherlei Vermögen (insbe-

*) Vergl. oben Staatsphysik, §. 9.

sondere das ererbte) nur durch Vergünstigung des Staates erworben, und es scheint nicht unbedingt widerrechtlich, diese Vergünstigung an beschränkende Bedingungen, namentlich an die des Verbleibens im Staat zu knüpfen.

Wenn diese und ähnliche Betrachtungen der Staatsgewalt einigen Anspruch auf Zurückbehaltung des Vermögens der Auswanderer zu geben scheinen, so würde doch durch strenge Behauptung desselben der Werth des Auswanderungsrechts für die vermöglichen Bürger eine der Vernichtung nahe kommende Verkümmerung erleiden und dergestalt dem Recht selbst eine *mittelbare Verlezung* zugehen; und es möchte daher ein Mehreres durch den vernünftigen Gesammtwillen nicht zu statuiren seyn, als daß, etwa auf Art eines *Vergleichs* zwischen den sich widerstreitenden Ansprüchen, oder als dem Staat zuzubilligender *Ersaz* für den durch den Vermögensausgang ihm verursachten pekuniären Nachtheil, ein mäßiges *Abfahrtsgeld* von den Auswanderern entrichtet werde. Eine edlere *Politik*, und welche die wohlthätigen Wirkungen einer vollen Freiheit zu schäzen weiß, wird jedoch auf solchen Ersaz verzichten und vom auswandernden Bürger nichts anderes verlangen, als daß er vor dem Austritt aus dem Staatsverband den ihn etwa aus besonderen Rechts-Titeln noch obliegenden *Verpflichtungen* durch Erfüllung oder Sicherstellung das schuldige Genügen leiste.

---

§. 39.

Von dem Recht zu gesellschaftlichen Verbindungen.

Die Realisirung mancher Lebenszwecke, und zwar vorzugsweise der edleren, die Humanität befördernden, sezt das vereinte Bestreben von Vielen, demnach die Errichtung von *gesellschaftlichen* Verbindungen voraus. Der Staat, dessen eigener Zweck in Herstellung der Bedingungen und Bereitung der Hilfsmittel zur leichtern und sicherern Erstrebung aller rechtlich erlaubten menschlichen Zwecke besteht, kann ohne Widerspruch mit sich selbst, solchen gesellschaftlichen Verbindungen — so

lange sie nicht wider das Recht oder wider das Staatswohl streiten — niemals hemmend entgegen treten; und es bleibt daher auch im Staat das natürliche Recht, Gesellschaften zu schließen, in voller Giltigkeit und Kraft.

Gleichwohl muß der Staatsgewalt die Befugniß zugeschrieben werden, von dem Zweck und der Einrichtung einer jeden im Staat bestehenden oder sich bildenden Gesellschaft (im eigentlichen oder strengen Sinne des Wortes) Kenntniß zu nehmen, und die Errichtung geheimer Gesellschaften unbedingt zu verbieten. Sie verlangt mit Recht, daß ohne ihr Wissen und ohne Unterwerfung unter ihr Gesez kein Einzelner in ihrem Gebiete weile. Gesammtpersönlichkeiten oder Gesellschaften aber unterstehen dieser Forderung aus noch stärkerem Grund, weil sie größere Massen von Kräften beherbergen als Individuen und weil sie weit leichter als diese eine dem Staatszweck feindliche oder gefährliche Richtung nehmen. Zudem entziehen sich Gesellschaften, als nur mystische Wesen, der unmittelbar sinnlichen Wahrnehmung; sie verschwinden auch leicht, nach etwa begangener Uebelthat oder bei nahender Gefahr der Entdeckung, völlig durch Auflösung oder Zerstreuung, und spotten dergestalt der Wachsamkeit der Polizei wie der Strenge der Justiz. Die Sicherheit des Staates und der Bürger also ist unvereinbar mit uncontrolirter Freiheit gesellschaftlicher Verbindungen; und es gibt nur ein genügendes Mittel zur Entfernung der Gefahr, nämlich das unbedingte Verbot aller geheimen Gesellschaften.

Freilich kann das hier besprochene Recht der Staatsgewalt auch leicht mißbraucht werden; und Umstände sind gedenkbar, unter welchen alle Hoffnung des Heiles nur auf geheimen Gesellschaften beruht. Aber solche Umstände können nur in der Aufhebung des wahren Rechtszustandes durch faktische Tyrannei bestehen, und für sie gibt alsdann auch nicht mehr das Recht, sondern nur die Klugheit das Gesez. Was aber den Mißbrauch betrifft, so ist demselben ein jedes Recht unterworfen, ohne darum aufzuhören, ein Recht zu seyn. Die Regierung also hat des Recht, Zweck und Einrichtung aller einheimischen Gesellschaften zu kennen; und die gesezgebende Gewalt darf und soll (versteht sich mit Beobachtung der durch die gesezgebende Gewalt vorzuschreibenden Formen und Bedingungen, oder

auch nach Umständen nur unter Zustimmung der Volksrepräsentation) alle verbieten, welche nach Zweck oder Einrichtung sich als rechtswidrig oder gemeinschädlich darstellen. Alle anderen muß sie gestatten, oder vielmehr alle anderen bilden sich und bestehen vermöge selbsteigenen Rechtes, und bedürfen daher nicht eigentlich der Erlaubniß oder Gestattung, sondern blos des Anerkenntnisses, sie seyen nicht widerrechtlich und nicht gemeinschädlich.

Diese Grundsäze sind anwendbar auch auf kirchliche wie auf alle anderen Gesellschaften. Aber die umständlichere Lehre vom Verhältniß zur Kirche zum Staat wird, wegen der hier vorzüglich wichtigen politischen Seite, füglich der praktischen Politik, namentlich der Polizeiwissenschaft vorbehalten.

---

§. 40.

II. Vom Staat erst geschaffene Rechte.

II. Die erst vom Staat geschaffenen, d. h. die entweder schon nach ihrem Begriff das Vorhandenseyn des Staates voraussezenden, oder auch die blos in näheren positiven Bestimmungen der bereits im außerbürgerlichen Zustand vorhandenen Rechte bestehenden Privat-Rechte sind theils solche, die bei gesezter näherer Wechselwirkung der zur Staatsgesellschaft Vereinigten schon vernunftrechtlich begründet oder doch die Billigung aller Betheiligten, schon als juristische Personen schlechtweg betrachtet, ansprechend sind, theils die blos aus politischen Gründen, demnach zum Frommen der Gesammtheit statuirt werden, und nur auf dem wirklichen oder zu vermuthenden (mitunter auch freilich auf blos gedichterem) Beifall Aller oder der Mehreren, in derselben Eigenschaft als Staatsbürger, beruhen. (Zu den ersten möchten wir beispielsweise das Erbrecht in ganz einfacher Gestalt, das bedungene Hypothekrecht, die Verjährung, die grundnachbarlichen Rechte u. s. w., zu den lezten die verschiedenen gesezlichen Hypotheken, mancherlei Vorzugsrechte bei Concursen, die fideikommissarischen u. a. complizirten Erb-

rechte, die vielnamigen Grundrechte, auch Zunftrechte, [vergl. Bd. I. §. 21. ff.] u. s. w. zählen). Beide Klassen sind nicht eben scharf von einander geschieden, sondern greifen vielfach und wechselseitig in einander ein. Auch ist — obschon im Allgemeinen die erste Klasse sich mehr der Selbstständigkeit nähert als die zweite — doch keine von beiden unantastbar; vielmehr unterliegen sie der freien Verfügung der in Erkenntnissen voranschreitenden Gesezgebung; und nichts ist dabei für die Staatsgewalt unantastbar, als das in Gemäßheit bestehender Gesezе bereits erworbene (also materielle) Recht.

Bei diesen Rechten oder Rechtsgesezen insbesondere ist demnach von Wichtigkeit, das vermöge derselben bereits erworbene Gut (oder Guthaben) vom abstracten Rechte selbst zu unterscheiden. Ein jus quaesitum im strengen Sinn kann nur gedacht werden in Bezug auf Dinge, welche mit unserem natürlich gültigen Urrecht in eine wahre Verbindung gebracht worden, also auf Sachen, welche bereits in unserem Eigenthum befindlich, oder auf Forderungen, welche unmittelbar auf rechtsgiltigen Vertrag sich stüzend, oder wenigstens als solche erscheinend sind; nicht aber in Bezug auf bloße Berechtigungen, welche unmittelbar oder allein auf positives Gesez sich gründen. Auf die Fortdauer eines Gesezes, oder überhaupt auf ein Gesez läßt kein jus quaesitum, ja überhaupt kein Recht, sich denken (es sei denn auf ein das schon natürlich bestehende Recht anerkennendes Gesez), und jede Forderung oder Berechtigung, welche zur wesentlichen oder unmittelbaren Grundlage ein positives Gesez hat, fällt zusammen bei der Abschaffung solchen Gesezes. So ist, um durch ein Beispiel diese Lehre zu erläutern, das Recht auf die bereits bezogenen Zehentfrüchte ein wahres jus quaesitum, sie sind nun in meinem vollen Eigenthum. Auch ein auf einem erweislichen Vertrag mit einem Zehenthold beruhendes Zehentrecht mag als jus quaesitum gelten, also auch — wo Erbrecht einmal statuirt ist — auf Erben übergehen. Doch schon dieses vertragsmäßige und in so fern privatrechtliche Zehentrecht kann als Grundrecht niemals jus quaesitum werden, weil die Eigenschaft als Grundrecht ihm nur durch positives Gesez oder positive Rechtsdichtung zukam. Noch viel weniger kann ein in Bezug auf den Zehent-

hold blos auf das Gesez, und nur in Bezug z. B. auf den vorigen Zehentherrn auf Vertrag sich gründende Zehentrecht, wenn auch über einen bestimmten Acker oder Bezirk, jemals zum wahren jus quaesitum werden. Zwar so lange das Gesez ein Zehentrecht überhaupt anerkennt, mag das, z. B. durch Kauf erworbene, Zehentrecht des a. auf den Acker b. als ein jus quaesitum gelten; die Bedingung seiner Giltigkeit besteht alsdann noch. Man kann also dieses Recht dem Erwerber nicht nehmen und nicht schmälern, es sey denn durch ein neues Gesez, welches alle Zehentherren gleichmäßig trifft. Aber auf diese Art kann es allerdings geschehen; denn gegen die gesezgebende Gewalt ist das Recht nicht quaesitum. Nur die durch einen Vertrag mit der Gesammtheit (überhaupt durch einen gegen sie lautenden privatrechtlichen Titel) von derselben erworbenen Rechte sind auch gegen diese Gesammtheit jura quaesita.

---

§. 41.

III. Staatsgesellschaftliche Rechte.

III. Die staatsgesellschaftlichen Rechte der Bürger, in so fern sie unmittelbar aus dem Gesellschaftsvertrag abfließen, sind unantastbar. Dahin gehören namentlich: das Recht auf Beobachtung des Gesellschaftsvertrags von Seite der Staatsgewalt, d. h. auf wirklich thätige Erstrebung des Staatszwecks oder auf möglichste Realisirung desselben für jeden Einzelnen und für die Gesammtheit — mithin auf Rechtszustand, Schuz, Sicherheit u. s. w. Eben so das Recht auf Enthaltung vom Streben nach was irgend für anderen (im Staatszweck nicht enthaltenen) Zwecken, zumal von aller Anforderung directer oder indirecter Beiträge oder Mitwirkung dazu. Sodann das Recht auf Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit der Theilnahme an den Lasten wie an den Wohlthaten des bürgerlichen Vereins, welcher Punct jedoch eine umständlichere Erörterung (siehe d. folg. §§) in Anspruch nimmt. Endlich das nach Maßgabe der erkennbaren Fähigkeit anzusprechende Recht der

mittelbaren oder unmittelbaren Theilnahme an dem Ausdruck des Gesammtwillens, (politisches Recht zur Unterscheidung von dem gemein bürgerlichen, ob auch öffentlichen, also genannt), in so fern diesem Gesammtwillen durch die Constitution ein natürliches Organ verliehen ist; auch das Recht, die Herstellung eines solchen Organs nach Maaßgabe der Culturstufe der Nation ꝛc. zu fordern.

Diejenigen staatsgesellschaftlichen Rechte dagegen, — ohne Unterschied ob blos bürgerliche oder auch politische — welche blos auf freiwilliger Verleihung oder Statuirung von Seite der Staatsgewalt beruhen, sind alle abhängig von der Fortdauer desselben Gesammtwillens, der ihnen das Daseyn gab, mithin (theils frei theils nothwendig) widerruflich durch den (aus Gründen der Klugheit oder des Rechts) sich ändernden Willen. Nur wenn die gesezliche Verleihung oder Statuirung zugleich noch durch vollgiltigen Vertrag mit dem Berechtigten wäre befestigt worden, würde nach Umständen zur Aufhebung oder Abänderung auch die Einwilligung des lezten erforderlich, jedenfalls übrigens die Auslegung des Vertrags den Prinzipien des öffentlichen Rechts unterworfen seyn.

---

§. 42.

Lehre von der Rechtsgleichheit unter den Staatsbürgern.

Gleichheit ist schon der wesentliche Character des Privat- oder außergesellschaftlichen Rechts, dessen Garantie eben der Staat herstellen soll. Hiezu kommt nun das allgemeine Gesellschaftsrecht selbst, welches abermal auf Gleichheit (wofür nach Umständen auch die Verhältnißmäßigkeit gilt) beruht. Also ist die Forderung der Gleichheit im Staate doppelt begründet. Dennoch gibt es tausenderlei Rechtsungleichheiten im Staat, welche wir billigen, ja fordern, und deren Abschaffung zum Theil als empörendes Unrecht, zum Theil als Unsinn erscheinen würde.

Der Sinn derjenigen Gleichheit, von welcher im Staatsrecht als von einem unumstößlichen Grundsaz geredet wird, muß daher näher bestimmt werden.

Diese Gleichheit kann zuvörderst nicht darein gesezt werden, „daß (— wie Gros, Naturrecht §. 310, die Forderung bestimmt —) alle Bürger unter gleichen Umständen gleiche Rechte haben, und daß es keinem Bürger verwehrt oder unmöglich gemacht werde, sich in die Umstände zu versezen, mit welchen gewisse Rechte verbunden sind." Denn wenn jene Umstände nicht zugleich einen vernunftrechtlichen oder triftigen politischen Grund zur Statuirung eines besonderen Rechtes enthalten, so kann in diesem allerdings die ungerechteste und verwerflichste Ungleichheit liegen; und entgegen mag ohne Verlezung des ächten Gleichheitsprinzips manches Privilegium verliehen werden, woran eine Theilnahme zu erstreben allen Anderen wirklich verwehrt oder auch absolut unmöglich ist. *)

Auch besteht die hier geforderte Gleichheit nicht darin, daß alle Rechte, ob kostbar oder nicht, und aller Personen, ob vornehm oder gering, vor dem Geseze und vor dem Richter gleich, d. h. den Gesezen gleichmäßig unterthan, und des Staatsschuzes gleichmäßig theilhaftig seyen (wie Schmalz will); denn dieses — namentlich das lezte — ist einerseits nicht einmal nöthig und anderseits nicht hinreichend; sondern darin, daß überhaupt keine Rechtsungleichheiten anerkannt oder statuirt werden, als welche auf vernünftigen Gründen beruhen, und demnach von allen Staatsangehörigen ohne Ausnahme — entweder schon in ihrer Eigenschaft als Personen oder Rechtssubjecte überhaupt, oder wenigstens in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger — gewollt werden können oder müssen.

Dergleichen sind:

1) Diejenigen Ungleichheiten, welche schon vor Schließung

---

*) Zwischen diesem Saz und dem oben (§. 37 I.) über die geforderte Gleichheit der Rechtsbeschränkung aufgestellten wird Niemand einen Widerspruch erkennen, welcher bemerkt, daß oben nur von Beschränkung rein natürlicher und außerbürgerlicher Rechte, hier aber auch von Ertheilung rein positiver, bürgerlicher und politischer Rechte die Rede ist.

des bürgerlichen Vereins, oder abgesehen von demselben unter den Einzelnen bestehen, und welche theils auf Naturverhältnissen, theils auf Gattung und Maß der rechtlich erworbenen Güter oder Forderungen ruhen. Diese, eben aus der formalen Rechts-Gleichheit nothwendig fließende Ungleichheit des materiellen Rechts *) muß im Staat, dessen erste Verpflichtung die Gewähr aller Rechte ist, von allen seinen Angehörigen gewollt, d. h. anerkannt und geschirmt, deßwegen auch durch gesezliche Bestimmungen genauer regulirt werden. Ein dagegen streitender Wille wäre widerrechtlich, sonach ungiltig. Es fließen aus diesen, allernächst dem Privatrecht angehörigen Ungleichheiten auch staatsgesellschaftliche, und zwar theils bürgerliche theils politische Ungleichheiten, die lezten zumal, in so fern die eigentliche Staatsgesellschaft nur von juristisch Vollbürtigen und zugleich zur Erfüllung der Pflichten vollberechtigter Staatsglieder Tüchtigen, d. h. politisch Vollbürtigen, geschlossen werden kann, die Unvollbürtigen also (ganz oder zum Theil, nämlich nach dem Maß ihrer Untüchtigkeit und nach der Dauer derselben) nicht als wirkliche Gesellschaftsglieder, sondern als bloße Schüzlinge, oder Genossen der Staatswohlthaten, d. h. als bloße Angehörige der Staats-Anstalt, erscheinen.

2) Es gibt aber auch positiv erst statuirte Rechtsungleichheiten, welche, weil sie etwa die bei streng behaupteter äußerlicher oder handgreiflicher Gleichheit verlezte innere oder wesentliche Gleichheit vollkommener zu realisiren bestimmt, oder wenigstens den Forderungen der Billigkeit und Humanität entsprechend sind, den Beifall aller Rechtliebenden oder human Denkenden in Anspruch nehmen, und deren Billigung demnach abermal ohne Unbild von Seite Aller mag vorausgesezt werden. (Wohin z. B. die, gewissen Klassen von Personen, als Weibern, Minderjährigen, Armen u. s. w. gewährten Rechtswohlthaten — nicht nur in privatrechtlicher, sondern auch in polizeilicher, peinlicher u. s. w. Hinsicht — gehören).

3) Sodann gibt es Rechtsungleichheiten, welche nicht

---

*) Vergl. Bd. I. §. 10.

eigentlich zur Gunst oder Ungunst der Betheiligten selbst, sondern blos aus Gründen des gemeinen Wohls, demnach im Interesse aller Staatsangehörigen als solcher statuirt werden. Sobald solche Ungleichheiten (oder die Prinzipien wovon sie abfließen) der Gesammtheit wirklich vortheilbringend sind (oder als solche erachtet werden), so zwar, daß auch die dadurch unmittelbar Verkürzten (oder die an den bewilligten Vorrechten keinen Theil Nehmenden) in dem daraus entweder unmittelbar oder mittelbar auch für sie selbst als Staatsangehörige hervorgehenden Gewinn eine genügende Entschädigung für das ihnen dadurch zugemuthete Opfer finden; so ist abermal kein Bedenken vorhanden, die Einwilligung Aller in die Statuirung solcher Rechtsungleichheiten — seyen sie in der Sphäre des bürgerlichen oder des politischen Rechtes — vorauszusezen oder anzunehmen, und es sind demnach dieselben so lange rechtsbeständig, aber auch nur so lange, als der juristisch erscheinende (an den schon oft angegebenen Kriterien zu erkennende) Gesammtwille sie verlangt oder anerkennt.

Dahin gehören z. B. gewisse Befreiungen von der Milizpflicht, verschiedene Adelsvorrechte, auch die Errichtung eines Adelstandes überhaupt, nicht minder die Privilegien des Clerus, sodann auch Zunftrechte, Handels-Monopole u. s. f., weiter die constitutionellen oder überhaupt politischen Bestimmungen über actives und passives Wahlrecht, über Theilnahme am Regierungsrecht, ja über die Prärogativen des Thrones selbst, nur daß diese lezten gewöhnlich, theils durch besonders feierliche Sanction, theils durch Umwandlung in Privatrecht mittelst förmlicher Verträge, der freien Verfügung des Gesammtwillens entzogen werden.

§. 43.

Fortsezung.

Diese Grundsäze passen nicht nur auf die durch Gesezе anzuerkennenden oder zu statuirenden Rechtsungleichheiten; welche ohnehin in solchem Falle nicht Anderes sind, als nähere Bestimmungen oder Beschränkungen (überhaupt nachträglich beigefügte Artikel) von höheren oder allgemeineren Gesezen, sondern sie sind im Wesentlichen nicht verschieden von denjenigen, welche für die, bestimmten Personen zu ertheilenden, Privilegien oder Dispensationen gelten. Denn auch diese — wiewohl praktisch eine nähere Gefahr des Mißbrauchs mit sich führend — sind rechtsunbedenklich, so oft sie nach den erwähnten Kriterien als den Beifall Aller ansprechend erscheinen mögen, insbesondere also, wenn sie an und für sich, oder wenigstens nach dem Prinzip, woraus sie abfließen, der Gesammtheit nüzlich, und eben so — nämlich entweder an und für sich oder wenigstens nach dem ihnen zum Grunde liegenden Prinzip — auf Unkosten derselben Gesammtheit (also nicht blos einzelner Personen oder Klassen) ertheilt sind.

Hieraus geht hervor, daß begünstigende Privilegien gar leicht solches Charakters theilhaft seyn können, gehässige Privilegien aber nie. Denn in die blos eigene Benachtheilung läßt sich die Einwilligung, wenn auch aller Uebrigen, doch nie des Benachtheiligten selbst voraussezen, und es ist eines Jeden unantastbares Privatrecht, nur nach dem bestehenden Gesezе behandelt zu werden.

Uebrigens waltet in Ansehung der Autorität, von welcher die gesezlichen Privilegien oder die gegen das Gesez zu ertheilenden nach Prinzipien des Vernunftrechts oder der Politik statuirt werden können oder dürfen, einige Verschiedenheit ob. Die ersten nämlich gehen naturgemäß nur von der gesezgebenden (ja einige blos von der constituirenden) Gewalt aus, von welcher das natürliche Organ, d. h. die Volksrepräsentation jedenfalls ein wesentliches Element seyn soll; die zweiten werden meist von der Regierung, als der vorherrschend in concreto waltenden Macht, verliehen; jedoch soll es nur in

Gemäßheit einer eigenen gesezlichen Bevollmächtigung geschehen, welche dafür die Schranken und Formen bestimme und dergestalt den Mißbrauch hintanhalte.

Aber weder die Gesezgebung noch die Regierung hat die Befugniß zur Verleihung ganz unwiderruflicher Vorrechte. Selbst die unter privatrechtlichem und unter belästigendem Titel, z. B. verkaufsweise, verliehenen sind unhaltbar gegen den entweder rechtsnothwendig — wegen etwa erkannter Widerrechtlichkeit des Privilegiums — oder frei — aus Gründen der Politik — geänderten Gesammtwillen. Wohl mag die Gesammtheit den Privilegirten, welchen gegen dieselbe solche privatrechtliche Titel erweislich zustehen, bei Abschaffung der Privilegien nach Umständen zu entsprechendem Ersaze verbunden seyn; aber eine Verpflichtung zur Forterhaltung eines als widerrechtlich oder gemeinschädlich erkannten Privilegiums ist undenkbar, weil ihre Eingehung jedenfalls dem idealen Gesammtwillen widerspricht, somit jenseits der Grenze der der Staatsgewalt zustehenden Rechte, zumal der dem künstlichen Organ ertheilten Bevollmächtigung gelegen, demnach nichtig ist. Nur über Gegenstände des privatrechtlichen Verkehrs mag die Gesammtheit — die sodann schlechthin als juristische Person in Wechselwirkung mit andern juristischen Personen auftritt — unwiderruflich disponiren, nicht aber über Sachen des öffentlichen Rechts, d. h. in der Sphäre der Wechselwirkung mit ihren Gliedern als solchen. Gegenstände des Privatverkehrs gehen durch den Vertrag sofort in das Eigenthum oder Vermögen des Annehmenden über; Privilegien aber sind keine solche Gegenstände; sondern es sind an und für sich blos ausgesprochene Entschlüsse der Staatsgesammtheit für sich selbst, und sodann Befehle an die Staatsglieder als solche, einem oder Mehreren aus ihrer Mitte ein Anderes zu leisten oder zu gewähren, als was ihnen Allen gebührt. Solche Entschlüsse und Befehle haben aber nach ihrem Begriff gar keine Bedeutung, folglich auch keine Rechtskraft jenseits der durch den Staatsvertrag gezeichneten Sphäre, und sie führen demnach jedenfalls die stillschweigend gesezte Klausel mit sich: „unbeschadet dem Recht der wirklichen und nachfolgenden Staatsangehörigen als solcher und unbeschadet dem Gesammtwohl."

Doch darf ein gesezliches Privilegium nie anders, als durch Aufhebung des Gesezes selbst, wodurch er in's Leben trat, also nur allgemein, nicht blos für einzelne oder bestimmte Personen zernichtet werden; denn die ungeachtet des fortbestehenden Gesezes wider einen Einzelnen verordnete Aufhebung wäre dann eigentlich ein gehäßiges Privilegium, folglich dem Privatrecht des Betheiligten zuwiderlaufend. Auch unterstehen die durch Constitutionsgeseze statuirten Ungleichheiten jedenfalls nur der constituirenden, nicht aber der constituirten Autorität, und sind nebenher noch oft auch als Vertragsrechte bindend.

---

§. 44.

Vom jus eminens.

In dem von der Vernunft diktirten Staatsvertrag ist allerdings die Verzichtleistung auf jedes — veräußerliche — Recht oder Gut enthalten, dessen Ueberlassung an den Staat nothwendig würde zur Selbsterhaltung oder zur Erstrebung des hohen Gesammtzwecks.

Aber dieser Artikel ist nur unbeschadet dem allgemeinen Gesellschaftsrecht, nämlich der „Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit in Tragung der Gesammtlasten," zu verstehen oder als wirklich von Allen gewollt anzuerkennen.

Diese beiden Säze geben dem sogenannten jus eminens seine Begründung und seine Begrenzung.

Nicht das Nothrecht — denn der Staat so wenig als der Einzelne mag ein solches ansprechen — wohl aber als Vertragsrecht für die Fälle der Noth gilt das jus eminens und übt seine Herrschaft über Personen und Sachen.

Also kann der Staat den Privatgrund zu Erbauung einer Festung u. s. w. in Anspruch nehmen, er kann jede Kraft wie jede Habe der Bürger für seine Erhaltung aufbieten, er kann im Krieg ganze Bezirke verheeren, um etwa den Rückzug des Heeres zu decken u. s. w.

Aber die Bedingung für die rechtmäßige Ausübung des

jus eminens ist die Wiederherstellung der dadurch unmittelbar verletzten gesellschaftlichen Gleichheit mittelst Ersazleistung an den Benachtheiligten aus dem Vermögen der Gesammtheit.

Dieses Recht kann demnach keine Stelle finden, wo eine Ersazleistung nicht möglich ist, also nicht in Ansehung unschäzbarer Güter, namentlich des Lebens oder der Ehre oder anderer, jenen an Werth gleichstehender Güter, auch darf es niemals ausgeübt werden auf Unkosten der Moralität.

Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen Sphären oder Richtungen und hiernach einzelnen Rechten der Staatsgewalt insbesondere.

---

§. 45.

Von den Regalien oder Hoheiten überhaupt.

Die Staatsgewalt ist nichts Anderes, als der, innerhalb der durch den Staatsvertrag gezeichneten Sphäre herrschende, Gesammtwille der Staatsgesellschaft. Sie heißt, zum Unterschied von der in blos gemeinen oder Privat-Gesellschaften bestehenden, auch Majestät. In ihr sind mancherlei einzelne Rechte oder Gattungen von Befugnissen enthalten, welche man mit dem allgemeinen Namen Majestätsrechte oder Hoheiten bezeichnet.

Man theilt dieselben gewöhnlich ein in wesentliche und zufällige, je nachdem sie nämlich aus dem Begriff der Staatsgewalt, d. h. aus dem durch die Vernunft diktirten Inhalt des Staatsvertrags von selbst abfließen, oder aber blos auf positiver Statuirung (etwa auch bloser Anmaßung und gedankenloser Duldung) beruhend sind. Die lezten finden in einem allgemeinen, d. h. rein vernünftigen Staats-

recht keine Stelle; ja sie sind niemals wahre Hoheiten, sondern blos von den Inhabern der Hoheit aus mehr oder minder giltigem (privatrechtlichem oder öffentlich rechtlichem, überhaupt aber rein historischem) Titel ausgeübte oder angesprochene Befugnisse, die ihnen niemals als Staatshäuptern, sondern blos als aus irgend einem andern Titel damit faktisch versehenen Persönlichkeiten, zukommen.

---

§. 46.

Aufzählung der wichtigern Majestätsrechte.

Einige andere Eintheilungen dagegen, die sich nämlich auf Richtung und Gegenstand der wahren Hoheits-Rechte, oder auf die Form ihrer Ausübung beziehen, sind im allgemeinen Staatsrecht nicht minder giltig als im positiven. Es sind dieses — nicht eben ausschließlich, denn noch mancherlei andere lassen sich aufstellen, wohl aber vorzugsweis — die nachstehenden:

Die Hoheit äußert sich theils in Bezug auf Sachen, die nämlich im Vermögen oder im dinglichen Recht der Staatsgesammtheit befindlich sind, theils in Bezug auf Personen, welche der Staatsgewalt entweder unterworfen oder nicht unterworfen sind.

Die Hoheiten über Sachen sind das Territorialrecht und das Domanialrecht. Das zweite ist privatrechtlicher, das erste gemischter Natur.

Die Hoheiten in Ansehung der Personen sind theils nach innen, theils nach außen wirkende. Die ersten oder einheimischen beziehen sich theils auf die Verfassung, theils auf die Verwaltung des gemeinen Wesens, überhaupt aber auf die einheimische Erstrebung des Staatszwecks, und sind so zahlreich als die nach irgend einem wissenschaftlichen oder praktischen System zu zeichnenden besonderen Sphären oder Richtungen der Staatsgewalt. Wir wollen hier blos der der Verwaltung — im weitern Sinn — angehörigen und

zwar, in Uebereinstimmung mit unserem aufgestellten Lehrsystem, insbesondere der Justiz-, Polizei-,*) Finanz- und Militär-Hoheit, dann noch etwa des Rechtes der Aemterverleihung, und jenes der Ehren und Würden,**) eine besondere Erwähnung thun. Von der constituirenden Gewalt ist schon früher gesprochen worden. Der organisirenden gehört die gesezliche Bestimmung über die, nach Landestheilen und nach Geschäftsgattungen zu ordnende, Verwaltung, und die Aemterverleihung in concreto an. Die äußere Hoheit enthält das Recht des Krieges und Friedens, das Recht der Gesandtschaften, der Unterhandlungen, überhaupt der Wechselwirkung mit dem Ausland oder die in dem Verhältniß solcher Wechselwirkung geschehende Erstrebung des Staatszwecks.

Nach der Form der Thätigkeit ist die Gewalt entweder eine gesezgebende, d. h. nach Begriffen, also im Allgemeinen festsezende, oder eine administrative, d. h. *in concreto* anordnende (in der Regel blos gesezvollstreckende) Gewalt. Auch eine aufsehende (inspektive) und eine richterliche Gewalt oder Hoheit wird gewöhnlich aufgestellt. Doch mag die Kritik solcher Aufstellung der in der Constitutionspolitik vorkommenden Lehre von der Theilung der Gewalten vorbehalten bleiben.

---

§. 47.

Lehre von den einzelnen Hoheiten.

Noch manche andere Hoheiten — entsprechend den einzelnen in den aufgeführten Haupt-Gewalten enthaltenen Rechten

---

*) Auch das *jus circa sacra* gehört zur Polizeihoheit, und nimmt daher keine besondere Aufzählung in Anspruch.

**) Für das Recht der Ehren und Würden sind die maßgebenden Principien schon in der Lehre von den Privilegien (s. oben §. 42. und 43.) aufgestellt.

— werden in den Lehrbüchern genannt. Doch gehört ihre Aufzählung mehr dem positiven oder historischen als dem allgemeinen oder Vernunftrecht an. Deutschland vor allen Ländern der Welt hat solche vielfache Spaltung seiner Staatsgewalt in besondere Hoheitsrechte erfahren. Die gesammte Staatsgewalt ward hier schon frühe als privatrechtliches Gut geachtet und behandelt, und die vielfache Theilung derselben in kleinere — gleichmäßig zum Privatgut gemachte oder in lukratives Gewerb verwandelte — Zweige mochte das Erträgniß des Ganzen steigern oder vermehrte Titel zu immer vermehrten Forderungen darbieten. An positiven Juristen, an Hofpublizisten und Kameralisten hat es auch niemals gefehlt, welche solche Speculationen in Schuz nahmen, das bereichernde Gewerbe der Staatsverwaltung durch Hinzufügung der fremdartigsten Geschäfte oder Thätigkeitssphären erweiterten, und jede faktische Anmaßung mit dem Namen eines Rechtes und eines Hoheitrechtes belegten.

Wir enthalten uns hiernach der Aufzählung solcher, theils dem Vernunftrecht durchaus fremder, theils in den nach einem wissenschaftlichen Theilungsgrund aufgestellten Gewalten schon mitbegriffener Hoheiten. Aber auch von den in unser Lehrsystem aufgenommenen einzelnen Gewalten werden wir hier nicht umständlich handeln, weil einerseits die obersten für sie maßgebenden Prinzipien schon in der Lehre von der Staatsgewalt im Allgemeinen enthalten sind, und weil anderseits die jenen besonderen Gewalten entsprechenden (von uns im Zusammenhang mit dem vernünftigen Staatsrecht zu behandelnden) besonderen politischen Disciplinen jede für sich die nähere Erörterung der in ihr Gebiet unmittelbar einschlagenden Rechtsgrundsäze erheischen, wornach man, um Wiederholungen zu vermeiden, die speciellen staatsrechtlichen Lehren füglich jenen besonderen politischen Disciplinen vorbehalten kann.

Wir werden diesemnach die Lehre von den besonderen Hoheiten oder Majestätsrechten, d. h. von den für derselben Richtung, Umfang und Begrenzung vernunftrechtlich giltigen Gesezen nicht schon hier, sondern erst bei den einzelnen Theilen der praktischen Politik vortragen. Insbesondere werden in der formalen Politik die Constitutionslehre, die Organisationslehre und die allgemeine Regierungs-

Wissenschaft die Rechts- nicht minder als die Klugheits-Prinzipien für die Vertheilung, Personification und Ausübungsweise sowohl der gesezgebenden als der administrativen Gewalt aufstellen. Sodann wird jeder einzelne Theil der materiellen (den Staatszweck direkt erstrebenden) und der ökonomischen Politik die ihm entsprechende Parthie des Staatsrechts zur unmittelbaren Grundlage und fortwährenden Begleiterin erhalten, so daß die Politik im engsten Sinn, oder die Lehre von der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten in unabgebrochener Verbindung mit dem Völker- oder Staaten-Recht stehen, die Justizwissenschaft ganz vorzüglich auf die für die Civil- und Strafrechtspflege maßgebenden Vernunftrechts-Principien gebaut erscheinen, und auch die Polizei in jeder Sphäre und bei jedem Schritt ihres Wirkens geregelt oder beschränkt durch die, aus der rechtlichen Natur der Personen- und Sachen-Verhältnisse, worauf sie einen bestimmenden Einfluß ausübt oder anspricht, fließenden Rechtsgesezе, sich darstellen sollen.

Nicht anders bei den ökonomischen Wissenschaften: Die politischen Lehren von der Staatswirthschaft oder Nationalökonomie unter der Leitung der Staatsgewalt, von der Finanz und vom Militärwesen werden jede auf den Grund der für diese besonderen Thätigkeitssphären der Staatsgewalt allernächst maßgebenden Rechtsprinzipien erbaut, d. h. bei einer jeden zuerst das Recht und dann erst die Klugheit befragt werden.

Bei dieser Anordnung werden freilich die zum Gebiet des Staatsrechts gehörigen Materien (mit Ausnahme des im voranstehenden ersten Abschnitt vorgetragenen allgemeinen Theils derselben) in einiger Zersplitterung oder Zerstreuung behandelt werden, dagegen das uns zur Aufgabe gesezte Ganze, d. h. das vereinte System der Vernunftrechts- und Staats-Wissenschaften in desto innigerer Verbindung und befriedigenderer Klarheit — auch frei von ermüdender Wiederholung — sich darstellen.

§. 48.

Insbesondere von der Territorialhoheit.

Nur die Territorialhoheit, oder überhaupt die Lehre von den aus dem Besiz eines Gebietes fließenden rechtlichen Verhältnissen und Folgen im Staatsleben — als keiner der besonderen Staatsdisciplinen allein, sondern allen zusammen angehörig — nimmt hier noch eine vorläufige Betrachtung in Anspruch.

Von der Wichtigkeit, ja Nothwendigkeit eines Gebietes für einen bürgerlichen Verein, welcher als wahrhafter Staat sich geltend machen soll, ist in der Staatsphysik gesprochen worden. Hier ist nun die rechtliche Natur der Gebietsherrlichkeit zu beleuchten.

Unter Gebietsherrlichkeit oder Territorialhoheit verstehen wir das einer Staatsgesammtheit und in deren Namen der Staatsgewalt zustehende dingliche Recht über einen bestimmten Theil der Erdoberfläche, welches sich in der Wechselwirkung mit Auswärtigen als volles Eigenthum, d. h. als unbedingtes Recht der Ausschließung, in jener mit den Staatsangehörigen aber als bloses Obereigenthum — d. h. als ein mit dem Privateigenthum der Einzelnen vereinbarliches, demnach blos eine Art von Mit-Eigenthum oder von Eigenthumsbeschränkung ansprechendes Recht — kund thut, in Ansehung seines Umfangs oder Inhalts aber sehr verschiedener positiver Bestimmung oder Umgrenzung empfänglich ist. Wie werden wir zur deutlichen Erkenntniß seines durch die Vernunft diktirten — demnach allenthalben, wo nicht etwas Anderes positiv mit Rechtskraft statuirt ward, vorauszusezenden — Inhalts kommen?

Sowohl auf dem Wege der vernünftigen Muthmaßung als auf jenem der historischen Forschung gerathen wir auf zweierlei Ursprungsarten des Staatsgebiets.

Man kann sich vorstellen, und die Geschichte bietet zur Unterstüzung solcher Vorstellung manche klar vorliegende Thatsachen an, daß eine Anzahl noch ohne Staatsverband (wenigstens ohne eng geschlossenen oder förmlichen Staatsverband) lebender Menschen, die da privatrechtlich, durch Ansiedlung

und Anbau das Eigenthum benachbarter Ländereien erworben, zur Sicherung solches Grundeigenthums (überhaupt ihrer sämmtlichen Rechte und Interessen) unter sich eine bürgerliche Gesellschaft errichtet, und dem dergestalt geschaffenen Gemeinwesen so viele Rechte so wie über ihre Person, also auch über ihr Vermögen, insbesondere über ihr Grundeigenthum, eingeräumt haben, als zur sichern Erreichung des Gesellschaftszwecks nöthig schien; sich selbst also und ihrem Eigenthumsrecht jede durch den Staatszweck geforderte Beschränkung auflegend. Die Gebietsherrlichkeit wäre hiernach blos ein dem neugeschaffenen Staat über alle Privatgründe übertragenes Recht, und alles, was nicht aus klaren Vernunftgründen als übertragen erschiene, wäre fortwährend als vorbehaltenes Privatrecht der Eigenthümer zu achten, beim Grundeigenthum also fortwährend die privatrechtliche Natur vorherrschend.

Man kann aber auch annehmen — und die Geschichte bestätigt solche Annahme nicht minder als die vorige —, daß eine bereits als politische Gesellschaft bestehende Horde in Gesammtheit einen Bezirk in bleibenden Besiz genommen und durch gemeinsamen Anbau (oder auch blos Behauptung) zum Gesammteigenthum der jezt in einen Staat sich verwandelnden Horde gemacht, alsdann aber den ihr nunmehr eigenthümlich zustehenden Boden in größere oder kleinere Parzellen getheilt, ihren Gliedern zum Privateigenthum oder zur Privatnuzung überlassen habe, sich selbst jedoch soviel Recht darauf vorbehaltend, als das Interesse der Gesammtheit heischte. In diesem Fall würde beim Grundeigenthum die öffentlichrechtliche Natur vorwalten, d. h. es würde als ursprünglich nur bei der Gesammtheit vorhanden, und erst aus derselben Verleihung in's — jedenfalls beschränkte — Privateigenthum übergangen erscheinen, wornach also im Zweifel zu Gunsten des Gesammtrechts zu entscheiden, d. h. nur so viel als im Privatrecht enthalten zu achten wäre, als nach klar vorliegenden Vernunftgründen (oder auch nach positiven Beweisen, z. B. Gesezen, Herkommen u. s. w.) als wirklich den Einzelnen verliehen sich darstellte, und alles übrige in der vom Staat sich vorbehaltenen Gebietsherrlichkeit enthalten wäre.

Man stellt wohl noch eine dritte Ursprungsweise als

möglich, ja als historisch vorliegend auf. Ein großer Grundeigenthümer mag eine Anzahl Ansiedler auf seinem Boden aufgenommen, von denselben zur Vergütung für verliehenen Schuz und Nuznießung nicht blos privatrechtliche Leistungen, sondern auch Unterthanenpflicht gefordert, mit ihnen demnach zugleich als Fürst und Grundherr in rechtliches Verhältniß getreten seyn. Nach dieser Voraussezung wäre alles Grundrecht, das nicht offenbar als den Colonen verliehen erschiene, dem Herrn und Fürsten verblieben, und es wäre die Gebietsherrlichkeit nicht eigentlich ein öffentliches, sondern ein Privatrecht, und zwar ein nach seinem Umfang nie durch Vernunftprinzipien, sondern blos nach faktischen Uebereinkommnissen oder Uebungen zu bestimmendes Privatrecht.

Daß diese lezte Ansicht in einem Vernunftrecht keine Stelle finde, leuchtet jedoch ein. Denn, abgesehen davon, daß Grundherrlichkeit und Herrenrecht eben als bloses Privatrecht ewig und wesentlich verschieden bleibt von dem öffentlichen Recht der Gebietsherrlichkeit und der Staatsgewalt, so ist vernunftrechtlich gar nicht einmal möglich, daß, der Staatsgesellschaft vorausgehend, Einer ein so ausgedehntes Grundeigenthum erwerbe (noch weniger, daß er es auf Nachkommen oder Andere vererbe), als zu Realisirung jener Hypothese erforderlich wäre. Wo demnach Anmaßungen dieser Art vorkommen, da sind sie entweder blos faktische Gewaltthaten gewesen, oder der Grundherr muß sein Eigenthum aus Staatsverleihung oder aus Staatsgesez ableiten, demnach muß der Staat selbst und dessen Gebietsherrlichkeit schon früher bestanden haben.

Wir untersuchen demnach blos die Rechtsfolgen der beiden ersten Hypothesen.

§. 49.

Ob die Territorialhoheit ein übertragenes oder ein vorbehaltenes Recht sey?

Die beiden Hypothesen stehen allerdings in Ansehung der ursprünglichen Natur des Grundeigenthums sich völlig entgegen, indem die erste dasselbe auf das Privat-recht, die zweite aber auf das öffentliche baut. Doch hat dieser Gegensaz auf die Lehre von der Natur des Territorialrechts — welches nämlich jedenfalls als auf einer Theilung der Eigenthumsrechte zwischen der Gesammtheit und den Einzelnen beruhend erscheint — keinen sonderlichen Einfluß. Selbst das Mehr oder Weniger, welches nach einer oder der andern Theorie dem Staat oder den Privaten als Regel oder nach vernünftiger Voraussezung möchte zugeschrieben seyn, ist unbedeutend; und nur historisches Recht oder faktische Einsezungen weichen wesentlich von einander ab.

Nach historischem Recht nämlich sehen wir bei einigen Völkern (namenlich bei den Deutschen des sächsischen Stammes und überhaupt unter der Herrschaft des Allodial-Systems) das Privatrecht auf Grund und Boden fast bis zur Unbeschränktheit behauptet und das Territorialrecht des Staates nur in äußerst gemäßigten Ansprüchen sich äußernd. Bei andern dagegen (wie namentlich bei Cäsars Deutschen, also vornehmlich bei den Völkerschaften suevischen Ursprungs, bei welchen die Obrigkeiten Jahr für Jahr die Grundstücke zum Anbau unter die Familien vertheilten, oder im grauesten Alterthum bei den Spartanern nach Lykurgs Gesezgebung, zum Theil auch bei den Juden, nicht minder in der neuen Welt bei den Peruanern und Mexikanern) erscheint das öffentliche Recht auf Grund und Boden so vorherrschend, daß Besiz und Nuzung den Privaten fortwährend nur aus Verleihung der Staatsgewalt und nur unter höchst beschränkenden Bedingungen, ja zum Theil blos prekär, zusteht. Wir sehen aber auch da, wo die privatrechtliche Eigenschaft des Grundeigenthums anerkannt oder vorausgesezt ist, gar oft dasselbe durch die positiven Diktate oder Anmaßungen der Staatsgewalt (wie durch die fortwährend ge-

steigerten Grundsteuern und durch gesezliche Belastung mit den abenteuerlichsten Beschwerden, z. B. mit dem Zehent) fast bedeutungslos gemacht oder zernichtet.

Von solchem historischen Unfug, ob er aus phantastischen Ideen eines Gesezgebers (z. B. eines Lykurg) oder aus dem Uebermuth der Gewalt — als eines Eroberers oder Zwingherrn oder einer Schaar von Starken — oder aus Aberglauben, Gedankenlosigkeit, Feigheit der Menge, oder endlich aus Zufälligkeiten mancherlei Art entsprungen, nimmt das Vernunftrecht nicht anders Notiz, als um das Urtheil der Verwerfung darüber auszusprechen. Selbst von den etwa wegen Unmündigkeit oder Barbarei eines Volkes theils natürlich sich bildenden, theils mit Zweckmäßigkeit zu statuirenden, für's Privatrecht beschränkenden Verhältnissen des Grundbesizes und Anbaues kann nur als von Ausnahmen und von Unvollkommenheiten die Rede seyn. Die Voraussezung eines zur *Verständigkeit* oder politischen *Mündigkeit* herangereiften Volkes liegt den Lehrsäzen des *allgemeinen* oder Vernunft-Staatsrechtes zum Grunde; und in solcher Voraussezung wird, ob man die eine oder die andere Ursprungsweise des Grundeigenthums annehme, kein bedeutender Unterschied eintreten in dem von der Vernunft diktirten oder von dem wahren Gesammtwillen abzuleitenden Theilungs-Vertrag oder Theilungs-Gesez über die Grundrechte zwischen den Individuen als Privateigenthümern und der Gesammtheit als Gebietsherrin.

Man seze nämlich, das Territorialrecht sey entstanden aus Uebertragung von Seite der, früher ganz unbeschränkten, Privatgrundeigenthümer, oder man nehme an, das Privatgrundeigenthum sey bloße Verleihung von Seite der, früher mit vollem Eigenthumsrecht über das ganze Gebiet waltenden, Gemeinde; so wird in einem wie in dem andern Falle der vernünftige Wille der Bürger als Staatsglieder mit dem verständigen Interesse derselben als Individuen dahin übereinkommen, daß so *viele* Rechte über den im Privatbesiz der Einzelnen befindlichen Grund aber *nicht mehr* an die Staatsgesammtheit zu *übertragen* oder von derselben sich *vorzubehalten* seyen, als zur *Sicherstellung des Staatszwecks*, überhaupt zur Realisirung der von einem Gebiet naturgemäß für eine Staatsgesellschaft zu erwartenden Vortheile nöthig oder

dienlich ist, und daß hinwieder den einzelnen Grundbesizern oder Colonen alle mit jenem Staatszweck oder Staatsvortheil verträgliche Rechte (die Wohlfahrt der Einzelnen ist ja ohnehin in dem Staatszweck mit eingeschlossen und das Gedeihen des Privatglücks zugleich auch Staatswohlfahrt) zu verleihen oder zu belassen seyen. Die Gesammtheit kann vernunftgemäß nicht stiefmütterlich gegen ihre eigenen Glieder handeln (die Machthaber wohl thun es gerne, aber das Vernunft-Staatsrecht verwirft solches Thun), und die Glieder werden schon aus Selbstliebe die Interessen der Gesammtheit befriedigen, denn es sind ja zugleich ihre eigenen.

---

§. 50.

Inhalt des Territorialrechts.

In Gemäßheit dieser Vorstellung dürfte nach allgemeinem Vernunftrecht die Territorialhoheit des Staates die nachstehenden Rechte in sich fassen:

1) Das ausschließende Recht des Schuzes und überhaupt der Ausübung jeder Staatsgewalt. Kein Grundstück, wer immer dessen Besizer sey, kann von dem Gebiete getrennt werden. Alle Gründe zusammengenommen machen wie das Wohnhaus der Nation aus; ihre Majestät durchweht ausschließend das ganze Gebiet. Also kann kein Staat im Staate, d. h. kein dem Staat unzugänglicher oder nicht unterworfener Punkt, so wenig als ein seiner Gewalt unerreichbarer, oder von derselben unabhängiger Einwohner in seinem Gebiete seyn, und die Konkurrenz jeder auswärtigen Hoheit auf seinem Gebiet (wenn es in Wahrheit oder mit vollem Recht sein Gebiet ist) verschmäht er unbedingt. So wie übrigens der Privateigenthümer mancherlei Servituten auf seinem Grunde constituiren (d. h. einem Andern eine Art von Miteigenthum oder Mitbesiz auf einen Theil desselben verleihen) kann, so kann dieses auch der Staat als Gebietsherr. Schon durch bloßen Vertrag kann zwischen Staaten, da sie ja unsterblich sind, ein bleibendes Ver-

hältniß dieser Art gegründet werden (z. B. das Recht des Durchzugs durch einen bestimmten Gebietstheil, oder das Besatzungsrecht in einer bestimmten Festung u. s. w.); gesicherter jedoch, d. h. der einseitigen Aufhebung mehr entrückt, wird es durch Einräumung des wirklichen Besizes oder Mitbesizes, wodurch nämlich erst ein wahres Realrecht entsteht. Die umständlichere Lehre von solchen Servituten jedoch gehört in's Völkerrecht.

2) Nach außen wirkt dieses Recht mit völlig ausschließender, also dem vollen Eigenthumsrecht gleicher, Kraft. Der Staat erscheint nach außen als wirklicher Eigenthümer (wenigstens Miteigenthümer) aller Gründe des Gebietes, und ohne seine Bewilligung darf kein Fremder in einen Grundbesiz eintreten. Alle Verlezungen des Gebietes, alle Beeinträchtigung oder Usurpation auch nur eines Privatgrundes sind zugleich Beleidigungen der Staatsgewalt.

3) Alle nicht im Privatbesize befindlichen Gründe gehören der Gesammtheit. Es gibt also keinen herrenlosen Grund im Gebiet. Doch wird der vernünftige Wille jener Gesammtheit, je nach der besonderen Natur oder Beschaffenheit der verschiedenen Gründe oder Gebietstheile, deren Gebrauch mitunter auch den einzelnen Gliedern gestatten (also eine unmittelbare oder positive Gemeinschaftlichkeit der Benüzung statuiren), mitunter aber für sich selbst, als Gesammtheit, demnach mit Ausschließung der Einzelnen, denselben in Anspruch nehmen.

4) Alle erblose oder wie immer privatherrenlos gewordene Gründe gehen ins volle Eigenthum der Gesammtheit über, oder kehren dahin zurück.

5) Auf den Rein-Ertrag der rohen Gründe ist die Gesammtheit allernächst für die Bestreitung ihres Haushalts angewiesen, jedoch nur in dem Maße des Verhältnisses solches Reinertrags zu dem Reinertrag der übrigen im Schooße der Nation fließenden Quellen des Reichthums. Die nähere Erklärung und Bestimmung dieses Sazes wird der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft vorbehalten; hier genüge der Saz: die Grundsteuer ist naturgemäß nicht eine auf den Privatgründen privatrechtlich lastende Beschwerde (wie etwa Grundzinse, Gülten u. s. w.), sondern ein aus öffentlichem Recht geforderter Beitrag zu den Staatslasten. Ersteres könnte

zwar positiv statuirt werden (es würde nämlich dadurch ein idealer, d. h. dem Verhältniß des Grundsteuerbetrags zur reinen Landrente entsprechender, Theil des Grundkapitalwerths zur Staatsdomaine erklärt, was nicht absolut widerrechtlich wäre): aber von selbst versteht sich solches nicht; vielmehr ist die verneinende Annahme natürlich, und, weil die befriedigendste Vereinbarung des öffentlichen mit dem Privatinteresse mit sich führend, dem vernünftig vorauszusezenden Gesammtwillen gemäß.

---

§. 51.

Ob das Territorialrecht ein dingliches sey?

Die Gebietsherrlichkeit ist nach den obigen Lehrsäzen ein wahres Grund- oder dingliches Recht, neben dem Privatgrundeigenthum bestehend, oder zu demselben wie Obereigenthum zum bloßen Nuzeigenthum sich verhaltend. Wird aber die Anerkennung solch eines Rechtes mit den früher (B. I. §. 21. ff.) über die naturrechtliche Ungiltigkeit der dinglichen Eigenthumsbeschränkungen aufgestellten Behauptungen zu vereinbaren sey? — Allerdings! und zwar schon aus dem Grund, daß das öffentliche Recht eine mannigfaltige Modifikation des Privatrechts schon an und für sich (durch den Inhalt des Staatsvertrags) hervorbringt, und eine noch größere mittelst positiver Statuirung möglich macht. Jede solche Modification, wenn sie vom Staatszweck gefordert, oder demselben entsprechend ist, erscheint sofort gerechtfertigt, und dauert natürlich fort, so lange die Motive, welche den Gesammtwillen zur Statuirung vermocht haben, fortdauern. Es kömmt noch hinzu die Betrachtung, daß das Miteigenthum verbunden mit wahrem Mitbesiz schon im natürlichen Privatrecht gegründet, der Staat aber (oder die Gesammtheit) im wirklichen, nicht blos gedichteten Mitbesiz aller Privatgründe befindlich (und auch das Heimfallsrecht über die herrenloswerdenden Gründe ausübend) ist: und wenn gleich eine Theilung der Eigenthums-Rechte unter den Miteigenthümern naturrechtlich nur vertragsmäßige Kraft hat, demnach mit dem Tod

des einen oder des andern Contrahenten wirkungslos wird; so ist in dem hier besprochenen Verhältniß einmal der Staat selbst unsterblich, und jedenfalls die Erneuerung des Vertrags oder die Ausdehnung des Gesezes mit jedem oder auf jeden — theils nur durch Vergünstigung der Staatsgewalt, z. B. als Erbe, theils freiwillig (z. B. als Käufer) in die ihm bekannten Verhältnisse des Verkäufers eintretenden — neuen Privateigenthümer sich von selbst verstehend, weil vernünftig.

Von allen diesen Betrachtungen kömmt nicht eine den Ansprüchen der Privatgrundherrlichkeit zu Statten. Denn einmal liegt bei ihr nicht so wie beim Staat zu Tage, daß sie das Eigenthum oder den Besiz des von ihr angesprochenen Bezirks wirklich und rechtsgiltig erworben habe. Es ist vielmehr klar, daß so ausgedehntes Grundeigenthum, und zumal das Erbrecht darauf, nur durch Vergünstigung des Gesammtwillens (oft blos scheinbar abgeleitet aus tolerirter Anmaßung) entstehen konnte; und historisch erwiesen ist, daß die meisten sogenannten Grundherrlichkeitsrechte nicht auf wirklichen, ehevorigen Besiz und etwa bei der Veräußerung gemachten Vorbehalt zurückzuführen sind, sondern entweder blos auf Anmaßung über fremden und freien Grund oder auf ein rein positives — demnach auch stets widerrufliches — Gesez.

---

§. 52.

Von den Ansprüchen der Grundeigenthümer auf politische Vorzugsberechtigung.

Mehrere Schriftsteller, und unter den neueren mit besonderem Eifer Schmalz (Rechtsphilosophie, S. 248. ff.) schreiben den Grundeigenthümern eine ausgedehnte politische Vorzugsberechtigung zu, welche jedoch, da der Gegenstand von unermeßlicher Wichtigkeit ist, zu näherer Prüfung auffordert.

Nach der Vorstellung jener Schriftsteller sind die Grundeigenthümer entweder die ersten ausschließenden Stifter des

Staates gewesen; oder es sind wenigstens alle vollberechtigten oder aktiven Mitglieder einer politischen Gesellschaft, die da ein Gebiet sich erwarb, oder vom nomadischen Zustand zu jenem der Ansäßigkeit überging, durch Vertheilung des gemeinsam okkupirten Landes mit Privat-Grundeigenthum begabt worden. In einer wie in der andern Voraussezung erscheinen die Grundeigenthümer — oder Sassen — als die alleinigen wahren Gesellschaftsglieder, gewissermaßen als die alleinigen Aktionärs des Staates, der da blos auf ihrem Grund und Boden errichtet, ward oder fortbesteht.

Der Staat stellt sich hiernach als ein, wenigstens ganz vorzugsweis, wenn auch nicht ganz ausschließend, zum Schuz des Grundeigenthums geschlossener und wegen seines Fortbestandes oder Haushaltes auch ganz vorzugsweis oder ausschließend auf eben dieses Grundeigenthum, d. h. auf den Ertrag von Grund und Boden, basirter (natürlich hypothezirter, wie Schmalz sich ausdrückt) Verein, als eine Vereinigung von Privatgrundstücken zum Gebiet, als eine Assekuranzgesellschaft über Grund und Boden dar.

Den Grundeigenthümern oder Sassen allein stehet hiernach das Recht zu, den Staat so wie zu erbauen, so auch zu regieren, d. h. an seiner Regierung nach Maßgabe der Verfassung mit zählender Stimme Theil zu nehmen. Den bloßen Bewohnern oder Hintersassen, wenn sie auch zu Beiträgen für den Staatshaushalt in Anspruch genommen werden, gebühren nur die von den Sassen als Inhabern der Assekuranzgesellschaft ihnen frei bewilligten Rechte. Politik mag zu liberalen Vergünstigungen einladen: aber eine Rechtsschuldigkeit zur Gewährung gleicher oder annähernd gleicher Berechtigung, ja selbst nur zur Aufnahme oder Aufenthaltserlaubniß haben die Sassen gegen die Hintersassen nicht.

Dergestalt steht die Aristokratie des Grundbesizes fest; der Adel — d. h. in seiner historisch vorherrschenden Erscheinung der Inbegriff der großen Grundeigenthümer — besizt ausschließend alles politische Recht, steht gegen die Regierung im Verhältniß der vollberechtigten Gesellschaftsglieder zu der eingesezten Gesellschaftsgewalt und zu den Hintersassen in dem der Schuzherren zu den Schüzlingen, überhaupt in

dem durch ausdrücklich oder stillschweigend eingegangene Verträge (theils Aufnahmsbedingungen, theils freie Gewährungen) bestimmten. Nur die Städte, als Gesammtinhaberinnen von freiem Grundeigenthum, mögen an solchem politischem Rechte Theil nehmen. Ihren einzelnen Gliedern aber, als bloßen Hintersassen auf dem der Gemeinde angehörigen Grund, gebührt es nicht.

Wahr ist's: historisch hat sich — zwar nicht allgemein, doch vielfach — dergestalt der Adel gebildet, und historisch ist die Unterdrückung des dritten, zumal des Bauernstandes auf solche Wege, d. h. durch Anmaßung der großen Grundeigenthümer (allzuoft auch blos Grund-Räuber, Eroberer, Zwingherren u. s. w.) geschehen; und so hat auch die politische Geburt oder Wiedergeburt freier Städte an ihrem — jenem der Grundherren wenigstens analogen — Eigenthum oder Obereigenthum auf ihre Gemarkung eine unmittelbare Basis oder willkommene Stüze gefunden. Aber dieser häufig vorkommende — auch natürlich leicht erklärbare — geschichtliche Gang der politischen Dinge kann für das allgemeine Staatsrecht von keiner Entscheidung seyn. Die Vernunft oder das ideale Recht waltet in diesem, und die blos historischen Einsezungen, die aus zufälliger Verknüpfung oder Folge blos factisch wirkender Ursachen hier oder dort (und wäre es in hundert und aber hundert Ländern, ja in den gesammten Ländern eines weit verbreiteten und hochgefeierten, z. B. des germanischen Stammes) entstandenen Verhältnisse unterliegen der freien Würdigung — also Anerkennung oder Verwerfung — der rechtlichen Vernunft.

Diese rechtliche Vernunft nun spricht aus: es liege jener, dem historischen Recht der Grundherren günstigen Vorstellungsweise eine dreifache und dreimal falsche Voraussezung zum Grunde; die eine nämlich sey sogar geschichtlich falsch, die beiden andern aber dem Vernunftrechte entgegen.

Die Voraussezungen sind:

1) Grundeigenthümer sind die alleinigen Stifter oder ausschließend die ersten Bürger des Staates gewesen.

2) Die jetzigen Grundeigenthümer sind die natürlichen Nachfolger nicht nur in den Vermögens-, sondern auch in den politischen Rechten der ersten.

3) Den jeweiligen Staatsbürgern steht das Recht zu, die neu in den Staatsverband Aufzunehmenden, wenn sie, wiewohl persönlich tüchtig, doch nicht Grundbesitzer sind, also zumal die fremden Ankömmlinge und deren Nachkommen, aber auch die etwa vermögenslosen Nachkommen (z. B. die jüngeren Söhne und deren Sprößlinge) von einheimischen Grundbesizern, auf bloße Schuzgenossenschaft zu beschränken, und die Theilnahme am politischen Recht ihnen zu versagen.

---

§. 53.

Fortsezung.

Die erste Voraussezung, sollte sie auch in einzelnen wenigen Fällen eine zufällige Wahrheit haben, widerstreitet doch, wenn allgemein aufgestellt, aller vernünftigen Muthmaßung, ja manchen ganz klar vorliegenden geschichtlichen Daten. Es gibt ganz und gar keinen vernünftigen Grund, sich den Staat als blos von Grundbesizern gestiftet, oder blos zum Schuze des Grundeigenthums errichtet vorzustellen. Das Wesen des Staates vielmehr, nämlich die bürgerliche Gesellschaft, oder die Vereinigung zur Gründung eines Rechtszustandes (und noch anderer beliebig aufzustellender Zwecke) kann stattfinden — wenn auch in minder vollkommener Gestaltung — ganz ohne Grundeigenthum und Gebiet; und zur Schaffung eines Gebietes ist keineswegs nothwendig, daß Privatgrundeigenthum schon früher bestanden, vielmehr ohne vorausgegangene gemeinschaftliche Okkupation eines Landes ein Privatgrundeigenthum kaum zu begreifen. Ein erbliches Grundeigenthum wenigstens, und zumal ein weit ausgedehntes, auch unangebautes Land in sich fassendes, kann nicht anders entstehen, als im Staat und zwar nur durch dessen Gestattung oder Gewährung.

Die natürlichste und dem Bedürfniß einer allgemeinen Rechtstheorie entsprechendste Vorstellung ist wohl, sich den Staat als eine Vereinigung von freien oder selbstständigen

Menschen aller Art, (als Hirten, Ackerleuten, Gewerb- oder Handeltreibenden u. s. w.) und zu dem durch das Rechtsgesez gebotenen Zweck der Rechtsgewährung für Alle, welche ein natürliches oder ein erworbenes Recht haben, auf dem von der Gesellschaft zum Staatsgebiet gemachten Boden zu wohnen errichter, zu betrachten. Es würde sogar eine von den Grundeigenthümern eines Bezirks mit Ausschluß der Nichteigenthümer eingegangene Gesellschaft zu dem Allen gebotenen und von Allen als Recht erstrebten Zweck eine wahre Verlezung der Nichteigenthümer, mithin rechtlich ungiltig gewesen seyn.

Nicht minder unstatthaft ist die Voraussezung, als ob, bei etwa durch Gesammtokkupation erworbenem Gebiet, die Ländereien unter alle Theilnehmer der Erwerbung oder des Staatsverbandes wären vertheilt worden. Man kann sich wohl vorstellen, und die Geschichte selbst bestätigt vielfach solche Vorstellung, daß auch nach gemeinschaftlich vollbrachter Erwerbung oder Ansiedlung dennoch ein großer Theil der Genossen entweder als Hirten oder Jäger ein unstätes Leben (wiewohl jezt nur innerhalb des Gebietes) fortgeführt, oder in den Beschäftigungen des Künstlers, Handelsmanns, Priesters, Arztes u. s. w. seinen selbstständigen Unterhalt auch ohne Grundbesiz gefunden habe. Alle diese Nichtgrundbesizer möchten dann gleichwohl — wofern sie nur persönlich geeignet erschienen — als vollberechtigte Mitglieder der Gesellschaft geachtet worden seyn; und wir dürfen nur, schon in der alten Welt der Handelsvölker, wie der Phönizier, oder auch mancher ackerbauenden Völker, wie der Hebräer und ihres vom Grundeigenthum ausgeschlossenen, aber dennoch politisch höchst wichtigen Stammes der Leviten u. s. w. gedenken, um die Allgemeingiltigkeit der hier besprochenen ersten Voraussezung unbedingt zu verwerfen.

Noch unstatthafter aber ist die zweite Voraussezung, und sie steht dabei noch im Widerstreit mit der gleichfalls historischen Rechtsansicht, wornach das politische Vorrecht als Kasten- oder Bluts-Recht sich auf die Sprößlinge der berufenen Geschlechter als solche, nicht blos als Nachfolger im Grundbesize, deßhalb oft auch ohne Grundbesiz und zumal nicht im Verhältniß zu desselben Umfang vererbt. Das Erbfolge-

recht im Grundeigenthum selbst, zumal das ungetheilt immer auf Einen (z. B. den Aeltesten) übergehende, ist an und für sich blos rein positiven, d. h. eines solchen Rechtes, dessen Giltigkeit auf der Fortdauer desselben Staatsgesezes beruht. Es ist also niemals ein selbstständiges Recht. Noch weit minder aber kann das von den Vorfahren im Besiz oder von den ersten Besizern — wenn auch in der Eigenschaft als Besizer — ausgeübte politische Recht solche Selbstständigkeit ansprechen, d. h. von Selbst, schon vermöge natürlichen Rechtes, an irgend Jemanden als Erbschaft übergehen. Auch kann es vernunftrechtlich nie als Zugehörde eines Grundes oder als Realrecht betrachtet werden. Nur im positiven, also in dem jeden Augenblick durch die gesezgebende Gewalt widerruflichen, Recht finden solche Fiktionen eine Heimath; das Vernunftrecht nimmt von denselben — wenn irgendwo welche positiv gegeben sind — zwar Notiz, um sie zu beurtheilen und etwa ihre Verwerflichkeit auszusprechen, aber es sezt sie nicht voraus.

Eine Einsezung, vermöge welcher alles politische Recht als Grundrecht auf die Nachfolger im Grundbesiz überginge, erscheint aber nicht nur als willkürliche, sondern dazu noch als vernunftwidrige Einsezung. Denn sie verwandelt ein nach seinem Begriffe nothwendig rein persönliches Recht in ein dingliches, und macht die todten Gründe zu Herren der lebendigen Menschen. Sie vergißt, daß, so nothwendig auch ein Gebiet dem Staate zum vollkommeneren Daseyn ist, doch noch weit nothwendiger für ihn die Menschen oder die lebendigen Mitglieder sind, und daß wer seine selbsteigene lebendige Kraft mit allem selbsterworbenen Gut in die Masse des Gesammtguts einwirft, wohl nicht minder Aktionär des Staates (um diesen sonst nicht unpassenden Ausdruck zu gebrauchen) ist, als der persönlich vielleicht Untüchtige und seinen Grundbesiz blos der Gnade eben des Staates, den er beherrschen will, Verdankende. Sie vergißt endlich, daß der Staatsvertrag (oder das Stiftungsgesez für die Staatsanstalt, d. h. für die bürgerliche Gesellschaft) nicht willkürlich von Diesen und Jenen und mit willkürlicher Ausschließung Anderer und auf willkürliche Bedingungen geschlossen (oder gegeben) wird, sondern daß die Vernunft seinen In-

halt dictirt, und nicht minder über die Berechtigung zur Aufnahme in den gesellschaftlichen Verein, als über die Rechte der Aufgenommenen entscheidet.

Wohl kann etwa eine Stiftung oder eine Anstalt von den Gründern derselben ein willkürliches Gesez, sey es auch eng herzig, bedinge es z. B. das fortwährende Recht der Anstaltsdirection für die Nachkommen der Gründer, erhalten. Aber solch eine Anstalt ist dann nimmer ein Staat; vielmehr bedarf sie, um eines Rechtsbodens sich zu erfreuen, d. h. um eine fortdauernde Geltung des fundatorischen Willens ansprechen zu können, selbst des Staates, durch dessen Anerkennung, Schirm und Gewährleistung allein sie eine fortlebende juristische Persönlichkeit erlangen kann. Sie muß also in einem Staate errichtet werden, und für diesen bleibt immer in höchster Instanz nur das Vernunftgesez und allernächst der von den jeweiligen Mitgliedern, (d. h. natürlich von den vernunftgemäß zur Stimmgebung Berufenen, positiv aber von den jeweiligen Inhabern der gesezgebenden Gewalt) auszusprechende Gesammtwille entscheidend.

Hieraus ergibt sich auch die Würdigung der dritten Voraussezung. Wohl hat nämlich jeder Einzelne das Recht, von seinem privatrechtlichen Eigenthum (Haus oder Grund) alle Anderen auszuschließen oder sie nur unter beliebig festgesezten Bedingungen aufzunehmen. Wohl hat auch die Gesammtheit solches strenge Recht in Bezug auf ihr Eigenthum, also auf das ganze Gebiet. Aber sie hat es nur gegen die Fremden und nicht gegen die durch die Geburt (oder einen andern vernunftrechtlich giltigen Titel) ihr bereits Angehörigen *). Das Territorialrecht ist das aus dem Staatsvertrag fließende Recht, die Staatsgewalt über dem ganzen Gebiet ausschließend auszuüben; es ist also verknüpft mit der Schuldigkeit, alle, die — sey es mit oder ohne Grundeigenthum — das angeborne oder erworbene Recht haben, auf dem Gebiet überhaupt, oder auf irgend einer Stelle desselben zu wohnen (Staatsheimathsrecht und etwa kontraktmäßig von irgend einem Einzelnen oder auch von einer Gemeinde u. s. w. erworbenes Aufenthaltsrecht)

*) Vergl. oben § 36.

ja selbst alle Fremden, sobald man mit ihnen den Staatsvertrag eingeht, d. h. sie als Staats-Angehörige aufnimmt, als Gesellschaftsgenossen zu behandeln, d. h. ihnen nicht nur die ausserbürgerlichen Menschenrechte, sondern auch die bürgerlichen oder politischen Rechte, in so fern sie zu derselben Ausübung geeignet — insbesondere auch die hinreichende Bürgschaft darbietend — erscheinen, zu gewähren. Diese Menschen nämlich sind nicht blos durch die Gnade des Staates oder gar nur der Grundeigenthümer dem bürgerlichen Verbande angehörig, sondern sie sind es vermöge selbsteigenen Rechtes; sie sind nicht Fremde, sondern dem Staat bereits Zugewiesene, (durch die Natur oder durch einen besonderen Rechtstitel) und in dieser Eigenschaft Selbst participirend an der Gebietsherrlichkeit, d. h. einen idealen Theil des Gesammtrechtes über Grund und Boden für Sich Selbst in Anspruch nehmend.

Also nirgend und nimmer wegen eines naturgemäß schon vorhandenen Anspruchs, sondern höchstens wegen eines etwa historisch vorliegenden positiven Verfassungsgesezes (welches nach Umständen mehr oder minder angemessen oder widersprechend den Rechts- oder Klugheits-Prinzipien der Constitutionspolitik erscheinen, niemals und nirgend aber ein dingliches oder überhaupt ein Privatrecht erzeugen kann) mögen die Grundeigenthümer als solche die ausschließenden Inhaber der politischen Rechte seyn; sondern es stehen diese vermöge allgemeinen Rechtsgesezes allen Staatsangehörigen gleichmäßig, d. h. Jedem nach Maßgabe seiner dafür erscheinenden persönlichen Qualifikation (d. h. der auf Ausübung des Staatsbürgerthums sich beziehenden Eigenschaften und Verhältnisse) zu. Die Würdigung solcher Qualifikation, und hiernach die Anerkennung der politischen Mündigkeit, daher auch die Beschränkung oder Erweiterung des politischen Rechtes für die verschiedenen Bürgerklassen, bietet nun freilich einen ansehnlichen Spielraum dar für das subjektive Ermessen der jeweiligen Urheber einer Constitution, und mag auch, je nach den besonderen inneren und äußeren Verhältnissen und Umständen eines Volks oder einer Zeit (zumal nach den Vermögens- und Culturverhältnissen), zu vielfach verschiedenen Resultaten von gleicher relativer Zweckmäßigkeit oder Güte

führen; allein der Hauptgrundsaz des, allen Staatsangehörigen ideal zustehenden, formal gleichen (also jedem verhältnißmäßig nach seiner evidenten oder anerkannten Qualifikation zustehenden) politischen Rechtes, und von der blos aus Gründen des Gesammtwohls (aus politischer Klugheit oder Weisheit), niemals aber im Sinne des Privatinteresse's, zu statuirenden Abweichung oder zu ertheilenden Bevorrechtung, wird dadurch nicht nur nicht umgestoßen, sondern vielmehr befestigt und zu vollkommnerer Anwendung gebracht.

---

§. 54.

Fortsezung.

Mit diesem Hauptgrundsaz dürfte nun — was etwa als Vergleichsvorschlag zwischen der aristokratischen und der demokratischen Ansicht gelten mag — einiges politische Vorrecht der Grundeigenthümer, jedoch nur ein gemäßigtes, wohl zu vereinbaren seyn. Die Grundeigenthümer nämlich sind:

1) Die privatrechtlichen Inhaber des allerwichtigsten Gesammtgutes des Staates, desjenigen nämlich, worauf seine beharrliche Existenz und seine Erscheinung als juristische Persönlichkeit und auch seine ökonomische Erhaltung ganz vorzüglich beruht.

2) Sie sind demnach jedenfalls erscheinende Hauptaktionairs des Staates, zumal wenn sie nach gemeinem Recht (der Erwerbung oder der Erbschaft), nicht aber vermöge Privilegiums oder Kastenrechts (d. h. also vermöge willkürlicher Staatsverleihung) zum Grundbesize gelangten.

3) Sie allein, oder doch vorzugsweise vor den Inhabern jeder andern Vermögensgattung, geben dem Staat ein zuverläßiges Unterpfand der Treue. Der Grundeigenthümer ist naturgemäß, ja psychologisch nothwendig, dem Staat, mit welchem ein unbewegliches Besizthum ihn verbindet, ergeben. Er kann von den guten oder schlimmen Schicksalen des Staates sich nicht lostrennen; und wenn er auch auswandert,

so kann er es, wenn er nicht das Pfand als verfallen zurücklassen will, einerseits nicht ohne Wissen und Willen des Staates thun, und anderseits wird für ihn, da der Grund stets neue Besitzer anlockt, ein Ersazmann oder Nachfolger jedesmal eintreten.

4) Sie übernehmen oder tragen allermeist einen Präzipualantheil des Staatshaushalts mittelst der Grundsteuer, neben welcher ihnen gleichwohl noch, wie allen übrigen Bürgern, die meisten andern Steuern (die indirekten nämlich) zur Last fallen. Doch ist freilich das Gewicht dieser lezten Betrachtung abhängig von der Beschaffenheit der in jedem Staate bestehenden Finanzsysteme, zumal von dem Verhältniß der Grund- (und Häuser-) Steuer zu den übrigen direkten als (Gewerbs-, Handels-, Kapitals- ꝛc.) und indirekten (zumal Verzehrungs-) Steuern. Aber bei jedem Finanzsysteme (in so fern nicht abenteuerliche Steuerbefreiungen für einzelne Klassen der, vernunftgemäß vielmehr ganz vorzugsweis Steuerpflichtigen, statuirt sind) bleibt durch die Evidenz des Grundkapitals und durch die Sicherheit des Grundsteuerertrags wenigstens einige Präzipualleistung von Seite der Grundeigenthümer erkennbar.

Ein mit diesen Betrachtungen in Verhältniß stehendes, also von Herrschafts-Ansprüchen weit entferntes, und zumal nicht ausschließend den großen und adeligen, sondern gleichmäßig auch den kleinen und gemeinen Grundeigenthümern (ja selbst allen grundbesizlosen, doch persönlich freien Gesellschaftsgliedern als Miteigenthümern des Gesammtguts) in entsprechendem Verhältniß zu gewährendes politisches Vorrecht oder Mitrecht erscheint hiernach als dem Vernunftrecht und — wie wir in der Constitutionslehre noch weiter ausführen werden — auch der politischen Klugheit allerdings gemäß.

§. 55.

Anhang. Von der Domanial-Hoheit.

Dieselbe ist volles Eigenthumsrecht der Gesammtheit (oder das in deren Namen von der Staatsgewalt

ausgeübte Verwaltungsrecht) über den nicht zum Privateigenthum vertheilten, und auch nicht zur unmittelbaren Benüzung der einzelnen Staatsglieder, sondern zur ausschließenden Benüzung der Gesammtheit als solcher (folglich mit Ausschließung der Einzelnen) gewidmeten, Grund (überhaupt sachlichen oder Vermögensgegenstand). Wofern jedoch die etwa den Einzelnen zukommende Benüzung nicht auf einem selbstständigen Recht derselben, sondern auf blos freiwilliger Statuirung oder Duldung von Seite der Gesammtheit oder der Staatsgewalt beruht, (demnach nichts Anderes ist, als eine besondere, von der Gesammtheit eben beliebte Gebrauchsart ihres Eigenthums), so wird dadurch der Begriff der Domaine nicht aufgehoben. Es ist aber alsdann das Nuzungsrecht der Einzelnen in thesi stets widerruflich, weil nur dem öffentlichen Recht angehörig; wiewohl freilich in hypothesi nur ein vernünftiger Grund den wahren Gesammtwillen zum Widerrufe bestimmen wird.

Die weitere Ausführung des hier blos Angedeuteten wird der Finanzwissenschaft oder der ihr angehörigen Lehre von Domainen vorbehalten.

Anmerkung. Die, obwohl allerdings zum Staatsrecht, wenn es als für sich bestehende Wissenschaft behandelt wird, noch mitgehörige, Lehre von den verschiedenen Staatsverfassungen und Regierungsformen, nach ihrer rechtlichen Seite oder nach den für sie gilligen Rechtsprinzipien betrachtet, tragen wir, um Wiederholungen zu vermeiden, verbunden mit den dafür aufzustellenden Klugheits-Vorschriften, oder mit der Constitutions-Politik, in der praktischen Staatslehre, namentlich in der Constitutions-Lehre, als dem ersten Theile der formalen Politik, gleich in den nächstfolgenden Blättern vor.

Praktische Staatslehre.

Politik im engern oder eigentlichen Sinne.

Erster Haupttheil.

Formale Politik.

Erster Theil.

Constitutionslehre.

Erster Abschnitt.

Von den Eintheilungen und den Eigenschaften der verschiedenen Staatsverfassungen.

§. 56.

Einleitung.

Schon in diesem ersten, wie in allen andern Theilen der praktischen Politik führt das Recht die erste und unbedingt gebietende Stimme. Die Klugheit bietet ihre Rathschläge blos zur Verwirklichung der Rechtsidee an, oder beschränkt wenigstens ihre Wirksamkeit auf das von dem Recht ihr freigegebene Gebiet. Nach dieser Ansicht werden die nachstehenden Blätter ganz vorzugsweis die Rechtsgesetze von Verfassungen

und Regierungsformen aufstellen, doch mit denselben auch die Lehren der Erfahrung und die Vorschriften der Klugheit in möglichst innige Verbindung bringen.

Es ist heute ganz eigens das Zeitalter der Constitutionen. Alles ruft nach ihnen, oder bestreitet sie, preist oder verwirft sie. Seit derjenigen, welche die constituirende National-Versammlung dem revolutionären Frankreich gab, sind in ungezählter Menge andere in ihrem Mutterland und in den meisten andern Ländern Europa's erschienen, aber auch meist wieder verschwunden. Viele haben sich als wesentlich unhaltbar, mehrere als lächerlich, abenteuerlich, durchaus verwerflich gezeigt. Die Anhänglichkeit an Constitution überhaupt gilt bei einer zahlreichen Klasse von Personen für Thorheit oder Verbrechen; constitutionell oder jakobinisch scheint Manchen fast gleichbedeutend. Gleichwohl ist das Feldgeschrei aller Wohlgesinnten: „Constitution, d. h. rechtsgemäße und auf Grundsäzen beruhende Verfassung des Staates;" und unläugbar, wie durch Gottes Stimme verkündet, ist das gegenwärtige Bedürfniß einer allgemeinen Revision aller bestehenden Staatsformen, eines Uebertritts in eine höhere, der Vollendung nähere Kategorie solcher Formen, nämlich ein Uebertritt aus dem historischen und Gewaltsrecht in das Vernunftrecht und in das Gebiet der Weisheit.

Die erste Bedingung jedes Staatslebens und der Möglichkeit der Zweckerreichung ist die Staatsverfassung, d. h. die Bestimmung der Personen oder Organe, durch welche, und der Formen oder Weisen, wie die oberste Gewalt solle ausgeübt werden *). Aber sie soll auch eine zuver-

---

*) Wir nehmen hier also das Wort Staatsverfassung im engeren Sinn, wornach sie blos die (ideal) von der Urgewalt bestimmten oder zu bestimmenden formalen Gesezе und Verhältnisse des Staatslebens, d. h. also blos die Anordnung der allgemeinsten Formen und obersten Organe desselben, bezeichnet. In einem weitern Sinne faßt sie alle auf solches Staatsleben und seinen Charakter einfließenden Umstände und auch die wichtigern, von der constituirten Gewalt ausgegangenen, formellen und materiellen Bestimmungen in sich. Die Verfassung im engern Sinn ist also ziemlich gleichbedeutend mit Regierungsform, (Regierung

läßige Gewährleisterin jener — thunlichst vollkommenen Zweckerreichung seyn, und muß daher mit Weisheit erbaut werden. Eine schlechte Verfassung ist so viel als gar keine oder noch schlimmer. Die Realisirung einer wahrhaft guten, dem Ideal wahrhaft entsprechenden Verfassung ist die höchste Aufgabe der Staatskunst. Wissenschaftliche Prinzipien und Lehren der Erfahrung müssen vereint den Weg dazu bahnen. Doch nicht völlige Erreichung, nur Annäherung an das Ziel ist uns zu hoffen vergönnt.

---

§. 57.

Allgemeinste Prinzipien.

Wir legen unserer Theorie zuvörderst einige allgemeine Ansichten zu Grunde:

Die Bürger haben durch den Vereinigungsvertrag sich nur dem allgemeinen Willen unterworfen, und nur zum Be-

---

hier überhaupt für die grundgesezlich angeordneten Staatsgewalten genommen); aber man kann sie davon auch unterscheiden, wenn man nämlich zur Regierungsform, wie schon ihre Benennung mit sich bringt, blos formale Bestimmungen rechnet, dagegen in den Begriff der Verfassung — oder wie man sie heute noch lieber nennt — der Constitution — alles grundgesezlich Bestimmte — ohne Unterschied ob Materielles oder Formelles — aufnimmt. Dieser lezte Begriff ist auch der gewöhnlichere und dem praktischen Bedürfnisse entsprechendere; während der andere, der da alle materielle Bestimmungen ausschließt, wissenschaftlich reiner erscheint. Uebrigens sind solche materielle Bestimmungen in der Regel nichts Anderes, als positive Anerkennungen von schon vernunftrechtlich giltigen oder im Staatsvertrag selbst enthaltenen Prinzipien oder Artikeln. Man ertheilt ihnen durch Aufnahme in die Constitutions-Urkunde eine besondere Heiligkeit, oder anerkennt ihre Unabhängigkeit von der Autorität der (zumal nur positiv eingesezten) Staatsgewalt, sonach auch ihre Unantastbarkeit für dieselbe.

huf der Erstrebung des Staatszwecks. Sie bilden eine Gesellschaft, und diese ist nach ihrem Begriff ein Gemeinwesen, eine Republik.

Die Idee einer guten Verfassung besteht also darin, daß — wer immer Regent oder stellvertretender Souverain sey — doch nur der allgemeine Wille regiere, niemals aber ein Privatwille weder der Regenten noch der Bürger.

Es ist daher Gerechtigkeitspflicht Aller gegen jeden Einzelnen, den Staat nach ihrem besten Wissen so einzurichten, daß die Herrschaft des allgemeinen Willens verbürgt, und dergestalt die Rechte aller Einzelnen wahrhaft gesichert werden.

Welche Verfassung die Idee einer guten Constitution verläugnet, oder offenbar verwirft, namentlich welche das Prinzip der Herrschaft des Privatwillens der Gebietenden aufstellt, dieselbe ist ungerecht, oder für den Staat *) rechtlich ganz unmöglich.

Dahin gehören die erklärten Despotien, wo zwischen Regent und Unterthan das ausgesprochene Verhältniß des Herrn gegen den Knecht (oder auch des Vaters gegen das Kind, des Priesters gegen den Laien ꝛc.) eintritt.

Welche Verfassung — unter ausdrücklicher oder stillschweigender Anerkennung jener Idee — gleichwohl eine derselben so wenig entsprechende Einsezung enthält, daß durch dieselbe nothwendig der allgemeine Wille vernichtet und blos der Privatwille herrschend gemacht wird, d. h. welche Verfassung gar keine natürliche oder positive Garantie dafür darbietet, daß die Regentenwillkür durch den wahren allgemeinen Willen beschränkt oder bestimmt werde; dieselbe ist ungerecht, wenigstens in so fern man die Nothwendigkeit jener Wirkung einsieht. (Dahin gehören die den vollen Absolutismus begründenden Verfassungen, worin alle Gewalten ohne Beschränkung in den nämlichen Subjekten vereiniget sind, und wo dem wahren Volkswillen kein selbstständiges Organ der Erklärung — als Petitionen, Preßfreiheit ꝛc. — gelassen ist.)

---

*) Man mag dahin gestellt seyn lassen, ob vielleicht aus andern Titeln eine herrische Gewalt über Millionen könne gegründet werden. Unter den zu einem Staat vereinigten Bürgern ist sie rechtlich unmöglich. —

In solchen Verfassungen hängt Alles von dem Zufall ab, ob die Regenten das Rechte und Gute, d. h. die Forderungen des wahren allgemeinen Willens, einsehen, und ob sie zugleich den guten Willen haben, solcher Einsicht gemäß zu handeln. Alsdann hängt das Volk von der Weisheit und Gnade Einzelner ab, und hat also im Grund gar keine — d. h. keine selbstständigen und wirksamen — Rechte.

Welche Verfassung zwar der oben bestimmten Idee ausdrücklich oder stillschweigend huldigt, auch deren Realisirung durch positive Einsezungen erstrebt, aber ungenügend, auf allzukostspielige, oder gefährliche, unhaltbare u. s. w, kurz nicht auf die bestmögliche Weise, dieselbe ist — mehr oder weniger unpolitisch.

Dieselbe kann dann auch ungerecht werden, wenn sie — bei dem Anerkenntniß ihrer Mängel und der Zweckmäßigkeit einer vorgeschlagenen Verbesserung — blos aus Rücksicht des Privatinteresse's behauptet wird. Denn eine Verfassung ist ein Gesez, welches nur das allgemeine, nie das Privatinteresse berücksichtigen soll, und die Gewalt im Staat ist — troz aller Deklamationen des Herrn von Haller — kein Privatgut. Sie erscheint aber gerade darum, weil sie dem öffentlichen Recht angehört, noch weit heiliger und ehrwürdiger, als wenn sie blos privatrechtlich wäre. So lange jedoch über den Vorzug der bestehenden oder einer neu vorgeschlagenen Verfassung noch ein möglich aufrichtiger Zweifel obwaltet, so lange auch der reine und wahre allgemeine Wille nicht ganz unzweideutig sich zu Gunsten einer Veränderung ausgesprochen hat (was ohne Zustimmung der wirklichen Gewaltinhaber kaum jemals geschehen kann), so darf und muß die bestehende Verfassung rechtmäßig behauptet, oder als rechtsgiltig und gerecht betrachtet werden.

Damit nun die Erkenntniß so frühe und so allgemein als möglich sich entwickle und aufkläre, damit der wahre allgemeine Wille — als welcher nur über erkannte Sachen oder eingesehene Verhältnisse entstehen und sich aussprechen kann — bälder und vollkommener über die Vortheile oder Nachtheile der verschiedenen Verfassungen und politischen Einsezungen unterrichtet werde — dazu untersucht die Staatswissenschaft die Natur und Wesenheit, so wie die Wirkungen der verschiedenen

Verfassungen. Diese Untersuchungen sind also mehr politisch als streng rechtlich, und sie können nicht aus allgemeinen Begriffen allein, sondern sie müssen großentheils aus der Erfahrung und Geschichte ihre leitenden Grundsäze entnehmen. Es ist selbst viel Wandelbares, nach Zeiten und Orten Verschiedenes, dabei zu erkennen. Denn es handelt sich von den nothwendigen oder natürlichen oder möglichen Wirkungen dieser oder jener positiven (also willkürlichen) Einsezung auf diese oder jene Menschen oder Menschenklassen, in diesen oder jenen Verhältnissen, mit oder ohne Zusammenhang mit andern Einrichtungen, Gesezen, Sitten, selbst mit dem Klima, Boden und andern physischen Ursachen, mit der Zahl des Volkes, mit seiner vorherrschenden Beschäftigung oder Ernährungsart u. s. w.

Manche Völker — die leidenschaftlichen, charakterlosen, üppigen — können eine freie Verfassung nicht ertragen. Solche bedürfen einer strengen Regierung ihrer Selbst willen. Bei anderen sind wenigstens einzelne Fälle denkbar, wo z. B. eine Diktatur nothwendig wird. Noch andere wollen keine Freiheit, und verdienen sie nicht.

Oft ist eine Einsezung scheinbar und auch in der Intention vortrefflich; aber von einer ungeahneten Seite, oder aus einer unbeachtet gebliebenen Quelle kommt das Verderbniß über sie und das Volk. Menschen sind's, welche die Gewalten handhaben; und wer will den menschlichen Leidenschaften, wer der nimmer ruhenden Bosheit, List u. s. w. mit voller Zuverläßigkeit Damm und Richtung geben? Oft mag, was zur Sicherung gegen den Gewalthaber angeordnet ist, der Frechheit des Volkes oder des Volkshaufens die leichte Bahn eröffnen; oft mag die complizirteste Staatsmaschine durch zufälliges Einverständniß der in verschiedenen Collegien sizenden Machthaber in einfache Despotie ausarten. Eine Verfassung mag genügen bei einfachen und tugendhaften Sitten, welche ganz verwerflich wird bei größerer Verfeinerung und Corruption. Ein einziges unmerklich schadhaft gewordenes Rad in der Staatsmaschine kann die Natur der ganzen Verfassung umwandeln; es kann sich, unvorgesehen von dem Gesezgeber, durch neu eintretende innere oder äußere Verhältnisse ein neues Element, eine neue politische oder moralische Kraft bilden, welche die

Wirkung der weise angeordneten Gewalten stört, hemmt oder verdirbt.

---

§. 58.

Von den Eintheilungen der Staatsverfassungen.

Die Staatswissenschaft also — als welche auch die Erfahrung oder Geschichte, und überhaupt alle empirische Verhältnisse und Eigenschaften der Menschen und Gesellschaften, selbst der Orte und Zeiten, als ihr angehörig betrachtet, setzt den allgemeinen Grundsatz des Staatsrechts voraus: „Keine Verfassung ist rechtlich, als welche die Herrschaft des allgemeinen Willens herstellt. Jede Verfassung ist in dem Maße mehr oder weniger unrechtlich oder rechtlich, als sie von jenem Ideal sich entfernt, oder demselben sich nähert;" — und untersucht theils die historisch gegebenen, theils die von der politischen Klugheit ersonnenen und vorgeschlagenen Staatsformen, um ihre Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit jenem Prinzip und die Grade von beidem auszumitteln und zu bestimmen.

Zur bequemern Uebersicht ordnet und theilt sie dann die vielen möglichen und wirklichen Staatsverfassungen ein, wozu es äußere und innere Theilungsgründe gibt. Verschiedene Eintheilungen können gleich zweckmäßig seyn. Jene ist die beste, welche am erschöpfendsten, übersehbarsten, logisch richtigsten, ins Wesen oder den Geist der Verfassungen am tiefsten eingehend und die richtige Beurtheilung ihres Werthes am meisten erleichternd ist.

---

§. 59.

Kritik der merkwürdigsten Eintheilungsarten.

Unter den bunt verschiedenen Eintheilungsarten der Staatsformen, die wir bei alten und neuen Schriftstellern finden, sprechen die nachstehenden eine vorzügliche Beachtung an:

I. Die aristotelische — durch den Namen ihres Urhebers und durch ihre langgedauerte Herrschaft in den Schulen vor allen andern ausgezeichnete — ist von der Personifikation der Staatsgewalt entnommen, und unterscheidet demnach drei Hauptformen, nämlich Monarchie, Aristokratie und Demokratie; Herrschaft eines Einzigen oder Mehrerer oder der Meisten (besser Aller), sodann mehrere Unterarten und Mischungen derselben, endlich auch ihre Ausartungen, welche — Tyrannei, Oligarchie und Ochlokratie genannt werden.

Diese Eintheilung ist jedoch nicht ganz genau, so wie sie hier aufgestellt ward, in Aristoteles Büchern enthalten. Mehrere Abweichungen, auch Varianten nach den verschiedenen Kapiteln, daher auch einige Verworrenheit der Begriffe sind daselbst anzutreffen. Die Hauptidee indessen (ausgeführt zumal im III. Buch V. Kap.) bleibt die Eintheilung der Regierungsformen in die Herrschaft eines Einzigen, die einiger Weniger und die der Meisten, welche Herrschaft, wenn sie zum gemeinsamen Besten abzweckt, oder im Sinne des Gemeinwohls verwaltet wird, Monarchie, Aristokratie und Politie heißt, wenn aber zum bloßen Vortheil der Machthaber, alsdann Tyrannei (oder auch Despotismus), Oligarchie und Demokratie. Aber an andern Orten (zumal im IV. Buch) wird die Tyrannei der Republik entgegengesetzt, und diese (im weiten Sinn genommen) in Aristokratie, Oligarchie und Demokratie eingetheilt, je nachdem nämlich wirklich die Besten, oder aber die Reichern (und etwa edel Geborenen), oder endlich die Aermern (nämlich alle frei Geborenen) herrschen. Sodann werden auch verschiedene untergeordnete Arten dieser Hauptformen aufgeführt, und auch Mischungen, zumal der beiden leztgenannten, nämlich der Oligarchie und Demokratie, wobei diejenige Mischung, die sich

der Demokratie mehr nähert, mit dem Namen der Republik (im engern oder vorzüglichen Sinne), jene aber, die sich der Oligarchie mehr nähert, mit dem der Aristokratie belegt wird.

Die aristotelische Eintheilung ist von der am allerersten in die Augen fallenden Erscheinung entnommen, darum ganz natürlich sich darbietend, scharf bezeichnend und nach ihrer Grundidee unumstößlich; aber sie dringt nicht hinreichend in das innere Wesen der Verfassungen überhaupt ein, und macht daher noch andere Eintheilungen, die solches thun wollen, nicht entbehrlich. Auch bewegt sich ihr Urheber, was das Urtheil über die verschiedenen Verfassungen betrifft, nur in dem Kreis der ihm bekannten, d. h. der bis auf ihn historisch vorgekommenen — zumal griechischen — Verfassungen, und ist dabei nicht frei von mancherlei Befangenheit, auch nicht von Widersprüchen und eitler Spitzfindigkeit.

II. Auch Montesquieu, der tiefsinnige Gründer der liberalen Staatslehre der Neuzeit, behielt die aristotelische Eintheilung bei; nur führt er neben den drei Hauptformen, Monarchie, Aristokratie und Demokratie, noch eine vierte, die Despotie, auf, welcher er auch ein eigenes Prinzip gibt, nämlich den Schrecken, so wie den drei andern die Ehre, die Mäßigung und die Tugend. Diese Nebeneinanderstellung schon an und für sich, also auch abgesehen von der Unhaltbarkeit der für jede der vier Formen aufgestellten Prinzipien *), ist jedoch fehlerhaft, indem die Despotie entweder nichts anders ist, als die Ausartung der Monarchie, welche man sonst auch Tyrannei nennt, oder aber die in allen Staatsformen mögliche Herrschaft des Privatwillens der Regenten, im Gegensaz der Herrschaft des staatsgesellschaftlichen Gesammtwillens. In erster Bedeutung ist Despotie keine Hauptform und in lezter kein Seitenstück zur Monarchie, Aristokratie und Demokratie, sondern, ohne Unterschied der speziellen äußern Form, blos der allgemeine Gegensaz der Republik.

*) Vergl. den geistvollen Commentar des Grafen Destutt de Tracy über Montesquieu's Geist der Gesetze.

III. Solche, auf das Wesen gerichtete, Ansicht hat sodann Kant aufgefaßt, und hiernach mit der den Meister bezeichnenden Kühnheit alle Verfassungen, mit Verwerfung jeglicher früheren Eintheilungsweise, unter die beiden Hauptbegriffe Despotie und Republik gebracht, einen wahren Unterschied nämlich blos darin erkennend, ob in einem Staate die Freiheit, d. h. die Herrschaft des wahren Gesammtwillens, nämlich des Rechts und des Gemeinwohls, bestehe, oder die Knechtschaft, d. h. die Unterwerfung des Volkes unter den Willen und das Interesse Einzelner.

Diese Eintheilung ist großartig und von der hohen Genialität ihres Urhebers zeugend. Doch involvirt die Bezeichnung Despotie oder Republik in Kants Sinne jedesmal schon ein Urtheil, und ist nicht blos Benennung einer bereits unzweideutig vorliegenden Erscheinung; sie ist demnach dem Streit über die Richtigkeit der Bezeichnung unterworfen. Auch fehlt der Eintheilung zur Vollständigkeit noch ein drittes Theilungsglied, nämlich die Anarchie, wie aus den unten (§. 66.) folgenden Sätzen erhellt.

IV. Heeren und mit ihm mehrere andere der neuesten Schriftsteller, in die Verwerfung der aristotelischen — als einer blos auf die außerwesentliche Personifikation, nicht aber auf den innern Charakter gehenden — Eintheilung einstimmend, unterscheiden die Staatsverfassungen in einem dem Kantischen analogen Sinne in Despotie, Autokratie und Republik, von welchen die erste in der Aufhebung nicht nur der politischen, sondern auch der bürglichen oder Privatrechte der Staatsangehörigen bestehe, die zweite, denselben zwar bürgerliche oder Privatrechte, nicht aber politische einräume, die dritte endlich die Bürger auch zur Theilnahme an den politischen oder staatsgesellschaftlichen Rechten im engern Sinne berufe.

Gegen diese, von ihrem Urheber scharfsinnig durchgeführte, von Andern jedoch gedankenlos nachgebetete, Eintheilung muß Mehreres erinnert werden.

Einmal ist — wenn man nicht blos von dem faktisch bestehenden, sondern von dem als Recht geltenden oder anzuerkennenden Zustande spricht — die Despotie im Heeren'schen Sinne gar kein Staat. Denn der Begriff des Staates,

als einer großen und allgemeinen Rechtsanstalt, verschwindet, wo eben das Privatrecht, zu dessen Schuz oder Gewährleistung ganz vorzüglich der Staat errichtet ward, keine Heimath mehr hat. Ein solcher Zustand kann nie ein anderer, als ein blos faktischer und jedes Rechtsbodens Selbst ermangelnder Zustand seyn, also nicht Staat heißen.

Sodann ist Autokratie keine besondere Staatsform. Jeder Staat ist autokratisch. In jedem Staat übt die Gesellschaft ihren Willen aus, und auch wo Uebertragung der Gewalt statt fand, übt der Monarch, oder übt die aristokratische oder gemischte Regierung ihren eigenen Willen, selbstständig, aus. Das volo quia volo besteht bei jeder Regierung in lezter Instanz.

Nur in dem Sinne läßt der Begriff der Autokratie im Gegensaz der Republik sich retten, daß er die unbeschränkte Herrschaft des künstlichen Organs des Gesammtwillens, im Gegensaz der Gewaltstheilung zwischen dem künstlichen und natürlichen, andeutet. Aber alsdann ist faktisch zwischen ihr und der Despotie kein Unterschied. Denn der unbeschränkte Herrscher oder Autokrat kann eben so gut, als der im engern Sinn Despot genannte alle Menschen- und Bürgerrechte der Unterthanen mit Füßen treten. Wohl hat er kein Recht dazu, aber auch der Despot hat keines; und Sicherheit dafür, daß solche Niedertretung nicht geschehe, gibt es hier wie dort keine andere, als den etwa der faktischen Gewalt entgegenzusezenden gleich faktischen Widerstand.

Einiger anderen Eintheilungen, welche allerneust theils Neuerungslust, theils Affektation geboren — wie jener, welche keine andern Staatsverfassungen kennt, als Monarchie und Dyarchie, oder welche die Verfassungen erstens nach der Art, wie der Idee des Staates ein Körper gegeben wird, und sodann zweitens nach der Art, wie diesem Körper eine Seele gegeben wird, eintheilt — wollen wir blos vorübergehend — selbst ohne Nennung ihrer Urheber, damit keine Persönlichkeit gekränkt werde — erwähnen. Nur die schon bei einer frühern Gelegenheit*) berührte Eintheilung in despotische, hierarchische

*) I. Bd. §. XX.

und freiheitliche Staaten fordert uns noch zu einigen Gegenbemerkungen auf.

Diese Eintheilung nämlich ist ohne alle Wahrheit und ohne alle rechtliche, wie politische Bedeutung. Es ist einmal nicht wahr, daß die genannten drei Staatsformen den drei (angeblichen) Stufenaltern des Volkslebens, nämlich der Sinnlichkeit, des Glaubens und der Vernunft entsprechen. Die Geschichte zeigt vielmehr in unzähligen Beispielen einen ganz umgekehrten, in eben so vielen wenigstens einen andern und vielfach wechselnden Gang. Die ältesten Teutschen z. B. erfreuten sich einer freiheitlichen Verfassung; die Theokratie oder Priesterherrschaft in vollendeter Gestalt kam erst seit Hildebrand's Zeiten auf, und noch später die despotische Macht der Einherrscher, welche erst in der neuesten Zeit (und zwar keineswegs durch den Einfluß des unreflektirten oder reflektirten Glaubens, sondern vielmehr durch jenen der profanen Wissenschaft oder überhaupt der Aufklärung) liberaleren Institutionen gewichen ist. Bei den meisten Völkern erscheint die Theokratie weit früher als der Sultanismus, und dieser wird oft ihr Loos nicht im Jugend- oder Kindesalter, sondern gerade im Greisenalter der Verfeinerung und Erschlaffung. Dieses Greisenalter will man nun zwar eine zweite Kindheit nennen; aber solches ist dann leere Spizfindigkeit und Wortspielerei.

Uebrigens ist die Eintheilung auch logisch unrichtig: Denn despotisch ist die Theokratie nicht minder, als der Sultanismus, und beide sind demnach blos zwei Unterarten einer und derselben Hauptform, nämlich der Despotie, die da mit allen ihren mannigfaltigen Erscheinungen (denn sie hat derselben weit mehrere, als die beiden angeführten) als blos ein Theilungsglied sich entgegenstellt der freiheitlichen Verfassung oder der Republik.

Aber gerade diese freiheitliche Verfassung — der alleinige Gegenstand einer wahrhaft wissenschaftlichen, d. h. den ächten Begriff des Staates im Auge behaltenden und die Vernunftgeseze für das Staatsleben aufstellenden, Staatslehre — bedarf einer Abtheilung nach den mannigfaltigen Formen, welche zum Behuf der Realisirung ihrer Ideen bestehen, oder bestanden, oder zu ersinnen sind. Wo die Idee gar nicht

besteht, da ist auch gar keine Staatsverfassung; nur wo ihre Realisirung erstrebt, oder doch solche Erstrebung als Obliegenheit anerkannt wird, findet ein Staat und also eine Staatsverfassung statt. Aber bei der unendlichen Verschiedenheit der zu diesem Zweck ersonnenen oder aufgekommenen Verfassungen, sowohl nach äußern Formen, als nach der größern oder geringern innern Angemessenheit oder Nichtangemessenheit zur Zweckerreichung, wird eine Abtheilung oder Classifizirung der vielen Varietäten nothwendig zum Behuf der Ueberschauung und zur Verständlichkeit der darüber aufzustellenden Lehren.

Auf allen Culturstufen haben die Völker den Rechtsanspruch auf freiheitliche Verfassung, nur daß freilich die Realisirung derselben auf einer Stufe weniger, als auf der andern möglich, und daß sie hier mehr unter diesen, dort mehr unter andern Formen thunlich ist. Aber nicht eigentlich oder doch nicht ausschließlich von den Culturstufen, sondern mehr noch von den Charakteren der Völker, wohl auch von der Gunst oder Ungunst der Umstände oder der Schicksale, sodann von der Tugend und Weisheit, oder von der Vermessenheit und Arglist Einzelner hängt der Bau der verschiedenen Verfassungen und ihr Geist ab; und wir können dieselben demnach nicht nach den Volksculturstufen, welchen man sie etwa nach mehr oder minder subjectiven Ansichten anpassend findet, sondern wir müssen sie nach den ihnen Selbst einwohnenden Charakteren eintheilen.

§. 60.

Eintheilung nach äußern und innern Theilungsgründen.

Wir theilen die Staatsverfassungen ein:

A. Nach äussern Theilungsgründen und zwar:

I. Nach der Personifikation, nämlich nach der Zahl der Personen, welchen die oberste Gewalt zukömmt, wornach die Verfassung

entweder a. monarchisch (monokratisch)
oder b. aristokratisch } polykratisch oder republikanisch
oder c. demokratisch }
ist. a. und b. sind künstliche Formen; c. ist die natürliche oder die (ideale) Urform.

Alle drei sind entweder rein oder gemischt (letzteres auf verschiedene Weise), und werden alsdann nach dem vorherrschenden oder mehr in die Augen fallenden Charakter benannt.

Nach der Art der Personen-Bestimmung — ob nämlich unmittelbar durch's Gesez (etwa nach Alter, Besitzthum, Stand und zumal nach Geburt) oder durch Wahl geschehend — theilen a. und b. sich in erbliche (oder in allgemeinerem Ausdruck in gesezlich bestimmte) und wählbare.

II. Nach der Form der Uebertragung, welche nämlich
a. entweder beschränkt oder unbeschränkt,
b. getheilt oder ungetheilt,
c. mit oder ohne Vorbehalt für das übertragende Volk geschehen.

Man kann in jeder dieser drei Rücksichten die Verfassung, d. h. hier das Herrscherrecht, constitutionell (im engern Sinn) oder absolut — wenn man will autokratisch — heißen.

B. Nach innern Theilungsgründen, also

III. nach der Güte oder Verwerflichkeit, Rechtlichkeit oder Widerrechtlichkeit der Verfassung, d. h. nach ihrer Angemessenheit oder Nichtangemessenheit zu der durch sie zu realisirenden Idee: „Herrschaft des wahren Gesammtwillens," ist sie entweder republikanisch (im eigentlichsten Sinne des Wortes) oder despotisch oder anarchisch. Auch kommen hier die Ausartungen der oben genannten Verfassungen in Betrachtung, nämlich Tyrannei, Oligarchie und Ochlokratie im Gegensaze von wohlgeregelter Monarchie, Aristokratie und Demokratie.

IV. Endlich nach ihrer Haltbarkeit ist sie entweder gewährleistet oder nicht gewährleistet, wofür jedoch die unterscheidenden Benennungen zur Zeit noch mangeln.

Alle diese Eintheilungen fordern eine nähere Erörterung, die wir in den nachstehenden §§. geben.

---

§. 61.

I. Von der Personifikation der Staatsgewalt.

Je nachdem die Person, welcher die oberste Gewalt — überhaupt, oder auch nur die executive, als die am meisten hervorspringende — übertragen worden ist, oder faktisch zukömmt, eine physische (individuelle) oder moralische (collective) ist, nennen wir die Verfassung monarchisch (auch monokratisch) oder polykratisch. Die lezte heißt auch republikanisch im weitern Sinn, d. h. in so fern bei ihr wenigstens unter der Gesammtheit der Regierenden eine Gemeinschaft der Interessen besteht (oder vielmehr nur auf die äußere Form sich beziehend; indem ein Staat, ob er auch die Form einer Republik habe, dennoch dem Wesen nach despotisch seyn kann).

Die republikanische oder polykratische Verfassung ist entweder aristokratisch oder demokratisch, je nachdem nur Einige (und zwar, wie wir behaupten, ohne Unterschied, ob die Wenigeren oder die Mehreren) herrschen, oder Alle.

Zur Aristokratie rechnen wir zwar die Gewalt sehr Weniger (wie z. B. die Dyarchie in Sparta, Rom und Karthago, oder auch die Pentarchie des französischen Directoriums u. s. w.) nicht. Denn eine solche kann kaum etwas Anderes, als bloße Magistratur (demnach abhängig von den eigentlichen Inhabern der Majestät) seyn; und wäre sie es nicht, so möchte man sie als eine seltene (im Wesen eher der Monarchie, als der Aristokratie sich anschließende) Anomalie außer aller Betrachtung lassen. Sobald aber eine irgend bedeutende Zahl von Bürgern die Herrschaft besizt, demnach als regierender Theil der Nation sich der regierten entgegenstellt, so ist die Verfassung aristokratisch, und bleibt solches, d. h. ist im Wesen immer dieselbe Verfassung, wenn

auch (was jedoch eine ungewöhnliche Erscheinung seyn würde) die Mehrzahl der regierende und blos die Minderzahl die regierte wäre. (Es sey denn, daß man diese Minderzahl gar nicht zu den Bürgern des Staates, sondern blos zu dessen Schüzlingen zählte, in welchem Fall der eigentliche Staat nur unter der regierenden Klasse bestände, und also der wahre demokratische Charakter — Herrschaft Aller — unter diesen Regierenden in der That erkennbar wäre).

Wenn Schlözer die reine Demokratie für unmöglich erklärt, weil auch unter der populärsten Verfassung weder die Unmündigen noch die Weiber (also mehr als drei Fünftheile der Gesammtheit) ein Stimmrecht haben können; so vergißt er, daß unter dem „Alle" nur diejenigen zu verstehen sind, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft als wirkliche Staatsbürger, d. h. als wahre oder vollberechtigte Mitglieder der Staatsgesellschaft können betrachtet werden, nicht aber alle Anderen, welche wohl den Schuz des Staates genießen, und etwa von einem Vollberechtigten, als Ihm Angehörige, solchem Schuz Anempfohlene seyn können, jedoch keine (selbstständige) Mitcontrahenten bei Schließung des Staatsvereins sind. Auch die Knechte gehören nicht zu den lezten. Es erscheint also die Sonderung zwischen natürlich vollberechtigten Staatsbürgern und bloßen Schüzlingen des Staates schon im Vernunftrecht begründet, und die Demokratie ruft zwar alle Bürger, nicht aber die bloßen Schuzgenossen des Staates zur aktiven oder zählenden Stimme.

Uebrigens gehen allerdings überhaupt alle drei genannten Verfassungen, doch ganz vorzugsweis die Aristokratie und Demokratie, in unmerklicher Annäherung wechselseitig in einander über, und mag oft zweifelhaft werden, ob z. B. ein durch Volkswahl periodisch und auf jedesmal kurze Zeit ernanntes Regierungskollegium noch als Aristokratie zu betrachten sey, oder ob die Gewalt von auf längere Zeit gewählten, zumal unverantwortlichen, Volksrepräsentanten noch den demokratischen Charakter an sich trage? —

Schon die Beschränkung des ursprünglich Allen zustehenden Stimmrechts auf irgend ein (die natürliche Vollbürtigkeit — z. B. Wehrhaftigkeit — übersteigendes) Alter, oder auf eine durch die Selbstständigkeit der Erhaltung nicht

geforderte Vermögenssumme (oder Steuersumme) macht die Demokratie zur Aristokratie, oder bringt sie wenigstens ihr nahe. Wird hier wohl eine Grenzlinie mit befriedigender Bestimmtheit zu ziehen seyn? —

Zwei Grundsäze mögen in solchen Zweifelsfällen die Entscheidung geben:

1) Was durch selbstgewählte (also frei gewählte) Stellvertreter geschieht, mag als selbsteigenes Thun gelten. (Daher ist ein freigewähltes Parlament oder Unterhaus als ein demokratisches Element der Staatsgewalt zu betrachten. Der Begriff der Bevollmächtigung erlischt jedoch, sobald entweder durch ihre lange (zumal unwiderrufliche) Dauer, oder durch die Unverantwortlichkeit des Stellvertreters diesem eine selbstständige Stellung, demnach ein selbsteigener, zählender Wille erwächst.

2) Nur die Theilnahme aller (natürlich) Vollbürtiger) macht den Charakter der Demokratie. Jede Beschränkung ist schon eine Art von Aristokratie, nach der Strenge des Begriffs; doch mag, wenn solche Beschränkung nur gering, oder nur in einer Allen erreichbaren Bedingung bestehend ist, a potiori die Benennung Demokratie beizubehalten seyn.

Je nachdem also überhaupt in einer Staatsverfassung das politische Recht, nach dem Vorherrschendem in seinen mannigfaltigen Aeußerungen, als Gesammtrecht Aller, oder als Sonderrecht Einiger erscheint, ist Demokratie oder Aristokratie vorhanden. Wo es aber vorherrschend einem Einzigen zukömmt, ist Monarchie.

Die Prinzipien der drei Staatsformen sind daher:

Für die Monarchie: selbstständiges Herscherrecht (Majestät) des Einen (daher auch volle Unverantwortlichkeit in der Sphäre der ihm zustehenden Gewaltübung und bürgerliche Unverantwortlichkeit überhaupt*).

Für die Aristokratie: selbstständiges Herrscherrecht (Majestät) Mehrerer.

Für die Demokratie: selbstständiges Herrscherrecht (Majestät) Aller.

---

*) Vergl. Staatsrecht §. 30.

Die Majestät und die volle Unverantwortlichkeit kommen in den beiden lezten Verfassungen nur dem Körper der Aristen oder des Volkes zu; die einzelnen Glieder können, selbst in der Sphäre der Gewaltübung oder der politischen Willensäußerung, ihrem Körper verantwortlich seyn, und sind es jedenfalls in der bürgerlichen Sphäre, d. h. als Bürger schlechthin.

In den meisten Verfassungen sind Elemente von allen dreien oder wenigstens von zweien vereint anzutreffen, zumal ist kaum je eine gewesen ohne aristokratischen Zusaz. Aber obschon dergestalt die Erfahrung fast nur von gemischten Verfassungen weiß, muß dennoch die Lehre den Begriff der reinen aufstellen und die aus solchem Begriff folgende Natur derselben entwickeln, unnachtheilig dem Anerkenntniß der aus verschiedener Beimischung entstehenden Veränderungen.

---

§. 62.

A. Von der Natur der Monarchie.

Der natürlich sich darbietenden Vermuthung, daß die ideale Urform des Staates, nämlich die Demokratie, auch in der That oder Zeitordnung die erste gewesen, widerspricht die Völkergeschichte, die da in ihren Anfängen uns meistens monarchische Verfassungen, und erst später deren Umwandlung in Aristokratien oder Demokratien darstellt. Auch ist es leicht erklärbar, wie einerseits die zu Horden angewachsenen Stämme die patriarchalische Familiengewalt des Stammvaters oder Stammältesten freiwillig fortdauern ließen, anderseits furchtsame Haufen durch herrschsüchtige Nimrods unter's Joch gebracht wurden, auch wie bei den gewöhnlichen Anlässen zum engeren Verein — als Krieg, Wanderung u. s. w. — die Anführung eines Einzelnen als die tauglichste erscheinen und das Volk also, im Gefühle des unmittelbaren Bedürfnisses, die rechtliche Urform seiner bürgerlichen Gesellschaft, noch bevor es ihrer deutlich bewußt geworden, gegen die Einherrschaft vertauschen mochte. Es geschah solches allenthalben schon im Kindesalter der Völker; doch

hätte auch ein weiter vorangeschrittenes aus sehr vernünftigen Gründen solche Einrichtungen treffen können *).

Es hätte nämlich, die Nothwendigkeit der Uebertragung seiner ursprünglich eigenen Gewalt an ein künstliches Organ erkennend, theils in der Einheit und dem Nachdruck der monarchischen Verwaltung das Motiv zu derselben Einführung finden mögen, theils in der Betrachtung, daß naturgemäß das Interesse des weisen oder auch nur klugen Monarchen (und ganz vorzugsweise des Erb-Monarchen) identisch mit jenem des Volkes, daher ein Widerstreit der Tendenz nur als zufällige Verkehrtheit oder als Frucht fremdartiger Einwirkungen zu besorgen sey. Es würde endlich bedacht und erkannt haben, daß die Erhabenheit des Einen, mit der Majestät Bekleideten und im Namen des Volkes (oder auch als „von Gottes Gnaden") Herrschenden der allgemeinen bürgerlichen Gleichheit, welche das Grundprinzip der Gesellschaft und die ewige Rechtsforderung des Seiner Selbst bewußten Bürgers ist, unendlich weniger Eintrag thut, als die Bevorrechtung oder die Erhebung einer Klasse, eines Standes, ja selbst eines Kollegiums über die Masse der Nation. Der Thron mit all seinem Glanze drückt die Nation nicht nieder; er verstärkt vielmehr ihr Selbstgefühl, da durch sie der Thron so glänzend ist. Nur die Aristokratie, als die Spaltung der Nation in einen vornehmen und einen geringen Theil, demüthigt und entrüstet.

Doch verschieden muß freilich das politische Urtheil über die monarchische Verfassung bleiben, nach Verschiedenheit ihrer Grundgesetze.

Wir sprechen hier nicht von der Unterscheidung in beschränkte und unbeschränkte Monarchien, da solche Unterscheidung dem von uns an zweiter Stelle aufgeführten Theilungsgrunde angehört, auch überhaupt jede unbeschränkte Gewalt, also auch die monarchische, der Tod alles Rechtes,

*) Schlözer's Ausspruch: „Die ganze Weltgeschichte kennt nicht ein einziges cultivirtes Volk, das sich mit Bedacht und freiem Willen in diese Regierungsform begeben hätte: überall ist sie durch Ueberlistung oder plumpe Vergewaltigung entstanden," — ist daher blos auf absolute oder unumschränkte Monarchien anzuwenden.

daher auch des eigentlichen Staates ist; sondern wir haben hier blos die Unterabtheilung in Wahl-, Erb- und Patrimonial-Monarchien im Auge.

a) Wahl-Monarchien entsprechen allerdings der Idee am meisten; allein die Verständigkeit, die Freiheit, die Unbefangenheit der Wahlstimmen sind Bedingungen, deren Erfüllung nach dem natürlichen Lauf der Dinge kaum je zu erwarten ist, und in deren Ermanglung die Wahl zur blosen Form oder zur unglückschwangeren Scheinausübung der Volksgewalt, und bald den äußeren Einflüssen, bald den inneren Parteiungen preis gegeben, oft auch zum Anlaß von Zerrüttung und Bürgerkriegen und fremder Gewaltthat wird. Noch andere Nachtheile und Gefahren, zumal wegen des Zwischenreiches, sind von dieser Verfassung fast unabtrennlich. Es ist ihr daher die sorgfältigste gesezliche Bestimmung über alle hier möglichen Verhältnisse, so wie über die Wahlart und das active und passive Wahlrecht nöthig. Doch wird auch die größte Sorgfalt nur ungenügend vorbeugen.

b) Weit vollständiger hilft die Erblichkeit der Regierungsgewalt solchen Uebeln ab, sezt aber an ihre Stelle die blinde und verhängnißreiche Zufälligkeit des Charakters und der Gaben des durch die Geburt zur Herrschaft Berufenen. Auch heischt sie die genaueste Bestimmung über die Ordnung der Erbfolge, so wie über die Bedingungen der vollen Wirksamkeit des Erbrechtes und über die etwa nöthige vormundschaftliche Verwaltung. Die Ausschließung der Weiber, so wie der bereits auf fremden Fürstenstühlen sizenden Männer, wofern sie nicht diesen entsagen, überhaupt die unbedingte Verwerfung aller privatrechtlichen Erbfolge, also zumal auch aller Erbtheilungen, endlich die Aufstellung eines einheimischen hohen Gerichtshofes — allernächst der Nationalrepräsentation — zur Entscheidung der etwa entstehenden Erbstreitigkeiten oder Zweifel, erscheinen dabei als nicht nur der Klugheit (zur Vermeidung äußeren Einflusses oder der Entscheidung durch das Schwert), sondern auch der Nationalwürde, zum Anerkenntniß der Persönlichkeit der Nation und zur Vermeidung ihrer Behandlung gleich einer Sache oder gemeinem Erbstück, angemessen, daher vom ewigen Rechte geboten.

c) Aber die Scheu vor solchem Anerkenntniß, der Wahn, desto glänzender sey der Thron, je vollständiger des Königs Eigenthumsrecht über Land und Volk, hat endlich gar Patrimonialreiche geboren, d. h. solche, die der jeweilige Herrscher durch freie, lebzeitige oder leztwillige Anordnung vergaben möge an Wen immer; und dienstbare Juristen haben nicht ermangelt, solche, dem Uebermuth der Gewalt entflossene, Festsezung mit dem Namen eines Rechtes zu stempeln.

Alle Monarchien, damit sie einerseits diesem Namen wirklich entsprechen, und der angebliche Monarch nicht zur ersten Magistratsperson herabsinke, und damit nicht anderseits das Volksrecht, überhaupt der wahre Rechtszustand, der despotischen Willkür weiche, müssen auf nachstehenden zwei Grundsäzen erbaut seyn. In ihrer Vereinigung besteht das „ächte monarchische Prinzip."

1) Der Monarch ist heilig, unverlezlich, unverantwortlich, in der durch die Constitution ihm überlassenen Gewaltsphäre Autokrat, und in inappellabel.

2) Aber diese Gewaltsphäre ist beschränkt durch Grundgeseze (ob geschriebene oder ungeschriebene, doch jedenfalls anerkannte) und durch unantastbares Volks- und Unterthanen- oder Staatsbürger-Recht.

---

§. 63.

B. Von der Natur der Aristokratie.

Nach der allernächst sich darbietenden Idee: Herrschaft der Besseren und Weiseren, erscheint diese Verfassung, mehr noch als selbst die Wahlmonarchie, empfehlenswerth und heilverheißend. Und in der That, wenn eine freie Volkswahl die Aristen bezeichnete, zumal wenn eine in kurzen Fristen sich erneuende Wahl das Heilmittel für etwa bei einer früheren geschehene Mißgriffe darböte; so würde sie, im Grund nur eine veredelte und geläuterte Demokratie, ohne Gehässigkeit und ohne Demüthigung für die Regierten, vielmehr eine treffliche

Bürgschaft für deren Rechte und Wohlfahrt darbietend seyn. Aber nicht *also* bilden gewöhnlich und erhalten sich die *Aristokratien*. Wo auch eine Volkswahl statt findet, so ist doch die *Wahlfähigkeit* auf gewisse *Familien* oder nur bei Wenigen vorhandene *Bedingungen* beschränkt, oder wohl auch dem Einfluß der Faktionen oder des Reichthums oder der Macht oder des blinden Zufalls unterthan; und meist hat auch in *Wahl-Aristokratien* das *Volk* gar kein Wahlrecht, sondern *das Corps der Aristen* ergänzt sich durch selbsteigene Wahl und aus der Mitte der ihm näher angehörigen Familien oder Klassen, oder es theilt wenigstens den aufgenommenen Gemeinen seinen eigenen Geist und seine Interessen mit, und macht sie dergestalt sich gleich. (Also die *römischen Optimaten*, die *christlichen Priester* u. a.)

In der Regel jedoch sind die Aristokratien *gesezliche*, zumal *Erb-* oder *Familien-Aristokratien*. Der Besiz von gewissen *Grundstücken*, oder überhaupt von großem *Vermögen*, gibt ausschließend Gewalt oder Wahlfähigkeit; und meistens ist es die *Geburt*, welche zu beidem beruft. Die Familien aber, denen solches Geburts- oder Bluts-Recht zusteht, haben es mitunter durch *persönliches Verdienst* der Stammväter, häufiger durch derselben *Schwert* oder *Reichthum* oder *List* erworben; oft haben sie eine himmlische Abkunft behauptet (Herakliden), oft wenigstens auf göttliches Gesez sich berufen (Leviten); oft sind sie blos die Nachkommen der *Unterdrücker* eines besiegten Volkes oder eroberten Landes, oder auch der Günstlinge unter den Dienern (Leuten, Ministerialen u. s. w.) früherer Einherrscher.

Diese Verfassung — auch weggeblickt von ihren allernächst liegenden Mängeln der Langsamkeit, Schwerfälligkeit, unvermeidlicher Parteiung und Unterordnung des Gesammtinteresses unter jenes der einzelnen Familien — erscheint in solcher Gestalt als die frechste Verhöhnung der allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte. Sie statuirt eine erbliche Ungleichheit der Menschen, eine von der Geburt erhaltene Bestimmung zur Niedrigkeit und Mühseligkeit oder zum stolzen und freien Genuß (wie etwa zur Arbeitsbiene oder zur Drone), eine Zernichtung des vernünftigen Rechts durch das historische, eine Verdammung der Mehrheit des Volkes zur Geistesunmündigkeit und Knecht-

schaft*). Es wird eine Zeit kommen, wo man kaum noch begreifen wird, daß man so lange sie ertragen. Doch lassen wir, statt aller weiteren Ausführung, den kräftigen Schlözer reden:

„Unerträglich, allgemein verhaßt ist die Erbaristokratie. Bei der dermaligen Verbreitung der Cultur fällt der einzige vernünftige Grund weg, bei dem sie vormals entstand. Diese unglückliche Regierungsform hat drei ewige Feinde an dem ausgeschlossenen Volke, an den ausgeschlossenen Brüdern (falls die Zahl der Vielherrscher bestimmt ist), an sich selbst (Ostracimus, Petalismus, si quis elucet). — Sie erhält sich kümmerlich durch zwei entgegengesezte Maximen, Mäßigung und Strenge." —

Ob und in wie fern die — in ihrer reinen Gestalt unbedingt verwerfliche — Aristokratie in ihrer Mischung mit Monarchie oder mit Demokratie einen edleren Charakter annehmen, oder den Forderungen der Constitutions-Politik genügen könne, wird später erörtert werden.

---

§. 64.

C. Von der Natur der Demokratie.

In dem allgemeinen Gesellschafts- und Staats-Recht wird gezeigt, daß die Urform, d. h. die unmittelbar aus dem Vereinigungsakt hervorgehende, daher keiner weiteren Festisezung durch einen zweiten Vertrag oder durch ein Gesez, sondern blos einiger Regulirung in Außendingen bedürfende Verfassung der bürgerlichen, wie jeder andern Gesellschaft — die demokratische sey. In jedem Staat also, wird anders eine rechtskräftige Entstehungsart desselben angenommen oder vorausgesezt, hat die Demokratie — ob auch nur augenblicklich, oder selbst nur idealisch, d. h. rechtsnothwendig — bestanden, und ist, wo sie nicht mehr besteht, erst durch nach-

*) Die Unterscheidung einer blos beigemischten von einer vorherrschenden Aristokratie mag das Hartklingende dieses Urtheils mildern.

folgende Akte des Gesammtwillens abgeschafft oder beschränkt worden; ja sie besteht, dem ewigen Rechte nach, fort in Allem, was jenseits der Grenze der eingeführten Beschränkung liegt, oder was nicht in der That und erweislich abgeschafft worden ist, und sie lebt naturgemäß wieder auf in allen Sphären, worin eine neu eingesezte Autorität wie immer ermangelt oder aufhört.

Aber so unerschütterlich und unvertilgbar der Rechtsanspruch der Demokratie, so unverkennbar ist die politische Nothwendigkeit — nicht ihrer vollständigen und definitiven Abschaffung, weil eine solche rechtlich durchaus unmöglich wäre — wohl aber ihrer Beschränkung durch irgend eine künstliche, monarchische oder aristokratische oder auch vermischte, Form. Denn, wo eine solche nicht statt fände, würde die Vereinigung aller Gewalten in der Landesgemeinde, d. h. in der jedesmaligen Mehrheit der daselbst Stimmenden, die unbeschränkteste Gewalt, also Despotie erzeugen, und kein Einzelner mehr einen wahren Rechtszustand gegenüber der Gesammtheit haben. Außerdem ist die reine Demokratie selbst ganz unmöglich für ein auch nur einigermaßen zahlreiches und cultivirtes oder ein auch nur mäßig ausgedehntes Land bewohnendes Volk, und auch bei einem kleinen die selbsteigene Regimentsführung unbequem, schleppend oder stürmisch, unstät und vielfach gefahrvoll.

Betrachten wir jedoch nach dem oben aufgestellten Grundsaz die von freigewählten und verantwortlichen Stellvertretern geübte Gewalt als vom Volke selbst geübt; so läßt eine reine Demokratie, oder auch eine unbeschränkte Repräsentativ-Demokratie, deren eine wie die andere nämlich keine eigentlichen Oberhäupter, sondern bloße Magistrate oder Volks-Beamte hätte, sich denken; sie wird aber gefahrvoll und unhaltbar bleiben, so lange nicht diesen Magistraten wenigstens einige Selbstständigkeit gegenüber der Landesgemeinde oder gegenüber den Volksrepräsentanten verliehen, d. h. also, so lange nicht eine wahrhaft monarchische oder aristokratische Beimischung der Verfassung gegeben ist. Wo dieses nicht ist, da wird Anarchie und, aus deren Schooße hervorsteigend, Tyrannei ihr unausweichliches Loos.

Es ist hiernach jede der drei Staatsformen, Monarchie, Aristokratie und Demokratie in ihrer reinen Gestalt, nämlich als unbeschränkt oder ohne Beimischung einer andern gedacht, verwerflich; ja — da im Staat das dem Staatszweck unbedingt Widersprechende zugleich widerrechtlich ist — auch rechtlich unmöglich. Mit solcher Beimischung jedoch, demnach nur vom Vorherrschenden benannt, erscheinen sie alle rechtlich, jedoch mehr oder minder gut, nach Umständen und Verhältnissen. Verschiedene Ansichten mögen hier, je nach dem Standpunkt, mit gleich aufrichtiger subjectiver Ueberzeugung geltend gemacht werden. Uns erscheint die (vorherrschende) Demokratie gut für ein kleines Volk, von einfachen Sitten und noch wenig vorangeschrittener Cultur; die (vorherrschende) Monarchie für ein größeres, reicheres, in complizirten Verhältnissen lebendes, die (vorherrschende) Aristokratie — für gar keines.

Welche der gemischten Verfassungen, d. h. welche Art der Mischung, die vorzüglichere sey, ist erst aus den später folgenden Lehren zu entnehmen.

---

§. 65.

II. Von der Art oder dem Gesetze der Uebertragung und des Vorbehalts, d. h. von der Gewaltsphäre der Herrscher.

Die Gewalt, und zwar insbesondere die übertragene, d. h. positiv eingesetzte Gewalt, also die Gewalt des künstlich geschaffenen Hauptes, doch auch eben so jene der Ur-Herrscher, d. h. der Gesammtheit, ist:

I. entweder beschränkt oder unbeschränkt, d. h. sie wird entweder nach voller Willkür oder Ermessen, frei von aller Form oder Bedingung, Controle oder Opposition, und nach ihrem ganzen Umfang ausgeübt; oder sie unterliegt solchen — positiv angeordneten oder doch faktisch bestehenden — Beschränkungen.

Ganz frei von solchen Beschränkungen ist kaum jemals eine Gewalt; denn auch der Sultan muß bald seine Vassen

oder Veziere, bald seine Priester oder seine Leibwache, ja seine Verschnittenen und Kämmerlinge scheuen. Doch nur die gesezlich eingeführten oder stillschweigend als Gesez anerkannten oder auch vertragsmäßig eingeführten (pacta conventa) Beschränkungen kommen hier in Betrachtung. Dahin gehören alle vorgeschriebenen Formen der Gewaltübung, z. B. die geforderte vorläufige Berathung mit hiezu eingesezten Kollegien oder Autoritäten; sodann die als unantastbar anerkannten Rechte oder Vorrechte gewisser Stände oder Klassen oder Körperschaften oder auch aller Einzelnen im Volk, wohl auch das Veto des Priesters, des Adels Macht, zumal aber die Unabhängigkeit der Tribunale und ihre geheiligte Entscheidungsgewalt in Sachen des Rechts.

Die meisten dieser Beschränkungen sind von sehr zweideutiger Natur, und können nach Umständen für's Gute eben so hindernd als für's Böse seyn. Auch kann der Zufall den in der Regel beschränkenden Mächten gelegenheitlich dieselbe Richtung, wie der beschränkten geben, und die lezte dadurch desto unwiderstehlicher machen, oder es kann diese durch List oder glückliche Kraftanstrengung sich jener entledigen, und sodann ohne weitern Damm, wie ein ausgetretener Strom, über die Länder brausen. Selbst das Ansehen der Tribunale kann, je nachdem sie besezt oder geregelt sind, zum Werkzeug der Unterdrückung, zur furchtbarsten Waffe wider Recht und Freiheit werden. Beschränkung der Herrschergewalt schlechthin, d. h. ohne Bestimmung der Art der Beschränkung, ist nicht genügend zur Abhaltung der Despotie.

II. Als ganz vorzüglich heilsame, ja als absolut nöthige und zugleich befriedigende Beschränkungsart wird die Theilung der Gewalt gepriesen. Doch nur sehr bedingt kann solches Urtheil gelten. Die Art der Theilung, noch mehr die Bestimmung der Persönlichkeiten, unter welche getheilt wird, entscheiden über den ganzen Werth oder Unwerth dieser Einsezung.

Wenn an der Ausübung einer der Staatsgewalten oder der Staatsgewalt überhaupt nach dem Gesez der Uebertragung mehrere Personen, welche jedoch nicht zu einer (unmittelbaren) Gesammtpersönlichkeit vereint, sondern jede allernächst einen gesonderten Rechts- oder Thätigkeitskreis

erfüllend, oder wenigstens nicht homogener Natur oder Rechtseigenschaft sind, partizipiren, so ist die Herrschaft getheilt, widrigenfalls ungetheilt. Die Ausdrücke polykratisch und monokratisch (jedoch in einem andern Sinn als oben), oder auch constitutionell und autokratisch (in engerer Bedeutung), dienen zur Bezeichnung solcher Verhältnisse.

In allen gemischten Verfassungen besteht eine Theilung der Gewalt; ja sie macht das Wesen derselben aus. Aber mancherlei Arten der Theilung sind möglich. Sie kann nämlich geschehen:

a) Durch Berufung mehrerer Persönlichkeiten oder Autoritäten zur Theilnahme an derselben Gewalt oder

b) durch Vertheilung der verschiedenen Staatsgewalten, d. h. der gesammten Staatsgewalt nach ihren einzelnen Zweigen unter verschiedene Persönlichkeiten.

Im ersten Fall steht keiner Persönlichkeit ein ausschließendes Recht auf irgend ein Gewaltgebiet zu; im zweiten herrscht jede selbstständig in dem angewiesenen Gebiet. Dort ist die Idee der Gemeinschaft, hier der Theilung mehr hervortretend; dagegen hier bei den einzelnen Theilnehmern mehr Autokratie vorhanden als dort. (Die Autokratie nämlich auf die Personen, nicht auf die Gewalten bezogen, was abermal die Vieldeutigkeit dieses Ausdrucks zeigt).

c) Die Theilung kann ferner geschehen unter mehrere oder wenigere Persönlichkeiten, d. h. sie kann mehr oder weniger vielgliedrig, und mehr oder weniger complizirt seyn. Die Vielgliedrigkeit ist mehr Staats-Künstelei als Kunst. Die Einheit geht mit der Einfachheit allzuleicht verloren, und der Zufall erlangt dabei zu große Gewalt. Zwar, je vielgliedriger, je complizirter die Regierung, desto entfernter erscheint die persönliche Autokratie; doch in der That scheint sie oft nur so. Denn es können auch die vielen Inhaber der Gewalten durch gemeinsames Interesse oder durch den vorherrschenden Einfluß Eines aus ihnen oder durch andere Zufälle eine gemeinsame und dem Volksrecht widerstrebende Richtung nehmen, in welchem Falle dann Despotie den Stab führt.

III. Daher besteht

d) ein weit wichtigerer Unterschied darin, ob die Theilung der Gewalt unter lauter Persönlichkeiten, welche vom Volke verschieden sind, geschehen ist, oder ob das Volk selbst einen Theil sich vorbehalten, d. h. ob die Uebertragung der Gewalt vollständig oder unvollständig, nämlich ohne oder mit Vorbehalt statt gefunden. Nur die lezte Theilungsart gibt eine wahre Garantie für Recht und Freiheit, jede andere ist ungenügend und daher verwerflich. Denn wo alle Gewalt ist, da ist alles (selbstständige und daher wahre) Recht; und so vielköpfig oder vielgliedrig der Herrscher sey: er erscheint (collektiv, wenn nicht individuell) als Despot gegenüber dem Volk und dessen Persönlichkeit vernichtend, sobald dieser lezten keine wahre, keine selbsteigene Vertretung mehr zusteht. Alsdann ist, welche Theilung immer unter den künstlichen Herrschern statt findet, gleichwohl die ganze, also ungetheilte Gewalt übertragen, und der ursprüngliche Herrscher, das Volk, vertheidigunglos Demjenigen preis, was seine Häupter beschließen.

Also nicht Beschränkung überhaupt, nicht Theilung überhaupt genügen zur Rechtsgarantie; sondern nur jene Beschränkung, welche durch Theilung der Gewalt geschieht, und nur jene Theilung, welche einen Vorbehalt für's Volk statuirt, entspricht der Rechtsforderung, wie jener der Klugheit. Uebertragung also nicht minder, als Vorbehalt muß jedenfalls statt finden; denn ohne jene wäre gleichfalls eine ungetheilte und unbeschränkte Gewalt vorhanden, nämlich bei der Gesammtheit, und diese dadurch die Despotin der Einzelnen. Die Aufgabe ist also nur, zu bestimmen, was und wie viel zweckmäßig zu übertragen, was und wie viel vorzubehalten sey? —

Die Lösung dieser Aufgabe versuchen wir in nachstehenden Säzen.

§. 68.

III. Von der wahren Republik.

Wie bunt verschieden, wie unzählbar mannigfaltig die Aeußerlichkeiten der Verfassungen seyen, so lassen sich doch alle unter die bisher aufgestellten Theilungen bringen, und weitere Unterabtheilungen scheinen unnöthig, weil nicht auf das Wesen gehend, sondern nur das Mehr oder Minder, oder das möglich Vielgestaltige derselben Hauptformen darstellend. Aber eine Eintheilung ist nöthig, welche ins Innere dringe, also nicht von den Aeußerlichkeiten, sondern vom Wesen der Verfassungen, d. h. von ihrem Verhältniß zur Freiheit und zum Recht, oder zum wahren Gesammtwillen ihre Benennungen entnehme.

Eine solche finden wir schon in der von Aristoteles den reinen Staatsformen der Monarchie, Aristokratie und Demokratie (oder auch der Politie) gemachten Entgegensezung, der Tyrannei, der Oligarchie und Ochlokratie. Wenn der Einherrscher wider Recht die Herrschaft erwarb, oder wider Recht sie ausübt, so ist er Tyrann. Wenn nicht die Besseren, oder die durchs Gesez als die Besseren Bezeichneten, sondern blos einige Reichere, oder Herrschsüchtigere oder Verschmiztere wider Gesez und Recht und den wahren Gesammtwillen den Stab führen, so besteht die — schmachvolle, doch schwer zu vermeidende — Oligarchie, und wenn nicht die Gesammtheit der verständigen und rechtlichen Bürger, sondern der Pöbelhaufe (die Masse, bestehend aus den Aermeren, also in der Regel Roheren und Unverständigeren) regiert, so erscheint, mit allen ihren Schrecken, die Ochlokratie.

Wer eine dieser lezten Benennungen der Verfassung eines bestimmten Staates gibt, der benennt sie nicht blos, sondern er beurtheilt und verwirft sie. Er spricht nicht von Aeußerlichkeiten, sondern vom Wesen, und daher kann bei derselben Aeußerlichkeit, je nach dem Standpunkt des Beurtheilenden, solche Benennung ertheilt oder nicht ertheilt werden. Hierin liegt der Unterschied zwischen der Eintheilung nach inneren und jener nach äußeren Theilungsgründen.

Diese dienen blos zum Erkennen oder zum Unterscheiden, jene enthalten eine Beurtheilung.

Aber nicht nur Gesundheit und Krankheit besonderer Staatsformen, sondern derselben allgemeine Angemessenheit oder Nichtangemessenheit zum Ideal einer rechtlichen Staatsverfassung kömmt zu erwägen, und es unterscheiden sich hiernach die Staatsverfassungen in republikanische, despotische und anarchische.

Das Wesen der Republik ist die Herrschaft des wahren Gesammtwillens. In so fern also eine Verfassung geeignet erscheint zur Realisirung dieser Grundidee, so ist sie republikanisch, und der Staat ein wahrer Freistaat.

Der Republik ist entgegengesezt die Despotie, d. h. die Herrschaft des Einzelwillens der Machthaber als solcher, oder auch jene der mystischen Persönlichkeit der Regierung, in so fern diese als vom Volke getrennt, oder demselben gegenüberstehend betrachtet wird, also jedenfalls ohne Unterschied, ob solche Herrschaft einer einzelnen Person, oder einer Gesammtpersönlichkeit zusteht, oder unter mehrere Persönlichkeiten vertheilt ist. Da die ideale Regierungsgewalt nur durch den persönlichen Willen ihrer Inhaber ins Leben oder in die Erscheinung tritt, so ist der That nach kein Unterschied unter diesen mehreren Arten der Despotie *).

Anarchie ist die Kraftlosigkeit des Gesammtwillens, wie des Willens der Regierung, d. h. die Ueberwältigung beider durch die vermischte oder abwechselnde Herrschaft des Privatwillens einzelner Staatsglieder, ohne Unterschied, ob zur Klasse der Regierenden oder der Regierten gehörig, also zumal jedes Starken.

Aus dieser Begriffsbestimmung folgt der evidente Grundsaz:

---

*) Auch auf die reinste Demokratie oder die unbeschränkte Macht der Landesgemeinde paßt dieser Begriff. Es mögen hier nämlich die jeweils Mehreren der Stimmenden ihren unlautersten Privatwillen, der aber äußerlich als Gesammtwille gilt, gegen den wahren Gesammtwillen, dessen Organ jezt verfälscht ist, durchsezen. (Vergl. im Bd. I. §. 60. die Lehre vom Gesammtwillen.)

Nur die Republik ist gerecht;
Nur die Republik ist gut;

Und nur nach dem Maße der Annäherung an dieses ideale Ziel mag irgend eine Verfassung gepriesen werden.

Aber wie die einfachen Staatsformen, Monarchie, Aristokratie und Demokratie, so werden auch Republik und Despotie und Anarchie kaum jemals rein angetroffen (eine reine Despotie, wie eine reine Anarchie, wäre gar nicht mehr Staat zu nennen); also muß auch hier wie dort vom Vorherrschenden die Benennung entnommen werden.

Wenden wir diese Ansicht auf die bisher aufgeführten Verfassungen an, so erscheinen die Tyrannei, die Oligarchie und die Ochlokratie zugleich als Despotien. Die Ochlokratie jedoch steht der Anarchie noch näher, und auch die Oligarchie kann nach Umständen derselben nahe kommen; die Tyrannei dagegen ist die reinste Erscheinung der Despotie.

Doch nicht nur diese Ausartungen der drei Haupt-Verfassungsformen sind für Despotien zu achten (oder mögen, wenn ihr Druck allzugroß wird, und zum Aufstand reizt, auch in völlige Anarchien übergehen), sondern dasselbe ist zu sagen:

1) Von allen unbeschränkten Verfassungen ohne Unterschied der Form;

2) Von allen denjenigen, welche, ob auch einige Beschränkungen durch besondere Verhältnisse oder selbst Grundgesetze bestehen, dennoch ungetheilt einem und demselben Subjekt alle Gewalten übertragen, abermal ohne Unterschied, ob dieses Subjekt ein Monarch oder ein Corps von Aristen, oder das ganze Volk (die Volksgemeinde) sey. Denn gegen die Vollgewalt einer solchen Regierung sind auch Grundgesetze unkräftig, und wer zugleich Gesetzgeber und Vollstrecker und Richter *) ist, der braucht das Recht nicht mehr zu achten, als er will.

---

*) In den Händen des Fürsten, d. h. der Regierung, wird die richterliche Funktion auch zur wahren Gewalt, wiewohl sie an und für sich keine Gewalt ist.

3) Von allen endlich, welche, obschon eine Theilung der Gewalten statuirend, dennoch für's Volk nichts vorbehielten, sondern eine vollständige Uebertragung aller Gewalt an die eingesezten Häupter mit sich führen; demnach von allen sogenannten gemischten Verfassungen, welche nur aus Monarchie und Aristokratie gemischt sind. Nur in so fern noch ein demokratisches Element vorhanden ist, bleibt der Charakter der wahren Republik erkennbar. Denn wo das Volk in seiner Gesammtheit keinen Theil mehr an der Gewalt hat, da gibt es im Staate zwei unter sich in keiner Rechtsgemeinschaft stehende, demnach nicht mehr ein Gemeinwesen ausmachende, Klassen von Personen, nämlich ausschließend Gebietende und blos Gehorchende; es ist hiedurch die rechtliche Gleichheit, somit der Begriff einer wahren Gesellschaft, aufgehoben und ein herrisches Verhältniß eingeführt.

So nöthig jedoch überhaupt ein Vorbehalt für's Volk ist, so nöthig ist auch ein beschränktes Maß desselben. Denn wenn es zuviel oder alles sich vorbehielt; so wird die Verfassung gleichfalls despotisch durch Vereinigung der Gewalten; und es kann also nur jene Verfassung ächt republikanisch seyn, worin eine Theilung der Gewalt zwischen einer künstlich eingesezten Regierung und dem ursprünglichen Souverain, d. h. dem Volke, geschehen, und jedem von beiden so viel und nicht mehr zugetheilt ist, als nach theoretischen und Erfahrungsprinzipien von jedem gut mag verwaltet werden.

Dieser Hauptgrundsaz der Constitutionspolitik fordert jedoch eine ausführliche Erörterung, welche der Gegenstand der nachfolgenden Blätter seyn wird.

Zweiter Abschnitt.

Lehre von der Theilung der Gewalten.

§. 67.

Von der gesezgebenden und administrativen (oder vollstreckenden) Gewalt.

Seitdem Montesquieu das große politische Dogma von der zur Rechtsgewährung nothwendigen Theilung der Gewalten aufstellte; ist auch seine Eintheilungsart, d. h. die von ihm gemachte Aufzählung der einzelnen Gewalten, in Schulen und Schriften vorherrschend geblieben, und noch die meisten der neuesten Staatskünstler haben sie zur Grundlage ihrer Verfassungsgebäude genommen.

Nach dieser Theorie gibt es drei von einander geschiedene Gewalten, nämlich die gesezgebende, die vollstreckende und die richterliche Gewalt. Aber schwankend und selbst unrichtig ist Montesquieu's Begriffsbestimmung von diesen Gewalten: ja er sezt sogar gelegentlich die drei in der englischen Verfassung hervorspringenden Elemente, das monarchische, aristokratische und populäre, an derselben Stelle.

Was ist die gesezgebende Gewalt, oder was ist ein Gesez? — Montesquieu — einige durchaus vage Andeutungen abgerechnet — läßt uns hier ohne Belehrung. Rousseau's*) Bestimmung: „Gesez ist eine Verfügung des allgemeinen Willens, der auch in Ansehung seines Gegenstandes allgemein ist," dringt zwar tief in das Wesen ein, gibt jedoch auch Mißverständnissen und verschiedenen Auslegungen Raum, und ist zumal mit einigen Grundirrthümern über den Begriff des Gesammtwillens in Verknüpfung. Weit unbefriedigender sind einige neuere Erklärungen**), wornach ein Gesez für die Zukunft, dagegen eine Verordnung oder Befehl für

*) Du contrat social L. II. chap. VI.

**) Vergl. Schmalz, Behr, Gros u. a.

die Gegenwart statuiren, oder wornach jenes ursprüngliche, diese nur abgeleitete oder sekundaire Bestimmungen enthalten, oder jenes den Gesammtwillen nur erklären, diese ihn ausführen sollen. In der Praxis — welche freilich hierdurch einerseits ihr Verzweifeln an einer befriedigenden Theorie kund thut, anderseits einen fehlerhaften Cirkel begeht*) — wird gerne jenes für ein Gesez geachtet, was — wo eine Sonderung zwischen einer gesezgebenden und exekutiven Macht geschehen ist, oder für die Gesezgebung eigene Formen bestimmt sind — von dem Inhaber der gesezgebenden Gewalt und in den für die Gesezgebung bestimmten Formen verfügt wird, oder, nach der Constitution, nur auf solche Weise verfügt werden darf.

Wir verstehen unter Gesez in weitester Bedeutung jede von der Staatsgewalt ausgehende Bestimmung, welche in abstracto oder im allgemeinen, d. h. nach Begriffen gemacht ist. Ihm entgegengesezt ist jede Verfügung für einen konkreten Fall, ob auch das allgemeine Interesse angehend, und für das gesammte Volk verbindlich. Wir nennen solche Verfügung einen Akt der Administration**). Das Gesez stellt also eine Regel auf, wornach in den darunter begriffenen Fällen gehandelt, daher auch von der Staatsgewalt gehandelt, nämlich entschieden, angeordnet, in's Werk gerichtet werden muß. Akte der Administration sind also meistens, oder sollen so viel möglich nichts anderes seyn, als Anwendung oder Vollstreckung des Gesezes. Doch gibt es tausenderlei Fälle, wofür entweder gar kein Gesez vorliegt, und auch kaum gegeben werden kann, oder welche wenigstens das

---

*) Zachariä 40. Bücher vom Staat XVII. B. I. Hauptst.: „Der König kann die gesezgebende Gewalt nur mit Zustimmung des Reichstags ausüben. Das Gesez ist der vereinigte Wille des Königs und des Reichstages."

**) Zwischen solchen Akten der Administration und jenen der Gesezgebung, als den beiden Hauptklassen der von der Staatsgewalt ausgehenden Verfügungen, gibt es noch eine mittlere Klasse, die gemischten Akte, welche nämlich an den Charakteren der beiden anderen Theil nehmen, umfassend. Das Ausführlichere darüber enthält §. 114.

Gesez nicht nach dem allernächsten Begriff, sondern nur in weiterer Umkreisung in sich faßt; es gibt manche, wofür, eben weil kein positives (von der gesezgebenden Staatsgewalt verkündetes) vorliegt, nur ein natürlich vernünftiges (diktirt von der über allen Staaten und über allen Menschen waltenden Menschenvernunft) die Bestimmung enthält, wohl auch nur das allgemeine Gesez: „Der Regent (überhaupt der Inhaber der Staatsgewalt) handle überall nach seinem besten Wissen und Gewissen*).

Daher ist es unpassend, die der gesezgebenden zur Seite stehende Gewalt mit dem Namen der gesezvollstreckenden zu bezeichnen, indem sie nicht blos Gesezе (zumal nicht blos positive, d. h. der gesezgebenden Gewalt im Staat entflossene) vollstreckt, sondern auch, so oft dazu ein Anlaß oder Bedürfniß obwaltet, selbsteigene Verfügung in konkreten Fällen trifft. Wohl ist die Aufgabe der Gesezgebung, die Willkürlichkeit solcher Verfügungen nach Thunlichkeit zu beschränken; doch wird sie nur langsam, an der Hand der fortschreitenden Wissenschaft und Erfahrung, solches Ziel erreichen; ja sie wird oft mehr durch blose Formen, als durch materielle Bestimmungen dem Mißbrauch der Regentenmacht steuern, und mitunter noch für räthlicher achten, der Administration einigen Spielraum für eigenes Ermessen zu überlassen, als dieselbe durch allzuspezielle Bestimmungen zur blosen Maschine zu machen, und ihr die Möglichkeit zu benehmen, nach Umständen jeweils das Beste fürzukehren.

Die in konkreten Fällen entscheidende und waltende Macht nennen wir hiernach nicht die vollstreckende, sondern mit allgemeinerer Bezeichnung die verwaltende oder administrative Gewalt. (Regierung im engsten und zugleich objectiven Sinn dieses Wortes). Die vollstreckende in strenger Bedeutung erscheint hiernach nur als ein Zweig derselben.

Nach dieser Berichtigung oder nähern Bestimmung ist die Montesquieu'sche Eintheilung der Staatsgewalt, was die

---

*) Vgl. „Ideen über Landstände" (in der Sammlung meiner kleineren Schriften Bd. II. S. 94. auch S. 97. Note).

beiden bisher betrachteten Zweige betrifft, unerschütterlich *), weil auf wesentliche Unterschiede gegründet, auch unermeßlich folgenreich nicht nur für die Constitutionslehre, sondern für die gesammte Staatswissenschaft, und dabei erschöpfend, d. h. wiewohl noch verschiedener Unterabtheilung empfänglich, doch keiner Vervollständigung mehr bedürfend, sondern für sich allein das ganze Gebiet der Staatsgewalt umfassend, indem, was immer für Verfügungen von dieser Staatsgewalt ausgehen, dieselben immer nur eines von beiden, nämlich entweder allgemeine (in abstracto, d. h. nach Begriffen gefaßte), oder besondere (für konkrete Fälle gegebene), seyn können. Beiderlei Arten von Verfügungen sollen übrigens — also lautet die ideale Forderung — dem wahren d. h. vernünftigen Gesammtwillen immer entsprechend seyn.

---

§. 68.

Von der richterlichen Gewalt.

Es ist also unnöthig, ja zu gefährlichen Irrthümern führend, neben den beiden aufgestellten Hauptgewalten noch eine

---

*) Die unter den neuesten Publizisten vielstimmig ertönende Verwerfung der Gewaltentheilung (Vergl. Aretin, St. R. d. constit. Mon. Bd. I. Abschn. III. §§. 5. ff.) beruht meist auf Mißverständnissen, und zumal auf Verwechslung des Begriffs der Theilung (d. h. Unterscheidung) mit jenem der Trennung (d. h. der gesonderten Personifikation). Unsere Lehre, welche die abstrakten Gewalten blos im Begriff (nach Gegenstand und Form des Wirkens) unterscheidet, und ihre daraus hervorgehende Natur und Wechselverhältniß untersucht, sodann aber ein auf eben dieses Verhältniß gebautes Maß der Theilnahme an jeder einzelnen Gewalt für die mehreren Inhaber der allgemeinen Staatsgewalt festsezt, folglich nicht die objectiven Gewalten oder Gewaltsphären, sondern blos die mit Macht zu bekleidenden Persönlichkeiten einander entgegen oder in's Gleichgewicht stellt, trifft jene Verwerfung nicht.

dritte, die richterliche, anzunehmen *). Richten, d. h. urtheilen (worin allein das wesentliche Geschäft des Richters besteht), ist blos eine logische Funktion, durchaus kein Akt einer Gewalt, also auch nicht der Staatsgewalt. Der Richter befiehlt nicht, sondern er erkennt; er ist ein Kunstverständiger, auf dessen Ausspruch die Staatsgewalt kompromittirt, der aber Selbst keinen Willen, sondern bloses Urtheil hat. Seine Sentenz wird alsdann vollzogen durch den Willen der Staatsgewalt, die solches auch in der Regel wollen muß. Aber es ist nur die allgemeine vollstreckende (oder administrative, nämlich in concreto waltende) und nicht eine besondere oder eigene Gewalt, die solchen Vollzug verordnet. Zur Entscheidung oder zum Erkenntniß, was da Rechtens sey, ist Niemand weniger geeignet, als der Inhaber einer Gewalt; ja das Recht verliert seine ganze Bedeutung, sobald es von der Gewalt diktirt wird. Eben darum muß die Staatsgewalt — welche das Recht zu schüzen und zu handhaben verbunden ist — bei der gemeinen Menschenvernunft, oder in schwierigeren Fällen bei Kunstverständigen anfragen, was im jedesmal vorliegenden Falle Recht sey, um nämlich dasselbe zu handhaben oder zu vollziehen. Würde sie Selbst es aussprechen, so könnte sie ihren Willen an die Stelle des Rechtes sezen, das lezte daher zernichten. Sie errichtet daher Gerichtsstühle (so wie sie z. B. Sanitätskollegien errichtet), um sich darüber zu belehren, was dort das Recht (oder hier die Gesundheit) erheische, und sodann den Erfund der Kunstverständigen in Vollzug zu sezen. Denn dem Recht muß die Staatsgewalt nur dienen, keineswegs mit Machtvollkommenheit es aussprechen. Das Recht (wie z. B. die Gesundheit) ist nach seiner Natur und Wesenheit ganz unabhängig von der Staatsgewalt, und bestimmbar blos durch die gesunde Menschenvernunft oder durch die gleich freie Wissenschaft. Daher kann ein (z. B. kleiner) Staat ohne Verlust seiner Souverainität gar wohl in Sachen des Rechts compromittiren auf das Urtheil auswärtiger Gerichtsstühle (oder Kunstverständigen); während

*) Vergl. Hermes X. S. 355. ff., woselbst diese Ansicht weiter von mir ausgeführt ist.

solches Compromiß in Sachen der Gesezgebung oder der Administration, die da von dem Willen, d. h. von eigentlicher Gewalt, abhängen, unvereinbarlich wäre mit dem Begriffe der Selbstständigkeit oder Souverainität. Auch braucht man gar keine Gerichtsstühle, sobald das Recht auf andere Weise, z. B. durch Schiedsgerichte oder durch Vergleiche, gefunden ist.

Die richterliche Gewalt ist also ein Unding, oder, wo man sie geltend macht, die abenteuerlichste aller Anmassungen, die Vernichtung des lezten Asyls für Freiheit und Recht, der Tod aller selbstständigen Persönlichkeit der Bürger. Nur eine Justiz-Gewalt (eine zur Handhabung des Rechtes, nicht aber zu dessen Erkenntniß bestehende) gibt es, die aber, ob auch gewöhnlich den Richtern mit anvertraut, vom Rechtsprechen wesentlich verschieden, und — so wie auch die Polizei-, Finanz- und jede andere nach Materien gesonderte Gewalt — nichts Anderes ist, als ein Zweig der allgemeinen, in Gesezgebung und Administration zerfallenden, Staatsgewalt.

Allerdings müssen daher die Gerichte in ihrer Funktion des Rechtsprechens, d. h. muß das Recht selbst, unabhängig seyn, sowohl von der gesezgebenden Gewalt (in so fern sie rückwärts wirken wollte), als von der administrativen. Aber nicht durch eine Theilung der Staatsgewalt wird solche Unabhängigkeit bewirkt, sondern blos durch Ausscheidung dessen, was nach seiner Natur und Wesenheit der Staatsgewalt gar nicht angehört, und durch Uebertragung desselben an möglichst zuverläßige Organe — keineswegs der Staatsgewalt, sondern der rechtlichen Menschenvernunft —, welche da, gewaltlos doch selbstständig, zu entscheiden haben, was Recht sey, und deren Ausspruch sodann Gesez wird für die Staatsgewalt.

§. 69.

Von der inspektiven Gewalt.

Mehrere Schriftsteller (zumal Schmalz) haben — die angebliche Gewalt des Richters der allgemein exekutiven unterordnend — eine andere dritte Hauptgewalt aufgestellt, nämlich die inspektive *). Ist solche Aufstellung begründet und zweckgemäß? — Zum Behuf der praktischen Theilung unter verschiedene Subjekte dient sie freilich nicht, und ist auch von ihrem Urheber dazu nicht bestimmt. „Die drei Gewalten (also lehrt er selbst), die nur in der theoretischen Untersuchung getrennt werden können, sind in der Wirklichkeit unmöglich zu trennen. Alles, was von solcher Trennung je gesagt ist, ist ein leerer Traum leerer Theorie, und gefährlicher Theorie." — Wir unterschreiben dieses Urtheil, so fern von irgend einer, den mehreren, im einzelnen Menschen zu unterscheidenden, Vermögen analogen, Eintheilung geredet werden will. Denn die Idee einer solchen Eintheilung ist durchaus unhaltbar, und kann nur Verwirrung bringen; ja sie würde, mit Consequenz durchgeführt, einem von Wangenheim'schen Staatsbaue **) zur trefflichsten Grundlage dienen, und muß uns daher ganz vorzüglich bei einem Schriftsteller befremden, welcher gegen die Phantasiegebilde sonst eifrigst zu Felde zieht. Verstand, Vernunft und Urtheilskraft sollen allerdings im Staatsleben den Stab führen, und Eigenschaften jedes Inhabers der Gewalt seyn. Aber nicht diese Denkvermögen machen das Wesen der Gewalt aus, sondern der Wille, und zwar der — theils rechtlich, theils physisch — wirksame Wille, idealisch der ungetheilten Gesammtheit selbst, in der Wirklichkeit aber der zur Erklärung und Behauptung solches

*) „Die Denkkraft im Menschen ist dreifach, Verstand, Vernunft und Urtheilskraft. Da nun die höchste Gewalt ein Analogon des Denkvermögens überhaupt ist, so sind auch in ihr drei jenen einzelnen Kräften analoge Zweige, welche man die inspektive, legislative und exekutive Gewalt nennen kann." Schmalz Handb. der Rechtsphilosophie. Halle 1807. S. 289.

**) Aufgeführt wohl mit Genialität und mit reinstem Sinn, aber zerrinnend wie jedes Traumbild beim ersten Blicke des Wachenden.

Willens geschaffenen Organe, d. h. Machthaber. Und da zeigt es sich, daß, wo immer ein und dasselbe Organ die volle Herrschermacht besizt, unvermeidlich der Privatwille des Herrschers an die Stelle des Gesammtwillens tritt, also Despotie entsteht, wogegen durch die Theilung der Gewalt unter verschiedene Persönlichkeiten, welche sich eben dadurch wechselseitig beschränken, wenigstens die (freilich nach Beschaffenheit der Theilung größere oder geringere) Wahrscheinlichkeit einer dem Gesammtwillen gemäßen Richtung der Staatsgewalt entsteht. Es handelt sich also um Zeichnung besonderer Gewaltsphären für die mehreren Persönlichkeiten, welche nicht zweckmäßig geschehen kann ohne vorläufige Unterscheidung der verschiedenen Hauptrichtungen oder Hauptgeschäfte der Staatsgewalt. Aber nicht nach den verschiedenen Denkvermögen des einzelnen Menschen, sondern nur nach der verschiedenen Natur der von der Gewalt zu bestimmenden, zum Staatszweck nöthigen, Mittel kann die Unterscheidung geschehen, und da ist nun eine der besten, weitumfassendsten, klarsten und ins Wesen dringendsten die in Gesezgebung und Verwaltung (Administration); wodurch jedoch weitere Unterabtheilungen, oder auch ganz andere Theilungen — als in Polizei-, Justiz-, Finanz-, Militär- ꝛc. Gewalt — nicht ausgeschlossen werden, vielmehr gleichfalls zu berücksichtigen sind. Jeder ächte Akt der Staatsgewalt sezt Verstand, Vernunft und Urtheilskraft voraus; aber nicht jeder ist Gesez, nicht jeder ist Verwaltungsakt, nicht jeder zur Polizei oder zur Justiz u. s. w. gehörig, sondern immer nur eines oder das andere. Die sogenannte Inspektivgewalt erscheint hiernach durchaus nicht als eigene Staatsgewalt für sich, sondern vielmehr nur als Attribut aller andern.

---

§. 70.

Benjamin de Constant's Lehre.

Merkwürdig nach ihrem Inhalt sowohl, als nach dem Namen ihres Urhebers ist die von Benjamin de Constant

aufgestellte Theilung in 1) die königliche, 2) die vollziehende, 3) die repräsentative und 4) die richterliche Gewalt*). Allein außerdem, daß hier mit Verletzung der logischen Regeln zweierlei Theilungsgründe, nämlich nach den Gewaltsphären und nach den Persönlichkeiten, denen sie anzuvertrauen sind, unter einander geworfen werden, weßhalb die Theilungsglieder sich nicht wechselseitig ausschließen, auch daß hier eine Hauptgewalt, nämlich die gesezgebende, ganz ausgelassen und an deren Stelle die repräsentative (der Repräsentation zustehende — aber welche steht dieser zu??) gesezt wird; so ist auch die Theorie, wornach die königliche Gewalt als eine blos über allen übrigen schwebende und dieselben im Zaum haltende, keineswegs aber an ihren Verrichtungen eigenen Antheil nehmende, dargestellt wird, durchaus unhaltbar. Wohl fordert das monarchische Prinzip, daß der König (zum Unterschied etwa von einem blosen Präsidenten), als mit dem Charakter der Heiligkeit angethan, über alle anderen Autoritäten erhaben, Allen unantastbar und unverantwortlich sey. Aber er verbindet mit diesem Charakter noch eine eigene Gewaltsphäre, diejenige nämlich, worin in seinem Namen die Minister — ganz eigentlich seine Diener — handeln, und welche Benjamin de Constant die vollziehende heißt. Ohne dieselbe wäre der König, troz seines Charakters der Heiligkeit, eine blose Schattengestalt, ein Gözenbild und keine Macht.

Sonach bleiben wirklich nur zwei Hauptgewalten, die gesezgebende und die vollstreckende (besser die verwaltende oder administrative) als richtige und zugleich erschöpfende Theilungsglieder übrig, und die Frage ist nun: wie sollen beide vertheilt werden? — Von der inspektiven Gewalt kann deßwegen nicht besonders geredet werden, weil sie in einigen ihrer Aeußerungen ein Bestandtheil der exekutiven Gewalt

---

*) Eigentlich hat schon Clermont Tonnère, ein ausgezeichnetes Mitglied der constituirenden Nationalversammlung, die Idee von der über allen übrigen Gewalten schwebenden, ganz eigentlich königlichen, Gewalt aufgestellt, und Benjamin de Constant dieselbe nur noch mehr entwickelt und ausführlicher begründet.

ist, in anderen aber sowohl der gesezgebenden, als der administrirenden zukommen muß, und daher als gemeinschaftliches Attribut dieser beiden Gewalten, nicht aber als eigene oder für sich bestehende Gewalt erscheint.

---

§. 71.

Hauptarten der Theilung.

Wie werden wir also diese beiden Hauptgewalten theilen? — Werden wir einem Subjekt die gesezgebende, und einem andern die Administrativgewalt verleihen? — Oder werden wir in jede der beiden Gewalten mehrere Persönlichkeiten sich theilen lassen? —

A. Das erste ist das einfachste, natürlich sich darbietende, auch in mehreren Constitutionen, wenigstens nach der vorherrschenden Erscheinung, verwirklichte. Doch kann es auf verschiedene Weise geschehen, je nachdem man nämlich von den drei Formen, Monarchie, Aristokratie und Demokratie, eine oder die andere zur Grundlage oder zur Beimischung wählt, oder auch alle drei miteinander verbindet. Man kann nämlich für jede der beiden Gewalten ein besonderes Collegium errichten, wohl auch solche Collegien aus mehreren Elementen zusammensezen, oder man kann einem Monarchen die eine und einem aristokratischen oder demokratischen Körper die andere Gewalt vertrauen. Natürlich ist's bei solcher Theilung, daß man dem Monarchen (oder auch dem aus wenigern Personen bestehenden Körper) die Administration, dem zahlreichern Körper, wohl auch der Landesgemeinde, die Gesezgebung überläßt. Diese Theilungsweise ist auch offenbar zweckmäßiger, als wenn man — nach des Grafen *Destutt de Tracy**) paradoxem Vorschlag — Einem allein die Gesezgebung, dagegen Mehreren zusammen die Vollstreckung übertragen wollte. Aber dieses ganze Theilungsprinzip, ob so oder so getheilt werde, ist mangelhaft und verderblich. Denn:

---

*) Commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu. Paris 1817. L. XI. ch. II.

1) Wo immer so getheilt ist, und die Theilung geltend gemacht werden kann durch physische Kraft, so wird entweder die Einheit des Staatslebens verloren gehen durch die vielleicht verschiedenen Richtungen der gesonderten Gewalten, oder, wenn die gesezgebende Macht die aus ihrem Begriff fließende Superiorität ihrer Stellung erkennt und behauptet, so wird sie zu mächtig, sie wird allvermögend seyn, und jede andere, also auch überhaupt die administrative, zur bloßen Scheinmacht herabsezen.

2) Die administrative oder exekutive Macht (wofern sie nicht blos als Dienerin der gesezgebenden, sondern als eigene und selbstständige Macht auftritt) wird, wenn sie bei der Gesezgebung keine Stimme hat, bei der Vollstreckung der Gesezе lau, oft entgegenstrebend, jedenfalls unzuverläßig seyn.

3) In dem hieraus hervorgehenden Streit der beiden Gewalten wird, mag eine oder die andere siegen, Despotie das endliche Ergebniß seyn; ja es wird, wo kein Streit besteht, wo demnach die gesezgebende Gewalt entweder unter dem unwiderstehlichen Einfluß der vollstreckenden handelt, oder entgegen die vollstreckende sich wahrhaft unterworfen hat, die Despotie schon der ursprüngliche Charakter der Verfassung seyn.

B. Also sollen an jeder Gewalt mehrere Persönlichkeiten Theil nehmen. Wenn jedoch diese Persönlichkeiten alle vom Volke verschieden, d. h. wenn die Autoritäten blos aus monarchischen und aristokratischen Elementen gebildet sind, so bleibt auch diese Theilungsart — wie schon früher gezeigt worden — ungenügend und daher verwerflich.

Also bleibt nur noch die Art der Theilung übrig, daß einen Theil von jeder der beiden Gewalten das Volk übertrage und den andern sich vorbehalte. Jenen kann es vielleicht an mehrere Persönlichkeiten übertragen; und auch diesen kann es vielleicht nach einigen Klassenabtheilungen sich vorbehalten. Doch bleibt die Hauptidee: Theilung durch Uebertragung und Vorbehalt.

Ein unermeßlicher Unterschied ist zwischen dieser Lehre und derjenigen, welche blos Uebertragung, und nur

mehrere Subjekte derselben statuirt; wie schon aus dem Begriffe der Uebertragung und des Vorbehalts hervorgeht. Denn das Prinzip der übertragenen Gewalt ist Bevollmächtigung, also Obliegenheit; das der vorbehaltenen dagegen selbsteigenes Recht, also freier Wille (in der der Gesammtheit rechtlich zustehenden Sphäre). Ist nun nichts vorbehalten fürs Volk, so nimmt die Uebertragung den Charakter der Veräußerung an, und das Verhältniß von Vollmachtgeber und Bevollmächtigten ist erloschen, d. h. kaum noch idealisch vorhanden und ohne alle Wirkung. In diesem Falle ist sodann mit der Gewalt auch die Persönlichkeit veräußert, und es hängt immer von dem guten Willen (Gnade) der neuen Inhaber (die mit dem Volke nicht identisch sind) ab, wie das Volk regiert werde. Es mag dann Pope's berüchtigter Spruch zur Wahrheit werden. Denn für das Volk ist's dann immer nur Glück, nicht aber sicheres Besitzthum, wenn wohl regiert wird. Wenn aber die Regierten selbst, die ursprünglichen Inhaber der Gewalt, einen Theil derselben fortwährend beibehalten (hinreichend zur Controle der Regierung oder zu deren Erhaltung in der dem wahren Gesammtwillen gemäßen Richtung); so ist ihr Recht garantirt. Denn sie, die da gehorchen, sind zugleich die da mit befehlen, d. h. sie sind Elemente der befehlenden Persönlichkeit, und es ist sowohl nach dem Rechtsbegriff (volenti non fit injuria), als auch psychologisch (nach dem Gesez der Selbstliebe) unmöglich, daß ihnen Unrecht oder hart geschehe.

Nur erst durch solch eine Theilung, und also in größeren Staaten nur durch das Repräsentativ-System, wird die Freiheit gewährleistet.

§. 72.

Höchstes und allgemeinstes Prinzip einer weisen Theilung.

Nennen wir die Inhaberin der übertragenen Gewalt Regierung*) und die Inhaberin der vorbehaltenen Gewalt Repräsentation: so haben wir nunmehr zwei Persönlichkeiten im Staate, deren Wechselwirkung, wofern sie klug geregelt ist, Freiheit und Recht verbürgen kann. Keineswegs die Entgegensezung der Gewalten, welche einerseits nur ideale Persönlichkeiten sind, und anderseits durch die Idee des Staates nothwendig zu einer und derselben, nämlich überhaupt der obersten, Staatsgewalt sich vereinen; sondern die Entgegensezung der lebendigen Persönlichkeiten, die an solchen Gewalten Theil nehmen, ist die Hauptsache, d. h. also keineswegs die Abwägung der jeder einzelnen Gewalt als solcher idealisch zuzuschreibenden Rechte oder Attributionen, sondern die Abwägung der den, beim Staatsleben in wahrer Wechselwirkung stehenden und mit Gewalt zu bekleidenden, Personen beizumessenden Rechte oder Kräfte, demnach die subjektive Theilung, nicht aber die objektive. Das Volk oder der Volksausschuß soll stark genug seyn, die Regierung in der seinem wahren Gesammtwillen gemäßen Richtung zu erhalten; und die Regierung soll Kräfte genug haben, um den über den Kreis des Gesellschaftskontrakts, oder über jenen des Rechts tretenden Willen der Volksmehrheit zu hemmen oder zu vereiteln.

---

*) Daß das vieldeutige Wort „Regierung" mitunter eine Gewaltsphäre (und zwar in weitem Sinn jene der gesammten Staatsgewalt, im engern aber blos jene der Administration), mitunter eine Persönlichkeit (und zwar im weiten Sinn den Inbegriff sämmtlicher, die Staatsgewalt ausübenden Persönlichkeiten oder Organe, im engern Sinn aber blos das positiv eingesezte oder rein künstliche Organ) bezeichne, ist schon aus den frühern Säzen klar, mag jedoch der Deutlichkeit willen hier wiederholt bemerkt werden. Wir gebrauchen es gewöhnlich in dem zulezt angegebenen Sinne; und wo es auch etwa in einem andern (zumal in dem die Administrativ-Gewalt bezeichnenden) angewendet steht, da wird derselbe aus dem Zusammenhange von selbst hervorgehen.

Das eigentliche und wesentliche Geschäft der Regierung nach dem Begriff ihrer Bevollmächtigung besteht blos im Vollzug des Gesammtwillens; was jedoch sowohl durch Akte der Gesezgebung als der Administration geschehen kann, indem jede Erstrebung des Staatszwecks nichts anderes als Vollzug des allgemeinen Willens (des Gesellschaftskontrakts und des obersten Gesellschaftsgesezes) ist. Aber da dieses oberste Gesez noch so unendlich vieles unbestimmt läßt, was bei der wirklichen Erstrebung bestimmt werden muß, so ist das Daseyn eines Organes nöthig, welches jedesmal solche Bestimmung ausspreche; und dieses Organ ist entweder ein künstliches (die eingesezte Regierung), dessen Aussprüche als Gesammtwille gelten, oder ein natürliches (die Landesgemeinde oder ein frei gewählter Ausschuß derselben), dessen Aussprüche (wofern sie nicht gegen den Gesellschaftskontrakt selbst — z. B. gegen das Recht der Einzelnen — laufen) der (erscheinende) Gesammtwille sind.

Der lezte Grund der Verbindlichkeit des erklärten Regierungswillens ist die Voraussezung seiner Uebereinstimmung mit dem wahren Gesammtwillen. Wenn die Irrigkeit solcher Voraussezung juristisch erscheint, d. h. mit Evidenz vorliegt, so muß der Irrthum der Wahrheit weichen, d. h. der Regierungswille (ob unwillkürlich, ob absichtlich vom wahren Gesammtwillen abweichend) kann vernunftrechtlich oder soll politisch keine Verbindlichkeit mehr haben.

Viele Regierungen sezen ihre Politik darein, daß die (etwa eintretende) Disharmonie ihres Willens mit jenem der Gesammtheit niemals juristisch erkennbar werde; d. h. sie versagen dem Volk jedes natürliche Organ seines Willens, oder unterdrücken dasselbe, und dann gilt allerdings ihr Wille nach äußerem Rechte kräftig fort.

Aber es ist dieses ein gleich gefährliches als ungerechtes Beginnen. Denn das dergestalt in den Zustand der Rechtlosigkeit versezte, lediglich der Gewalt anheimgefallene, Volk sieht sich eben dadurch an dieselbe Gewalt als das jezt noch einzig mögliche Rettungsmittel verwiesen; und es mag sodann ein kleiner Umstand, ein unvorhergesehener Zufall, den Anstoß geben zu den furchtbarsten Umwälzungen. Nur in der Harmonie des Regierungswillens mit dem wahren Gesammtwillen

ist Sicherheit für die Regierung selbst und Heil für den Staat zu finden, es sey denn, man suche das lezte in der völligen Erstickung aller Volkspersönlichkeit und alles Volkslebens, in der befestigten geistigen Unmündigkeit aller Staatsangehörigen, in dem Todesschlaf alles vernünftigen Gedankens und Selbstbewußtseyns.

Wie erfährt nun die Regierung am sichersten und zuverläßigsten den wahren Willen oder die Gesinnung, die Richtung, die Wünsche, Bedürfnisse und Leiden des Volkes? — oder überhaupt, wie kann solche Volksstimmung zur juristisch gewissen Erscheinung gelangen? — Zwei Wege bieten sich dafür dar: einmal die unmittelbare Erklärung des in seiner Gesammtheit versammelten Volkes, oder auch die bei allen Bürgern nach und nach herumgehende Abstimmung, und sodann die mittelbare, durch das Organ eines frei gewählten Ausschusses.

Den ersten Weg einzuschlagen ist in größern Staaten theils gar nicht, theils nur als seltene Ausnahme möglich, und selbst in kleineren führt sein Gebrauch mancherlei Schwierigkeiten, Gefahren und Nachtheile mit sich. Daher wird er zwar für gewisse Fälle oder Gegenstände von ganz besonderer Wichtigkeit je nach Umständen vorzubehalten, auch durch allgemein freigegebene Rede und Urtheil über öffentliche Angelegenheiten der Aeußerung des Volksgeistes ein möglichst ausgedehnter Spielraum zu gewähren seyn: aber für die Regel, für die Erhaltung eines stets bereiten, leicht zugänglichen, den großen Beschwernissen und Gefahren einer durch's ganze Volk gehenden Abstimmung entrückten, Organs der Volksgesinnung oder des Volks-Willens bleibt nur die Bildung eines, solche Gesinnung und solchen Willen naturgemäß beherbergenden und unverfälscht aussprechenden, also die Volksgesammtheit in Natur und Wahrheit vorstellenden Ausschusses übrig; und eben dieser ist es, welchen das constitutionelle oder repräsentative System unter dem Namen der Landstände in's Leben ruft.

---

§. 73.

Unterschied zwischen dem künstlichen und natürlichen Organ.

Zwar möchte man sagen: König und Landtag zusammen machen eben nach dem constitutionellen System die Regierung aus, d. h. diese ist hier eine aus einem monarchischen und einem demokratischen Haupt bestehende (mitunter auch mit einem aristokratischen gemischte), also jedenfalls künstliche und folglich im Wesen von jeder andern Regierung keineswegs verschiedene Einsezung. Der Ausschuß ist niemals identisch mit dem Volk, und die Eigenschaft, es vorzustellen, hat er mit jeder andern Regierung oder politischen Gewalt gemein. Wir antworten darauf: Allerdings bilden König und Landtag vereint die Regierung im allerweitesten Sinn, wornach diese nämlich für gleichbedeutend mit Staatsgewalt überhaupt oder mit der Summe aller Staatsgewalten und ihrer Inhaber genommen wird. Nach dieser Bedeutung ist auch die Landesgemeinde (in der rein demokratischen Staatsform) die Regierung. Aber in einer engern und eigentlichen Bedeutung verstehen wir unter Regierung blos die künstlich eingesezte, der regierten Gesammtheit gegenüber stehende Gewalt *). Und wenn es nun auch wahr ist, daß König und Landtag zusammengenommen solcher Gesammtheit als künstliches Organ gegenüber stehen; so ist doch vom Landtag allein solches nicht zu sagen, indem dieser, wenn auch nicht vollkommen identisch mit dem Volk, und also nicht rein natürliches Organ des Gesammtwillens, dennoch annähernd diese Eigenschaft besizt (ja oft noch in höherm Grad als die Landesgemeinde selbst), und jedenfalls von dem rein künstlichen Organ oder von der Regierung im engeren Sinn durch die wesentlichsten Verschiedenheiten sich unterscheidet.

*) Nach einer dritten Bedeutung versteht man unter Regierung die exekutive oder in concreto waltende Macht im Gegensaz der gesezgebenden. Wir geben ihr jedoch in diesem Sinne lieber den Namen der Administration oder Verwaltung, wie wir bereits oben (§. 67.) gethan haben, und bei der folgenden umständlicheren Lehre von der Theilung der Gewalten durchgängig thun werden (Vgl. die Note §. 72).

Ein wohlgebildeter Ausschuß nämlich ist wirklich das Volk im Kleinen, d. h. ein treues Abbild desselben. In seiner Mitte finden alle Interessen wie alle Klassen des Volkes ihre natürliche, nämlich durch Theilnehmer oder Genossen, jedenfalls durch Männer des freien Vertrauens ausgeübte, Vertretung. Der Ausschuß oder seine Mehrheit spricht demnach — die hinreichende Kenntniß vorausgesezt — nicht nur aus Pflicht oder Schuldigkeit, sondern auch aus Selbstliebe — folglich nach psychologischem Gesezе gewiß — den Willen oder die Gesinnung des Volkes aus; wogegen die Regierung zwar auch die heilige Pflicht hat dem von ihr erkannten Volks-Interesse gemäß zu handeln, aber wegen der Verschiedenheit ihres Standpunktes solches Interesse gar leicht verkennt, auch oft, eines eigenen (ob auch falsch verstandenen) subjektiven Interesse's willen, gering achtet, oder gar demselben entgegenstrebt.

Sodann ist dem Ausschuß nur eine vorübergehende, oft eine nach den Gegenständen beschränkte, wohl auch bestimmte — wenigstens möglicherweise (etwa durch Instruktionen) bestimmbare —, auch mancherlei Verantwortlichkeit gegen die Committenten mit sich führende, Vollmacht ertheilt; der Regierung dagegen eine allgemeine, fortwährende, keine Instruktion und in der Sphäre der Beauftragung keine Verantwortlichkeit zulassende (durch Verantwortlichkeit nämlich wird die Regierung zur bloßen Magistratur). In Fällen der mißlungenen Wahl oder der Untreue einzelner Vertreter bringt die naturgemäß volksfreundliche Richtung der übrigen und, wenn selbst einmal die Mehrheit schlecht wäre, die wiederkehrende Wahl eine nahe liegende Abhilfe. Eine verkehrte oder böswillige Richtung der Regierung dagegen ist (wo nicht das natürliche Organ controlirend oder hemmend auftritt) ohne Heilmittel und ohne Trost.

Freilich würde der Ausschuß, wenn er Selbst und allein die Zügel führte, leicht tyrannisch werden; und er würde sodann aufhören, ein getreues oder wahres Organ des Volkswillens zu seyn. Die Regierung, vermittelst der ihr übertragenen Rechte und Gewalt, hält ihn in den Schranken seiner Bestimmung und seiner edleren Natur zurück, und bewahrt das Heiligthum der Verfassung gegen die etwa im Schooße des Ausschusses

aufkommenden Faktionen oder einzelnen Anmaßer, während sie selbst durch den Ausschuß zur Uebereinstimmung mit dem wahren Gesammtwillen geleitet oder zurückgebracht wird. Dieses Verhältniß der Wechselwirkung ist allerdings auch ein künstliches; aber seine Frucht besteht eben darin, die zwei Elemente oder Persönlichkeiten, die nach solchem System sich in die Staatsgewalt theilen, nämlich das natürliche Organ und das rein künstliche, in ungetrübter Lauterkeit und Treue und beide vereint in fortwährendem Einklang mit dem wahren oder idealen Gesammtwillen, d. h. mit den Forderungen des Rechts und den Interessen des Gemeinwohls, zu erhalten.

---

§. 74.

Nähere Anwendung des Theilungsprinzips.

Wir haben in den voranstehenden Säzen die Natur und die Stellung der zwei Persönlichkeiten erörtert, welche sich in die Staatsgewalt theilen müssen, wenn für Freiheit, Recht und Volksglück eine hinreichende Bürgschaft bestehen soll. Die Staatsgewalt selbst aber haben wir in zwei Hauptsphären der Thätigkeit, die gesezgebende und verwaltende, unterschieden. Auch haben wir (§. 71.) gezeigt, daß die Theilung keineswegs durch Zuweisung einer der beiden Sphären an eine und der zweiten an die andere Persönlichkeit geschehen solle, sondern durch Berufung beider zur gemeinschaftlichen Theilnahme an beiden. Die Aufgabe ist also genauer bestimmt die folgende: In welchem Verhältniß oder in welcher Weise sollen die zur gemeinschaftlichen Führung der beiden Staatsgewalten, der gesezgebenden und der verwaltenden (administrativen), berufenen zwei Persönlichkeiten, Regierung und Volksausschuß (oder auch — wenn der Staat sehr klein ist — Regierung und Landesgemeinde), an der Ausübung jeder einzelnen Theil nehmen? —

Der Grundsaz dafür ist folgender:

Wo immer, je nach der Natur der Gegenstände überhaupt oder nach den besonderen Verhältnissen (Charakter, Culturgrad, u. s. w.) bestimmter Völker, bei der Regierung eine nähere

Gefahr der Abweichung vom wahren Gesammtwillen und beim Volksausschuß eine wirkliche Befähigung oder Geneigtheit zum lautern Ausdruck jenes Willens mit Vernunft anzunehmen ist, da soll der Ausschuß kontrolirend oder selbst entscheidend auftreten. Er selbst aber soll in Dingen, bei welchen nach psychologisch oder überhaupt vernünftig begründeter Besorgniß die Richtung der Privatinteressen oder der Parteiung jene des Gemeingeistes oder des wahren Gesammtwillens in seinem Schooße zu überwältigen droht, durch die Autorität der Regierung von Verirrung abgehalten werden. Auch soll dieser Regierung in Sachen, zu deren Beurtheilung sie etwa allein oder vorzugsweis fähig erscheint, nicht minder in jenen, wo auch ohne Einwirkung des Ausschusses eine hinreichende Gewährleistung für die Herrschaft des Gesammtwillens statt finden kann, oder wo jene Einwirkung eine mit dem bezweckten Vortheil im Mißverhältniß stehende Beschwerniß, Verzögerung, Unstätigkeit u. s. w. veranlassen würde, die Entscheidung, Anordnung, Leitung zustehen, vorbehaltlich der wenigstens nachträglichen Kenntnißnahme und nöthigenfalls Beschwerdeführung oder anderer Abhilfe von Seite der Repräsentation.

Angewandt auf die einzelnen Gewaltsphären folgt hieraus, daß in der Regel bei der Gesezgebung die vorherrschende Rolle dem Ausschuß, bei der Administration dagegen der Regierung zu ertheilen sey, doch weder hier noch dort die ausschließende und in beiden Sphären nur mit mancherlei Beschränkungen und Ausnahmen.

Die Akte der Gesezgebung, weil eine Regel für eine ganze Klasse oder Reihe von Fällen aufstellend, sind an und für sich weit wichtiger als die Entscheidung für konkrete oder einzelne Fälle; sie nehmen eben darum auch eine reifere, vielseitigere Erwägung in Anspruch, bedürfen auch meistens der Eile oder der schnellen Entschließung nicht, und vertragen, weil noch keine unmittelbare Befangenheit durch persönliches Interesse, Leidenschaft, Gunst oder Ungunst erzeugend, oder weil nach ihrem allgemeinen Inhalt Allen ein Gleiches auflegend, eine ruhige, parteilose Prüfung und eine zuverläßige Entscheidung durch Stimmenmehr der durch ihre Verfügung zu Verpflichtenden oder zu Belastenden. Hier kann also und soll darum das natürliche Organ die Gesinnung oder den

Willen solcher Mehrheit oder Gesammtheit aussprechen.*) Was immer es ausspricht, erscheint sodann [die schon nach ihrem Begriff etwa ungerechten, zumal in's Privatrecht der Einzelnen (vgl. oben Staatsrecht §. 35. 37.) eingreifenden Beschlüsse ausgenommen] als gerecht oder rechtlich unbedenklich, weil einerseits das psychologische Gesez der Selbstliebe die beste Bürgschaft für das aufrichtige Streben nach dem Guten ist, und anderseits für die Fälle des etwa gleichwohl eintretenden Irrthums in dem Axiom: „Volenti non fit injuria" die Heilung oder Aufhebung jedes Rechtsbedenkens liegt.

Jede gesezliche, d. h. allgemeine Bestimmung, welche dergestalt dem wahren Gesammtwillen entfloß, enthält sodann auch die Rechtfertigung für alle in derselben Gemäßheit erfolgenden besonderen Entscheidungen; und es können demnach die lezten, da ihnen die entsprechende Richtung bereits gegeben oder juristisch erkennbar vorgezeichnet, daher die Willkür hintangehalten ist, dem künstlichen Organ oder der Regierung gefahrlos übertragen werden.

Indessen ist die Allgemeinheit der gesezlichen Bestimmung sehr oft eine nur relative, demnach einen Widerstreit von Interessen, Neigungen und Leidenschaften (nach Volks-Klassen oder Parteien, nach Bezirken oder Gegenden u. s. w.) gar leicht mit sich führende, und dergestalt die Lauterkeit oder Zuverläßigkeit der durch das Stimmenmehr der Betheiligten geschehenden Entscheidung trübende. Auch kann zufällig oder augenblicklich eine verkehrte Richtung des Volks oder der Volksrepräsentation durch mancherlei dem wahren Gesammtwillen fremde oder feindselige Impulse oder durch unglückliche Täuschung — durch Vorurtheil, Ueberraschung, Kurzsichtigkeit u. s. w. — statt finden, und es muß daher für dergleichen Fälle die Regierung mit

*) Die paradoxe Lehre des Grafen Destutt de Tracy, daß die Gesezgebung — zumal wegen der von ihr geforderten Einheit — zweckmäßiger einem Einzelnen, dagegen die Verwaltung — die so vielseitige und allumfassende — Mehreren zu übertragen sey, zeichnet sich mehr durch Spizfindigkeit als durch Gründlichkeit aus. Auch beharrt der geistvolle Schriftsteller selbst nicht fest auf dem ersten Punkt. („D'ailleurs je ne prétends pas m'attacher obstinément à une opinion extraordinaire, qui peut sembler paradoxale.")

einer Art von vormundschaftlicher Gewalt zur Hemmung oder Verhinderung solches Unheils (also zur Vertheidigung des idealen Gesammtwillens und der höhern Gesellschaftsinteressen, ja selbst des Interesses der nachfolgenden Geschlechter, gegen den jezt durch das natürliche Organ nur scheinbar oder trüglich ausgedrückten Gesammtwillen) versehen werden. Auch ist's überhaupt wünschenswerth (s. oben §. 71.), daß das künstliche Organ nur von ihm selbst gebilligte Gesetze zu vollziehen habe, und daß die ihm nach seiner Stellung vorzüglich eigene oder erreichbare Uebersicht des Ganzen für das Gemeinwohl nicht verloren gehe. Daher wird die Regierung einerseits das Recht der Sanktion oder des Veto (ohne Beschränkung oder doch nur mit sehr vorsichtig bestimmter, dem Grad der politischen Reife eines Volkes entsprechender, Beschränkung) haben, anderseits das Recht zu selbsteigener Erlassung provisorischer — durch das Bedürfniß des Augenblicks gebotener — Gesetze und der zum Vollzug eines allgemeinen Gesetzes nöthigen spezielleren Verordnungen und endlich auch die Initiative oder das Recht des Gesez-Vorschlags (dieses gleichmäßig wie die Volks-Repräsentation oder deren Glieder) besizen müssen.

Das hier zulezt besprochene Recht der Initiative zwar wird in den neuesten Verfassungs-Urkunden meist ausschließend dem Monarchen (also der Regierung) zugesprochen, der Volks-Repräsentation demnach nur jenes der Zustimmung oder Einwilligung gewährt. Es ist jedoch einleuchtend, daß solche Bestimmung fehlerhaft (und auch durch das etwa noch weiter ertheilte Recht, um einen Gesezvorschlag bitten zu dürfen, nicht völlig geheilt) sey. Denn wie? wenn die Regierung ihr Recht der Initiative ungebraucht ließe, und etwa nach schlechten, von der Vorzeit überkommenen, oder nach allzuwenigen (vagen oder ganz allgemein lautenden, demnach der Willkür vollen Spielraum lassenden) Gesezen fort zu regieren beliebte? — Oder wenn sie die Vorschläge in einem dem Gesammtwillen widerstreitenden Geiste machte, und die Bitten um gute Vorschläge stillschweigend — durch blos faktische Nichterfüllung — vereitelte? — Es ist hiernach höchst nothwendig, daß auch die Volks-Repräsentanten das Recht des Vorschlages haben, damit, nach Maßgabe des öffentlichen Bedürfnisses und

der voranschreitenden Einsicht, die Mängel der bestehenden Gesetze verbessert, die Lücken erfüllt, und dadurch der Verwaltung eine feste, jede Willkür ausschließende, dem wahren Gesammtwillen, wie dem Gesammtwohl fortwährend entsprechende Richtung gegeben werde.

Diese Verwaltung jedoch wird und kann niemals ausschließend im Vollzug der Gesetze bestehen. Manche und der Gesammtheit hochwichtige Angelegenheiten gibt es, welche einer vorausgehenden Regulirung durch Gesetze durchaus unempfänglich oder doch eine solche Regulirung nur im ganz Allgemeinen zulassend, folglich dem freien Ermessen in concreto noch den weitesten Spielraum gebend sind. Dieselben müssen daher, wofern sie nach ihrem Gegenstand überall eine vorläufige Berathung durch die Volksrepräsentation erlauben, der Zustimmung oder Bewilligung, oder nach Umständen wenigstens einer nachträglichen Billigung derselben unterworfen werden.

Endlich werden nicht nur die hier besprochenen Geschäfte, wenn etwa die Verfassung sie ausschließend der Regierung anheimgestellt hätte, sondern auch alle Akte der reinen Gesetzvollziehung wenigstens einer indirekten Mitwirkung, nämlich der fortlaufenden Kenntnißnahme und kontrolirenden Beurtheilung, der Repräsentation unterstehen, welche sodann nach Umständen durch die Mittel der Gegenvorstellung, Beschwerde oder Anklage den schon vorhandenen Uebeln Abhilfe bringen oder wenigstens von künftigem Uebelregieren abhalten wird.

---

§. 75.

Von den Garantien der Verfassung.

Die Gewährleistung der aus solchen Theilungs-Normen fließenden beiderseitigen Rechte, durch Ausrüstung einer jeden der beiden gewalttragenden Persönlichkeiten mit hinreichender Kraft zur Behauptung der durch die Constitution ihr verliehenen Befugnisse, also auch durch Verhütung einer gefährlichen Uebermacht der einen oder der andern, ist sodann die lezte, aber höchst wichtige Aufgabe, der unentbehrliche Schlußstein

der Constitution. Wo sie mangelt, da ist die Verfassung ein bloser Schall, oder wenigstens ein blos prekaires Besitzthum, kaum werth der Mühe des Erbauens und des Erwerbens, nach Bedeutung, Wirksamkeit und Dauer rein vom Zufall abhängig, ja nach aller Menschennatur und Erfahrung dem schnell eintretenden Untergang preis.

Einige Andeutungen über diese gleich schwierige als wichtige Aufgabe der Constitutions-Politik werden wir unten bei der Lehre von der „*landständischen Verfassung*" (§. 100) geben.

Soll die Staatslehre auch von den Erhaltungsmitteln der *despotischen* Verfassungen reden? — Wenn sie es thut, so wird sie es wenigstens nicht *anrathend* (denn sie wünscht jenen verwerflichen Formen die Fortdauer *nicht*), sondern blos *historisch* thun, und gerade durch die Aufzählung solcher Mittel (von welchen zumal *Machiavelli* für die Tyrannei die vollständigste Darstellung gegeben) die eindringlichste Abschreckung und Warnung seyn.

Was insbesondere die sogenannten *Freistaaten* (d. h. die es blos der *Form* nach, doch mit einwohnendem despotischen *Geiste*, sind) betrifft, so enthält die Geschichte, von den griechischen und römischen herab zu den italienischen, schweizerischen und teutsch-reichsstädtischen Zeiten, manches eindringliche Gemälde der theils auf Verkünstelung und Unnatur, theils auf Härte und Rechtsverhöhnung gegründeten — auch im Erfolge vielfach heillosen, jedenfalls unzuverläßigen, schwankenden, oft sich selbst widersprechenden — Erhaltungsmittel solcher verfehlten, d. h. im Grundprinzip verderbten, Republiken.

---

§. 76.

Anwendung auf die verschiedenen Staatsformen.

Noch bleibt die nähere Anwendung dieser allgemeinen Prinzipien auf die verschiedenen Staatsformen übrig, und zwar allererst und vorzugsweise auf die *Monarchie*, als die dazu geeignetste, und welche durch eben solche Anwendung zur *con-*

stitutionellen im engsten und edelsten Sinne dieses Wortes wird.

Es wird sich jedoch ergeben, daß die Anwendung auch auf jede andere Staatsform leicht und ungezwungen statt finde, wie schon die paar nachstehenden Säze zeigen:

a) In der Demokratie, wenn sie vor den Stürmen der Ochlokratie oder Anarchie sicher, und nicht Volks-Despotie seyn soll, muß fast eben so viele Gewalt einem aufgestellten Vorstand (Landammann, Präsidenten, dirigirenden Senat, regierenden Ausschuß u. s. w.) übertragen, oder wenigstens aufgetragen werden, als in der Monarchie dem König nach guten Prinzipien zukommen darf. Die souveraine Landesgemeinde oder die souveraine Repräsentation muß sich selbst hier fast so viele Beschränkung geben, als ein dem Monarchen unterthäniges Volk ohne Gefahr für seine Rechte dulden kann. In Rechten oder in der Gewaltsphäre mag geringer Unterschied seyn (hatte doch auch der Athenische Senat bei der Gesezgebung das Recht der Initiative und der Areopag jenes der Bestätigung); nur ist der Charakter der Heiligkeit oder Souverainität hier beim Volk und dort beim Monarchen. Also lautet nur die Frage anders, aber die Sache ist beiderseits fast gleich; d. h. eine weise constituirte Monarchie (oder Aristokratie) und eine weise constituirte Demokratie werden einander im Wesen fast gleich, und selbst im Aeußeren nicht unähnlich seyn; nur ist dort die Frage: „wie viel hat das Volk sich vorzubehalten?“ und hier: „wie viel hat es zu übertragen,“ und die Antwort wird immer die Mitte halten zwischen absoluter Monarchie (oder Aristokratie) und absoluter Demokratie.

b) Eine aristokratische Regierung steht gegen das Volk fast in eben dem Verhältniß, wie eine monarchische. Nur wird die Eintracht schwerer zu bewahren seyn. Auch bedarf die Aristokratie noch einer besonderen Verfassung für sich selbst (ein Staat im Staat), z. B. eines geregelten Verhältnisses zwischen dem Rath und dem Dogen, zwischen einem großen und kleinen Rath, zwischen der Gesammtheit der Aristen und den jedesmal regierenden Häuptern u. s. w; und da passen abermal dieselben Grundsäze darauf. Uebrigens

mögen in einzelnen Dingen, z. B. im Punkt von der Verantwortlichkeit der Minister, hier einige Modificationen nöthig seyn.

c) In einer aus Aristokratie und Monarchie gemischten Regierung, oder in einer aus Aristokratie und gemeinem Volk gemischten Unterthanschaft participirt der Adel (die Aristen) entweder an den übertragenen oder an den vorbehaltenen Rechten (und zwar an den lezten sodann vorzugsweis), oder an beiden zugleich, und macht dann ein wahres Zwitterwesen, einen integrirenden Bestandtheil von beiden Persönlichkeiten — Regierung und Unterthanschaft — aus; d. h. er schmälert durch eigenes Vorrecht die wesentlichen Rechte beider. Hier heischt unser Princip, die Schmälerung so gering als möglich zu machen, weil weder die Regierungsrechte, noch jene der Unterthanschaft bei den Aristen in zuverläßigen Händen sind, auch durch Aufstellung eines dritten, von jenem der Regierung, wie von jenem des Volkes verschiedenen, Interesses alle natürlichen Verhältnisse verrückt erscheinen, und hiernach die Sicherung des Gleichgewichts zwischen den beiden Hauptpersönlichkeiten, so wie überhaupt eine freiheitliche Staatsordnung kaum unter den glücklichsten Umständen und durch einen Zusammenhang künstlicher Einrichtungen zu erzielen ist.

Dritter Abschnitt.

Von der konstitutionellen Monarchie, oder von der landständischen Verfassung insbesondere.

---

§. 77.

Begriff der Landstände.

Die heutigen Landstände, nach dem neuen constitutionellen oder repräsentativen System, haben mit den ehevor bestandenen (in mehreren Staaten noch bestehenden) Landständen,

die man gewöhnlich auch Feudalstände heißt, wenig mehr als den Namen gemein. In Natur und Wesenheit sind beide von einander himmelweit verschieden.

Feudalstände — also geheißen wegen ihres historischen Zusammenhanges mit dem bis zur französischen Revolution als Grundlage der meisten europäischen Staatsverfassungen bestandenen Lehenwesen, wiewohl auch ohne Lehenwesen, namentlich beim Allodial-Besiz des Grundes, in ihrer Hauptgestalt gar wohl gedenkbar — sind der Inbegriff derjenigen Individuen und Körperschaften, welche vermöge eigenen und Sonder-Rechtes — abgeleitet entweder unmittelbar aus dem Gesez oder, und zwar dieses vorzugsweis, aus dem Grund-Besiz — eine dem Fürsten theils gegenüber, theils zur Seite stehende Versammlung und politische Macht bilden, einerseits an Regierungsrechten participirend, und anderseits den privilegirten, ja politisch allein zählenden Volkstheil bildend, das gesammte Volk daher gar nicht oder höchstens in barer Rechtsdichtung, sondern nur sich selbst oder ihre Kasten und Körperschaften, gewöhnlich auch noch das Land, d. h. den Grund-Besiz, vorstellend, und unter sich selbst in verschiedene, auf gesonderten Rechtsgebieten hausende, Stände oder Klassen zerfallend.

Landstände im Sinn eines geläuterten, vernünftigen Staatsrechts für ein politisch mündiges Volk, d. h. also im Sinne des Repräsentativ-Systems, dagegen sind ein, das gesammte zur Staatsgesellschaft vereinte Volk, d. h. die Gesammtheit der vollbürtigen Staatsangehörigen, vorstellender, und zwar in Natur und Wahrheit, also nicht blos vermög positiver Festsezung oder Rechtsdichtung, vorstellender Ausschuß, berufen zur Vertretung dieses Volks gegenüber der Regierung, d. h. bevollmächtiget zur Ausübung der demselben in dem Verhältniß solcher Wechselwirkung zustehenden oder überhaupt der bei Errichtung einer Regierungsgewalt für sich selbst vorbehaltenen oder vorzubehaltenden Rechte *).

*) Vgl. meine Ideen über Landstände," Carlsruhe 1819, und in der Sammlung meiner kleineren Schriften, Stuttgart 1829, II. Band. Es wird mir erlaubt seyn, die Punkte, die in jener Abhandlung etwas weitläufiger ausgeführt sind, hier desto summarischer zu behandeln.

Die Hauptcharaktere solcher Landstände — oder nenne man sie Versammlung von Volks-Deputirten, Parlament, National-Repräsentation — bestehen hiernach in Folgendem:

1) Sie stellen das gesammte (politisch mündige oder vernunftrechtlich vollbürtige) Volk eines ganzen Landes oder Staates (oder auch, in einer beschränkteren, doch dem Hauptbegriff analogen Bedeutung genommen, das einer Provinz, eines Bezirks, einer Gemeinde) vor, nicht blos einzelne Klassen desselben, zumal nicht blos die privilegirten, durch positive Einsezung mit politischen Vorrechten versehenen, Klassen. Ihre Grundidee, ihre ganze Wesenheit und Bedeutung ist demokratisch; und jede Abweichung von diesem im allgemeinen Gesellschaftsrecht gegründeten Prinzip der Rechtsgleichheit oder Rechtsgemeinschaft, jede Vermischung mit einer natürlich unbegründeten, also blos positiv statuirten Aristokratie trübt die Reinheit des Begriffs; wiewohl — wenn die Abweichung nicht groß ist — nach dem Saz: „a potiori denominatio fit," die Benennung bleiben mag.

2) Sie stellen das Volk in Natur und Wahrheit vor, mithin unabhängig von positiver Festsezung oder Dichtung; d. h. die repräsentative Eigenschaft, die ihnen zukömmt, muß von jedem Vernünftigen bei ihnen als in Wahrheit vorhanden anerkannt werden können, auch abgesehen vom positiven Gesez. Das dabei gleichwohl unentbehrliche positive Gesez, welches ihre Zusammensezung, Organisation und Lebensthätigkeit u. s. w. regelt, muß von dem Prinzip solcher natürlichen wahren Repräsentation ausgegangen seyn, und die Idee derselben wirklich oder wenigstens annähernd realisirt haben. Der Nationalausschuß muß dergestalt gebildet seyn, daß naturgemäß zwischen ihm und der Nation selbst eine Identität der (rechtlich begründeten) Interessen, also auch der Gesinnung und des Willens und des Willensausdrucks besteht, oder ohne Gefahr des Irrthums, wenigstens in der Regel, kann angenommen werden.

3) Die Landstände sind ein gegenüber der Regierung auftretender Volks-Ausschuß. Sie sezen also die geschehene Theilung der Gesellschaft in regierende und regierte Mitglieder, d. h. das Vorhandenseyn eines künstlichen oder rein positiven Organs des Gesammtwillens — zumal eines

monarchischen Organs — voraus, und sind sodann die Repräsentation der Unterthanen. Nur die für's Volk bei Aufstellung einer Regierung vorbehaltenen Rechte haben sie auszuüben, nicht aber selbst zu regieren. Sobald sie leztes thun, so verlieren sie völlig ihren Charakter, wie ihre Stellung; sie wären dann nicht mehr die controlirende, sondern die selbst zu controlirende Autorität. In rein demokratischen Staatsformen gibt es demnach keine Landstände; in aristokratischen jedoch erscheinen sie gleich oder noch mehr nothwendig, als in monarchischen.

---

§. 78.

Fortsezung.

Diese Charaktere sprechen noch einige Erläuterung an:

1) Das Repräsentativ-System beruht auf dem positiven Anerkenntniß der politischen Mündigkeit aller Derjenigen, welche nach dem natürlichen oder Vernunft-Gesez als politisch mündig erscheinen. Es beruft mithin Alle zur gleichen oder verhältnißmäßigen Theilnahme an den aktiven staatsbürgerlichen Rechten, welche zu derselben natürlich befähigt oder geeignet sind. Jede rein positive oder willkürliche Ausschließung trübt seine ideale Lauterkeit, wiewohl es praktisch, je nach dem Zustand oder Grad der Civilisation bei verschiedenen Völkern, eine mannigfaltige positive Gestaltung zuläßt und fordert. So lange die positive Festsezung nur die Realisirung des vernunftgemäß anzuerkennenden Rechtes aller natürlich Befähigten zum Gegenstand hat, ist sie dem reinen Repräsentativ-System entflossen. Erst die Statuirung willkürlicher Bevorrechtungen oder Rechtsverweigerungen hebt es auf. Doch mag auch hier wie allenthalben, indem mehr als eine annähernde Realisirung der Ideen uns nimmer vergönnt ist, schon die ausgesprochene Richtung entscheiden, und bei Einsezungen gemischter Natur das Vorherrschende den Ausschlag bei der Beurtheilung geben.

Die wirkliche Ausübung des Allen gewährten politischen Rechtes, d. h. der Theilnahme an dem Ausdruck des Gesammt-

willens, kann in Staaten von einiger Ausdehnung nicht unmittelbar geschehen. Einige wenige Geschäfte von ganz außerordentlicher Wichtigkeit und seltener Erscheinung erlauben eine von Mann zu Mann bei der ganzen Nation herumgehende Abstimmung. In weitaus den meisten Fällen (ja auch in den bemerkten Ausnahmsfällen in Bezug auf Vorbereitung und Vorschlag) erscheint die Aufstellung von Stellvertretern nothwendig, die da im Namen und im Sinne der tausendfach Verhinderten berathschlagen und abstimmen. Ohne solche Einsezung würde theils gar keine gemeinsame Berathung statt finden, theils etwa die dem Siz der Regierung zunächst wohnende Bevölkerung, wohl auch eine Faktion, eine wie immer zusammengebrachte Anzahl herrschsüchtiger, unruhiger (für sich selbst thätiger oder von Anderen erkaufter) Menschen über das Loos der Gesammtheit entscheiden. Eine wirkliche Theilnahme Aller an den öffentlichen Dingen kann also nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar statt finden; und der Mangel einer, solche mittelbare Theilnahme realisirenden, Einsezung, hat alle alten und neueren Republiken und beschränkten Monarchien der despotischen Gewalt einer herrschenden Stadtgemeinde, oder einer Aristen-Kaste, oder eines zufällig hier oder dort zusammen gekommenen oder zusammen getriebenen Haufens preis gegeben. Erst der Neuzeit (denn auch das englische Unterhaus und die zu den ehevorigen reichsständischen Versammlungen mehrerer anderer Staaten einberufenen Abgeordneten des sogenannten dritten Standes sind nur als Keim oder schwacher Anfang einer wahren Volksrepräsentation zu betrachten) gebührt der Ruhm und das Verdienst, die Idee einer wahren und allgemeinen Ausübung des politischen Nationalrechts mittelst Repräsentation aufgestellt und realisirt zu haben; und erst hiedurch ist eine ächt republikanische Verfassung eines auch nur einigermaßen bedeutenden Staates möglich geworden. Sieyes, als Verfasser der unsterblichen Schrift: „Qu'est ce que le tiers état?“ mag als der Vater des Repräsentativ-Systems betrachtet werden.

Das Repräsentativ-System begnügt sich indessen mit der getreuen und zuverläßigen Vertretung der politisch Mündigen nicht; sondern es will diese Wohlthat, so weit irgend möglich ist, also wenigstens mittelbar, auch den politisch Unmündigen

gewähret wissen. Auch diese sollen nicht in bloser Rechts-Dichtung, sondern in Natur und Wahrheit vertreten werden. Wenn bei jenen die freie Wahl, so wird bei diesen die Verknüpfung der Interessen oder das Naturgefühl die Bürgschaft einer treuen Wortführung seyn. Männer, Brüder und Söhne werden für Frauen, Schwestern, Töchter und Mütter, Väter für Söhne, und wenn auch nicht Herren für Knechte, doch Bürger und Bauern für Diejenigen aus ihren Familiengliedern, welche das Schicksal zeitlich zur dienenden Stellung verurtheilt, die wohl möglichst zuverläßigen Vertreter seyn, und es wird aus dem Schooße der Nationalrepräsentation der lautere, wahre Ausdruck der National-Gesinnung, der National-Bedürfnisse und des Nationalwillens hervorgehen.

2) Hiedurch ist auch schon der unendliche Unterschied bezeichnet, der zwischen einer natürlichen und einer blos künstlichen Repräsentation besteht, ein Unterschied, welcher bereits früher (insbesondere §. 73.) herausgehoben ward, und demnach hier keiner weitern Ausführung mehr bedarf.

4) Die Landstände stehen der Regierung, d. h. einem positiv eingesezten oder künstlichen Organ des Gesammtwillens, gegenüber, d. h. sie sind eine von der Regierung verschiedene, und mit ihr in rechtlicher Wechselwirkung stehende Persönlichkeit. Auch wo sie gemeinsam mit der Regierung wirken (wie bei der Gesezgebung u. a. getheilten Sphären der Staatsgewalt), bleibt die gedoppelte Persönlichkeit erkennbar. Sie sind nämlich alsdann mit der Regierung übereingekommen, und erscheinen in solcher Vereinigung als identisch mit der Staatsgesammtheit selbst (König und Volk), und gegenüber stehend nur den Einzelnen, die da jenem vereinigten Willen (als dem möglichst lautern und positiv vollgiltigen Ausdruck des wahren Gesammtwillens) Folge zu leisten haben, jedoch auch gewisse unantastbare Rechte wider denselben behaupten mögen.

Das Gegenüberstehen des Landtags in Ansehung der Regierung ist jedoch mit nichten ein feindliches, sondern vielmehr ein nach freundlicher Vereinigung sich sehnendes. Beiden, der Regierung und den Landständen, ist ein gemeinsames Ziel gesezt: das öffentliche Wohl. Pflicht und Ehre

auf einer Seite, Selbstliebe und Patriotismus auf der andern, sollen — dahin geht der Geist der Einsezung — die stäte Harmonie der Richtung, die innige Vereinbarung des Strebens, die Heilung jedes einseitigen Irrthums oder jeder einseitigen Unlauterkeit, verbürgen. Aber dennoch stehen beide Persönlichkeiten auf eigenen, also auf gesonderten Rechtsgebieten, und selbst ihr Streben nach Vereinigung zeigt, daß sie an und für sich *nicht eines* sind, und erhält Bedeutung nur durch das Entgegengesezte ihrer Stellung.

Der Tod der landständischen Verfassung oder des Geistes, welcher allein ihr einen Sinn und Werth gibt, wird demnach die unmittelbare Folge jeder Einsezung oder jedes Verhältnisses seyn, welches jene wesentliche Entgegensezung aufhebt, und eine *Identität* der beiden Persönlichkeiten, oder eine *Unterjochung* der einen durch die andere hervorbringt. Die Landstände sollen identisch seyn mit dem *Volk*, mit der Regierung aber nur *befreundet*. Wo sie identisch sind mit der Regierung (also zumal wo die Regierung sie etwa durch Wahlbeherrschung ernennt, oder durch Corruption sie zu willenlosen Werkzeugen macht), da stehen sie *dem Volk gegenüber*, mit welchem gerade sie *identisch* seyn sollen, und werden aus einer edlen und herrlichen Einsezung zum erbärmlichen *Zerrbild*. Aber auch wo sie die *Regierung unterjochen*, hören sie auf, wahre Landstände zu seyn; denn alsdann sind sie *selbst* Regierung, und stehen nun gleichfalls dem Volk gegenüber, anstatt desselben Stellvertreter gegenüber der Regierung zu seyn.

---

§. 79.

Von der repräsentativen Eigenschaft.

Der Landtag, d. h. die Gesammtheit der Landstände, soll die Gesammtheit des Volks (der Unterthanen) vorstellen, und zwar nicht in leerer Dichtung, sondern in *Natur* und *Wahrheit*. Kommt diese Eigenschaft auch den *einzelnen* Mitgliedern des Landtags zu, oder ist sie blos ein Attribut der ganzen Versammlung? —

Die Antwort liegt schon enthalten in der Grundidee, d. h. in der Idee einer wahren Repräsentation. Kann ein Einzelner, ein von einem einzelnen Bezirk, von einer Klasse, oder von einem Theil einer Klasse, überhaupt von einer bestimmten Zahl von Unterthanen gewählter Abgeordneter in Natur und Wahrheit der Stellvertreter des ganzen Volkes oder der großen National-Gesammtheit seyn? —

Wohl kann er dafür aufgestellt seyn oder geltend gemacht werden durch positives Gesez, d. h. durch Rechts-Dichtung, nicht aber mit Wahrheit. Die verschiedensten Gesinnungen, die verschiedensten Interessen, also die verschiedensten Richtungen werden repräsentirt durch die einzelnen Deputirten: wie kann die Gesammtheit, in deren Mitte diese Richtungen alle vorhanden sind, repräsentirt werden durch eine allein? — oder wie können entgegengesezte Richtungen jede gleichmäßig die Nationalrichtung aussprechen? — Wohl mag man in der Summe und in dem wechselseitigen Verhältniß solcher streitenden Richtungen ein treues Abbild der in der Nation waltenden oder vorherrschenden Gesinnungen erkennen; aber eine allein zeigt nur entweder die rein individuelle Ansicht des einzelnen Deputirten (wenn etwa die Wählenden sich in dem Mann ihres Vertrauens irrten), oder die in seinem Wählerkollegium vorherrschende Richtung (wenn eine freie Wahl stattfand, und wirklich nach der Intention der Wählenden ausfiel).

Nur wer entweder durch Identität der Interessen und derselben deutliche Erkenntniß, oder durch freies Vertrauen verständiger Wähler natürlich berufen, oder eigens bevollmächtigt ist zur Darstellung des Sinnes oder der Richtung Derjenigen, in deren Namen er auftritt, kann als derselben natürlicher und wahrer, d. h. ohne Dichtung solche Eigenschaft darthuender, Stellvertreter gelten: und es gibt, wenn nicht eine alleinige Urversammlung den Ausschuß wählt, sondern mehrere, nach Klassen oder Bezirken gesonderte, Wahlkollegien sind, keinen Gewählten, welcher in Bezug auf die ganze Nation oder derselben Mehrheit solcher Forderung entspräche. Einige ganz allgemeine und evidente Gesammt-Interessen zwar wird er — wenn er anders nur verständig und rechtlich ist — beachten und vertheidigen: aber auch die Regie-

rungsglieder werden, unter gleicher Voraussezung, solches thun; und es handelt sich hier keineswegs blos von allgemeiner Tüchtigkeit oder Verpflichtung, sondern von näherer und unmittelbarer Genossenschaft oder Berufung. Die ganz allgemeinen Interessen der Nation sind zwar pflichtmäßige Interessen auch aller einzelnen Klassen und Gemeinden ꝛc.; aber — außerdem, daß die bloße Pflicht eine unzureichende Garantie der Richtung ist — so gehen jene allgemeinen Interessen in der Regel erst hervor aus der Vergleichung und Ausgleichung der vielfach verschiedenen und streitenden besonderen Interessen der einzelnen Staats- und Volks-Theile, und Manches bleibt mit Recht der freien Entschließung oder Selbstbestimmung der Mehrheit der Nationalglieder überlassen. Kein Einzelner nun kann Repräsentant der Mehrheit solcher Glieder und kein Einzelner kann in der Darlegung oder auch nur in der Erkenntniß der Interessen oder Gesinnungen aller Parteien, Bezirke oder Klassen gleich zuverläßig seyn.

Die Eigenschaft, die Nation oder die Gesammtheit der Unterthanen zu repräsentiren, kommt also nur der Gesammtheit der Deputirten, nicht aber den Einzelnen zu. Von diesen Einzelnen stellt jeder natürlich nur seinen Wahlbezirk oder sein Wahlkollegium vor; ja, wenn aus einem und demselben Wahlkollegium Mehrere an den Landtag geschickt werden, so stellen auch nur diese Mehrere vereint, nicht aber jeder einzeln solches Kollegium, oder die in demselben waltende vorherrschende Richtung vor.

Durch diese Lehre wird übrigens blos ausgesprochen, was in der Natur der Dinge liegt, und was aus dem Begriff des auf solche Natur gebauten Repräsentativsystems hervorgeht. Aber es wird durch sie nicht im Mindesten den engherzigen Vertheidigern von besonderen oder partikulären Interessen, die da den allgemeinen widerstreiten, das Wort geredet. Die Verpflichtung und die natürlich anzunehmende Beauftragung jedes Gewählten zur Abstimmung im Sinne des Nationalinteresse's (welches jedoch auch die thunlichste Beachtung aller partikulären Interessen befiehlt) besteht gar wohl mit ihr. Denn die einzelnen Wahlkollegien oder Bezirke partizipiren ja an dem Gesammtinteresse der Nation, und sind verpflichtet, dasselbe zu erstreben. Die Wahrung ihrer besonderen Rechte,

die Darlegung ihrer besonderen Verhältnisse und Interessen, womit ihre Repräsentanten beauftragt sind, bleibt daher immer untergeordnet solcher Verpflichtung, und bedingt auf die Vereinbarlichkeit mit dem Gesammtwohl des Staates.

---

§. 80.

Von den Rechten des Monarchen in der landständischen oder Repräsentativ-Verfassung.

Nach den Ausdrücken mehrerer Verfassungsurkunden sind in dem Könige oder Monarchen alle Staatsgewalten vereinigt, und nur der Ausübung solcher Gewalten gewisse Beschränkungen (Bedingungen) gesezt. Auch doktrinell erscheint dieser Saz in den Theorien derjenigen, zumal deutschen Schriftsteller, welche die Lehre von der Theilung der Gewalten verwerfen, und daher die Vereinigung aller in einem Inhaber für nothwendig achten*). Nach der von uns oben (§. 67. ff.) aufgestellten Theorie von der Theilung der Gewalten lassen die Einwendungen gegen das System solcher Theilung sich leicht widerlegen oder auf bare Mißverständnisse zurückführen; und was die Ausdrücke der Constitutionsurkunden und auch die, zumal seit der Verkündung der Schlußakte des teutschen Bundes bis zum Ueberdruß wiederholten, Phrasen von dem sogenannten „monarchischen Prinzip" betrifft, so mag man, da die speziellen Verfügungen oder dispositiven Artikel jener Verfassungen gleichwohl eine Theilung anordnen, d. h. die Bedingungen der Ausübung der angeblich ausschließenden königlichen Vollgewalt in die Theilnahme der Stände sezen, vom Streit dagegen, der nämlich dergestalt zu bloßem Wortstreit würde, abstehen.

Nach dem Princip der Repräsentativ-Verfassung theilen sich König und Landtag in die allgemeine Staatsgewalt und derselben verschiedene Zweige, d. h. sie üben dieselben theils ausschließend theils gemeinschaftlich, nach der durch die Verfassung dafür gezeichneten Norm und Begrenzung, aus. Denn

*) Vergl. v. Aretin Bd. I. Abschn. III. §§. 5. ff.

nach diesem Prinzip ist die Staatsgewalt nicht vollständig an das künstliche Organ des Gesammtwillens *übertragen*, sondern ein Theil derselben für's Volk oder für dessen natürliches Organ *vorbehalten* worden; und eine Vereinigung aller Staatsgewalt in der Person des Monarchen ist hiernach nur in *dem* Sinne noch anzuerkennen, daß alle *übertragene* Gewalt, nicht aber daß alle Gewalt *überhaupt* dem Monarchen zusteht. Diese lezte Ansicht, daß nämlich in der ächt constitutionellen Monarchie alle übertragene Gewalt dem Monarchen zukommen müsse, ist beinebens eine köstliche Abwehr der *Aristokratie*, welche sich unabläßig bemüht, für *sich selbst* einen Theil jener übertragenen Gewalt zu erobern, aber eben dadurch das Wesen der landständischen oder Repräsentativ-Verfassung — welches in einer Theilung der Gewalt blos zwischen König und *Volk*, also in der Verbindung blos der Monarchie und Demokratie*), besteht — anfeindet, und zu zernichten droht.

Die *Rechte des constitutionellen Monarchen* sind in Gemäßheit der oben (§. 67. ff.) aufgestellten Grundsäze für alle Theilung der Gewalt oder für ein zu bewirkendes Gleichgewicht zwischen den beiden Persönlichkeiten, unter welche die Theilung geschehen soll, die nachstehenden:

1) Er ist angethan mit dem Glanze der *Majestät*. Er ist das *oberste* Staatshaupt, *unverantwortlich* und *heilig*.

2) Er ist in der Wechselwirkung mit dem Ausland der alleinige und vollberechtigte Repräsentant seines Staates. In seinem Namen allein werden Kriegserklärungen erlassen, Friedensschlüsse u. a. Verträge eingegangen, Verhandlungen durch die Gesandten (die auch nur Er sendet und empfängt) gepflogen u. s. w. — Vorbehaltlich jedoch derjenigen Verbindlichkeiten,

*) D. h. nach dem Prinzip dieser Verfassung kommen alle der Regierung *nicht* übertragenen Rechte der *ungetheilten* (also Adel *und* Gemeine in sich fassenden) *Volksgesammtheit* oder deren natürlichen Stellvertretern zu. Wo nun der Adel sich über das Volk erhebt, d. h. *politische* Rechte für sich mit Ausschließung der Gemeinen anspricht, da bilden nur noch die *lezten* das Volk, und der Adel erscheint sofort als Bestandtheil der *Regierung*; diese lezte ist aber sodann nicht mehr rein monarchisch, sondern aus Monarchie und Aristokratie *gemischt*.

welche die Verfassung ihm dabei nach Form und Inhalt auflegt, oder der direkten oder indirekten Theilnahme der Stände an der Fassung, oder der Gutheißung der hier besprochenen Beschlüsse und Verträge.

3) Die oben (§. 74.) bestimmte Theilnahme an der Gesezgebung, nämlich das Recht Geseze vorzuschlagen und jenes der Sanktion oder des Veto. Nicht minder das Recht, provisorische Geseze (die jedoch der Verfassung nie widerstreiten dürfen) aus selbsteigener Macht zu erlassen, und eben so Verordnungen, welche den Vollzug eines schon vorhandenen Gesezes zum Gegenstand haben, oder überhaupt zur Sphäre der Verwaltung gehören.

Diese zwei zulezt bezeichneten Rechte jedoch sind einer sehr bedenklichen Natur, und bedürfen einer höchst vorsichtigen Bestimmung und Beschränkung. Die provisorischen Geseze müssen nach Motiven und Inhalt der Rechtfertigung vor der nächstfolgenden Ständeversammlung fähig seyn; auch erlischt ihre Kraft von selbst, wenn sie nicht derselben vorgelegt und von ihr gebilligt werden. Was aber die Verordnungen (ordonnances) betrifft, so ist die Unterscheidungslinie zwischen ihnen und den Gesezen sehr schwer zu ziehen*); und es bleibt für zweifelhafte Fälle blos der heilende Grundsaz übrig, daß, welche Verordnung von beabsichtigter längerer Wirksamkeit von einer nachfolgenden Ständeversammlung als Gesez betrachtet wird, auch derselben Zustimmung zu unterwerfen oder — zurückzunehmen sey.

4) In der Sphäre der Verwaltung zuvörderst das ausschließende Recht der unmittelbaren Gesezvollstreckung, zumal der Zwangs-Vollstreckung, daher auch insbesondere der Anwendung der bewaffneten Macht, jedoch überall unter der Bedingung der gegen den Landtag stattfindenden Verantwortlichkeit der solche Vollstreckung anordnenden Minister. Sodann auch dasselbe ausschließende Recht zu allen übrigen Verwaltungsakten, welche nicht durch die Constitution an die Mitwirkung oder Zustimmung der Repräsentation gebunden sind. Welches die solche Theilnahme in Anspruch

*) Einige Andeutungen dafür werden unten, in der allgemeinen Regierungswissenschaft, gegeben.

nehmenden Akte seyen, dafür sind oben (§. 74.) die Grundsäze aufgestellt.

5) In diesem Recht der Vollstreckung und Verwaltung sind enthalten auch fast alle anderen Rechte, die man noch weiter dem constitutionellen Monarchen zuspricht. So zunächst das Recht des Vollzugs aller Urtheile sowohl der bürgerlichen als der peinlichen Gerichte (das Urtheilen selbst jedoch ist — wie oben §. 68. gezeigt ward — kein Akt der Staatsgewalt), auch das Recht des Nichtvollzugs der leztern, d. h. das Begnadigungsrecht (in einer durch die Constitution vorsichtig zu bestimmenden Maß und Weise); sodann das Recht der Aemter, Würden und Ehren (wobei jedoch gleichfalls verschiedene Beschränkungen statt finden können und räthlich sind), und worunter auch das (viel mißbrauchte und dadurch in der öffentlichen Achtung sehr gesunkene, zum Theil fast zum Spielwerk gewordene) Recht der Stiftung und Verleihung von Orden, und der Austheilung von Bändern, Kreuzchen, Sternchen u. s. w. begriffen ist; sodann das reelle Recht, insbesondere die Minister zu ernennen und abzusezen, das Recht des Placitum regium und überhaupt der unter den Begriff der Verwaltung und Gesezvollstreckung gehörige Theil des jus circa sacra, und a. m.

6) Das Recht, die Ständeversammlung zusammenzuberufen, zu vertagen und aufzulösen; wenn jedoch das Lezte geschehen, alsdann auch die Pflicht, in kurzer Frist eine neue zu berufen.

7) Endlich das Recht auf eine der Würde des Thrones entsprechende jährliche Unterhaltssumme (Civilliste) für sich und sein Haus.

---

§. 81.

Von den Ministern.

Alle von diesen Befugnissen abfließenden Akte, welche nicht schon nach ihrem Begriffe rein persönlich sind, d. h. alle diejenigen, bei welchen der König wirklich als künstliches Organ des Gesammtwillens, demnach als rechtlich beschränkt oder

verpflichtet durch den Inhalt des Gesellschafts- und Bevollmächtigungs-Vertrags auftritt, werden von dem Monarchen nicht selbsteigen, sondern von den hiezu durch ihn erkorenen, seinen unmittelbaren Befehlen unterstehenden, Dienern (Ministern) verrichtet oder wenigstens vertreten und verantwortet. Dieselben haben sodann, außer der Ausfertigung und dem Vollzug der königlichen Spezialbefehle, noch jeder eine ihm insbesondere zugeschiedene Sphäre der Verwaltung vermöge allgemeiner Beauftragung oder Gewalts-Delegation zu erfüllen, überhaupt aber mit Rath und That dem Könige zur Seite zu stehen.

Die ministerielle Gewalt ist hiernach, was ihren Gegenstand und Umfang betrifft, keine andere als die allgemeine Regierungsgewalt, und ihre Ausübung an und für sich blos ein Dienst; d. h. die Minister sind blos die unmittelbaren Werkzeuge des königlichen Willens oder die ernannten Stellvertreter des Königs.

Weil aber in der landständischen Verfassung oder constitutionellen Monarchie das Verfassungsgesez selbst verordnet, daß solche Stellvertretung statt finden müsse; so ist — bei aller Abhängigkeit der einzelnen Minister vom König — dennoch eine eigene ministerielle Autorität, als ein integrirender Bestandtheil der constituirten Staatsgewalt, wenigstens in dem Sinne anzuerkennen, daß das Ministerium (d. h. dessen mystische, bei allem Wechsel der Individuen beharrliche, Persönlichkeit) zwar nicht Inhaber im eigenen Namen, wohl aber grundgesezlicher Depositär der im Namen des Königs auszuübenden (und selbst der von dessen persönlichem Willen [gouvernement personnel] wenigstens faktisch, wenn auch nicht immer juristisch erscheinend, ausgehenden), also in der Wesenheit königlichen Gewalt ist.

Die beiden Hauptpersönlichkeiten im Staat, nämlich Regierung und Volk, erscheinen dergestalt in der landständischen Verfassung niemals oder nur ausnahmsweise in unmittelbarer, selbsteigener Thätigkeit. Beide handeln durch — frei ernannte oder gewählte — Stellvertreter, und kommen dergestalt, was immer für Zwiespalt der Ansichten und Richtungen zwischen beiden obwalte, dennoch niemals in unmittelbare feindselige Berührung.

Ein großer Unterschied besteht jedoch zwischen dem Ver-

hältniß der Minister zum König und jenem des Landtags zum Volke. Eben so zwischen dem Verhältniß des Volkes zu den Ministern und jenem des Königs zum Landtag. Die Minister werden durch den jedesmaligen Willen des Königs so abgesezt, wie eingesezt; die Volksdeputirten behaupten ihre Bevollmächtigung durch die vom Verfassungsgesez bestimmte Zeit. Und der König kann den Landtag entlassen oder auflösen, das Volk dagegen übt unmittelbar gegen die Minister nicht die mindeste Gewalt. Allein diese Unterschiede fließen blos aus dem Umstande, daß das Volk wirklich außer Stand ist, die ihm ideal zukommenden Rechte anders als durch Bevollmächtigte auszuüben, dagegen der König nur wegen eines Gesezes der Klugheit (oder der politischen Weisheit) sich des Selbsthandelns in der Regel enthält, oder vermög einer staatsrechtlichen Fiktion als solches Selbsthandelns sich enthaltend betrachtet wird. Die Repräsentation des Volkes durch einen Ausschuß ist daher Sache der Nothwendigkeit bei jedem einigermaßen ausgedehnten Staat; die Repräsentation der Regierung durch die Minister dagegen ist blos Sache der Politik und nur in der monarchischen Verfassung, als zusammenhängend mit dem Grundsaz von der persönlichen Heiligkeit und Unverantwortlichkeit des Monarchen selbst, von wesentlicher Bedeutung. *)

---

§. 82.

Verantwortlichkeit der Minister.

Es ist hier die Rede blos von derjenigen ministeriellen Verantwortlichkeit, welche aus dem politischen Postulat: „der

---

*) In den aristokratisch verfaßten Staaten erscheinen — wenigstens in der Regel — die Minister, d. h. die Häupter der verschiedenen Verwaltungszweige, nicht nur als Diener oder Depositaire, sondern auch als selbsteigene Inhaber oder als selbstberechtigte Theilnehmer der Regierungsgewalt. Ihr Verhältniß zum Volk nicht minder, als jenes zur Regierung wird dadurch ein ganz anderes, als in der constitutionellen Monarchie. Doch läßt sich darüber, weil die Aristokratie tausendfach verschie-

König ist unverantwortlich," und aus der darauf sich beziehenden staatsrechtlichen Fiktion: der König kann nicht

---

dener Gestaltungen und Nuancirungen empfänglich ist, kein allgemein giltiges Prinzip weder des Rechts noch der Politik aufstellen. Nur so viel mag bemerkt werden, daß einerseits die besondere Verfassung des Aristenkörpers unter sich über die Stellung der Minister oder Departementschefs zu der Regierung, also über ihre Entlaßbarkeit und Verantwortlichkeit gegen den Körper, welchem sie angehören, entscheiden, und dann anderseits, daß solche Stellung auch auf die Verantwortlichkeit gegen einen den Aristen etwa gegenüber stehenden Volksausschuß von wesentlichem Einflusse seyn müsse; endlich, daß in dieser unnatürlichen Verfassung, die da nämlich aus der einen Staatsgesellschaft zwei, nämlich eine der Regierenden (oder Aristen) und eine der Regierten (oder der Gemeinen), macht, und demnach eine ewige — und bei dem Ermangeln eines über beiden schwebenden, parteilosen Hauptes auch eine heillose — Spaltung im Schooße der Nation selbst erzeugt, kaum möglich wäre, ein unpartheiisches, also zuverläßiges Gericht für die hier besprochenen (namentlich auf Verfassungs-Verletzung sich beziehenden) Anklagen zu finden. Denn diese Anklagen würden sich auf die Fälle beziehen, wo die Anzuklagenden im Sinne der Regierung selbst gehandelt hätten; es würde daher die Straffälligkeit auch auf alle Regierungsglieder, die der Verfassungsverletzung mit beschuldigt wären, sich erstrecken, und das Gericht, je nachdem es aus Aristen oder aus Männern des Volks bestände, würde — weil jedenfalls zugleich Partei — entweder auch die Schuldigen losprechen oder auch die Unschuldigen verdammen, im ersten Fall also die Verantwortlichkeit zum leeren Schalle machen, und im zweiten der Aristokratie den schnellen Untergang bereiten.

Auch in demokratischen (namentlich in den durch einen Volksausschuß regierten) Staaten ist die Stellung der Minister — wenn man auch hier die aufgestellten Häupter der verschiedenen Verwaltungszweige so nennen will — eine ganz andere als in Monarchien. Denn sie sind alsdann einerseits als Volks-Beamte oder Diener zu diesem Volk in einem ähnlichen Verhältniß, wie in Monarchien zum König, aber zugleich auch, als aufgestellte künstliche Organe des Gesammtwillens, demselben Volk oder Volksausschuß gegenüber stehend, und, wenn sie ihrer Bestimmung entsprechen sollen, einer weit größern Selbstständigkeit, als den königlichen Ministern ihrem Herrn gegenüber zusteht, bedürfend. Tritt jedoch

Unrecht thun," — als rechtlich und politisch nothwendige Folge abfließt; von derjenigen also, die für die traurigen Fälle, wo die oberste Regierungsbehörde aus Irrthum oder Befangenheit die Abhilfe gegen begangene Verfassungsverletzung verweigerte, oder solcher Verletzung Selbst sich schuldig machte, als außerordentliches oder Nothmittel gewährt werden muß, um den Rechtszustand für das Volk zu erhalten, und die schreckliche Nothwendigkeit der gewaltsamen Selbstvertheidigung hintanzuhalten. So lange das oberste Haupt der Regierung oder das unmittelbare Organ seines Willens (das Staatsministerium, oder wie man sonst diese Behörde nenne) der Beschwerde über verletztes Recht noch zugänglich erscheint, mag bei ihm selbst die Klage angebracht werden, und der Schuldige sich nach Umständen entweder dienstpolizeilich behandelt, oder vor die gewöhnlichen Gerichte gestellt sehen. Wenn aber diese Wege versperrt oder nach der Natur der geschehenen Rechtsverletzung, oder weil dieselbe von der obersten Behörde Selbst ausging, zur Abhilfe ungeeignet sind, alsdann tritt das Recht der Volksrepräsentation ein, die Minister (überhaupt die obersten, vom König unmittelbar die Befehle erhaltenden, Staatsbeamten) anzuklagen vor einem außerordentlichen, eigens hiezu bestehenden oder jedesmal zu bildenden Staatsgerichtshof.

Die Gerechtigkeit solcher Anklage ist, wo dergleichen

---

der Fall der Verantwortung wirklich ein, so ist es keine auf sie blos durch Rechtsdichtung oder politische Kunst überwälzte (ob auch eine wahre Mitschuld voraussezende), sondern eine in Wahrheit selbsteigene und aus rein eigener Schuld fließende. Auch wenn eine oberste Magistratsperson (Präsident, Landammann u. s. w.) über ihnen stände, auch sie ernennte und entließe, so fände hier die blos überwälzte Verantwortlichkeit nicht statt, weil hier der Präsident u. s. w. selbst auch verantwortlich ist, und eben hierin sein Unterschied von einem Monarchen besteht.

Wir haben diese — im Punkt der Verantwortlichkeit dem folgenden §. bereits vorgreifende — Seitenblicke auf die Minister der nicht monarchischen Staaten hier in einer Note zusammengestellt, um den Faden der im Text ganz vorzugsweise der landständisch constituirten Monarchie gewidmeten Betrachtungen nicht durch solche Abschweifung zu unterbrechen.

Fälle vorliegen, nicht minder einleuchtend, als ihre politische Nothwendigkeit. Denn der Minister, welchen sie trifft, trägt immer, wo nicht die einzige oder die Hauptschuld an dem verübten Unrecht, doch wenigstens die Mitschuld. Oft hat wirklich er selbst es verübt oder befohlen, oft hat er es dem Fürsten angerathen oder vorgeschlagen, durch trügerische Vorspiegelungen denselben dazu vermocht, oft wenigstens es gebilligt, oder nicht mißrathen, oder endlich durch seine Unterschrift den Befehl rechtskräftig und vollstreckbar gemacht.

Denn mit der Verantwortlichkeit der Minister, wenn sie nicht bedeutungslos oder ein bloser Schall seyn soll, ist in nothwendiger Verbindung der Grundsaz, daß kein Befehl des Fürsten oder der höchsten Staatsbehörde für giltig oder vollstreckbar zu achten sey, wenn nicht ein verantwortlicher Minister, oder wie sonst benannter hoher Staatsbeamter ihn unterzeichnete oder mit unterzeichnete, und daß durch solches Unterzeichnen der Minister die Verantwortung des dergestalt erscheinend gebilligten Aktes auf sich nehme. Die Kenntniß von solcher Rechtsfolge der Unterschrift wird bewirken, daß der König, sollte er auch unglücklicherweise verfassungswidrige Plane hegen, sie nicht in Ausführung sezen kann. Denn er wird Niemanden finden, der seine Befehle unterzeichne. Der Minister, den er dazu aufforderte, würde seine Entlassung nehmen. Einen von keinem Minister unterzeichneten Befehl aber wird auch kein untergeordneter Beamter vollstrecken wollen; denn in diesem Falle droht auch ihm die Verantwortung.

Doch nicht blos für solche einzelne, und mit erscheinender oder vorausgesezter rechtswidriger Absicht begangene, Akte sind die Minister verantwortlich, oder sollen es seyn; sondern auch für die aus dem allgemeinen Charakter oder der Richtung ihres Thuns hervorgehenden Wirkungen, auch für den Mangel an Eifer, Thätigkeit und Sorgfalt, ja selbst für auffallende Untüchtigkeit, welche dem Staate nachtheilig gewesen. Denn das Staatsruder soll Keiner übernehmen, der nicht die Kraft und Fertigkeit besizt, es gut zu führen.

Freilich wird in dem lezten Falle keine härtere Strafe, als die Entlassung zu verhängen seyn. Darüber kann jedenfalls Keiner sich beklagen, welcher einmal das Vertrauen der Regierten verlor. Doch auch in schwereren Fällen sollen

die Strafen nicht allzuhart seyn, um nicht zu verzweifeltem Widerstand aufzureizen, und vielleicht — weil sodann auch der König seines Ministers sich annehmen wird — die Schrecken der Revolution herbeizuführen. Entlassung ohne Gehalt, und etwa zeitliches Gefängniß sey das Schwerste, was auf die Anklage der Stände erfolge, vorbehaltlich allerdings der von den ordentlichen Gerichten auszusprechenden gesezlichen Strafen für die etwa mit der Verfassungsverlezung verbunden gewesenen Verbrechen des gemeinen Rechts.

Aber welches wird das Gericht seyn, vor welchem die hier besprochene Verhandlung zu führen ist? — Die ordentlichen Gerichte können es nicht seyn, sonst würden sie, was ihrer Natur und Bestimmung entgegen ist, zur politischen Macht. Es muß also, und zwar schon durch die Constitution, oder durch ein mit ihr in Verbindung stehendes Gesez, ein außerordentlicher hoher Staatsgerichtshof bestimmt werden, der da über die von den Ständen wider die Minister zu erhebenden Anklagen entscheide. Die Bildung dieses Gerichtshofs ist eine Aufgabe von der allerhöchsten Wichtigkeit und Schwierigkeit. Die Landstände selbst oder irgend ein Theil (Kammer) derselben können nicht Richter seyn, weil sie Kläger sind. Eben darum kann der Landtag auch die Richter nicht ernennen. Und eben so wenig der Fürst. Im ersten Falle wäre die Verurtheilung des Unschuldigen, im zweiten die Lossprechung auch des Schuldigsten zu befürchten.

Das Gesez also unmittelbar oder auch eine nach gesezlichen Bestimmungen vorzunehmende Volkswahl soll den Gerichtshof bilden. Das Prinzip für solche Ernennung oder Wahl besteht darin, daß nur möglichst Kundige und Getreue, also, weil nur das Interesse die befriedigende Bürgschaft für leztes gibt, nur solche zu Richtern berufen werden, welche an der Erhaltung der Verfassung und der verfassungsmäßigen Rechte, so wie an Erhaltung der Ruhe und des Friedens ein so hohes, selbsteigenes Interesse haben, und dabei eine solche unabhängige bürgerliche Stellung besizen, daß nicht leicht ein zur Untreue verleitender Preis ihnen möge geboten, oder durch Furcht, Hoffnung oder irgend eine Leidenschaft die naturgemäß ihnen einwohnende Richtung nach Wahrheit und Gerechtigkeit des Urtheils möge überwältiget werden. Auch müssen

ihrer Viele seyn, um den Beklagten wie den Klägern das Recht der Verwerfung der ihnen etwa Verdächtigen einräumen und dennoch eine die Gefahr der Bestechung wie des Irrthums hintanhaltende, bedeutende Stimmenzahl sichern zu können. Oeffentlichkeit der Verhandlungen ist dabei eine unerläßliche Forderung. Das Gericht also soll ein Geschwornengericht, in der edelsten Bedeutung dieses Institutes, seyn, um als möglichst lauteres Organ der Wahrheit und des Rechtes den Ausspruch zu thun. Von seinem Ausspruch gilt keine Berufung, und der König darf hier das ihm sonst zustehende Begnadigungsrecht nicht ausüben *).

§. 83.

Vom Landtag oder von der Volksrepräsentation.

Alle Rechte der Staatsgewalt, welche nicht ausdrücklich an das künstliche Organ des Gesammtwillens, d. h. an die Regierung, übertragen wurden, oder nicht ausschließend derselben angehören, sind als vorbehalten für das Volk oder dessen Ausschuß zur selbsteigenen, theils ausschließenden, theils theilnehmenden oder gemeinschaftlichen Ausübung zu betrachten. Demselben Volk oder Volksausschuß gebührt nach seiner Idee auch die, wenigstens subsidiarische, Behauptung oder Vertretung der den Unterthanen als solchen, d. h. den Staatsgliedern als Gehorchenden oder überhaupt als juristischen Personen, gegenüber der Staatsgewalt zustehenden Rechte.

Aus diesem (bereits oben §. 77. 78. aufgestellten) Hauptgrundsaz fließen von selbst alle einzelnen den Landständen oder der Volksrepräsentation zuzuschreibenden Rechte.

Die Landstände haben hiernach zuvörderst in Ansehung der gesezgebenden Gewalt gleichmäßig wie die Regierung das Recht der Initiative oder des Gesezvorschlags, sodann in Bezug auf die von der Regierung gemachten Vorschläge das

*) Vergl. hierüber das Kapitel von der Verantwortlichkeit der Minister in v. Aretin's Staatsrecht der constit. Monarchie III. Bd. V. Abschn.

eigene Recht der Zustimmung, d. h. der Annahme oder Verwerfung. Ein unermeßlich kostbares Recht, unmittelbar aus dem Wesen der Volksrepräsentation fließend, die unerläßliche Bedingung des vernünftigen Rechtsbestandes irgend einer positiv eingeführten Staatsgewalt, der unveräußerliche Anspruch eines politisch mündigen Volkes.

Aber auch an der administrativen Gewalt nimmt nach den oben (§. 74.) aufgestellten Prinzipien der Landtag wesentlichen Theil.

Ganz vorzüglich gehört hierher die periodische Bestimmung des Staatsaufwandes (Ausgabe) und der Staatseinnahme, welche man zwar gewöhnlich als ein Gesez betrachtet, doch in der That als blos administratives Festsezen erkennen sollte. Denn wohl ist die — nach Begriffen geschehende — Bestimmung der Steuergattungen und des zwischen denselben zu erhaltenden Verhältnisses, so wie jene der für den Staatsaufwand festzustellenden Grundsäze eine gesezliche. Aber die Festsezung der Steuersumme und der Ausgabensumme für eine bestimmte Periode ist rein administrativ, und daher die allgemein den Ständen als Hauptrecht eingeräumte Zustimmungs- oder Verwerfungs-Befugniß ein Anerkenntniß der ihnen auch bei der Administration zukommenden Theilnahme.

Dieses Recht der Steuer- oder überhaupt Staatsbudgets-Genehmigung enthält nach seinem Begriff auch ein entscheidendes Stimmrecht über den gesammten Staatshaushalt und — wenn es seiner Idee entsprechend ausgeübt wird — zugleich die befriedigende Heilung aller Rechtsbedenklichkeiten, welche die von Seite der Staatsgewalt an die Einzelnen ergehenden Forderungen begleiten.

Doch nicht nur die Geld-Forderungen, oder welche Sachen und Dienste von pekuniärem Werth in Anspruch nehmen, unterliegen nach dem Vernunftrecht der Bewilligung der Leistenden. Aus noch höherem Grunde sollen die an die Persönlichkeit selbst, an Leib und Leben der Staatsangehörigen gerichteten Forderungen, also die Truppenaushebungen, demnach auch Alles, was solche zur Folge hat, oder haben kann, nämlich Kriegserklärungen, Bündnisse u. s. w. abhängig seyn von der Bewilligung der Landstände.

Das Recht der Kenntnißnahme von Allem, was im Staate vorgeht oder ist, in so fern solches auf den Zweck des Staates Bezug hat, oder auf die Ausübung oder Richtung einer der den Ländständen zustehenden Befugnisse von Einfluß seyn kann, muß ihnen demnach gleichfalls zustehen. Doch ist dieses Recht nicht gleichbedeutend mit dem der Regierung zustehenden unmittelbaren Aufsichts- oder Inspektions-Recht, d. h. in der Regel nicht verbunden mit selbsteigener Untersuchungsgewalt, sondern meist nur darin bestehend, daß die Regierung ihnen nichts verheimlichen darf, sondern alle zur Darstellung der Lage des Staates und der von den Ständen zu vertretenden Interessen nöthigen Weisungen, Aufklärungen, Aktenstücke, Urkunden u. s. w. auf Verlangen vorlegen muß, und daß auf ihre Aufforderungen die nöthigen Untersuchungen von Seite der Regierung zu veranstalten sind. Auch die freie Presse gehört zu dem hier besprochenen Recht, weil gar manche die ständische Wirksamkeit ansprechende Bedürfnisse, Beschwerden, Wünsche und Rechtsansprüche des Volkes und der Einzelnen nur durch das Organ der Presse zur Kenntniß der Stände kommen können.

Eine richterliche Gewalt, d. h. ein selbstständiges Recht zu richten, haben die Stände nicht; einmal weil es überall kein solches gibt, sondern nur einerseits eine aus Bürgerpflicht oder aus Amts-Obliegenheit fließende Schuldigkeit, Recht zu sprechen, wenn es verlangt wird, und anderseits ein Recht der Betheiligten, ein Erkenntniß von dieser oder jener Behörde zu fordern*), und dann weil, wer Inhaber oder Theilnehmer der Macht, und zumal wer unverantwortlich, oder gar wer selbst Partei ist, nicht Richter, d. h. unbedenklicher Urtheilschöpfer seyn kann. Bei den Ständen treffen alle diese Verwerfungs-Gründe zusammen, wenn sie über Sachen des öffentlichen Rechtes (und von andern ist hier die Rede nicht) richten sollen.

*) Vergl. oben §. 68.

§. 84.

Fortsezung.

Mit den bisher aufgezählten Hauptrechten der Stände, d. h. mit ihrem Rechte der Theilnahme an der gesezgebenden und der administrativen Gewalt, sind noch mehrere andere in natürlicher Verbindung stehend, theils als unmittelbare Folgen daraus, theils als Mittel einer zweckmäßigern Ausübung. Hieher gehören:

1) das jedem einzelnen Ständeglied zu gewährende Recht der Motionen, d. h. der über was immer für Sachen, die näher oder entfernter das öffentliche Wohl berühren, zu stellenden Anträge. Die Thätigkeit des Landtags, wenn sie blos von der Regierung dürfte angeregt werden, könnte leicht zur Unbedeutsamkeit herabsinken; nur die von innen kommende Anregung verkündet das selbstständige Leben und die Lebenskräftigkeit der Volksrepräsentation.

2) Dahin gehört auch das Recht der Annahme von Petitionen einzelner Staatsangehöriger oder einheimischer Gesellschaften, Korporationen, Gemeinden u. s. w., ja selbst Fremder, welche bittend oder Recht fordernd an die Staatsgewalt sich wenden. Dieses ist ein zweifaches, nämlich einmal ein dem Staatsangehörigen (oder auch Fremden) zustehendes Recht, sich an den Landtag bittend zu wenden, und sodann ein Recht des Landtags, solche Adressen anzunehmen und darüber zu beschließen. Der Beschluß jedoch — wenn er ein Akt der Gewalt seyn soll — kann niemals durch den Landtag allein, sondern nur gemeinschaftlich mit der Regierung zu Stande kommen, und dem Landtag steht also in Rücksicht solcher Petitionen blos zu, sie entweder durch Adoptirung ihres Inhalts zu selbsteigenen Anträgen zu erheben, oder sie auf dem Weg der Bitte, der Empfehlung, der Beschwerde bei der Regierung zu unterstüzen, oder aber sie zu verwerfen. Wenn der Gegenstand der Petition eine Beschwerde gegen einen Akt der Regierung, und zwar eine blos im Privatinteresse des Petenten erhobene ist, so wird nicht unbillig gefordert, daß der Landtag sie erst alsdann annehme, wenn der Petent zuvor die Abhilfe bei der höchsten Regierungsbehörde vergebens gesucht hat.

Zur Erhebung von Beschwerden mag übrigens der

Landtag auch ohne Petition (oder wenn eine solche nicht gehörig qualifizirt, oder formell als Petition unzuläßig ist) durch die von einem eigenen Mitglied ausgegangene Anregung, oder durch selbsteigene Wahrnehmung eines etwa geschehenen Unrechts oder eines vorhandenen Drucks bestimmt werden. Auch können solche Beschwerden gegen niedere wie gegen hohe und höchste Beamten und Behörden gerichtet seyn. Im ersten Falle fordern sie blos die höheren Behörden zu strengerer Aufsicht und Rechtshandhabung auf, oder geben ihnen Kenntniß von einer etwa ohne ihr Wissen eingetretenen Ungebühr, im zweiten Falle sind sie Aeußerungen einer bereits beginnenden Entzweiung zwischen dem künstlichen und natürlichen Organ des Gesammtwillens, doch noch die Hoffnung der gütlichen Ausgleichung verkündend. Wird solche Hoffnung getäuscht, oder ist die Entzweiung schon entschieden vorhanden, alsdann bleibt dem Landtag das ernstere Mittel der Anklage gegen die Minister. (Vgl. oben §. 82.)

---

§. 85.

Persönliche Rechte der Landtagsglieder. Auflösung des Landtags.

Die Volksrepräsentanten sind in der Sphäre der landständischen oder parlamentarischen Thätigkeit unverantwortlich, d. h. die Regierung darf sie darüber nicht zur Verantwortung ziehen, wiewohl nach der reinen Theorie (deren praktische Realisirung jedoch großen Schwierigkeiten unterliegt) eine Verantwortlichkeit der Abgeordneten gegen ihre Committenten vernunftrechtlich begründet ist.*) Die Verantwortlichkeit wegen jedes anderen als rein landständischen Thuns oder Unterlassens bleibt freilich vorbehalten. Doch wird nach einem Diktat der politischen Klugheit wenigstens im Zeitpunkt einer wirklichen Versammlung des Landtags ein Anerkenntniß von Seite des landständischen Körpers (oder, wo mehrere Kammern sind, der betreffenden Kammer) darüber, daß solch ein Fall in Ansehung eines seiner Mitglieder wirklich vorliege, zur Zuläßigkeit einer Anklage oder gerichtlichen Verfolgung des lezten erfordert.

Der landständische Körper, d. h. die Gesammtheit

*) Vergl. Ideen über Landstände.

der Volksrepräsentanten und noch einleuchtender die ideale Persönlichkeit des Landtags, kann, nach ihrem Begriff, keiner eigentlichen Verantwortlichkeit unterliegen. Doch kann eine wirkliche landständische Versammlung, eine wirklich bestehende Kammer von gewählten Deputirten, wenn sie nach des Königs Meinung vom Pfad des wahren Gesammtwillens sich entfernt hat, oder sich zu entfernen droht, durch einen königlichen Befehl aufgelöset werden, wornach sodann in kurzer Frist eine neue Wahl statt finden und die Einberufung der neu gewählten Deputirten geschehen muß. Eine solche Auflösung des Landtags ist jedoch keiner Verwerfung durch rechtskräftiges Urtheil zu vergleichen; sondern sie ist eine Art Appellation von einer für unlauter geachteten Volksrepräsentation an eine andere, welcher man mehr Lauterkeit zutraut; und welche auch (wenn die neue Wahl frei ist, und wenn das Volk hinreichende Kenntniß von dem zwischen seinen Ständen und seiner Regierung obwaltenden Zwiespalt oder Mißverständniß hat, und demnach seine Deputirten in Gemäßheit seines Urtheils darüber wählen und instruiren kann) wirklich als zuverläßiger erscheint. Uebrigens kann die Auflösung eines Landtags auch aus anderen Gründen statt finden, und findet gewöhnlich von selbst (d. h. schon nach gesezlicher Bestimmung) statt, wenn eine Thron-Veränderung eintrat.

---

§. 86.

Von der Zusammensezung des Landtags.

In dem Saze: „der Landtag soll so viel möglich identisch mit dem Volke, d. h. eine möglichst getreue Darstellung desselben und ein wahrhaft natürliches Organ der im Schooße der Gesammtheit lebenden Gesinnungen, Wünsche, Bedürfnisse und Forderungen seyn," — liegt das oberste und zur Lösung aller Fragen genügende Gesez für seine Bildung oder Zusammensezung*). Nur in Bezug auf einzelne Unterthanen oder Klassen derselben darf er als Autorität oder Macht-

*) Vgl. Staatsrecht der constitutionellen Monarchie; III. Bd. IV. Abschn. §§. 4. ff.

inhaber erscheinen; mit der Landesgemeinde selbst, oder der Gesammtheit der vollbürtigen Staatsglieder aber soll er eines seyn; denn sonst stünde er derselben gegenüber, und würde zum künstlichen Organ, d. h. zum Regierungs-Element.

Hieraus folgt:

1) Ein von der Regierung, oder auch nur unter dem Einfluß derselben gebildeter Landtag ist eine Aufhebung, ja eine Verhöhnung alles vernünftigen Begriffs von Volksrepräsentation und somit des heiligsten Volksrechts.

2) Eine Berufung der Repräsentanten unmittelbar durch's Gesez — etwa nach dem Alter oder auch nach der Reihe oder nach dem Loos — wäre nicht unbedingt verwerflich, doch immer unbefriedigend und in Staaten von einiger Ausdehnung kaum ausführbar.

3) Nur die freie Wahl der Repräsentanten durch die zu Repräsentirenden entspricht der hier zu realisirenden Idee.

Wer aber soll wählen, und wer soll gewählt werden dürfen?

Könnte das Volk, d. h. die Gesammtheit der vollbürtigen Staatsglieder in eine allgemeine Versammlung vereiniget werden, und bestünde es aus völlig gleichartigen Elementen, nach Standpunkt, Interesse und Gesinnung, so würde aus einem einfachen, freien Wahlakt durch das Ergebniß des Stimmenmehr ein der Forderung entsprechender, das Volk in Natur und Wahrheit vorstellender Ausschuß hervorgehen. Aber in solcher Voraussezung wäre auch kaum nöthig, einen Ausschuß zu wählen, die Volksversammlung selbst könnte die Geschäfte des Landtags verrichten; die Landesgemeinde besäße ihre eigene Majorität als natürliches Organ.

Wir sprechen jedoch nur von größeren Staaten, worin eben die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit einer allgemeinen Volksversammlung zur Bildung eines Ausschusses nöthigt, und worin auch naturgemäß — nach Volks-Klassen oder Ständen und nach Bezirken — gar verschiedene Interessen und Richtungen obwalten, die insgesammt ihre Vertretung ansprechen, von welchen aber, wenn nur ein allgemeiner Wahlakt statt fände, meist nur jene, welche die der Majorität sind, eine solche erhalten werden.

Demnach müssen — wenigstens annähernd — so viele

Wahlkollegien seyn, als natürlich geschiedene (rechtliche) Interessen und Richtungen im Volke bestehen, damit dieselben Alle auch am Landtag ihre Wortführer haben und damit dieser Landtag nicht blos von der im Volke vorherrschenden, sondern auch von allen minder mächtigen Richtungen und auch von dem Verhältniß, worin solche unter sich im Volke selbst stehen, ein treues Abbild werde *).

Wenn wir jedoch allen rechtlichen Interessen die ihnen gebührende selbsteigene (durch selbstgewählte Wortführer geschehende) Vertretung am Landtag wünschen, so beschränken wir natürlich diese Forderung einmal durch das Gesez des Thun-

---

*) Ein durch die Majorität einer einzigen Urversammlung gewählter Landtag würde in der Regel lauter Stimmführer dieser Majorität erhalten, demnach die Gesinnungen derselben mit Einmüthigkeit an Tag legen, und dergestalt ein unrichtiges Bild von der Volksstimmung oder von der Richtung der Gesammtheit geben. Denn, wiewohl die Majorität das natürliche Organ des Gesammtwillens ist; so besteht doch ein großer Unterschied zwischen einer etwa nur durch eine kleine Majorität bestimmten, folglich noch schwankenden oder bestrittenen und einer einmüthig gefaßten, darum entschiedenen, ganz zweifellosen, energischen Entschließung. Sodann ist, sobald verschiedene Interessen obwalten, die Abstimmung der Majorität leicht der Gefahr der Unlauterkeit, wegen der Befangenheit der Stimmenden, ausgesezt. Eine itio in partes bleibt sodann noch eine Rechtszuflucht der bedrängten Minorität; auch mag sie schon durch ein lautes Kundthun ihrer Ansprüche vor der Gesammtheit und der Welt und durch eine freie, selbsteigene Vertheidigung derselben in der gemeinsamen Berathung die Unterdrückung abwenden. Beides ist ihr benommen an einem Landtag, welcher nicht auch von ihr gewählte Mitglieder zählt. In der Landesgemeinde hätte sie durch Darlegung ihrer Ansprüche vielleicht selbst den Sieg errungen, oder wenigstens einen Vergleich erwirkt: an dem nur von der Majorität gewählten Landtag wird ihre Forderung gar nicht vernommen; die Regierung selbst wird getäuscht durch die trügerische Einstimmigkeit der Deputirten. Und so mag geschehen, daß eine Faktion ihr selbstsüchtiges Verlangen als allgemeinen Nationalwunsch darstelle, und daß eine Summe von unlauteren Privatwillen die nur dem wahren Gesammtwillen gebührende Herrschaft usurpire. (Vergl. die Lehre vom Gesammtwillen; Bd. I. §. 68. ff.)

lichen oder Ausführbaren, und dann durch die Ausscheidung der dem staatsgesellschaftlichen Gesammtinteresse fremdartigen oder gar feindseligen Interessen.

Zur ersten Klasse gehören die Interessen der natürlich oder politisch Unvollbürtigen; also der Kinder, Weiber, Knechte u. s. w. Für die hier besprochenen Klassen von Staatsangehörigen werden wir freilich keine eigenen Wahlkollegien fordern. Doch finden sie in den von den Vollbürtigen, d. h. von den Großjährigen, Männern und Freien aller Klassen gewählten Deputirten ihre vollkommen zuverläßige Vertretung. Väter, Gatten und Brüder, überhaupt verständige und redliche Volksabgeordnete, werden niemals feindlich gegen die ihnen durch Natur und geselliges Verhältniß so innig Verbundenen auftreten. Auch sind überhaupt nur die Selbstständigen wahre Gesellschaftsglieder, und, meist nur von diesen aufgeführt oder mitgebracht, werden die Uebrigen staatsangehörig. Jedenfalls können diejenigen, welchen die Befähigung zu einer selbsteigenen, verständigen, rechtlich oder politisch unbedenklichen Wahl gebricht, nur in den von den natürlich und politisch Vollbürtigen Gewählten ihre besten Vertreter finden.

Auch die rein individuellen und die auf ganz kleine Lokalitäten beschränkten Interessen können nicht jedes eine besondere Vertretung ansprechen; der Ausschuß würde sonst zur Volksversammlung selbst werden. Doch wird jeder Betheiligte, wenn es Noth thut, ohne Mühe seinen Wortführer in dem Deputirten seines Bezirks oder seiner Klasse u. s. w. finden. Uebrigens ist der Grundsaz der thunlichen Berücksichtigung selbst der blos individuellen Interessen und noch mehr jener der sorgsamsten Wahrung jedes individuellen Rechtes schon im einleuchtendsten allgemeinen Interesse enthalten, und was die streitigen Rechte betrifft, so entscheidet darüber der Richter.

Zur zweiten Klasse rechnen wir nicht nur alle blos auf Anmaßung, Ehrgeiz, überhaupt Widerrechtlichkeit oder Selbstsucht beruhenden Interessen, als deren Vertheidigung stets wie ein Krieg gegen das gemeine Wesen erscheint, und daher vom gesellschaftlichen Standpunkt niemals statt finden kann; sondern auch alle jene, deren Grundlage blos eine

gutwillige Verleihung von Seite der Staatsgewalt, folglich kein selbstständiges Recht gegenüber derselben ist. Eine Behauptung solcher Rechte mit zählender Stimme der Berechtigten als solcher wäre eine Verfälschung oder Hemmung des Gesammtwillens durch evident unlautern Privatwillen, demnach im Widerstreit schon mit dem Begriffe des Landtages.

Wir wollen also keine besondere Vertretung der Staatsdiener — die da als solche insgesammt entweder zur Regierung mit gehören, folglich dem Landtag gegenüber stehen, oder als bloße Diener der Gesammtheit keinen eigenen Willen in derselben, sondern nur Pflicht des Gehorchens haben —, auch keine der Privilegirten aller Art als solcher (also weder des Adels, noch der Geistlichkeit, noch der Zünfte u. s. w. als privilegirter Klassen), weil nur das Gesammtwohl der Rechtfertigungsgrund der Privilegien, also die fortdauernde Ueberzeugung (oder Meinung) von deren Gemeinnützlichkeit die Bedingung ihrer rechtlichen Fortdauer ist*), und dem Privilegirten darüber, ob sein Vorrecht gemeinnützlich sey, aus psychologischen Gründen keine zählende Stimme zustehen kann. Wo daher auch diese hier genannten Klassen eine eigene Repräsentation am Landtag haben, da ist dieser schon nicht mehr ein rein natürliches, sondern zum Theil schon ein künstliches Organ des Gesammtwillens.

Nach solcher zweifachen Ausscheidung thut noch die Zurückführung der übrig bleibenden Interessen auf einige wenige Hauptklassen noth. Die möglichste Vereinfachung ist unsere Aufgabe.

Die schon vernunftrechtlich bestehenden, also von der gutwilligen Verleihung der Staatsgewalt unabhängigen, Rechte — also auch die darauf sich beziehenden Interessen der Bürger sind theils persönliche, theils dingliche. Die persönlichen sind bei allen Staatsbürgern gleich; ein Kasten-Recht findet vor dem Tribunal der Vernunft nicht statt. Die dinglichen Rechte aber, d. h. die Vermögens-Rechte und Interessen, richten sich nach der Beschäftigung oder den Erwerbswegen, nach der Beschaffenheit des Besitzthums

*) Vergl. oben §. 42. 43. und im Bd. I. die Lehre vom Gesammtwillen §. 68. ff.

und nach den besonderen Verhältnissen der Oertlichkeit. Nur in Ansehung solcher besonderen Standes- und Orts-Verhältnisse findet unter Verständigen und Rechtlichen eine Möglichkeit des Zwiespalts oder eine Nothwendigkeit der wechselseitigen Verständigung oder Ausgleichung statt. In Ansehung der allgemeinen Rechte und Interessen mag jeder, von wem immer erwählte, Verständige und Rechtliche als zuverläßiger Repräsentant und Wortführer Aller gelten.

---

§. 87.

Fortsezung.

Natürlich und erkennbar geschiedene Beschäftigungen sind ganz vorzüglich Landwirthschaft und Gewerbfleiß. Bei noch halb nomadischem Zustand eines Volkes mögen auch Viehzucht und Ackerbau jedes eine gesonderte Stellung haben; im civilisirten Zustand sind beide begriffen unter der Landwirthschaft. So mögen auch Fabrikation und Handel im näheren Begriff geschieden seyn; im höheren Begriffe: „Gewerbfleiß" sind sie vereint. Auch eine weitere Unterabtheilung nach der verschiedenen Gattung der Gewerbe oder des Landbaues wäre unnöthig, und nur zu schädlicher Zersplitterung führend. Es bleiben also nur Landwirthschaft und Industrie, oder nach dem vorherrschenden Charakter Land und Stadt, im Anspruch einer gesonderten Repräsentation, und es werden, wo sie solche besizen, schon von selbst auch alle besonderen Klassen der beiden Hauptbeschäftigungen in dem Maße, als die eine oder die andere da oder dort vorherrschend oder bedeutend ist, durch entsprechenden Einfluß ihre näheren Vertreter erhalten.

Zwar auch die Kapitalisten und die Gelehrten, die Priester und die Soldaten haben besondere Erwerbswege und Beschäftigungen. Doch sind die ersten beiden nicht eben geschieden von den übrigen Klassen, sondern vermischt unter allen anzutreffen, und auch die Priester und Soldaten haben entweder in ihrem äußerlich gesonderten Stande die gemein bürgerlichen Interessen beibehalten, oder sie haben aufge-

hört, Bürger zu seyn. Daher erscheint eine besondere Vertretung dieser Stände theils unnöthig, theils verwerflich, wiewohl die Politik, je nach den hier oder dort obwaltenden Umständen, Kulturstufen u. s. w., anrathen, oder billigen mag, daß etwa der Kirche und der Schule, zur Wahrung ihrer, für die Gesammtheit selbst hochwichtigen, Interessen oder zum kräftigeren Ausdruck des in der Nation waltenden geistigen Lebens, einige zählende Stimmen am Landtag verliehen werden.

In einer Gesellschaft, worin Empfang und Leistung nicht arithmetisch gleich vertheilt, sondern wechselseitig zu einander und beide ganz vorzüglich zum Besitzthum oder Vermögen im Verhältniß stehend sind, muß bei der Zutheilung zählender Stimmen, also auch der Repräsentanten, auf solches Vermögen eine gleichfalls vorzügliche Rücksicht genommen werden. Allen Abstufungen des Vermögens hier genau zu folgen, ist jedoch unmöglich, und es möchte genügen, wenn einerseits bei Bestimmung der Wahlbezirke die Vermögens-Massen der jeweils durch einen Deputirten zu vertretenden Bürger nicht auffallend ungleich bestimmt, und anderseits die Bürger in Rücksicht des Vermögens in zwei Klassen, nämlich in eine der Hochbegüterten und in eine der nicht Hochbegüterten, unterschieden würden. Zwischen diesen beiden Klassen waltet ohnehin ein natürlich verschiedenes Interesse (namentlich in Bezug auf die aus dem größeren Besitzthum theils naturrechtlich, theils positivrechtlich fließenden bürgerlichen und politischen Pflichten und Ansprüche) ob, und es bietet sich hier ein wenigstens vergleichungsweis annehmbarer Vermittelungsweg oder Vergleichsvorschlag dar zwischen den Ansprüchen der auf's historische Recht pochenden, trozigen Aristokratie und jenen der auf's Vernunftrecht gestüzten, doch bescheiden einhertretenden, Demokratie.

In diesen Prämissen liegt ohne weitere Ausführung die Erklärung und Rechtfertigung der nachstehenden über die Bildung des Landtags gesezlich festzustellenden wenigen und ganz einfachen Artikel.

§. 88.

Fortsezung.

1) Das Staatsgebiet wird abgetheilt in möglichst gleiche, d. h. zumal nach dem Doppelverhältniß der Bevölkerung und nach dem Steuerkapital möglichst gleiche, Wahlbezirke, groß genug, daß ihrer und demnach der Landesglieder nicht zu viele werden, und nicht größer, als daß eine Vereinigung aller Wähler eines Bezirks in eine Urversammlung oder zu einer gemeinschaftlichen Wahl noch thunlich bleibe.

2) Städtische und ländliche Wahlbezirke werden nach Thunlichkeit gesondert; jede größere Stadt bildet einen eigenen Bezirk, mehrere kleinere, benachbarte Städte können gleichfalls einen solchen bilden, die ganz kleinen werden zum Lande gerechnet. Das Land selbst wird, so viel die Oertlichkeit es erheischt und möglich macht, in Grenz- und Binnenland, in Gebirgsland und Ebene u. s. w., auch überhaupt thunlichst nach natürlichen Grenzmarken und Interessen-Gemeinschaft getheilt und verbunden.

3) Die großen Eigenthümer, d. h. deren Einer allein oder Wenige mit einander ein dem Steuerkapital eines gemeinen Wahlbezirks nahe kommendes Vermögen besizen, erhalten im ersten (wohl selten eintretenden) Falle Virilstimmrecht, im zweiten das Recht zur Wahl in besonderen, und verhältnißmäßig kleineren Versammlungen. In solchen Versammlungen wird natürlich, wo ein Adel besteht, dieser, als in der Regel hochbegütert, wenigstens die vorherrschende Stelle einnehmen, und es mag ihm, je nach Umständen und nach historischen Rechtsansprüchen, selbst das ausschließende Recht dazu ertheilt werden. Den gemein bürgerlichen Reichen wird in der Regel der Siz im bürgerlichen Wahlkollegium lieber und auch bei der unmittelbaren Rechtsgleichheit oder Vermischung mit den minder Reichen doch ein mittelbarer, ihrem Vermögen entsprechender Einfluß gesichert seyn.

4) Ein auf ähnlichem Grunde ruhendes Vertretungsrecht erhält die Kirche, als eine mit ansehnlichem steuerbarem Vermögen versehene Korporation, und auch die Schule, wofern sie in gleicher Lage sich befindet. Aber auch ohne dieses

können beiden aus politischen Gründen einige zählende Stimmen verliehen werden.

5) Jede Klasse, und in derselben jeder Wahlbezirk, wählen gesondert die durch das Gesez ihnen gewährten Vertreter, doch nach Belieben auch aus anderen Klassen oder aus anderen Bezirken.

---

§. 89.

Von dem Wahlgesez.

Schon die voranstehenden allgemeinen Bestimmungen mögen zum Wahlgesez im weiten Sinne gerechnet werden. Im engern Sinne aber umfaßt es blos ihre nähere Anwendung auf die aktive und passive Wahlberechtigung, nach den konkreten Verhältnissen bestimmter Staaten und sodann die formellen Regeln für das Wahlgeschäft selbst.

Das passive Wahlrecht, d. h. das Recht, gewählt werden zu dürfen, ist im Grund mehr eine Befugniß der Wählenden, diesem oder jenem die Stimme zu geben, d. h. sich durch diesen oder jenen vertreten zu lassen, als ein wirklicher Anspruch Desjenigen, der da gewählt werden darf. Von dem freien Ermessen der wählenden Gesammtheit hängt jede Ausschließung nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich ab, und ein Gesez der Ausschließung (versteht sich, wenn dasselbe wirklich dem Gesammtwillen entflossen ist) ist nichts anderes, als ein ausgesprochener (demnach für die Einzelnen eine gesellschaftliche Verpflichtung erzeugender) Entschluß jener Gesammtheit, diese oder jene Person oder den Angehörigen dieser oder jener Klasse nicht zu wählen. Der wahre Gesammtwille einer verständigen Gemeinde wird auch niemals einen derartigen Entschluß fassen ohne vernünftigen Grund, und wo ein solcher Grund vorliegt, kann von keiner Beleidigung mehr die Rede seyn. Auch liegt in dem natürlichen Interesse der Gesellschaftsglieder die beste Bürgschaft dafür, daß sie freiwillig keine andere Beschränkung ihrer Wahlfreiheit auf sich nehmen

werden, als welche ihnen für das Gemeinbeste als nothwendig oder nüzlich erscheint.

Bei diesen Betrachtungen haben wir natürlich vorausgesezt, daß die Gesetze der Ausschließung wirklich aus freiem Entschluß der wahren Gesammtheit hervorgegangen, daß also dabei keine itio in partes statt gefunden, kein Faktionsgeist, kein Diktat der Gewalt dem Gesetze den Ursprung gegeben. Da nun aber solche Voraussezung gar leicht eine falsche seyn kann, so ist nöthig, die Vernunftmäßigkeit des Ausschließungs-Grundes als dasjenige Merkmal zu bezeichnen, welches allein geeignet ist, irgend ein Ausschließungs-Gesez als dem wahren Gesammtwillen entflossen darzustellen. Es wird daher, wenn solche Vernunftmäßigkeit mangelt, jeder Ausgeschlossene gegen das Gesez als gegen ein widerrechtlich eingeschwärztes oder aufgedrungenes seine vernunftrechtlich giltige Protestation erheben können.

Vernunftmäßig ist aber jeder Grund der Ausschließung, welcher von einer wirklich erscheinenden (den Verständigen erkennbaren) Gefahr einer dem Gemeinwesen schädlichen, überhaupt der Idee, die hier zu realisiren ist (nämlich der Idee einer möglichst ächten Volksrepräsentation), nicht entsprechenden Wahl entnommen ist. Das Vorhandenseyn oder Nichtvorhandenseyn dieser Gefahr aber hängt vor Allem von dem Grad der politischen Reife einer Nation und allernächst von der Beschaffenheit des Wahlkollegiums, d. h. also von der Regulirung des aktiven Wahlrechtes, ab. Ist das Wahlkollegium in seiner Mehrzahl verständig und zuverläßig, so ist unnöthig, von dem zu Wählenden eine besondere Bürgschaft zu verlangen; das Vertrauen einer verständigen, besonnenen und bei dem guten Erfolge der Wahl durch selbsteigenes Interesse betheiligten Mehrheit ist die beste aller Bürgschaften. Es ist also, wenn man Wahlkollegien dieser Art zu bilden verstand, oder vermochte, eigentlich gar keine positive Ausschließung nöthig, oder es genügt wenigstens die Festsezung einiger weniger — schon durch die Vernunft diktirter, jedoch etwa einer näheren positiven Bestimmung zur Verhütung alles Zweifels oder Streites noch empfänglicher — Erforderniße der Wahlfähigkeit (als Großjährigkeit, Unbescholtenheit, Nationalität, Freiheit von knechtischer Dienstpflicht, und höchstens noch

selbstständiger Lebensunterhalt, wofür jedoch die persönliche Erwerbsfähigkeit gelten mag, auch ohne pekuniären Besiz). In eben dem Maße aber, als das Wahlkollegium minder zuverläßig erscheint — sey es wegen fehlerhafter Regulirung des aktiven Wahlrechts, sey es wegen allgemein vorherrschender politischer Unreife eines Volkes — muß das passive Wahlrecht beschränkt, d. h. muß den Wählern durch eine Art künstlicher Bevormundung eine ganz schlechte Wahl unmöglich gemacht, oder doch die näher liegende Gefahr, daß eine solche statt finde, durch die Forderung besonderer Bürgschaften von Seite der zu Erwählenden (als höheres Alter, Stand der Verheirathung, größeres Vermögen u. s. w.) beseitiget werden.

Welches von beiden Mitteln das vorzüglichere sey, ist einleuchtend. Die Beschränkung des passiven Wahlrechts kann nur die ganz schlechten Wahlen hindern, aber es verbürgt die guten nicht; ja es macht oft die allerbesten ganz unmöglich. Die Beschränkung des aktiven Wahlrechts dagegen heilt jede im Einzelnen hart erscheinende Ausschließung von der zählenden Wahlstimme durch das dafür gewährte Recht der Wählbarkeit, sie legt das wichtige Wahlgeschäft in die Hände der (nach allgemeinen Kriterien oder begründeten Muthmaßungen, folglich in der Regel) Vernünftigeren und Besseren, jedenfalls Zuverläßigeren, und gewährt auch den Ausgeschlossenen für das dem Einzelnen unbedeutende Opfer der Wahlstimme den reichen Ersaz einer für Alle wohlthätigen, möglichst guten Wahl. Bei überhaupt politisch reifen oder doch eine ansehnliche Zahl von politisch reifen Bürgern besizenden Nationen sey daher das Lezte der Grundsaz.

---

§. 90.

Insbesondere von dem aktiven Wahlrecht.

Die rechtliche Unbedenklichkeit der Beschränkung des aktiven Wahlrechts geht daraus hervor, daß im Grund jeder Bürger blos ein Recht auf eine zur besten Realisirung der Idee:

„möglichst getreue oder natürliche Vertretung", einzurichtende Wahlart, nicht aber — wenigstens nicht unbedingt — auf selbsteigene Wahlstimme hat; ja, daß er vielmehr die Verpflichtung hat, selbst nach jener Realisirung zu streben, und daher auf solche Wahlstimme zu verzichten, sobald die Behauptung derselben naturgemäß zu schlechten Wahlen führt. Wenn also eine Klasse von Staatsangehörigen wegen irgend einer vorherrschend oder in der Regel bei ihr anzutreffenden Unzuverläßigkeit (näheren Gefahr der Unkunde oder Unlauterkeit) als untüchtig oder wenig tüchtig zu einer guten Wahl erscheint, so wird jeder verständige und pflichttreue (ja selbst der nur sein eigenes Interesse kennende) Bürger, wenn er auch selbst jener Klasse angehört, in ihre Ausschließung vom Wahlrecht einstimmen, die Ausschließung demnach vollkommen gerechtfertigt seyn. Nur wenn das Gesez, welches sie anordnet, nach seinen Bestimmungen im Widerstreit mit dem wahren (wirklich erscheinenden oder vernünftig anzunehmenden) Gesammtwillen stände, wenn es etwa aus Ueberlistung oder blosem Diktat hervorgegangen, also aus unlauterem Privatwillen oder aus selbstsüchtigen Motiven, z. B. aus aristokratischer Anmaßung oder aus macchiavellistischer Politik geflossen wäre, trüge es den Stempel der Verwerflichkeit an sich.

Für das aktive Wahlrecht genügt hiernach eine, blos ausnahmsweis eintretende, persönliche Qualifikation — wie etwa bei dem einzelnen zu Wählenden — nicht; denn nicht nur bestimmte Einzelne, sondern ganze Klassen werden zu dessen Ausübung berufen, und nicht durch das freie Vertrauen Anderer, sondern unmittelbar durch das Gesez. Es sind also auszuschließen nicht nur

a) die Weiber, die Minderjährigen, die nicht Unbescholtenen und die Knechte, sondern auch

b) die Staatsdiener, überhaupt die von der Regierung vermöge besonderer Verpflichtung Abhängigen, demnach vorzüglich

c) die Soldaten, d. h. die Mitglieder des stehenden Heeres;

d) nach Umständen wohl auch die durch antisociale Gelübde oder durch eine den staatsbürgerlichen Pflichten Eintrag thuende (und darum auch nur bedingt tolerirte) Confession,

oder durch fanatischen Separatismus der Gesellschaft Entfremdeten,

c) endlich alle Vermögenslosen, d. h. kein zur Selbstständigkeit hinreichendes — aus einer zu bestimmenden directen Steuerschuldigkeit hervorgehendes — Vermögen Besitzenden *).

---

§. 91.

Von der Wahl durch Wahlmänner.

Eine in der Schule wie in der Gesezgebung **), wo nicht vorherrschende, doch weit verbreitete Ansicht — einerseits das vermeintlich unantastbare oder angeblich heilig geachtete Wahlrecht aller Bürger ehrend, und andererseits die Gefahren anerkennend oder vorschüzend, welche aus der unmittelbaren Wahl in der Urversammlung für Staat und Regierung hervorgehen — hat sich für das System der Wahlmänner, d. h. für eine mittelbare Wahl erklärt. Vermöge dieses Systemes wählen die stimmberechtigten Bürger ihre Vertreter nicht selbst, sondern sie übertragen das Wahlgeschäft einem von ihnen gewählten Ausschuß. Ja selbst dieser Ausschuß hat mitunter ***) noch nicht das Recht, den Deputirten

---

*) Um hier die höchsten Ansprüche der Demokratie zu befriedigen, möchte nach Umständen den vermögenslosen — doch persönlich freien — Bürgern eine verhältnißmäßige Zahl von Curiat-Stimmen zu bewilligen seyn. Bei dieser Klasse allein fände hiernach das System der Wahlmänner eine zweckmäßige Anwendung. Vergl. übrigens im „Staats-Lexikon" den Artikel „Census".

**) Frankreich jedoch und England und Nord-Amerika haben das Institut der Wahlmänner nicht. Aber Frankreich hatte es in der Napoleonischen Zeit und nach des gefeierten Sieyes Theorie. Englands Wahlform dagegen ist nicht System, sondern blos faktischer Bestand, und Nord-Amerika, als Republik, wird nicht gern als Autorität betrachtet für die constitutionelle Monarchie.

***) Z. B. in der Verfassung der Cortes und schon früher in der Consular-Verfassung Frankreichs; dann aber auch in der wirklichen Verfassung Hessen-Darmstadts u. a.

zu ernennen, sondern er ernennt abermals nur einen Ausschuß, aus dessen Wahl dann zulezt der Deputirte hervorgeht.

Dieses System, indem es das Wahlrecht der Bürger zu ehren scheint, zernichtet dasselbe im Grund oder in der That, d. h. es verwandelt die Ausübung desselben in eine Veräußerung, und verhöhnt dergestalt den wahren Gesammtwillen wie die ächte Repräsentation.

Es heißt nicht seinen Vertreter selbst wählen, wenn man blos Andere zu ernennen hat, welche sodann statt unser wählen. Die Natur und Wesenheit einer ächten Repräsentation geht unter in jedem System einer rein künstlichen Wahlform. Ein von gewählten Wahlmännern gewählter Landtag ist nicht mehr natürliches, sondern blos künstliches Organ des Gesammtwillens.

Auch die Güte oder Vernunftmäßigkeit der Wahl wird schlecht verbürgt durch das Institut der Wahlmänner. Es ist fast noch schwerer, eine gute Wahlmänner-Wahl zu treffen, als eine der Deputirten, und diejenigen, die man als untüchtig für leztere erkennt, werden in der Regel noch untüchtiger für erstere seyn. Sie mögen bei der unmittelbaren Deputirten-Wahl durch selbsteigenes näher liegendes oder einleuchtenderes Interesse zu einiger Sorgfalt und Treue bestimmt werden: aber wenn sie nur Wahlmänner zu ernennen haben, so achten sie des nach ihrer beschränkten Ansicht unwichtigen, auch jedenfalls nach dem Gewicht blos der einzelnen Stimmen unbedeutenden, Rechtes nicht, und üben es entweder gedankenlos aus, oder nach den Einflüsterungen einer verschmizten Faktion oder nach dem Wink eines Reichen, der ihnen Geld, oder eines Mächtigen (und wäre er blos Amtmann oder Bürgermeister), der ihnen Gunst verheißt oder mit Ungunst droht.

Wir verlangen allerdings ein achtungswürdiges, d. h. möglichst lauteres und zuverläßiges Wahlkollegium, das also nicht aus der ungesichteten Volksmenge bestehen darf. Aber die Sichtung soll unmittelbar durch das Gesez, nicht aber durch einen von eben jener Volksmenge ausgehenden ersten Wahlakt statt finden. Das Institut der Wahlmänner ist erfunden von Feinden der ächten, getreuen Volksrepräsentation, oder es ist ein Nothbehelf für ein politisch noch tief

stehendes, zur Aeußerung eines selbsteigenen politischen Lebens noch nicht reifes Volk.

---

§. 92.

Von dem Zwei-Kammern-System.

Das Zweikammernsystem in dem Sinne, wie man es gewöhnlich aufstellt, vertheidigt, lobpreist, fordert, ja durch Machtgebot aufdringt, in dem Sinne nämlich, daß eine, der Kammer der gemeinen Volks-Deputirten oder der Wahlkammer gegenüber oder zur Seite stehende, Adels-Kammer d. h. eine Kammer der mit mehr oder minder selbstständigem (oder auch von königlicher Verleihung herrührendem) Recht (der eigenen Person, der Familie, des Standes oder der Korporation) darin Siz Nehmenden, also jedenfalls der Bevorrechteten, zum integrirenden Bestandtheil der Nationalrepräsentation erklärt werde, daß nur durch vereinten Beschluß der beiden Kammern gültige Landtagsbeschlüsse können gefaßt werden, und daß also die erste Kammer (durch welche Bezeichnung zugleich der höhere Rang einer solchen, verglichen mit der gemeinen oder Wahlkammer, angedeutet wird) als Kontrole und nöthigenfalls Hemmung der naturgemäß demokratischen zweiten Kammer wirksam sey — dieses Zweikammernsystem ist vorerst vom Standpunkt der reinen Theorie durchaus verwerflich. Es ist solches schon darum, weil, so wie das Volk oder die staatsbürgerliche Gesellschaft, oder die Gesammtpersönlichkeit der Unterthanen selbst, so auch die ächte Volksrepräsentation nur als eine Einheit gedacht werden kann, jede Spaltung also eine Aufhebung des vernunftrechtlichen Verhältnisses ist, eine Verdrängung der Natur durch Künstelei, eine Verwandlung des Landtags, als des in der Idee natürlichen Organs des Gesammtwillens, in eine politische Maschinerie.

Dieses System streitet sodann wider die vernunftrechtliche Forderung der bürgerlichen und politischen Gleichheit, indem es die Bevorrechtung, welche in der Gesellschaft stets abhängig vom freien und wahren Gesammtwillen seyn soll, zum selbstständigen Sonderrecht zu machen

strebt, daher jenen wahren Gesammtwillen fesselt, und die Nation unter die Vormundschaft einer — in der Regel aus Selbstliebe oder Standesinteresse volksfeindlichen — Kaste sezt.

Es ist auch politisch verderblich oder doch vielfache Gefahr drohend. Wohl sollen die verschiedenen Interessen am Landtag alle vertreten werden, doch keines mit einer Macht bekleidet seyn, welche dem Nationalwillen troze. Der Adel vertheidige seine Interessen in der einen, allgemeinen Nationalversammlung; aber er seze den Volksbeschlüssen nicht eine unüberwindliche Kraft, nicht ein zernichtendes Veto entgegen. Das Prinzip der Wahrung von Standes- oder überhaupt besonderen Interessen durch solches Veto führt bei consequenter Behauptung zur Zersplitterung des Landtags in so viele Kammern, als Wahlkollegien sind, oder zu dem, jedem Einzelnen zustehenden, freien Veto der alt polnischen Reichstage.

Eine erste Kammer in obigem Sinn ist naturgemäß die Feindin jedes Voranschreitens auf dem Wege der edleren Civilisation und des Vernunftrechts. Das historische Recht erhält durch sie nicht nur Wortführer — deren es allerdings haben soll, und auch niemals in einer vereinigten Kammer ermangeln wird, — sondern trozige, mit Macht angethane Verfechter, deren selbstsüchtige Stimme so viel zählt, als jene der ganzen Nation und des Zeitgeistes.

Eine solche erste Kammer kann auch den etwa vereinigten Forderungen einer erleuchteten, dem Zeitgeist freundlich zugewendeten, Regierung und des seiner heiligsten Rechte und Interessen wohl bewußten Volkes Troz bieten. Ihr Veto zernichtet die Bestrebungen, den vernunftrechtlich kräftigsten Willen beider.

Fälle oder Verhältnisse jedoch sind gedenkbar, worin die im Allgemeinen dem ächten Repräsentativ-System widersprechende erste Kammer gleichwohl heilsam wirken kann, zumal in dem Fall einer — durch ein schlechtes Wahlgesez oder durch Wahlbeherrschung oder durch Faktionsgeist oder durch geistige Unmündigkeit des dritten Standes — verderbten oder unfähigen Wahlkammer, die da — entweder ein willenloses Werkzeug in der Hand der Regierung, oder ein Spielball der Faktionen, oder geistig null — das Volk oder den wahren Gesammtwillen nicht mehr vorstellen oder aussprechen kann oder will. Wo so

klägliche Verhältnisse eintreten, da mag noch in der etwa höhern Einsicht und selbstständigern Kraft einer ersten Kammer (wenigstens in Sachen eines den Hohen und den Niedern gemeinschaftlichen Interesse's) eine lezte Hoffnung oder Hilfe für das der selbsteigenen Wortführer beraubte Volk erscheinen. Von seltenen Ausnahmsfällen aber kann nicht die Regel und nicht der Grundsaz entnommen werden, und wir haben bei Aufstellung des unsrigen eine Wahlkammer vor Augen, welche von einem verständigen Volke frei gewählt ist, welche demnach nicht unlauter, nicht Volksfeindin, nicht sklavisch gesinnt und nicht geistesarm seyn wird.

Eine ganz andere Gestalt indessen gewinnt die Frage vom Zweikammernsystem bei ihrer Anwendung auf einen nicht monarchischen Staat oder auch auf einen monarchischen, dessen Constitution jedoch den Regenten zu sehr beschränkte. Wenn etwa die Regierung blos zur Gesezvollstreckung berufen, von der Gesezgebung also völlig ausgeschlossen ist, ohne Vorschlagsrecht und ohne Veto, wenn das Haupt der Regierung (Präsident, Direktor u. s. w.) gar einer Verantwortlichkeit unterworfen, überhaupt wenn die Regierung, gegenüber der Volksvertretung, nicht stark genug für den ihr vernunftgemäß zustehenden Auftrag ist: alsdann ist's gefährlich, einen einzigen gesezgebenden Körper, eine ungetheilte, mit überwiegender Macht versehene Repräsentation zu haben. Denn den stets möglichen Abirrungen und dem wahrscheinlich eintretenden Streben derselben nach Allgewalt steht hernach kein Damm entgegen, und es ist der Aufwallung eines Augenblicks das feierlichst anerkannte Recht aller Staatsbürger und die ganze Verfassung preis. In solcher Lage muß der Nationalrepräsentation aus Vorsicht eine von der natürlichen abweichende, oder mehr künstliche Organisation gegeben, der Abgang oder die Schwäche des monarchischen Prinzips durch ein aristokratisches ersezt und zu diesem Behuf etwa die Wahlkammer in zwei Senate getheilt oder auch ihr eine der Pairs entgegengestellt werden. Jedoch würde selbst in diesem Fall eine Eintheilung nach natürlichen Unterschieden, etwa nach dem Alter (wie in der dritten oder Direktorial-Verfassung Frankreichs), oder nach der Wahlart, etwa auch nach der Dauer des Auftrags (wie in Nordamerika) u. s. w., der Theorie ent-

sprechender, als die nach der Geburt seyn. Die lezte ist immer dem den allgemeinen Menschenrechten Hohn sprechenden Kastensysteme verwandt, und findet ihre eigentliche Stüze nur in dem abgöttisch verehrten historischen Recht.

---

§. 93.

Von den Formen der landständischen Verhandlungen.

Den Gefahren einer einzigen Kammer kann übrigens schon durch eine kluge Geschäftsordnung großentheils vorgebeugt, es kann durch sie der Macht der Ueberraschung, der augenblicklichen Aufreizung oder Entmuthigung, des Leichtsinns und Irrthums, der Verführung und Einschüchterung u. s. w. trefflich gesteuert werden, und man hat auch bereits an der Hand der Erfahrung — zumal in dem hieran so reichen Frankreich — die zweckmäßigsten Regeln für eine solche Ordnung aufgefunden.

Ihr Zweck ist, daß sie die Reife und Vielseitigkeit der Berathung, die Besonnenheit, Umsicht und Lauterkeit der Entscheidung und ihre fortwährende Uebereinstimmung mit dem wahren Gesammtwillen des Volkes möglichst verbürge, ohne jedoch den Gang der Verhandlungen durch unnöthige Weitläufigkeiten oder Schwerfälligkeit zu lähmen oder dem bösen Willen die Vereitlung edler Zwecke durch chikanös benüztes Formenwerk zu erleichtern.

Die Hauptzüge zu einer solchen Ordnung möchten die nachstehenden seyn:

Alle Gegenstände ohne Ausnahme, welche an den Landtag einlaufen, müssen der vollen Versammlung vorgelegt, sodann dafür die gesezlich bestimmte Verhandlungsweise eingeleitet oder durch Gesammtbeschluß verordnet werden. Die fortwährende Kenntnißnahme von dem Gange der Geschäfte soll jedem Deputirten erlaubt seyn.

Die endliche Schlußfassung über Alles kann gleichfalls nur in der vollen Kammer geschehen. Für alle wichtigeren Dinge aber ist hiezu eine vorbereitende Untersuchung und eine darauf gebaute freie Discussion vonnöthen.

Zu diesem Behuf wird die Kammer — wofern sie einigermaßen zahlreich ist — in mehr oder weniger Sektionen getheilt, worin blos mündliche Erörterungen oder Vorberathungen — vorläufige Ideenmittheilungen u. s. w. — statt finden, und etwa auch einzelne Glieder für die zur genaueren Bearbeitung zu ernennenden Commissionen gewählt werden.

Dergleichen Commissionen können auch unmittelbar von der Kammer gewählt, auch für ganze Klassen von Geschäften, mithin als ständige Ausschüsse, ernannt werden.

Die Commissionen erstatten durch das Organ eines oder mehrerer ihrer Mitglieder umfassenden Bericht über die ihnen zugewiesenen Gegenstände an die Kammer, welche darüber entweder alsogleich oder — was bei wichtigern Dingen die Regel ist — nach angemessener Frist die freie (mit Ausschließung der niedergeschriebenen, also blos abzulesenden, Reden zu haltende) Discussion eröffnet, und endlich den auf allseitige Beleuchtung gebauten Beschluß durch Stimmenmehrheit faßt.

An den Discussionen in der Kammer (nicht minder in den Commissionssizungen, wenn darin über Anträge der Regierung verhandelt wird) nehmen die Redner der Regierung Theil, doch nicht an der Abstimmung.

Die Abstimmung geschieht durch einfaches Ja oder Nein, etwa auch durch Ballottiren oder durch Aufstehen und Sizen.

Alle Verhandlungen in der Kammer selbst — und dieses ist der Hauptpunkt — seyen öffentlich. Jeder ehrbare Bürger finde freien Zutritt bis zur Erfüllung der Tribunen, und die ganze Nation werde mittelst des uncensurirten Druckes theils amtlicher, theils bloser Privatberichte über alle Verhandlungen, Abstimmungen und Vorfälle im landständischen Saale in möglichst treue und vollständige Kenntniß dieser ihr so hochwichtigen Dinge gesezt. Nur durch solche unverkümmerte Oeffentlichkeit der Verhandlungen selbst und nicht minder der darüber ergehenden lobenden oder tadelnden Urtheile wird eine lebendige Wechselwirkung zwischen Volk und Kammer möglich, die stets großen Bedenklichkeiten unterstehende Ertheilung förmlicher Instruktionen an die Abgeordneten, so wie deren gerichtliche Verantwortlichkeit gegen die Committenten entbehrlich, und die Harmonie der landständischen Richtung mit jener der Gesammtheit, d. h. der Verständigen

und Guten im Volk, durch Ermunterung, Bekräftigung, Abschreckung bewirkt.

Die Polizei der Kammer handhabt ihr Präsident, welchen in der Regel sie selbst wählt, der König aber bestätigt. Das Recht des lezten, ihn auch zu verwerfen, wird nur in der mildern Form ausgeübt, daß er aus einer kleinen Anzahl von Vorgeschlagenen den beliebig Auserkorenen bestätigt.

§. 94.

Von den Perioden der Landtagsversammlungen und von der Erneuerung der Wahl.

Die Natur der dem Landtag übertragenen Geschäfte fordert keine ständige Versammlung desselben, vielmehr erscheint eine solche in mancherlei Beziehung nachtheilig, nicht nur wegen der dadurch wesentlich erhöhten Kostspieligkeit der repräsentativen Verfassung (was bei der unermeßlichen Wichtigkeit derselben noch der unbedeutendste Punkt wäre), sondern noch vielmehr wegen der (wenn nicht jeweils ein — gleichfalls bedenklicher — Personenwechsel in kurzen Zeitfristen statt findet) daraus fließenden längeren Lostrennung des Deputirten von seinen privat-bürgerlichen Verhältnissen und Beschäftigungen, wodurch ihm unnöthig erschwerte Opfer zugemuthet werden, und bei gar Vielen — vielleicht bei den persönlich Tüchtigsten — die Geneigtheit, ja die Möglichkeit aufhört, die Repräsentanten-Stelle anzunehmen. Unter solchen Umständen verengt sich der Kreis der faktisch Wahlfähigen auf eine der Idee des Landtags völlig zuwiderlaufende Weise, und schleicht sich troz aller demokratischen Formen ein aristokratischer Geist ein, welcher leicht die Repräsentation um ihre wesentlichste Bedeutung bringt. Endlich geräth naturgemäß ein fortwährend sizender Landtag entweder aus Mangel an Geschäften in träge Schlaffheit, oder er bahnt sich, wenn er thatkräftig und thatlustig ist, einen weitern Wirkungskreis, welcher ihm nicht gebührt, und stört dadurch den Gang der Verwaltung oder die so wün-

schenswerthe Stätigkeit der Gesezgebung, ja selbst der Verfassung.

Aber auch eine lange Unterbrechung der Sizungen ist gefährlich, weil die Regierungswillkür ermunternd und manchen Uebeln, die da eine schnelle Heilung fordern, die allein mögliche Abhilfe raubend. Darum versammle der Landtag sich in kurzen, gesezlich bestimmten, etwa jährlichen Fristen, doch jedesmal nur auf eine den vorliegenden Arbeiten entsprechende Zeit. Der König, in der Regel, berufe ihn ein; ausnahmsweise jedoch (in gesezlich zu bestimmenden Fällen) trete er auch ungerufen oder auf Veranlassung seines Ausschusses (s. unten §. 96.) zusammen. Der König entlasse ihn auch, nach Maßgabe der Umstände, auf kürzere oder längere Zeit, jedoch niemals mit Ueberschreitung der gesezlichen Widereinberufungsfrist und, ohne wichtige Ursache, nicht vor Erledigung der vorliegenden Hauptgeschäfte.

---

§. 95.

Fortsezung.

Soll der Landtag theilweise, soll er jedesmal im Ganzen erneuert werden? und welches sollen die Fristen solcher Erneuerung seyn? — Denn daß überhaupt eine periodische Erneuerung geschehen müsse, ist einleuchtend und auch anerkannt; nur über Frist und Weise wird gestritten.

Die Antwort liegt abermals enthalten schon in dem Begriffe oder Wesen des Landtags: „Repräsentation des Volkes und seines Gesammtwillens in Natur und Wahrheit." — Daraus fließt die Unstatthaftigkeit lange dauernder Vollmachten, bei welchen nämlich allzuleicht die — sey es bleibende, sey es wechselnde — Richtung des Bevollmächtigten in Disharmonie mit jener des Vollmachtgebers — d. h. hier der Gesammtheit — geräth, und dergestalt das ursprünglich natürliche und ächte Organ allmälig — aus Irrthum, Eigensinn oder Verführung — in ein blos künstliches

und trügerisches, demnach die wahre Volksrepräsentation, oder der nach seinem Begriff rein demokratische Ausschuß, in ein Collegium von Wahl-Aristen sich verwandelt. Erneuerung in möglichst kurzen Fristen und dabei jedesmal Integralerneuerung entspricht unmittelbar dieser Idee am meisten. Doch erscheint zur Vermeidung mehrerer Schwierigkeiten und Gefahren räthlich, sich mit annähernder Realisirung zu begnügen, oder ist wenigstens nothwendig, die hier zu treffende Bestimmung als in Wechselwirkung stehend mit den in andern Punkten getroffenen zu betrachten, also auch nur nach solchem gegenseitigen Verhältniß und Zusammenhang zu beurtheilen.

Die Integral-Erneuerung, bei Voraussezung eines guten Wahlgesezes, zumal eines die unmittelbare Wahl in der gesichteten Urversammlung anordnenden, ist, wenn sie auch in kurzen Fristen wiederkehrt, dennoch nur wenig gefährlich; weil höchst wahrscheinlich jedesmal ein großer Theil der Deputirten (wofern sie des Vertrauens würdig sich bewiesen) durch Wiedererwählung eine erneuerte Vollmacht erhalten, und jedenfalls die neue Wahl im Geiste der alten, d. h. im Sinne der verständigen Mehrheit (also der idealen Gesammtheit), ausfallen wird. Ohne solche Voraussezung aber, zumal bei der künstlichen Institution der Wahlmänner, erscheint der Erfolg der Wahlen dermaßen von unlauteren Einflüssen mancherlei Art, vom Faktionsgeist, vom Regierungsdiktat oder auch vom bloßen Zufall abhängig, daß leicht das Ergebniß einer nachfolgenden dem einer früheren Wahl ganz entgegengesezt oder doch im Geist davon höchst verschieden, demnach auch der Geist der ganzen Gesezgebung und Verwaltung dadurch um alle Stätigkeit gebracht und einem unaufhörlichen, höchst verderblichen Wechsel unterworfen werden kann. Die Integralerneuerung reizt außerdem die Regierung und die Faktionen, wegen des hier winkenden vollständigeren Erfolges, auch mächtiger zur Wahlbeherrschung mittelst listiger Umtriebe oder mittelst Gewalt, und es kann eine dergestalt, zumal durch Regierungseinfluß, verderbte Kammer, wenn sie auch nur einige Zeit fortbesteht (und mit der Integralerneuerung ist das System einer längeren Dauer natürlich verbunden), das verrathene Volk um alles Recht und um alle Hoffnung bringen.

Durch die Partialerneuerung dagegen wird die Gefahr der Unstätigkeit in Grundsäzen und Richtungen, wenigstens der eines plözlichen Wechsels derselben, fast gänzlich aufgehoben, der Reiz zur Wahlbeherrschung wenigstens vermindert, dem Volksleben eine, wenn auch minder durchgreifende, doch öfter wiederkehrende Anregung gegeben und für den Fall einer unglücklichen Zusammensezung oder eines Verderbnisses der Kammer dem Volk ein früher eintretendes, wenn auch nur allmälig das Ziel erreichendes, Heilmittel verliehen.

Von welchem Prinzip demnach die 1824 in Frankreich und 1825 in Baden diktirte (hier jedoch auf dem frei gewählten Landtag von 1831 wieder zernichtete) Abschaffung der Partial- und Einführung der Integral-Erneuerung ausgegangen, ist aus obigen Andeutungen klar.

Sollen die Deputirten Entschädigung (Taggelder und Ersaz der Reisekosten) erhalten? — Wo dieß nicht geschieht, da erhebt sich nothwendig die Geld-Aristokratie zur Herrschaft, und wird die Nation einer Menge würdiger, vielleicht der allerwürdigsten Candidaten zur Deputirtenstelle beraubt. Auch sind die Deputirten alsdann versucht, sich für die Geldopfer, die sie zu bringen haben, auf andere Weise, namentlich durch die Gunst der Regierung, um welche sie sodann buhlen, schadlos zu halten. Daher das bekannte Wort Talleyrands, der, als er vernahm, daß nach der neuen Verfassung Frankreichs die Deputirten keine Entschädigungen erhalten sollten, ausrief: „dieß wird eine theure Kammer werden!“ —

---

§. 96.

Vom Landtags-Ausschuß.

Nach dem Prinzip, worauf die repräsentative Verfassung beruht, darf das Volk niemals und keinen Augenblick ohne seine natürliche und lebendige Vertretung gegenüber der Regierung seyn. Es muß also für die Zwischenzeiten von einer landständischen Versammlung zur andern wenigstens eine natürliche Repräsentation des Landtags, die sodann mittelbar auch

eine des Volkes ist, bestehen. Eine solche wird gebildet durch die Wahl eines Ausschusses, mittelst dessen das Leben der Volksrepräsentation fortwährend, wenigstens im Keime, erhalten und für etwa augenblicklich nöthige Wahrung der Volksrechte und Volksinteressen ein constitutionelles Organ geschaffen ist. Es erscheint soche Anordnung doppelt nothwendig, wenn dem König ausschließend das Recht, den Landtag zusammen zu rufen, ertheilt, demnach keine durch's Gesez unmittelbar bestimmte und keine von Landtagsgliedern selbst zu veranlassende Versammlung stattfindend ist. In dieser Lage gebührt naturgemäß dem Ausschusse das Recht, beim Eintritt der für die Wiederberufung gesezlich bestimmten Zeit oder auch bei anderen, etwa eine außerordentliche Berufung erheischenden, Umständen die Regierung, falls sie zögerte, oder was ihr obliegt zu thun unterließe, bittend oder auffordernd um Veranlassung der Zusammenkunft oder der neuen Wahl u. s. w. anzugehen, oder solche wohl auch — was jedoch schon eine traurige Zerwürfniß kund thäte — vermöge eigenen Rechts zu veranlassen. Ohne solche Bestimmung hängt allerdings faktisch die Fortdauer der Verfassung vom guten Willen der Regierung ab, es sey denn, daß wenigstens das constitutionelle Gesez in praktischer Geltung bestände, daß vom Augenblick des Ablaufes der zur Einberufung gesezlich bestimmten Frist alle Kraft der in der Zwischenzeit erlassenen provisorischen Gesezе und alle Verbindlichkeit zur Abgabenzahlung von selbst aufhöre, wornach durch das Bedürfniß der einzuholenden neuen Bewilligung die Regierung genöthigt würde, ihre Pflicht zu thun.

Dem Ausschuß können und sollen auch andere Geschäfte, zumal solche aufgetragen werden, welche ausschließend der Regierung zu überlassen bedenklich, und zu deren Erledigung einen vollen Landtag einzuberufen zu langwierig oder zu kostspielig wäre. Eine noch weiter reichende Bevollmächtigung aber darf ihm nicht ertheilt werden; sonst wird durch ihn die jedenfalls zuverläßigere Wirksamkeit des Landtages selbst geschmälert, und die naturgemäß demokratische Einsezung geht in eine aristokratische über.

§. 97.

Von den materiellen Artikeln der Verfassung.

Die Constitution, nach ihrem reinen Begriff*), ist blos ein formales oder organisches Gesez, d. h. sie regelt nur die formalen Bedingungen des Staatslebens, oder sie bestimmt blos, welches die Organe des Gesammtwillens oder der Staatsgewalt, und welches die Weise und der Kreis ihrer Wirksamkeit seyn sollen. Aber in den meisten Constitutions-Urkunden finden wir auch eine größere oder kleinere Zahl materieller Bestimmungen, d. h. Festsezungen über Unantastbarkeit, Umfang und Gewährleistung gewisser besonders wichtiger, zumal schon natürlicher, Rechte oder Interessen der Unterthanen, mitunter auch positiver Institute und Anstalten. Sollte dieses verwerflich seyn? —

Keineswegs! Vielmehr dient die Aufnahme solcher Rechtsgewährungen in die Constitutionsurkunde denselben als trefflichste Schuzmauer. Sie werden dadurch feierlichst anerkannt, mit dem Charakter einer besonderen Heiligkeit bekleidet, und der Autorität oder Willkür der gemeinen Gesezgebung entrückt. Als dergestalt unantastbare Besizthümer und Festen der Unterthanen erscheinen sie zugleich wie positive Beschränkungen der obersten Gewalt, und nehmen, von diesem Standpunkt betrachtet, selbst die Eigenschaft formaler Bestimmungen an. Nur die constituirende (oder positiv mit denselben Rechten bekleidete) Gewalt, nicht aber die constituirte kann nunmehr noch giltig daran Abänderungen treffen, und nur unter denselben Formen oder Bedingungen, unter welchen eine Abänderung der Verfassung selbst geschehen kann. Die Schwierigkeiten, womit solche Abänderungen in der Regel verknüpft sind, hält demnach von ihrer Antastung ab, ja macht sie unmöglich, wenn die Rechte wirklich kostbar und jene Formen weise geregelt sind.

Auf solche besondere Gewährleistung machen zuvörderst diejenigen Hauptrechte Anspruch, welche das allgemeine oder ver-

*) Auch nach der Ansicht trefflicher Staatslehrer, wie insbesondere Destutt de Tracy's.

nünftige Staatsrecht als eigens dem Staatsschuz empfohlene, also der Willkür der Staatsgewalt nimmer unterworfene darstellt, und welche theils schon vor Errichtung der bürgerlichen Gesellschaft bestanden, theils durch solche Errichtung begründet wurden*); wie unter jenen das Recht auf persönliche Freiheit, auf jene des Auswanderns, des Gewissens, der Presse, des Eigenthums u. s. w. und unter diesen das Recht auf Gleichheit vor dem Gesez und vor dem Richter, auch auf Gleichheit in Tragung der Staatslasten und in Theilnahme an allen Wohlthaten des Staatsvereins und an allen gesellschaftlichen Rechten nach Maßgabe der natürlichen Befähigung oder Würdigkeit.

Aber auch positiv statuirte Rechte oder Gründungen werden sehr weislich unter die Aegide der Constitution gestellt, wenn sie nach ihrem Inhalt als einem wahrhaft vernünftigen Gesammtwillen entflossen mit Evidenz sich darstellen, aber doch nach ihrer Natur einer näher liegenden Gefahr der Schmälerung durch einen äußerlich als Gesammtwillen geltenden, unlauteren Privatwillen der Regierung oder einer Volkspartei ausgesezt sind. So z. B. die positiven Rechte gewisser Kirchen als anerkannter, sey es blos geduldeter, sey es bevorrechteter, Korporationen, so überhaupt Stiftungen, mitunter auch Staatsanstalten, wie Hochschulen, öffentliche Fonds (z. B. zur Tilgung der Staatsschulden), sodann etwa die positiv bestimmten Rechte der Staatsdiener und mehreres Andere.

Bei dieser zweiten Klasse von Rechten jedoch heischt die Klugheit, nicht allzufreigebig mit der constitutionellen Gewährleistung zu seyn. Denn naturgemäß unterstehen alle rein positiven Festsezungen dem fortwährend freien Willen der Gesammtheit, und es wird diesem durch die erklärte Unantastbarkeit jener eine oft äußerst drückende, das segensreiche Fortschreiten zum anerkannt Besseren hemmende Fessel angelegt. Darum sollen keine Privilegien, keine Befreiungen und Vorrechte, keine Zunftrechte, keine Adelsrechte, keine Majorate u. s. w. (wo nicht ganz besondere Verhältnisse solches erhei-

*) Vergl. oben Staatsrecht §. 37. ff.

schen, oder wo, was den Adel betrifft, die Verfassung selbst eine aristokratische seyn soll) in die Constitutionsurkunde aufgenommen werden.

---

§. 89.

Von Abänderung der Verfassung.

Von der vernunftrechtlichen Gründung oder Einführung der Verfassung ist im Staatsrecht (§. 18. ff.) gesprochen worden. Sie geschieht nämlich naturgemäß durch ein Gesez, d. h. durch einen Beschluß des Gesammtwillens, der da idealisch durch dessen natürliches Organ, nämlich durch die Mehrheit aller vollbürtigen Staatsglieder gefaßt wird. Idealisch also kann auch keine Abschaffung oder Abänderung der einmal bestehenden und keine Einführung einer neuen Verfassung auf andere Art rechtskräftig geschehen, als durch eben jenes Organ.

Indessen muß von jeder einmal faktisch bestehenden Verfassung angenommen werden, sie sey auf rechtliche Weise entstanden, und man kann auch gewissermaßen den Nichtwiderspruch der Mehrheit oder der Gesammtheit gegen deren Einführung oder Fortdauer als stillschweigend erklärte Einwilligung betrachten. Auch kann unter den Artikeln der Verfassung selbst einer dahin lauten, daß unter diesen oder jenen Formen eine Abänderung zuläßig oder rechtskräftig seyn solle; in welch lezterm Falle die dergestalt bestimmte und unter den ihr angewiesenen Formen handelnde Autorität das natürliche Organ rechtskräftig vertritt, oder als in desselben Auftrag und Sinne handelnd erscheint, und zwar für so lange, als nicht das natürliche Organ selbst (was jedoch schwer und nur unter Begünstigung außerordentlicher Umstände möglich ist) in seine unmittelbare Herrschaft und Lebensthätigkeit vollständig zurücktritt. Die blos constituirte Staatsgewalt also kann, wiewohl im Begriffe von der constituirenden wesentlich verschieden, dennoch zugleich

mit der Macht der lezten bekleidet seyn, und nur die Politik (nicht eben das strenge Recht) fordert eine bleibende, juristisch, nach Personifikation oder nach Formen, bestimmte Sonderung beider.

Hieraus fließt:

1) daß, wo eine absolute künstliche Gewalt besteht, diese allein das äußerlich giltige Recht oder die — in der Regel — alleinige faktische Befähigung besize zur Festsezung einer neuen Verfassung; weil in der vernünftig anzunehmenden Bevollmächtigung eines solchen — alle Wirksamkeit des natürlichen Organs ausschließenden — Hauptes natürlich mit enthalten ist die Befugniß — ja die Schuldigkeit — zu allen nach Zeitumständen als nöthig oder heilsam erscheinenden Verfügungen in der Sphäre der Constitution nicht minder, als in jener der gemeinen Gesezgebung und Verwaltung.

2) Daß jedoch, wenn dieses Haupt ein neues, seine eigene Gewalt etwa beschränkendes, Verfassungsgesez, überhaupt ein solches, welches das natürliche Organ zu irgend einer erneueten Lebensthätigkeit beruft, einmal gegeben hat, es diese Verleihung — wofern nicht ausdrücklich ein dahin lautender Vorbehalt gemacht worden — nun nicht mehr zurücknehmen könne. Denn durch Einsezung des für fähig erkannten natürlichen Organs in die solcher Befähigung entsprechende Wirksamkeit hat jenes Haupt blos eine Rechtspflicht erfüllt, überhaupt aber durch seine selbsteigene Verfügung nunmehr aufgehört, alleiniger Inhaber oder Repräsentant auch der constituirenden Autorität zu seyn, indem jezo die von ihm in Lebenskraft eingesezte natürliche Volksrepräsentation jedenfalls Theil nimmt an jener Autorität. Wo dieses nicht der Fall ist, da ist eben gar keine neue Verfassung ertheilt, sondern blos ein gemeines Organisationsgesez verkündet worden, welches freilich, wie jedes andere gemeine Gesez, schon durch die blos constituirte Autorität wieder aufgehoben werden kann.

3) Es ist demnach nicht unbedingt nöthig, daß eine neue Verfassung durch Vertrag zwischen Fürst und Volk entstehe. Von einem Vertrag Aller mit Allen ist hier ohnehin nicht die Rede (vergl. Staatsrecht §. 19. 20.), und zur Eingehung eines Vertrags ist ein unter absoluter Herrschaft stehendes

Volk für sich selbst nicht einmal fähig, weil, so lange der Absolutismus dauert, der Herrscher selbst das alleinige rechtlich erscheinende Organ seines Willens ist. Eine bewilligte oder, wie man sagt, oktroyirte Verfassung ist demnach hier das ganz geeignete Mittel der Wiedererweckung oder Emancipation des wahren Gesammtwillens.

4) Sobald aber solche Emancipation wirklich geschehen, und in dem Maß, als sie geschehen ist, tritt auch die natürliche constituirende Autorität ins Leben, d. h. es wird ihr jezt möglich, und steht ihr demnach rechtlich zu, über die bereits eingeführte, wie über die etwa abzuändernde Verfassung eine zählende Stimme zu führen, und zwar theils gesezgebend, theils vertragschließend, und sie darf also, ob man den einen oder den andern Weg betrete, nicht mehr ausgeschlossen werden von der Stimmgebung.

5) Zum Vertrage jedoch nimmt das Vernunftrecht auch jezo nur ungern seine Zuflucht. Denn um einen solchen vollgiltig mit seiner Regierung zu schließen, muß einmal das Volk gegenüber derselben als vollkommen selbstständig, d. h. als durchaus vollbürtige juristische Person, gedacht werden, und zugleich mit vollkommen tüchtigen Vertretern, die da juristisch erkennbar nicht nur in seinem Namen, sondern auch in seinem Sinne handeln und sprechen, versehen seyn. Aber es muß auch entgegen eine wirkliche Nothwendigkeit oder einleuchtende Räthlichkeit seiner Selbstbeschränkung durch ein privatrechtlich aufzustellendes, mithin selbstständiges, dem Gesammtwillen vermög eigenen Rechts eine Schranke sezendes, künstliches Haupt, folglich eine, mit der ersten Voraussezung in einigem Widerspruch stehende, wenigstens politische — wenn auch nicht rechtliche — Unvollbürtigkeit desselben Volkes angenommen werden. Beide Annahmen sind schwer mit einander zu vereinbaren, und würden sie auch vereint, so bliebe noch immer die Frage, ob wohl das jezige Geschlecht auch alle nachfolgenden durch einen Vertrag dieser Art giltig verpflichten könne; oder ob nicht vielmehr, sobald jene Nothwendigkeit oder Räthlichkeit als nicht mehr vorhanden erkannt würde, der Vertrag zernichtet und der wahre Gesammtwille oder dessen natürliches Organ wieder in volle Freiheit versezt wären?

6) Ein Vertrag zwischen Fürst und Volk über die Verfassung kann demnach nur als ausgesprochenes Anerkenntniß der wirklich erscheinenden Rechtlichkeit und politischen Güte einer eingeführten oder einzuführenden Verfassung, und dann noch als ausdrückliche Verpflichtung des Fürsten, sich innerhalb der constitutionellen Schranken zu halten, wirksam seyn. Da aber die Rechtlichkeit der Verfassung nicht bestehen kann ohne den Glauben an deren Güte, die Güte aber von den wechselnden Zeitverhältnissen, insbesondere von den Fortschritten der Civilisation, der politischen Wissenschaft und der Volkserziehung, abhängig ist: so kann auch der Verfassungsvertrag oder richtiger das Anerkenntniß (einige Uebereinkömmnisse über wirklich veräußerliche Dinge etwa abgerechnet) auf Seite der Gesammtheit niemals unwiderruflich oder von ewiger Kraft seyn. Das Volk erklärt durch das Eingehen eines solchen nichts weiter, als daß es sich durch die ihm vorgeschlagenen oder dargebotenen Formen der Gewalt und Garantien der Freiheit für die Gegenwart befriedigt finde; aber es gibt dadurch nicht auf und kann nicht aufgeben irgend ein Recht der nachfolgenden Geschlechter.

7) Es bleibt also immer am natürlichsten und angemessensten, den rechtlichen Ursprung jeder Verfassung und jeder Verfassungsänderung in einem Gesezze zu suchen, und zwar in einem idealisch von der Gesammtheit unmittelbar ausgegangenen, nicht blos von der constituirten Gewalt gegebenen Gesez. Sobald man der lezten als solcher das Recht der Verfassungsveränderung einräumt, so hat die Constitution durchaus keine Selbstständigkeit und keinen festen Boden mehr. Die constituirende Gewalt, die nach ihrer Idee durchaus unveräußerliche, wenn auch in der faktischen Ausübung mancher Beschränkung empfängliche, hat sodann ihre Bedeutung verloren, da sie nunmehr eines ist mit der constituirten; und eine Rettung für ihren Begriff bleibt nur noch in der Rechtsdichtung oder Annahme, es habe der constituirende Gesammtwille, als er ein künstliches Organ oder eine constituirte Gewalt schuf, dieser zugleich oder nebenbei noch die — übrigens jedenfalls widerrufliche und bedingte — Vollmacht ertheilt, in seinem Namen und in seinem sorgfältig zu erforschenden Sinne die Constitution nach

den etwa eintretenden Zeiterfordernissen zu verbessern. Die dergestalt eingeführten Verbesserungen — wofern nicht erkennbar die Volksgesinnung ihnen widerstrebt — wären sodann zu achten als Verfügungen des natürlichen Gesammtwillens oder der wahren constituirenden Hoheit selbst, und der wahre Gesammtwille bliebe in der Idee als Herrscher anerkannt, wiewohl aus Mangel eines Organes faktisch unfähig sich unmittelbar mit Rechtskraft auszusprechen.

8) Eine vernünftige Bedingung sowohl der stillschweigend geschehenen oder zu vermuthenden, als der ausdrücklich gemachten Uebertragung der constituirenden Gewalt, demnach dort als enthalten in der stillschweigend ertheilten Vollmacht anzusehen und hier von der Constitutionspolitik unerläßlich gefordert, ist die der möglichst sorgfältigen, bedachtsamen und von der Gefahr der Disharmonie mit dem verständigen und wahren Volkswillen völlig freien, demnach ganz eigene Garantien mit sich führenden, Ausübung. Denn ein gemeines Gesez, wenn es schlecht ist, kann doch nur theilweises, wenigstens niemals unheilbares Uebel wirken, da jede gute Constitution das Heilungsmittel in sich selbst, nämlich in der lebenskräftigen Opposition der Volksvertreter, besizt. Ein schlechtes Constitutions-Gesez aber ist Mutter von tausend und tausend andern schlechten Gesezen; es zernichtet oder schwächt entweder die eine oder die andere der beiden Gewalten, deren Wechselwirkung die wahre Freiheit verbürgt, es kann die Volksvertretung zum blosen Schall und dergestalt den Zustand der Nation ganz rettungslos machen. Andere Formen also — wenn auch dieselben Persönlichkeiten, die das gemeine Gesez geben, nämlich König und Landtag, die Constitution abändern — sollen vorgeschrieben werden für so verhängnißreiches Werk, und noch besser, zumal auch die Erinnerung an den Unterschied der constituirenden von der constituirten Autorität erhaltend, ist die völlige Trennung der beiden Vollmachten.

---

§. 99.

Fortsezung.

Eine weise Constitution demnach, in Anbetracht der Unmöglichkeit, ein für alle künftigen Zeiten und etwa neu eintretenden Verhältnisse passendes Verfassungsgesez zu entwerfen, wird — einige Hauptbestimmungen ausgenommen, welche unmittelbar aus dem ewigen und allgemeinen Staatsrecht fließen — auf Unwiderruflichkeit oder Unabänderlichkeit keinen Anspruch machen. Sie wird das unverlierbare Recht der kommenden Geschlechter ehren, sich eine Verfassung nach eigenen Einsichten, Bedürfnissen und Lagen zu erbauen, und blos dafür Sorge tragen, daß nicht etwa unter dem Vorwande solches, blos der Gesammtheit zustehenden Rechtes, ein unlauterer Privatwille, Herrschsucht, Faktionsgeist und Unvernunft zerstören, was gerecht und weise und fortwährend dem wahren Gesammtwillen theuer ist. Sie wird also die Formen und Wege zur Constitutionsabänderung genau und umsichtig bestimmen. Sie wird festsezen, wie das Verlangen darnach mit Rechtswirkung auszusprechen, der Vorschlag zu machen, von wem zu berathen, wie der Beschluß zu fassen und etwa zu sanctioniren sey. Und das Prinzip solcher Festsezung wird seyn, die Idee der Heiligkeit, folglich auch Stätigkeit der bestehenden Verfassung zu bewahren, demnach die Veränderung schwer und jedenfalls nur nach reifster, vielseitigster, der Gefahr der Täuschung, der Unlauterkeit, der Unfreiheit möglichst entrückter Prüfung möglich zu machen.

Hiernach wird die Beurtheilung der bestehenden Verfassung zwar Jedem freistehen und kein Preßzwang die öffentliche Mittheilung aller Ansichten darüber hindern. Doch auch der Tadel müsse mit Ehrfurcht vorgetragen werden, die Heiligkeit der Urkunde stets unantastbar seyn.

Ein wirkliches Begehren der Verfassungsänderung soll zwar im Wege der Petition an den Landtag gebracht, oder auch im Wege der Motion von einzelnen Ständegliedern können erhoben, auch vorläufig verhandelt, jedoch erst an einem folgenden Landtag auf wiederholte Vorlage und Berathung (die nunmehr bei bereits laut gewordener öffentlicher

Meinung eine gründlichere seyn wird) darüber dürfen entschieden werden.

Der Vorschlag zur Verfassungsänderung soll niemals von der Regierung ausgehen, ohne ihre Einwilligung jedoch auch keine Aenderung stattfinden. Die Regierungen sind natürlich (nach psychologischem Gesez und nach dem lauten Zeugniß der Geschichte) geneigt zur Ausdehnung ihrer Gewalt. Ihrer aller oder fast aller geheime Richtung geht auf Erringung des Absolutismus. Gegen jeden Regierungsvorschlag in Verfassungssachen streitet also die Vermuthung einer ihm zu Grunde liegenden Absicht oder Berechnung dieser Art. Auch haben die Regierungen gar manche Mittel in Händen, um für ihre Vorschläge die Zustimmung der Kammern zu gewinnen. Die Lauterkeit oder Freiheit solcher Zustimmung ist demnach hier oftmals verdächtig. Man hat Kammern gesehen, welche jeden aus ihrer eigenen Mitte gekommenen, ob auch anscheinend guten und jedenfalls unschädlichen, Vorschlag zur allerkleinsten Verfassungsänderung aus frommer Scheu der Antastung verwarfen, und dann gleichwohl die von der Regierung gemachten Vorschläge der tiefst eingreifenden, die wesentlichsten und wohlthätigsten Bestimmungen der Verfassung alterirenden Veränderungen fast augenblicklich, nach bloser Scheinprüfung, genehmigten. Auch ist die Verfassung ganz eigens ein dem Volke angehöriges Gut, und alle wahren Mängel derselben werden am besten von ihm selbst empfunden. An Vorschlägen zur Verbesserung, wenn diese nöthig ist, wird es in frei gewählten Kammern nicht fehlen, und Vorschläge zur Verschlechterung, oder zur Verringerung des oft theuer genug errungenen Gutes sollen verhütet werden.

Die Prüfung, Begutachtung und Erörterung des Vorschlages soll unter den sorgfältigst bestimmten, der Wichtigkeit und Gefährlichkeit der Sache entsprechenden Formen statt finden, und zur Schlußfassung (d. h. zur Annahme des Vorschlags) darf niemals die einfache Majorität genügen, sondern müssen wenigstens zwei Drittheile oder drei Viertheile der Mitglieder in vollzähliger Versammlung übereinstimmen.

Wo solche besondere Formen vorgeschrieben sind für die Vorschläge der Verfassungsänderung, da mag bei demselben Landtag, wenigstens einigermaßen, die doppelte Eigenschaft,

einmal nämlich als constituirte Autorität (für die gemeinen Geschäfte) und sodann als constituirende (für Verfassungsangelegenheiten) unterschieden werden. Doch weit vorzüglicher ist die Verordnung, wornach, wenn einmal von einem ordentlichen Landtag oder von zwei aufeinander folgenden ein Vorschlag der Abänderung — oder etwa der Entwurf einer allgemeinen Verfassungs-Revision — gebilligt worden, alsdann ein außerordentlicher Landtag ganz allein für dieses Geschäft gewählt und bevollmächtigt werde, demnach als unmittelbarer und ächter Repräsentant der constituirenden Autorität sich darstelle, und in dieser erkennbaren Eigenschaft (also mit vernunftrechtlich giltiger Gewalt) entscheide.

Ja selbst in diesem Falle wird, wofern die Abänderung eine wesentliche ist (oder wenn — was etwa zur Bezeichnung dienen mag — eine gewisse Zahl der Landtagsglieder solches fordert), räthlich und gut seyn, dem Volk selbst, d. h. sämmtlichen, zur Abstimmung in den Urversammlungen aufzufordernden, vollbürtigen Staatsbürgern, die höchste Bestätigung oder Verwerfung des von der Nationalrepräsentation gefaßten und vom Fürsten genehmigten Beschlusses vorzubehalten.

---

§. 100.

Von den Garantien der landständischen Verfassung.

Wir haben schon oben (§. 60.) die Verfassungen in gewährleistete und nicht gewährleistete eingetheilt; auch auf Garantien überhaupt bereits einige Blicke geworfen (§. 75.). Hier soll insbesondere von den Befestigungsmitteln einer im Sinne des Rechtes und der Freiheit erbauten, allernächst also der landständischen oder Repräsentativ-Verfassung gesprochen werden.

Zwar die Güte der Verfassung selbst, der innere Zusammenhang aller ihrer Bestimmungen und ihr wohlthätiger Einfluß auf das öffentliche und Privatwohl mögen als trefflichste

Bürgschaft ihrer Fortdauer gelten. Doch genügt dieselbe nicht, zumal nicht gegen einen auf's Ganze gerichteten Angriff Böswilliger und Starker, auch nicht gegen leises Untergraben von Seiten der Verschmizten, nicht gegen keckes Losreißen oder künstliches Verschlechtern einzelner Bestandtheile durch Machtgebot und Macchiavellismus, endlich auch nicht gegen das stets drohende Verderbniß von Innen selbst, durch die allen menschlichen Dingen eigene Unstätigkeit, durch den Lauf der Ereignisse und die schnelle oder langsame Einwirkung unvorgesehener Umstände (Vergl. oben §. 57.).

Gegen die allmälige Verschlechterung von Innen, gegen das Veraltern der Formen und das Entfliehen des Geistes hilft der Grundsaz der auf gesezlichem Wege zu bewirkenden, dem voranschreitenden Zeitgeist entsprechenden Fortbildung der Constitution, wofür wir oben (§. 98. u. 99.) die Prinzipien des Rechts und der Klugheit aufsuchten. Gegen böswilligen Angriff oder Untergrabung können nicht mehr Gesezе (denn sie alle unterliegen ja der nämlichen Gefahr des Umsturzes oder der Verachtung), sondern nur Kräfte schirmen. Kräfte und Kräftemassen, welche entweder die Constitution eigens zu diesem Zwecke in's Daseyn rief, oder in gesezliche Thätigkeit sezte, oder welche überhaupt nach der allgemeinen Beschaffenheit des Staats- und Volks-Lebens im Schooße der Nation vorhanden sind oder seyn können, und die natürliche Richtung haben, für die Verfassung, überhaupt für Recht und Freiheit, zu streiten.

Solche Kräfte und Kräftemassen sind freilich allerlezt nur physische; aber den moralischen steht ihre Anregung, Richtung und Stärkung zu; ja, das imponirende Vorhandenseyn moralischer Kräfte auf Seite der Constitutionsfreunde hält schon vom Angriffe ab, und verhindert dergestalt den jedenfalls schrecklichen, ja allzuoft heillosen Kampf der physischen.

Unter den von der Constitution selbst für ihre Erhaltung zu schaffenden oder anzurufenden Anstalten und Kräften stellen sich vornemlich der Staatsgerichtshof, überhaupt die wohlgeregelte Verantwortlichkeit der Minister (weit wirksamer und zuverläßiger als ein Erhaltungssenat), sodann die Publizität aller Akte der Regierung und der Volks-

Repräsentation, der Eid des Regenten, die constitutionelle Erziehung des Thronfolgers, überhaupt der Prinzen des Hauses, endlich noch die — freilich immer zweideutige — Garantie eines fremden Staates oder einer Bundesgewalt dar. (Vom Wahlgesez u. a. formellen Bestimmungen reden wir hier nicht, weil sie nicht nur Schirm, sondern Hauptartikel der Verfassung selbst sind).

Im Schooße der Nation selbst werden die zum Schirm der Verfassung tüchtigsten, bereitesten, unüberwindlichsten Kräfte erzeugt, gepflegt, in constitutioneller Richtung erhalten werden vor allem durch eine weise Volkserziehung im Sinne der Verfassung, d. h. des Rechts und der Freiheit, also durch eine die möglichst vollständige politische Mündigkeit aller Klassen sich zum Ziel sezende, mithin die fortschreitende Erhöhung der intellectuellen und moralischen Cultur, allernächst die Kenntniß der Verfassung und ihrer Wohlthaten, Liebe für Recht und Freiheit, Muth, Charakterstärke, Vaterlandsliebe und selbstverläugnende Tugend pflegende Erziehung. Sodann gehören hieher die Preßfreiheit, die Mutter, Bedingung und Schuzwehr alles Guten im Staatsleben; weiter die im Sinne des vernünftigen Rechts und der edleren Politik zu erbauende Gemeinde-Verfassung und Provinz-Verfassung, beide als Pflegerinnen des freien, selbstständigen Volkslebens, als Dämme gegen die auf's Einzelne gerichtete Regierungswillkür, als Grundlagen guter Deputirtenwahlen und als Sammlerinnen populärer, naturgemäß dem Frieden, der Ruhe, dem Gesez, der Ordnung befreundeter, und nur für diese Güter, also nur für Recht und Freiheit und nur gegen das Unrecht streitfertiger Kräftemassen, deren Vorhandenseyn schon die Fälle ihres nöthigen Gebrauches entfernt hält; endlich das System der Landwehr oder der Volksbewaffnung, mithin die Abschaffung des stehenden Heeres, d. h. der wider die Bürger nicht minder als wider den Feind gerüsteten — erkauften oder gezwungenen — Kriegsknechte.

Von allen diesen hochwichtigen Dingen, deren umfassende Betrachtung den Stoff zu einem eigenen Werke geben würde, kann hier nicht umständlich gehandelt werden. Mehrere derselben sind schon in den voranstehenden Blättern, als zur

Constitution selbst gehörige Punkte, erörtert worden; die übrigen werden in den nachfolgenden, die besonderen Staatsdisciplinen behandelnden Bänden, ihre allseitige Beleuchtung finden. Darum möge hier die bloße Andeutung genügen und die Berufung auf den, die Garantien der Verfassung eigens zum Gegenstand habenden, III. Band des Staatsrechts der constitutionellen Monarchie, begonnen von Aretin und vollendet von dem Verfasser des gegenwärtigen Lehrbuches. Einige andere, solchen Garantien gewidmete, Werke, wie Daunou, „Essai sur les garanties individuelles," Hoffmann, „die staatsbürgerlichen Garantien," und das neueste von Cherbouliez, „Theorie des garanties constitutionelles" (Paris 1838), handeln nicht nur von den Garantien, sondern zugleich von dem Gesammtinhalt der Verfassungen, oder überhaupt von den Garantien des Rechts, der Freiheit und des Gesammtwohls. Sie sind daher von zwiefach reicher Belehrung.

Der formalen Politik

zweiter Theil.

Organisationslehre.

§. 101.

Begriffsbestimmung.

Organisation ist die — faktische oder gesezliche — Bestimmung aller Organe des Staatslebens, der Inbegriff oder das System der lebendigen Werkzeuge, Kräfte, Richtungen und Thätigkeitssphären der Staatsgewalt oder der zur Erstrebung des Staatszwecks vereinigten Gesammtheit.

Dieser Begriff kann aufgestellt werden in weitem und in engerem Sinn. In jenem faßt er alle formalen Einrichtungen des Staatslebens, oder alle formalen Mittel zur Erstrebung des Staatszwecks, folglich auch die Constitution in sich, in diesem schließt er die constitutionellen Festsezungen aus.

Im Wesen oder im Grundbegriff jedoch ist zwischen den constitutionell und den durch gemeines Gesez bestimmten Formen kein Unterschied. Nur die materiellen Bestimmungen werden ausgeschlossen hier wie dort. Und dann werden freilich zur Constitution jedenfalls die höchsten oder obersten

Formbestimmungen, insbesondere die Personifikation der obersten oder allgemeinen Staatsgewalt und die etwaige positive Beschränkung derselben gerechnet, zur Organisation dagegen die erst in zweiter Linie der Nothwendigkeit oder Wichtigkeit stehenden und die mehr für's Einzelne zu treffenden gerechnet. Aber eine deutliche Begrenzung oder allgemein giltige innere Unterscheidungsmerkmale zwischen beiden kann die Lehre nicht angeben; sondern sie muß dazu einen äußeren Charakter, ob nämlich die Bestimmungen grundgesezlich oder nur durch gemeines Gesez geschehen, zur Hilfe nehmen. Es läßt sich also zwischen Constitution und Organisation im engern Sinne die Grenze blos positiv oder für bestimmte Staaten ziehen; und es ist überall die Organisation nichts Anderes, als „die von der constituirten Staatsgewalt frei zu bestimmende Form ihres oder des Staatslebens," d. h. die Erschaffung und systematische Anordnung derjenigen lebendigen Kräfte, welche den constituirten Autoritäten zum Behufe der Staatsregierung nöthig sind.

Die Organisationslehre enthält nun die Grundsäze und Regeln für solche Erschaffung und Anordnung, und erhält durch diese Begriffsbestimmung ein, je nach dem Inhalt der Verfassung zwar größeres oder kleineres, doch jedenfalls ein für die Theorie ganz deutlich umgrenztes, Gebiet.

Für die Praxis kann die Scheidung nur durch Absonderung des positiv von der Constitution in Besiz genommenen Gebietes geschehen. Was die Constitution nicht bestimmt hat und doch zur Form des Staatslebens gehört, das und nicht mehr ist Sache der Organisation. Daher ist in der absoluten Monarchie (mit Ausnahme des Absolutismus und des bestimmten Monarchen selbst) alles zum formalen Staatsleben Gehörige blos Organisation; und eben so (weil auch hier die Extreme sich berühren) in der unbedingten Demokratie alles, was nicht eben die souveraine Gewalt der Landesgemeinde betrifft. In gemäßigten oder gemischten Verfassungen dagegen erscheint die Sphäre der Organisation in gleichem Maße verengt als jene der Constitution sich erweiterte.

Hiernach ist Organisation im engern und eigentlichen Sinne nichts Anderes, als die Bestimmung oder Regulirung der Form

des innerhalb der Sphäre des Constitutionsgesezes sich bewegenden Staatslebens*).

Sie bezieht sich, in Gemäßheit dieses Begriffs, ganz vorzugsweise auf die Verwaltung des Staates, also weit weniger auf die Gesezgebung, indem für die lezte die Formen meist schon durch die Constitution bestimmt sind. Doch fällt auch in dieser Sphäre das, was die Constitution etwa noch unbestimmt gelassen, der Organisation anheim, und hinwieder mögen auch wichtige Verwaltungs-Formen schon durch die Constitution bestimmt werden.

---

§. 102.

Von der Staatsverwaltung im engern und weitern Sinne.

Die Verwaltung jedoch ist ein vieldeutiger Begriff, und kann zumal im weitern und engeren Sinne genommen werden. Im weitern ist sie gleichbedeutend mit Regierung, und umfaßt also Gesezgebung und Vollzug, oder richtiger Gesezgebung und Administration; im engern Sinne ist sie

---

*) Der Art. XIII. der Schlußacte der Wienerconferenzen über Ausbildung und Befestigung des teutschen Bundes erklärt die in der Bundesacte selbst ohne nähere Begriffsbestimmung wiederholt vorkommenden „organischen Einrichtungen" für „bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke." Ein sehr viel umfassender (wohl auch nicht ganz deutlicher) Begriff, wodurch, da zu solchen Einrichtungen die Stimmeneinhelligkeit der Bundesglieder erforderlich ist, die Gewalt des Bundestags als Gesammtpersönlichkeit (d. h. gegenüber seinen einzelnen Gliedern) wesentlich beschränkt wird. Dagegen wurden in Frankreich unter dem auf ähnliche Weise, doch in anderem Geist mißbrauchten Titel „organischer Beschlüsse" (des sogenannten Erhaltungssenats zumal) gar oft selbst die wesentlichsten Verfassungs-Veränderungen willkürlich, auf Machtgebot des Herrn und Meisters, eingeführt. Ein eindringlicher Beweis, wie heilsam und nöthig möglichst ächte und genaue wissenschaftliche Bestimmungen auch für's practische Staatsrecht und für die Politik sind.

blos die administrative, d. h. in concreto waltende Macht. Ja, selbst diese Macht gehört, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, ihr nicht ganz an; indem man namentlich die Justiz-Verwaltung meistens davon ausscheidet, und endlich auch noch die zwar für konkrete Fälle oder Verhältnisse, doch mit Rücksicht auf den ganzen Staat zu treffenden Verfügungen (z. B. Kriegserklärung und Friedensschluß, Ernennung der Minister, Kontrahirung von Staatsschulden, Einberufung oder Auflösung der Kammern u. s. w.) der allgemeinen Staats-Regierung, im Gegensaz der nach Ministerien getheilten Verwaltung, zutheilt, für diese also, in der engsten Bedeutung, nur die laufenden und meist nur partikulären Geschäfte oder die im Einzelnen oder über Einzelne (Personen, Gemeinden, Bezirke oder Provinzen) waltende Macht oder Regierungsthätigkeit und zwar mit Ausschluß der Justizsachen übrig behält.

In was immer für einem Sinne man die Verwaltung nehme, so kann man sie niemals der Verfassung entgegen oder zur Seite sezen. Denn die Verfassung bestimmt blos die Form des Staatslebens, und besteht eben nur in dem solche Bestimmung aussprechenden Gesez. Regierung und Verwaltung aber sind dieses Staatsleben selbst. Wohl aber sind Verfassung und Organisation, als die zwei Gattungen der formalen Gesezе, und sodann Gesezgebung und Administration, als die beiden Haupt-Thätigkeitssphären der constituirten und organisirten Gewalt, sich zur Seite stehend; und in der Organisationslehre handelt es sich um die Grundsäze für die jenem Staatsleben (also der Verwaltung im weiten Sinne des Wortes, d. h. der Gesezgebung und Administration) zu gebenden Formen, in so fern dieselben nicht schon durch das Constitutionsgesez bestimmt sind. Ja, vom Standpunkt der blosen und ganz allgemeinen Lehre, mithin abgesehen vom Inhalt des Constitutionsgesezes bestimmter Staaten, mögen unter dem Titel der Organisation auch diejenigen Formen geprüft werden, deren constitutionelle Feststellung zwar etwa politisch räthlich ist, die aber doch nicht zu den obersten (d. h. die Personifikation der höchsten Staatsgewalt und die allgemeinsten Schranken oder Regeln ihrer Wirksamkeit

aussprechenden) formalen Bedingungen des Staatslebens gehören. Nur ist freilich alsdann die Unterscheidung äußerst schwankend und willkürlich; und es scheint daher besser, auch den Benennungen Constitutions-Politik und Organisations-Politik entsprechend, alle formalen Bestimmungen, deren grundgesetzliche Feststellung im Allgemeinen nothwendig oder räthlich scheint, unter der Rubrik Constitutionslehre, diejenigen aber, deren Anordnung den constituirten Autoritäten zweckmäßig und ohne Gefahr zu überlassen ist, sämmtlich unter jener der Organisationslehre abzuhandeln.

---

§. 103.

Von den Hauptsystemen der Verwaltungsformen.

Die Verwaltungsgeschäfte eines etwas ausgedehnten und cultivirten Staates sind von so unendlicher Menge und Mannigfaltigkeit, daß eine geordnete Führung ohne zweckmäßige Classifikation, ohne systematische Theilung und Unterabtheilung, gar nicht gedenkbar ist.

Zwei Hauptgrundlagen der Theilung bieten hier sich dar: einmal das Staats-Gebiet und dann die Geschäfts-Eigenschaft. Auf keine derselben kann ausschließend eine Theilung gebaut werden. Jede Organisation bedarf nothwendig beider. Nur mag vom vorherrschenden oder vom obersten Theilungsgrund die Benennung zu entnehmen seyn.

Hiernach lassen sich das Provinzial-System und das Real-System unterscheiden *).

Das Provinzialsystem nimmt zur ersten oder Hauptgrundlage der Absonderung die Eintheilung des Staates in Provinzen. Für jede Provinz (oder für eine gewisse Zahl von Provinzen) wird eine eigene Verwaltung — unterabgetheilt

*) Vergl. über alles Nachstehende zumal Malchus Darstellung des Organismus der innern Staatsverwaltung, 1820, und das größere Werk: Politik der inneren Staatsverwaltung, 1823.

allerdings nach den Hauptgattungen der Geschäfte, doch unter einer gemeinschaftlichen Oberleitung — angeordnet und nur vermittelst der höchsten Regierungsbehörde, bei welcher die einzelnen Provinzen etwa ihre Stimmführer oder Referenten haben, der Zusammenhang der allgemeinen Staatsverwaltung erhalten. Nach dem Real-System wird die Geschäftsmasse nach ihren Hauptgegenständen oder Richtungen getheilt, sodann für jede, durch Gleichartigkeit derselben als besonderes Ganzes sich darstellende, Sphäre ein eigenes Departement — allerdings wieder mit Artikulationen, welche den Abtheilungen des Staatsgebietes entsprechen, versehen, doch seine allgemeine Autorität über den ganzen Staat ausdehnend — geschaffen, und die Verbindung der verschiedenen Departements zur harmonischen Gesammtverwaltung durch eine aus Repräsentanten, gewöhnlich den Chefs jener Verwaltungszweige, bestehende, oder doch mit denselben correspondirende, höchste Autorität bewirkt.

Wenn wir den thierischen oder menschlichen Organismus einmal in seiner Theilung nach den verschiedenen Gliedern des Leibes betrachten, und das anderemal nach den verschiedenen den ganzen Leib durchdringenden Systemen, als der Muskeln, Adern, Nerven u. s. w., so haben wir den Unterschied jener beiden Verwaltungssysteme versinnlicht und zugleich charakterisirt.

Die letzte Theilungsart ist allerdings wissenschaftlicher und auch praktisch vielfach vortheilhafter; doch bietet sie auch, wo nicht eine kräftige Nationalrepräsentation der Regierung gegenüber steht, dem Streben nach Absolutismus eine große Erleichterung dar, und schwächt auch oder zernichtet das politische Gesammtrecht und Gesammtleben unter den Bewohnern derselben Provinz. Dem historischen Recht solcher Provinzen tritt sie ohnehin meist feindselig entgegen, und kann also unbeschadet des Rechts nur alsdann eingeführt werden, wenn entweder eine rechtlich ganz freie und homogene, d. h. aller Gebundenheit und Zertheilung durch historisches Recht ledige, Gebietsmasse zu organisiren ist, oder wenn die einzelnen Provinzen durch das Organ selbsteigener, zuverläßiger Repräsentanten ihre Zustimmung zu solcher Organisirung geben.

Unter dem historischen Recht, dessen Beachtung wir hier forderten, verstehen wir jedoch nur ein nach hypothetischem Vernunftrecht wohlbegründetes oder wohlerworbenes, nicht aber ein schlechthin auf Herkommen oder Anmassung, zumal blos auf Anmaßung einer oder der andern Klasse von Einwohnern beruhendes Recht. Die Verschiedenheit des Anspruchs wird theils aus dem Inhalt des fraglichen Rechtes und seinem Zusammenhang mit natürlichen Verhältnissen, theils aber und am zuverläßigsten aus dem einzuholenden freien Gesammtwillen der Provinzangehörigen und dann auch aus Titel und Bedingung ihrer Vereinigung mit dem Hauptstaat hervorgehen.

Bei solcher, gleichzeitig oder nach einander, geschlossenen Vereinigung oder Einverleibung nämlich kann den einzelnen Provinzen selbst ihre gesonderte Verfassung, und eben so auch ihr besonderes Verwaltungssystem, rechtskräftig vorbehalten oder gewähret werden; und alsdann kann es offenbar nicht von dem einseitigen Willen der über den Gesammtstaat waltenden Herrschaft abhängen, solches Vertragsrecht aufzuheben. Es gehört jedenfalls dazu die freie — in Ansehung der Rechtskraft und der Formen nach den Grundsäzen des inneren Staatsrechts zu beurtheilende — Zustimmung des die fragliche Provinz bewohnenden Volkes. Selbst die Zustimmung einer allgemeinen National-Repräsentation des Gesammtstaates würde hier in der Regel nicht genügen; indem, wo es um jura singulorum sich handelt, die Mehrheit nicht rechtskräftig entscheiden kann, sondern beim Widerspruch der betheiligten Minorität eine itio in partes entsteht. Doch wird allerdings, wofern die Aufstellung eines allgemeinen Grundsazes, nicht blos die Reform einer einzelnen Provinz in Sprache ist, die Zustimmung einer ächten Nationalrepräsentation die Vermuthung der Vernunftmäßigkeit für sich haben, und sodann der Widerspruch einer einzelnen Provinz weit schwerer zu rechtfertigen seyn; wiewohl es auch hier noch vernünftige (etwa aus der wesentlichen Verschiedenheit des Culturstandes, der Lebensweise, auch natürlicher, klimatischer und örtlicher Verhältnisse abgeleitete) Gründe solches Widerspruches geben kann.

So sehr also das Interesse der Einheit, der Energie,

des innigern organischen Zusammenhangs die Einführung des Realsystems fordern oder anrathen möge, und so nahe zumal die Gefahr liegt, daß durch ein strenge beobachtetes Provinzial-System die Verfassung selbst den Charakter einer losen Föderation anstatt jenes einer festgeschlossenen Nationalverbindung annehme, so widersprechend endlich dieses System zumal dem Geist einer lebenskräftigen allgemeinen und ächten Nationalrepräsentation erscheine, so kann es gleichwohl, da selbst diese lezte nicht eine unbedingte Forderung ist, (ein Beispiel gibt der vereinigte Staat von Schweden und Norwegen) nicht als schlechterdings verwerflich, und das Realsystem nicht als ausschließend gut oder allenthalben ausführbar geachtet werden.

Indessen können wir uns dennoch der näheren Zeichnung des Provinzialsystems enthalten, indem, wo es herrschend oder vorherrschend ist, in eben dem Maße auch die Einheit des Staates verdrängt erscheint durch die Idee der Zusammensezung, d. h. durch eine Art von Bundesstaat oder Staaten-Staat, und dann doch in jedem einzelnen, diesem Verband angehörigen, Gliederstaat das Realsystem die Grundlage der Organisation seyn wird.

---

§. 104.

Insbesondere vom Real-System. Allgemeine Grundsäze.

Das Realsystem besteht in der Abtheilung der Geschäfte nach Gegenständen und in der Verbindung der für jede Hauptgattung derselben in Thätigkeit zu sezenden Organe (Stellen, Autoritäten und Anstalten) zu einem alle Räume des Staates durchlaufenden eigenen organischen System, und sodann dieser verschiedenen in harmonische Wechselwirkung gesezten Systeme oder Organismen zum großen Ganzen des Staatslebens.

Die Ausführung dieser Idee kann in verschiedenen Formen statt finden, ja muß verschieden seyn je nach den verschiedenen Verhältnissen der einzelnen Staaten, als nach Größe, Lage, Culturgrad, Reichthum, Verfassung u. s. w. Doch bleiben

wenigstens einige allgemeine Grundsäze anwendbar für alle, und die innere oder wissenschaftliche Wahrheit des Systems wird nicht berührt durch die nach Umständen zu modifizirende äußere Gestaltung. Wir haben bei den nachstehenden Säzen nicht die ganz kleinen, sondern die größeren und großen, auch nicht die dem Zustand der Natureinfalt noch nahen, sondern die in der Civilisation schon vorangeschrittenen im Auge.

Die erste und Haupteintheilung der Geschäfte ist die in Justiz-Sachen und Sachen der übrigen Administration. Die lezten werden sodann weiter unterschieden in die schon oben in dem encyklopädischen Abriß der Staatswissenschaften (§. IV ff.) angedeuteten Hauptfächer oder Sphären der directen und indirecten Erstrebung des Staatszwecks. Es können jedoch, je nach der größern oder geringern Masse und Wichtigkeit der in einer oder der andern dieser Sphären vorkommenden Geschäfte, noch weitere Unterabtheilungen oder auch — zumal in kleineren Staaten — Vereinigungen mehrerer zu einem Departement statt finden.

Jedes von diesen Fächern oder Departements erheischt sodann wieder eine eigene Gliederung, einerseits nach Bezirken und Provinzen, wegen des unmittelbaren Bedürfnisses aller Landestheile, anderseits nach den Graden der Autorität oder Machtvollkommenheit, zum Behuf der Oberaufsicht, der Berufung und des allenthalben gleichförmigen Wirkens.

Folgt die möglichst genaue Zeichnung des, jedem Verwaltungsdepartement anzuweisenden, Gebietes zur Vermeidung aller störenden Zweifel und Conflikte, so wie die Bestimmung des Zusammenwirkens verschiedener Departements in Sachen, welche das Interesse von mehreren in Anspruch nehmen, endlich die Regulirung des Zusammenhanges aller mit der Centralgewalt oder dem obersten Haupt der Verwaltung.

Diesen Forderungen wird um so leichter entsprochen, je einfacher die Formen und je sorgfältiger auf das Nothwendige und wahrhaft Nüzliche beschränkt die Regierungsgeschäfte, und eben so auf wirkliches Bedürfniß, d. h. auf das Interesse der Regierten, Zahl und Macht der Stellen und der Beamten sind. Fern bleibe jede Einmischung der Regierung in Alles, was eben so gut oder besser durch die selbsteigene Thätigkeit der Einzelnen oder der Privatgesellschaften oder der Gemeinden

geschehen kann. Das Staats-Leben, d. h. das von der Staatsgewalt ausgehende, schirme blos und befördere und halte von rechtswidriger Richtung ab, aber verdränge nicht, das freie, vielgestaltige, selbstständige Leben im Staat.

Bei dem tiefgehenden Einfluß der Organisation auf den ganzen Charakter der Regierung, demnach auf Wohl und Wehe der Gesammtheit und jedes Einzelnen, kann ihre Festsezung nicht von dem einseitigen Willen der Regierung selbst ausgehen. Die Organisation ist ein hochwichtiges Gesez, und ein solches darf ohne Zustimmung der Volksrepräsentation nimmer in's Leben treten.

Auch die Stätigkeit, welche bei der Organisation so vielfach wünschenswerth ist, wird am besten verbürgt, das verderbliche Schwanken, der schnelle Wechsel der so unendlich viele Interessen berührenden Formen und Einrichtungen am sichersten vermieden durch die der Nationalrepräsentation dabei gewährte mitentscheidende Stimme. Die sogenannte Personal-Organisation jedoch (d. h. die Anstellung der Beamten für die vom Gesez ins Daseyn gerufenen Aemter) kann, unbeschadet dieser Lehre, ganz ungeschmälert in des Königs Hand verbleiben, als bloser Vollzug des eigentlichen Organisations-Gesezes.

§. 105.

Trennung der Justiz von der Administration.

Die Justiz ist eine Anstalt zum Erkennen und Handhaben des Rechtes. Nur die Errichtung der Anstalt und die Handhabung des Rechtes gehört dabei der Gewalt an; das Erkennen des Rechtes ist blos eine Funktion des Verstandes, kein Willensakt, und also der Gewalt so wenig entfließend als unterthan. Daher der wesentliche Unterschied der Justiz von der Administration. Diese handhabt das Gesez in engerer Bedeutung, d. h. das politische Gesez oder den Gesammtwillen, ja sie spricht diesen Willen in der von der Gesezgebung noch frei gelassenen

Sphäre selbst aus. Die Justiz handhabt das, von der Staatsgewalt unabhängige, und nicht nur durch, sondern selbst gegen diese Gewalt zu schützende, überhaupt im Verhältniß zu derselben als höhere Macht erscheinende, Recht. Die Staatsgewalt befindet sich hiernach bei der Justiz in dienender, bei der Administration dagegen in gebietender Stellung; und es liegt Alles daran, daß dieser Unterschied thatsächlich bewahret werde und lichtvoll hervortrete.

Die Justiz waltet in derjenigen Sphäre, worin die Staatsgewalt selbst dem Ausspruch der Kundigen unterworfen, folglich gerichtssäßig ist; die Administration in dem Kreis ihrer freien — durch das Recht zwar ideal beschränkten, doch darüber kein anderes Urtheil als das eigene anerkennenden — Willensthätigkeit. Die Justiz, was ihre Hauptfunktion, nämlich das Rechtsprechen betrifft, steht dem Könige (d. h. dem Inhaber der Staatsgewalt) gegenüber, ja über ihm; die Administration geht von seinem Willen und von seinem Ermessen aus, und empfängt nur von diesem ihr oberstes, äußerlich giltiges Gesez.

Die Trennung der Justiz von der Administration, welche dergestalt tiefest in beider Begriff und in der Natur ihres Wirkens begründet ist, soll sich auch äußerlich kund thun durch Sonderung der Autoritäten und Personen, welchen das eine oder das andere vertraut wird. Die Administrativstellen und Beamten sind einerseits Diener der Regierung oder überhaupt der Gewalt, und sie handeln und wirken anderseits in der Eigenschaft als Gewaltsträger, also bekleidet mit Gewalt. Jene der Justiz dagegen sind bloße Organe des rechtlichen Verstandes oder der rechtlichen Wahrheit, unabhängig von jeder Gewalt und selbst gewaltlos, es sey denn in der Sphäre des zuvor erkannten Rechtes.

Möglich nun ist es freilich, daß eine und dieselbe Person jezt in der einen und jezt in der andern Eigenschaft auftrete und handle, daß also der Richter oder Justizbeamte zugleich eine administrative Stelle bekleide, und etwa abwechselnd sich beiderlei Functionen weihe. Aber höchst wünschenswerth bleibt die Sonderung der Aemter, damit niemals — weil sonst das Vertrauen gestört und die Lauterkeit getrübt würde — der Richter zugleich als Abhängiger erscheine und niemals der

Gewaltsträger als zugleich Richter. Durch die Vereinbarung beiderlei Aemter in einer Person wird allzuleicht auch der wesentliche Charakter und Geist der beiden Functionen vermischt oder durch wechselseitige Uebertragung verderbt. Der Administrativbeamte glaubt alsdann auch das Recht seiner Willkür oder dem Willen seiner Amtsvorgesetzten unterworfen, und der Richter verliert einerseits seine persönliche Unabhängigkeit, und träumt anderseits von Gewalt.

Noch andere Gründe, welche von der Verschiedenartigkeit der Geschäfte und der zu den beiden Funktionen erforderlichen Kenntnisse, sodann von der bei Ueberladung mit Administrations-Geschäften leicht eintretenden Verzögerung oder Vernachläßigung jener der Justiz, von der schwer vermeidlichen Befangenheit der mit dem Richteramt bekleideten Administrativbeamten und von dem daraus bei ihnen hervorgehenden Widerspruch der Richtungen und mancherlei Selbstentzweiung u. s. w. entnommen werden *), lassen wenigstens zum Theil durch eine kluge Organisation und Instruction sich heben, zum Theil auch durch verschiedene bedeutende Vortheile der Vereinigung aufwägen, und sind jedenfalls nicht von unbedingt entscheidendem Gewicht. Es gibt vielmehr selbst einige positive Gründe, welche dem System der Vereinigung, wenigstens in der untersten Instanz, noch das Wort reden. In den oberen Instanzen dagegen ist die Trennung ein fast allgemein anerkanntes Bedürfniß und auch längst in der Praxis weitaus vorherrschend.

§. 106.

Hauptzweige der Administration.

Nach Ausscheidung der Justiz verbleiben der Staatsverwaltung noch die vier nachstehenden Hauptzweige:

1) Die Polizei, welche die directe Erstrebung des einheimischen Staatszwecks, so weit dieser noch nicht

*) Vergl. Staatsrecht der constitutionellen Monarchie. II. Band, Abschn. VII. §. 7.

durch die Justiz erfüllt ist, zum Gegenstand hat. Dieser Zweig (gewöhnlich Ministerium des Innern genannt) umfaßt den größten, wichtigsten und vielseitigsten Theil der Regierungsgeschäfte, und ist daher einer weitern Unterabtheilung nach demselben Theilungsgrund (nämlich nach den Gegenständen der Geschäfte) empfänglich oder bedürftig. Auch ist seine deutliche Begrenzung gegen fast alle übrigen Departements mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft, und dabei nicht durchgehends das streng wissenschaftliche Prinzip, sondern oft auch die aus konkreten Verhältnissen hervorgehende Convenienz maßgebend.

2) Die Politik im engsten Sinne oder das Departement der äußern Angelegenheiten, deren Aufgabe die Erstrebung des Staatszwecks in der Wechselwirkung mit andern Staaten ist. Die ganz eigenthümliche Art ihrer Wirksamkeit, die da — weil nicht gegen eigene Unterthanen, sondern gegen freie, fremde Persönlichkeiten gehend — nicht befehlend oder gesezvollziehend, sondern blos unterhandelnd, vertragschließend, wahrend, vertheidigend u. s. w. sich äußert, erheischt auch eine ganz besondere Organisation. Eine Gliederung nach den Staatsprovinzen, ein Instanzenzug u. s. w. findet hier nicht Statt. Es besteht an und für sich blos aus einer Centralbehörde und aus den einzelnen bei den verschiedenen Staaten accredtirten diplomatischen Agenten. In der Praxis wird ihm mitunter auch eine unmittelbare Einwirkung auf einheimische Dinge, die da für die Verhältnisse mit dem Ausland von Bedeutung seyn können, (z. B. die Censur der politischen Zeitschriften, das Postwesen u. s. w.) eingeräumt. Nach besseren Grundsäzen soll ihm dabei nur die Communikation mit den betreffenden Ministerien — insbesondere der Polizei oder der Justiz — oder mit der obersten Staatsbehörde, d. h. mit dem Staatsministerium, zukommen.

3) Das Kriegs- oder Militär-Departement, dessen Thätigkeit zwar ganz vorzugsweise auf das Verhältniß zum Ausland berechnet, für besondere Fälle jedoch auch der inneren Sicherheit, also der Polizei, dienend und jedenfalls wissenschaftlich wie technisch ganz eigenen Prinzipien unterstehend ist.

4) Das Finanz-Departement, welches allen übrigen

Zweigen der Staatsverwaltung die zur Lebensthätigkeit nöthigen pecuniären Mittel zu verschaffen hat.

Diese vier (oder mit Inbegriff der Justiz fünf) Verwaltungs-Departements — welche sich jedoch nach der Verschiedenheit und Menge der ihnen angehörigen Geschäfte wieder in mehrere untergeordnete oder beigeordnete Sectionen, Senate oder Branchen theilen mögen — reichen hin zur Besorgung aller Regierungsgeschäfte, welche nicht unmittelbar durch die constituirten Autoritäten (König und Landtag) zu verrichten sind. Doch mag, zumal in kleineren Staaten, auch eine geringere Anzahl genügen, und in andern — etwa größeren oder in complizirteren Verhältnissen lebenden — eine Vervielfältigung der Departements oder Ministerien nöthig oder räthlich seyn.

Also kann — wo die Geschäfte, nach dem Umfang des Staates oder nach den Culturverhältnissen, wenig zahlreich sind — das Departement der Polizei (oder des Innern) in allen oder in einigen Gliederungen verbunden werden mit jenem der Finanz, ja — was das Ministerium betrifft — selbst mit jenem der Justiz (indem leztes niemals auf das Rechtsprechen in concreto, sondern blos auf die Ordnung der Anstalt im Allgemeinen einwirkt); oder es mag der Kriegsminister zugleich Minister des Auswärtigen seyn u. s. w., ohne daß an der wissenschaftlichen Vertheilung dadurch etwas verrückt werde. Die wenigeren Minister vereinigen jezt eben jeder in seiner Person die Eigenschaft und den Geschäftskreis von Mehreren. Umgekehrt können — wo die Menge der Geschäfte oder die Vielartigkeit der Interessen oder die besondere Wichtigkeit einzelner es erheischt — neben den oben benannten noch mancherlei andere Ministerien, als der Marine, der Colonien, des Handels, des Unterrichts, des Cultus u. s. w., errichtet werden, in welchem Falle die wissenschaftliche Eintheilung ideal gleichwohl fortdauert, und blos eine durch konkrete Verhältnisse motivirte Verwandlung der einzelnen Referenten oder Sectionen eines Ministeriums in eigene Ministerien geschehen ist.

Die Attributionen der verschiedenen Ministerien oder Verwaltungsdepartements gehen im Allgemeinen schon aus der in der Encyklopädie der Staatswissenschaften gegebenen Ueber-

sicht der Thätigkeitssphären der Staatsgewalt hervor, und noch bestimmter aus der in den folgenden Bänden enthaltenen Zeichnung des Umfanges und Inhaltes der jenen Sphären entsprechenden besonderen Disciplinen. Wir beschränken uns hier auf die Bemerkung, daß, wo das Prinzip des „Vielregierens" herrscht (wie insbesondere in den meisten teutschen Staaten), solcher Attributionen mehr seyn müssen, als wo (wie zumal in England) die Regierung nur wenig in das bürgerliche Leben eingreift, und die Wahrung und Förderung der meisten Interessen der Staatsangehörigen diesen selbst oder den unter ihnen bestehenden Gesellschaften, Corporationen, Gemeinden oder Bezirksgenossenschaften überläßt.

§. 107.

Von den Ministern.

Die unmittelbar unter dem König oder der obersten Regierungsbehörde stehenden Chefs jener einzelnen Verwaltungszweige, welche nach der besonderen Organisation eines Staates als für sich bestehende Departements (mithin nicht blos als Sectionen oder Zugehörden eines andern) erscheinen, werden gewöhnlich Minister — unmittelbare Diener und Gewaltsträger des Königs — genannt. Sie sind die eigentlichen Depositärs oder Hauptagenten der Regierungs- oder Verwaltungs-Gewalt, und stehen jeder seinem Departement mit mehr oder minder Vollgewalt vor. Solche Vollgewalt nämlich ist nothwendig zur Begründung der Verantwortlichkeit, zumal derjenigen, welche nicht blos auf bestimmte Handlungen oder Unterlassungen, sondern überhaupt auf den allgemeinen Geist oder Charakter einer Verwaltung sich bezieht; und es müssen diesem höchsten, das allgemeine Heil wahrenden, Interesse alle näher liegenden Besorgnisse wegen etwaigen Machtmißbrauchs in einzelnen Fällen weichen.

Außer den oben bemerkten fünf Ministerien, nämlich der Justiz, des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten, des Kriegs und der Finanzen, und außer den im vorigen §. noch weiter angedeuteten Ministerien für einzelne

besonders wichtige Abtheilungen jener fünf großen Gebiete, finden wir in verschiedenen Staaten noch mehrere andere Ministerien, welche jedoch nach einem wissenschaftlichen Systeme theils entbehrlich, theils verwerflich, theils auch blos leere Titel sind.

Der Minister des königlichen Hauses und der Gnaden, der Haus- und Hof-Kanzler (welche Titel die orientalische Etiquette jenem des Staats-Kanzlers vorangestellt) und noch andere mit ähnlich klingender Benennung prangende Minister sind — in so fern sie nicht einige in das Departement der äußern Angelegenheiten natürlich einschlagende Verrichtungen haben — blos persönliche Diener des Fürsten und seines Hauses, demnach in der Hierarchie der Staats-Beamten oder in einem wissenschaftlich entworfenen Staats-Organisationssystem ohne Heimath. Auch der Cabinetsminister ist entbehrlich; indem in der Hauptsache nichts daran liegt, ob die vom Könige persönlich (oder in seinem Cabinet) zu schlichtenden Geschäfte oder zu fassenden Entschließungen lediglich von ihm selbst ausgehen oder unter Beirath und Mitwirkung eines Cabinets-Secretairs, Cabinets-Conseils oder Cabinets-Ministers zu Stande kommen. Fast eben so der Minister Staats-Secretair, zwar ein wichtiges Glied im Organismus des Napoleon'schen Kaiserreiches, jedoch kein eigentliches Verwaltungsdepartement besitzend, sondern blos als Verbindungsorgan zwischen den höchsten Staatsbehörden und dem Monarchen dienend.

Staats-Minister sind, vom edlern Standpunct betrachtet, alle eigentlichen Minister, nämlich alle, die wirklich dem Staats-Dienst und nicht blos dem persönlichen Dienste des Herrn gewidmet sind. Dennoch pflegt man mit solchem Titel den Begriff einer besonderen Auszeichnung zu verbinden, oder etwa den allgemeinen Ministerrang, der auch ohne wirkliche ministerielle Function fortdauert, zu bezeichnen.

Premierminister ist der den übrigen Ministern mit mehr oder weniger Autorität vorgesezte Minister, demnach, je nachdem seine Wirksamkeit beschaffen ist, entweder der alleinige eigentliche Minister, der da blose Titular-Minister (im Grund blose Räthe, Gehilfen oder Substituten) unter sich hat, oder ein zwischen dem Ministerium und dem König

eingeschobenes, im Grund überflüssiges Organ für die Mittheilung der Ministerialvorträge an den König und der königlichen Entschließungen an die Minister, oder endlich ein Depositär der dem König persönlichst zustehenden Gewalt, ein Großvezier, Nevian, Major Domus u. s. w., dergleichen theils als bleibende Einrichtung theils als persönliches Bedürfniß, hier orientalischer Stolz, dort occidentalische Schwäche von jeher erzeugt hat und erzeugt. Oft ist wohl auch eine Mischung solcher verschiedenen Eigenschaften beim Premierminister anzutreffen; in der Regel jedoch zeigt das Daseyn eines solchen die Schwäche oder den Stolz oder gar die Entbehrlichkeit des Königs an.

---

§. 108.

Von den Gliederungen der Ministerien.

Die Verwaltungszweige, da ihre Lebensthätigkeit den ganzen Staat harmonisch durchdringen muß, bedürfen einer wohlberechneten Gliederung, welche einerseits allen Punkten und allen Bewohnern des Staatsgebietes ihre Wohlthaten sichere, und andererseits den Zusammenhang und die Gesammtwirkung des Ganzen verbürge.

Eine dreifache Abstufung erscheint hier als in der Regel nothwendig und genügend.

Die unterste enthält die Primär-Behörden, d. h. die allernächst auf Menschen und Sachen einwirkenden, überhaupt den Lokal-Bedürfnissen und Anregungen, sodann dem unmittelbaren Vollzug der Gesetze und höheren Anordnungen gewidmeten Stellen und Beamten.

Es gibt eine Ansicht, wornach die Municipal-Autoritäten als die unterste Gliederung der Staatsgewalt erscheinen. Wir theilen diese Ansicht nicht, indem wir die Gemeinden keineswegs als „Staatsanstalten, errichtet zum Behuf des leichtern Vollzugs der Gesetze," betrachten, sondern als selbstständige, nur im Staat, nicht durch den Staat lebende

Korporationen, deren Gesellschaftsgewalt also — mit Ausnahme der etwa von der Staatsgewalt ihr noch weiter delegirten Rechte — eine selbsteigene, dem Staats-Organismus im strengen Sinn nicht angehörige (analog etwa der Familien-Gewalt) ist. Die unterste Gliederung der Staats-Administration also sind die wie immer benannten Aemter oder auch die einzelnen Lokal-Agenten oder Angestellten der verschiedenen Ministerien.

Das natürlichste wie nächstgelegene Prinzip für Zahl und Umkreis solcher Aemter liegt einerseits in dem Bedürfniß des Dienstes, d. h. in einer, dem Maß der zur Erfüllung einer gewissen Geschäftsmasse nöthigen oder hinreichenden Thätigkeits-Kraft entsprechenden, Abgrenzung, und andererseits in dem Bedürfniß oder in dem Interesse der Unterthanen, welchen allen und möglichst gleichmäßig die Staatshilfe, also der Zugang zu den Staatsstellen, bereit seyn und nahe liegen soll. Die erste Rücksicht wird freilich, je nach der Natur der Geschäfte und nach dem Umstand, ob eine Stelle mit einer einzigen oder mit mehreren Beamten besetzt ist, bald kleinere bald größere Amtsbezirke fordern oder erlauben; der zweiten jedoch wird überall nur durch mäßigen Umfang der Bezirke entsprochen.

Es ist nicht nothwendig und auch kaum thunlich, daß für alle Verwaltungszweige dieselbe Bezirks- und Provinz-Eintheilung bestehe. Die Justizstellen z. B. und die des Militärwesens können andere Kreise der Wirksamkeit haben als jene der Polizei (des Ministeriums des Innern) und der Finanz. Auch sind es die beiden lezten vorzüglich, welche man Administrativstellen im engsten Sinne benennt.

Welche Geschäfte von einer über die Grenzen eines Bezirks hinaus reichenden Wichtigkeit oder zu befriedigenden Schlichtung ein höheres Vertrauen oder vielseitigere Prüfung in Anspruch nehmend sind, oder gegen deren in unterer Instanz geschehene Erledigung eine Beschwerde eingelegt worden, dieselben gehören zum Ressort der höhern, allernächst der Provinz- oder Mittelstellen, deren Wirkungskreis nämlich über eine größere oder kleinere Anzahl von Amtsbezirken sich erstreckt, und in Ansehung seines Umfangs nach ähnlichen Rücksichten wie jener der untern Stellen zu bestimmen ist.

Bei der Provinz- oder Kreis-Abtheilung soll jedoch nicht blos der Umfang in Betrachtung kommen, sondern auch die mancherlei natürlichen, industriellen und historischen Verhältnisse der Länder und Völker. Die Bewohner einer Provinz werden eben durch die ihnen gemeinschaftlich gesetzte Regierungsbehörde in einen nahen und dem eigentlichen Staatsverband analogen Verband gebracht, und es soll dieses so viel möglich nur in Ansehung derjenigen und in dem Maße geschehen, als bei ihnen schon eine natürliche Gemeinschaft der Interessen, oder Innigkeit der Wechselwirkung oder auch theuere historische Erinnerungen bestehen. Eine Organisation, welche von diesen Rücksichten wegblickt, und ein großes Land und Volk, gleich als wäre es eine ganz homogene oder ganz fühllose Masse, blos nach geometrisch gleichen Räumen theilt, oder auch blos nach den untergeordneten Gründen der Vereinfachung, Wohlfeilheit, Gleichförmigkeit u. s. w., schneidet leicht schmerzlich in das Leben der Völker ein, und kann nur einer revolutionären oder einer despotischen Gewalt entfließen. Gleichförmigkeit in Räumen, Formen, Instructionen u. s. w. ist wohl vortheilhaft und wünschenswerth; doch oft ohne tiefe Verlezung nicht auszuführen. In solchen Fällen gewähre man die der inneren Ungleichartigkeit entsprechende, oder die auf wirkliches historisches Recht gegründete äußere Ungleichheit, oder hebe diese erst alsdann auf, wenn etwa jene durch den natürlichen Entwicklungsgang oder durch weise Volkserziehung gehoben, oder wenn das Verlangen nach Gleichförmigkeit von den betheiligten Völkern selbst erklärt wird.

Wie die untern zu den Mittelstellen, so verhalten sich diese zu der höchsten oder Ministerialbehörde. Die intensiv oder extensiv wichtigsten Geschäfte, so wie jene, welche im Wege der vom Gesez gestatteten Berufung von den Mittelbehörden an die höchste gelangen, werden daselbst entschieden, und hinwieder durch von ihr selbst ausgehende Verordnungen, Weisungen, Berichteinforderungen u. s. w. die Thätigkeit der Mittelstellen und untern Behörden angeregt, überhaupt die zweckmäßige und harmonische Wirksamkeit des ganzen Departements veranlaßt und erhalten.

Die Abstufungen der Verwaltungsdepartements,

wiewohl in der Regel aus drei Artikulationen bestehend, unterscheiden sich doch wesentlich von den drei Instanzen der Gerichtsstellen. Diese nämlich, in so fern sie bei der Function des Rechtsprechens statt finden, sind eine bei kleinen wie bei großen Staaten gleichmäßig nothwendige, weil aus dem Begriff einer möglichst zuverläßigen Rechtspflege fließende, Einsezung. Das Urtheil eines Einzelnen und auch eines Collegiums über Rechtsachen kann niemals als unzweifelhaft oder durchaus unbedenklich erscheinen. (Die Geschwornengerichte allein machen hievon eine — jedoch selbst wieder bedenkliche — Ausnahme.) Es muß also ein zweites Gericht zur Controle und etwa nothwendigen Reform des Urtheilsspruches des ersten bestehen, und wenn das zweite Gericht wirklich eine reformatorische Sentenz erläßt, so wird — da nun zwei Aussprüche sich entgegenstehen, also wechselweise einer des andern Glaubwürdigkeit schwächt — noch ein drittes erfordert, welches definitiv durch seinen Beitritt zu einem oder zu dem andern die Entscheidung gebe*).

Die Instanzen der Verwaltungsstellen dienen nun zwar gleichfalls in mancherlei Fällen zur Berufung; doch ist diese nicht ihr eigentlicher oder wesentlicher Zweck; denn gar manche Entscheidungen, Befehle, Anordnungen u. s. w. im Verwaltungsfache ergehen gleich ursprünglich von höchster Stelle, und lassen demnach keine Berufung mehr zu. Bei vielen Geschäften schreiten auch die untern und Mittelstellen blos begutachtend, berichtend, also gar nicht erkennend ein, und wo eine Berufung wirklich statt findet, da kann es nach Umständen eine blos einmalige oder auch eine mehr als dreimalige seyn. In ganz kleinen Staaten (deren es ja geben kann, die eine einzige Gemeinde oder nur den Umfang eines Amtsbezirkes enthalten) fehlen jene Gliederungen der Verwaltungsdepartements ganz; in etwas größeren sind etwa nur zwei Stufen, und geht von den Aemtern die Berufung unmittelbar an die höchste Stelle; ja selbst in ziemlich großen sehen wir mitunter solchen einfacheren Gang bestehen. Dagegen kann — zumal wo schon die Gemeinde-Vorsteher als Agenten der Staats-

*) Das Nähere hierüber gehört in die Justiz-Wissenschaft.

gewalt erscheinen — ein fünf bis sechsfacher Zug (von dem Bürgermeister an's Amt, an's Oberamt, an die Provinzregierung, an's Ministerium, an's Staatsministerium und endlich an's Kabinet oder an die Person des Monarchen) statt finden, was bei gerichtlichen Sachen nie geschieht oder geschehen soll. In politischen oder Administrations-Sachen erscheint ferner jede dem Mittelpunkte nähere Stelle zugleich auch als höhere Gewalt, deren — von fortschreitend höherem Standpunkt ausgehende — Entscheidung daher eine ganze Reihe untergeordneter (wenn auch gleichförmiger) Amtsbeschlüsse zernichtet. Beim Gerichtszug erscheinen nur Autoritäten oder Kunstverständige, nicht aber Gewalten, und der Standpunkt der Entscheidung ist bei allen derselbe. Daher kann die oberste Justizinstanz selbst ein fremdes Gericht seyn, ohne daß der Staat dadurch seine Souverainität verliere; eine oberste Administrativbehörde dagegen, die nicht eine einheimische wäre, höbe den Begriff der Souverainität auf.

---

§. 109.

Ministerrath, Staatsrath, Staatsministerium.

Die verschiedenen Verwaltungs-Departements können zur Einheit des Wirkens nur gebracht oder darin nur erhalten werden durch einen ihnen allen gegebenen Vereinigungspunkt, sey es in einer gemeinschaftlichen Berathung ihrer Chefs oder in einer eigenen höchsten Centralbehörde.

Der Ministerrath oder die Conferenz wird statt finden in Gegenständen, welche zugleich in mehrere Verwaltungs-Zweige oder Interessen einschlagen, demnach eine gemeinsame Thätigkeit nöthig machen, und eine Erwägung von verschiedenen Seiten in Anspruch nehmen; sodann auch bei Entwerfung oder Vorbereitung von Maßregeln (Gesezen, Verordnungen oder Ordonnanzen), welche die Gesammtregierung, nicht blos einzelne Administrationszweige, betreffen, oder wo die Wirksamkeit der in einer Sphäre erlassenen Verordnung

durch entsprechende Maßregeln auch in den übrigen zu befördern oder zu vervollständigen ist. Dem Ministerrath steht in der Regel — das Interesse der Verantwortlichkeit erheischt solche Beschränkung — nur Berathung oder Verabredung, nicht aber bindende Schlußfassung zu; wo ihm auch die lezte zukömmt, da nimmt er die Natur des Staatsraths oder des Staatsministeriums an.

Diese leztgenannte Behörde ist die oberste in der Reihe der Verwaltungsstellen. Sie ist der Centralpunkt, von welchem aus und wohin zurück alle Hauptstrahlen der Regierung gehen, wo die allerwichtigsten, das gesammte Staatswohl angehenden, den einzelnen Ministerien die Richtung gebenden Beschlüsse gefaßt, die Disharmonien und Competenz-Conflikte zwischen den Ministern ausgeglichen und Beschwerden gegen Verwaltungsmaßregeln in lezter Instanz entschieden werden. Sie ist die höchste der von der Constitutions- oder Organisations-Gesezgebung anerkannten und von der Theorie geforderten Behörden. (Von einem etwa noch neben oder über ihr bestehenden Cabinets-Rath oder Cabinets-Ministerium nämlich nimmt die Wissenschaft und die wohlgeregelte Verfassung keine Notiz. Was im Cabinete geschieht, das erscheint rein als persönlicher Akt des Fürsten). Ihr steht die Entwerfung allgemeiner Gesezе, so wie die Prüfung der von den Ministern etwa vorgeschlagenen zu, nicht minder die Berathung der landständischen Angelegenheiten und der unmittelbare Geschäftsverkehr mit dem Landtag.

Im Staatsrath oder Staatsministerium haben naturgemäß auch die Minister Siz und Stimme, neben ihnen jedoch noch Alle, welche das Vertrauen des Königs dahin als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder beruft. Dir König präsidirt den Staatsrath, und alsdann sind die Stimmen der Mitglieder, ungeachtet der Verantwortlichkeit, welcher diese unterstehen, in der Regel blos berathend, nicht entscheidend. Der Wille des Monarchen allein entscheidet, doch wird er erst giltig durch die von einem Mitglied dem ausgefertigten Befehle beigesezte Unterschrift.

Die Funktionen des Staatsraths sind bald weiterreichend, bald beschränkter. Wenn sie nicht weise geregelt sind, so greifen sie leicht störend in die einzelnen Verwaltungszweige ein, streiten gegen die nöthige Selbstständigkeit der Minister, und mögen

einem despotisch gesinnten Regenten als Werkzeug oder Deckmantel der Tyrannei dienen. Darum sind die Freunde der Freiheit — die französischen Publizisten zumal — sehr eifersüchtig gegen den Staatsrath, und erkennen ihn zum Theil gar nicht als gesezliches Verwaltungs-Organ.

Noch verschiedene andere hohe und höchste Stellen und mit verschiedenen Benennungen finden wir in einzelnen Staaten. Doch genügen die angeführten für ein wissenschaftliches oder allgemeines System. Die Abweichungen und Varianten gehören zur besonderen Statistik solcher Staaten. Nur mag der — übrigens mit dem Finanz-Ministerium in nächster Verbindung stehenden — Oberrechnungskammer, als der allgemein controlirenden Behörde für den Geldhaushalt des Staates, noch Erwähnung geschehen. Die Controle jedoch wird nur dadurch befriedigend, daß auch dem Landtag die Kenntnißnahme von allen Staatsrechnungen gewährt ist. Wo das lezte statt findet, da wird sodann jede außer der Rechnungskammer noch weiter von der Regierung anzuordnende Controle (sogenannte Staats-Controle) überflüssig.

---

§. 110.

Von dem Collegial- und dem Bureau-System.

Rücksichtlich der Art der Geschäftsbehandlung bei den mancherlei Stellen und Aemtern theilt die Theorie wie die Praxis sich in zwei von einander wesentlich verschiedene Systeme. Nach dem einen steht auf jeder Stufe des Verwaltungsorganismus nur ein verantwortlicher, alle wichtigern Geschäfte nach seinem alleinigen Willen regelnder Gewaltsträger, und sind auch in den einzelnen Sphären der Gewaltsthätigkeit meist nur einzelne Beamte; und es hat solcher Chef hiernach wohl Arbeitsgehilfen, Rathgeber und Werkzeuge, nicht aber Gewaltsgenossen. Nach dem andern werden alle bedeutenderen Sachen collegial verhandelt und entschieden; die Macht ist nicht den Individuen, sondern der moralischen Persönlichkeit des Körpers oder der

Stelle verliehen, mit alleiniger Ausnahme einerseits der auf die Leitung des Geschäftsganges sich beziehenden Vorstands- oder Directorial-Rechte und anderseits der etwa für gewisse Gegenstände oder Geschäfte — zumal des blosen Vollzugs oder auch der unpräjudizirlichen Vorbereitung oder der augenblicklich nothwendigen Fürkehr — zu statuirenden individuellen Bevollmächtigung. Das erste dieser Systeme wird gewöhnlich das Bureau-System, das zweite das Collegial-System genannt.

Das Bureau-System, welches man vielstimmig als eine den Fortschritten der Neuzeit zu verdankende Verbesserung preist, dessen Grundzüge jedoch schon im rohen Zustande der Gesellschaft, und insbesondere in despotischen Staaten (zumal in den Soldaten-Reichen oder Sultanaten), zu finden sind, hat allerdings den Vorzug der größeren Energie, Schnelligkeit und geistigen Einheit, auch jenen der Wohlfeilheit, der Ersparung von Zeit und Kraft, der Befreiung von schleppenden Formen und geisttödtender Schreiberei und endlich der wesentlichen Erleichterung aller Regierungsgeschäfte für die Centralgewalt. Dagegen aber bietet das Collegial-System die wichtigen Vorzüge einer reiferen und vielseitigeren Erwägung, einer besonneneren Schlußfassung und einer stets wachen, wechselseitigen Controle dar. Schon die Voraussicht, reformirt zu werden, wenn man Gesezwidriges oder Unkluges in Vorschlag bringt, spornt den einzelnen Referenten zur Umsicht und Genauigkeit, und die gleichwohl eintretenden Irrthümer oder Pflichtvergessenheiten mögen sofort geheilt werden durch das bessere Urtheil der Collegen. Auch lassen die, freilich nahe liegenden, Gefahren des Schlendrian, des starren Collegialgeistes, der etwa durch gegenseitige Nachsicht ermunterten Indolenz durch weise Regulirung sich entfernen; und es wird die Einheit der Anordnung, welche freilich beim individuellen Verfahren größer (doch nicht andauernd, weil vom Wechsel der Personen abhängig) ist, aufgewogen durch die in den Collegien sich allmälig bildenden und sodann auch beim Personenwechsel fortdauernden Maximen, Gesammtrichtungen und durch Erfahrung bewährten Normen.

Die beiden Hauptvortheile jedoch, um deren Abwägung es sich hier handelt, sind beim Bureau-System die leichter

zu handhabende Verantwortlichkeit der Gewaltsträger, und beim Collegialsystem die Entfernthaltung der Willkür und der persönlichen Gewalt.

Der Werth der Verantwortlichkeit richtet sich einerseits nach dem Grad der bei der Regierung vorhandenen Geneigtheit, ihre Diener für Recht- und Pflicht-Verlezungen gewisser Art zur Verantwortung zu ziehen, anderseits nach den constitutionellen Einrichtungen, welche die Verantwortlichkeit der Staatsdiener gegen den Landtag mehr oder weniger wirksam, ja mitunter zum blosen Schalle machen. Das Bureau-System, als blos allgemeines Erleichterungsmittel (nicht aber auch Regulirung und Gewährleistung) einer zu realisirenden Verantwortlichkeit, hat demnach einen gar sehr von Umständen abhängenden, mithin blos relativen Werth; und es läßt auch ohne dasselbe durch einige andere Einrichtungen (z. B. daß, welches Collegienglied und zumal welcher Vorstand frei von der Verantwortung seyn will, seine vom Beschluß der Mehrheit abweichende Meinung in's Protokoll eintragen müsse, u. s. w.) die Verantwortlichkeit sich auch praktisch genügend sicher stellen. Dagegen ist die durch das Collegialsystem bewirkte Hintanhaltung der Willkür, überhaupt der persönlichen Gewalt, ein absolutes Gut. Sie verhindert die Rechtsübertretung, während die Verantwortlichkeit blos ein (zweifelhaftes) Mittel der Heilung ist; und wenn auch die Verhinderung nie vollständig seyn kann, so wird durch das Collegial-Verfahren doch wenigstens die Kränkung verringert. Nicht eine individuelle Person — was am meisten schmerzt und empört — hat uns wehe gethan, sondern eine unsichtbare, mystische Persönlichkeit oder Gewalt, welcher unterworfen zu seyn weit minder betrübt und demüthigt.

In Gemäßheit dieser Ansichten würde das Collegial-Verfahren als Regel aufzustellen seyn. Bei Justiz-Sachen wird dieses ohnehin anerkannt; warum sollte bei Administrationssachen, welche oft eben so wichtige Rechte und eben so kostbare Interessen betreffen (als wenigstens die Civil-Justiz behandelt), ein anderes stattfinden? Um so mehr, da in der administrativen Sphäre nothwendig dem subjektiven Ermessen ein größerer Spielraum, als in der gerichtlichen gegeben, mithin dort die Gefahr der Willkür noch näher liegend als hier ist? —

Als Ausnahmen (die wir schon am Anfange des §. andeuteten) blieben sodann für das individuelle Verfahren vorbehalten alle Sachen, wo dasselbe nothwendig eintreten muß, oder wegen der Natur der Geschäfte ungefährlich ist, zumal auch wo die nöthige Controle oder die Garantie der Gesezmäßigkeit auch ohne collegiales Verfahren statt finden kann, oder wo das Interesse der vollständigeren Gewährleistung durch jenes der Schnelligkeit, Wohlfeilheit, u. s. w. offenbar überwogen wird. Solche Sachen kommen ganz vorzugsweise bei den untern Stellen und Aemtern vor; bei den Mittelstellen dagegen — welchen die allermeisten Regierungsgeschäfte obliegen — nur wenig. Bei den obersten Stellen endlich kann, je nach Umständen, das Interesse der zu sichernden wahren Responsabilität der Minister als überwiegend betrachtet, und daher der Wille des Ministers — unbeschadet jedoch der collegialen Berathung — für entscheidend erklärt werden.

---

§. 111.

Schluß.

Die nähere Zeichnung der bei den verschiedenen Ministerien, nach Maßgabe der jedem natürlich angehörigen oder positiv zugetheilten Geschäfte, zu errichtenden, centralisirten oder nicht centralisirten, Abtheilungen, Sektionen, Branchen, Balleien, Direktionen, oder wie immer sonst benannten Behörden, eben so der bei den Mittelstellen, in Ansehung ihres Geschäftsumfanges überhaupt, sodann ihrer Gattungen und Abtheilungen und ihres Verhältnisses oder ihrer Wechselwirkung mit den verschiedenen Ministerien sowohl, als mit beigeordneten und untergeordneten Stellen, zu treffenden Ordnung, endlich die Lehre von den in der untersten Stufe nöthigen oder mit Vortheil zu errichtenden Aemtern, Verwaltungen, technischen und andern Bureaux u. s. w., eben so die Zeichnung der Formen für den Geschäftsgang, die Instruktion der einzelnen

Beamten und der Stellen u. s. w.; alles dieß ist in Ansehung der Zweckmäßigkeit und Güte und Zusammenwirkung so sehr abhängig von den tausendfach verschiedenen und wechselnden Umständen der einzelnen Staaten und von dem Zusammenhang oder der Wechselwirkung der verschiedenen Einrichtungen unter sich selbst, daß eine allgemeine, rein wissenschaftliche oder theoretische Darstellung davon nicht wohl zu geben ist, sondern die Erwägung des concreten Bedürfnisses der einzelnen Staaten und die auf dem Wege der Praxis sich anzueignende Kenntniß von dem hier oder dort Bestehenden und Wünschenswürdigen ihre Stelle zu vertreten hat. Insbesondere kömmt dabei Vieles auf den Culturstand der Nation, auf ihren Reichthum, auf ihre geschichtlichen Verhältnisse, sodann auf den Geist der Staatsverfassung und der Regierung und zumal auf den Umstand an, ob und welcher Raum für freie Lebensthätigkeit dem Volke selbst, nach seinen Abtheilungen in Gemeinden, Bezirks- und Provinzial-Genossenschaften, durch beide gewährt sey.

Der formalen Politik

dritter Theil.

Allgemeine Regierungs-Lehre.

---

§. 112.

Begriffsbestimmung.

Die obersten formalen Bedingungen und Organe des Staatslebens werden durch die Constitution erschaffen; die constituirten Autoritäten bestimmen sodann die Formen solches Lebens noch genauer durch die Organisation; und jezt erst kann die auf Erstrebung des Staatszwecks gerichtete Thätigkeit der Regierung ihren geregelten Lauf beginnen. Der Sphären dieser Thätigkeit sind mehrere; jede derselben steht unter eigenthümlichen Gesezen, nimmt besondere Lehren und Erfahrungen in Anspruch, und wird so der Gegenstand einer eigenen Wissenschaft. Aber es gibt auch Grundsäze, Richtungen und Hilfsmittel, welche ihnen allen (oder den meisten) gleichmäßig angehören, und deren wissenschaftliche Zusammenstellung demnach als eine, den speziellen Staatsdisciplinen füglich voranzuschickende, und, eben weil nur die allgemeine Richtung und Gesezmäßigkeit bestimmende, noch der formalen Politik angehörige Lehre erscheint.

Diese Lehre nennen wir die allgemeine Regierungswissenschaft (uneigentlicher und etwas zweideutig die Regierungs-Kunst), und bestimmen nach den obigen Andeutungen ihren Begriff dahin:

Regierungswissenschaft ist der Inbegriff der für die Regierung (im weiten, nicht nur die Verwaltung, sondern auch die Gesezgebung umfassenden, Sinne des Wortes) überhaupt (d. h. nicht blos in Beziehung auf bestimmte Theile oder Sphären der Staatsgewalt) aufzustellenden Grundsäze; oder die Lehre von der Regierungsthätigkeit im Allgemeinen, d. h. von den an die Staats-Regierung im Allgemeinen zu machenden Forderungen in Rücksicht der Form und des Charakters ihres Wirkens.

Diese Grundsäze und Forderungen sind zuvörderst jene des allgemeinen Staats-Rechts, dessen Lehre demnach den wichtigsten Theil der Regierungswissenschaft ausmacht, und nicht nur die Hauptgrundlage, sondern auch die fortwährend unentbehrliche Begleiterin derselben ist. Durch die gesonderte Behandlung dieser hochwichtigen, inhaltschweren Lehre (in der Metapolitik) haben wir demnach der allgemeinen Regierungswissenschaft schon wesentlich vorgearbeitet; und es genügt hier die allgemeine Berufung auf das bereits entwickelte Rechtsgesez und die einfache Aufforderung zu dessen Heilighaltung.

Die Klugheit, das zweite Hauptprinzip der Staatslehre, also der Regierungswissenschaft, stellt nur wenige allgemeine Regeln auf. Ihre Vorschriften beziehen sich meist auf die besonderen Thätigkeitssphären der Staatsgewalt, d. h. auf die in jeder einzelnen derselben und auf jedem Schritte zur Realisirung des Staatszwecks nothwendigen oder dienlichen (doch überall nur aus der Summe der, innerhalb der Rechtslinie gelegenen auszuwählenden) Mittel.

Es gibt jedoch auch allgemeine Vorschriften, Bedingungen und Hilfsmittel, von welchen einige der wichtigsten oder nächstliegenden hier zu erörtern sind.

§. 113.

Von den Hauptsphären der Regierungs-Thätigkeit.

Die erste Haupt-Eintheilung der Funktionen der Staats-Gewalt, d. h. also der Regierungs-Geschäfte, ist in Gesezgebung und Administration, wie bereits (oben §. 67.) entwickelt worden. Eine möglichst genaue Begriffsbestimmung dieser Thätigkeiten und hiernach Abgrenzung der beiderseitigen Gebiete thut allernächst im wissenschaftlichen oder theoretischen Interesse der Constitutions- und Organisations-Politik, aber dann auch in jenem der wirklichen Regierung und Verwaltung noth. Eine Grenzverwirrung hat hier unausbleiblich auch mancherlei Rechtsverwirrung und Competenz-Streit zur Folge, und bietet der Herrschsucht ein willkommenes Mittel dar zur gefährlichsten Machterweiterung. Die Regierung mag alsdann die folgenreichsten Gesezе unter dem Titel der Ordonnanzen ohne Zustimmung der Volksrepräsentation ins Leben führen, und Festsezungen, welche die wichtigsten staatsbürgerlichen und Privatrechte von Hunderttausenden bestimmen, und mittelbar auf jene der ganzen Gesammtheit einfließen (wie z. B. die Regulirung der standesherrlichen und grundherrlichen Verhältnisse) einseitig, ohne alle Theilnahme des Landtags, aus landesherrlicher Machtvollkommenheit erlassen. Ja, es mag alsdann selbst eine untergeordnete (etwa Provinzial- oder Bezirks-) Verwaltungsbehörde den Umlagsfuß für Provinzial- oder Bezirks- oder Gemeindebedürfnisse ohne Zustimmung der Betheiligten festsezen, oder ein Gesez der Ausgleichung schon getragener (z. B. Kriegs-) Lasten nach ihrem einseitigen Ermessen und sogar mit rückwirkender Kraft — unter dem Titel einer Administrativmaßregel — verkünden u. s. w.

Darüber kömmt man in der Theorie so ziemlich überein, daß ein Gesez eine Regel für eine unbestimmte Zahl von Fällen oder Geschäften aufstellt. Wenn hierin wirklich das Wesen oder der eigenthümliche Charakter des Gesezes liegt, so darf ein Act der Administration keine Regel aufstellen, sondern blos eine Verfügung für bestimmte Fälle oder Geschäfte seyn. Auch geht die gewöhnliche Vorstellung noch weiter

dahin, daß die Administration blos im Vollzug der Gesetze oder in ihrer Anwendung auf die vorkommenden Fälle bestehe.

Bei genauerer Betrachtung jedoch erscheint dieser Begriff der Administration zu enge, indem nicht nur (wie schon §. 67. bemerkt worden) die Administration gar mancherlei zu befehlen, zu ordnen und ins Werk zu richten hat ohne Gesez, sondern auch wirkliche Regeln für solches ins Werk Richten vorschreibt. Wie wird nun die Unterscheidung zu machen seyn? —

Unbefriedigend ist der aufgestellte Gegensaz, daß das Gesez für die Zukunft, die Administration dagegen für die Gegenwart verfüge; denn auch die Administrativbefehle beziehen sich auf eine künftige, wenn auch etwa auf eine näher liegende und auf eine kürzer dauernde Zeit als die Gesetze, und hinwieder kann auch ein Gesez für ein augenblicklich vorliegendes Bedürfniß gegeben werden. Sagt man weiter, das Gesez sey eine ursprüngliche, der Administrationsakt eine sekundäre Verfügung; so vergißt man, daß dieses nur relative Begriffe sind, und daß in der Reihe der auf einander sich beziehenden Akte der Staatsgewalt oft das spätere ein Gesez so gut als das frühere ist, ja, daß gar manchmal zur Ausführung eines ursprünglichen Entschlusses der Administrativgewalt (z. B. eines Kriegsbeschlusses) noch vielerlei nur durch Gesetze zu gebende sekundäre Bestimmungen nöthig seyn können.

Daher ist es auch falsch, daß das Gesez den Gesammtwillen erkläre, und die Administration ihn ausführe. Denn gar oft findet zwischen beiden selbst das umgekehrte Verhältniß statt, und jedenfalls ist ein Akt der Administration nicht minder eine Erklärung des Gesammtwillens als ein Gesez.

Am allerwenigsten befriedigend aber ist die Lehre, welche den vereinigten Willen des Königs und des Parlaments ein Gesez heißt. Denn außerdem, daß — nach der Vernunft und nach den besseren Verfassungsurkunden — auch zu manchen Akten der Administration solcher vereinigter Wille erforderlich ist; so gibt jene Begriffsbestimmung die Möglichkeit auf, in Staaten, worin keine Theilung der Gewalten besteht, ein Gesez von einem Administrationsact zu unterscheiden, und hinwieder in constitutionellen Staaten für die hochwichtige Frage, bei welchen Akten der Staatsge-

walt und in wie fern eine Willensvereinigung zwischen König und Parlament zu fordern sey? eine wissenschaftliche Antwort zu finden.

---

§. 114.

Genauere Begriffsbestimmung von Gesezgebung und Administration.

Gesez, im weitesten Sinn, ist jede nach Begriffen, d. h. in abstracto, geschehende Verfügung des Gesammtwillens (oder der Staatsgewalt). Administrationsakt ist jeder für einen concreten Fall, also für bestimmte Personen, Sachen oder Geschäfte, gefaßte Beschluß. Nach dem durch die Praxis eingeführten Sprachgebrauch jedoch ist dieser Begriff vom Gesez noch verschiedentlich zu verengen und entgegen jener von Administrationsakten entsprechend zu erweitern.

Verfügungen in abstracto wie in concreto, wenn sie nicht von der obersten Staatsgewalt — sondern etwa blos von Provinzial- oder Bezirks-Autoritäten u. s. w. — ausgehen (oder, wenn auch von der obersten Staatsgewalt, doch nur für einzelne Provinzen, Bezirke oder Gemeinden gegeben sind), werden gewöhnlich nicht als Gesezе betrachtet. Doch wird, wer nicht leeren Wortstreit liebt, nicht anstehen, sie mit der Benennung von Provinzial- oder Bezirks- oder Gemeinde- u. s. w. Gesezen zu belegen oder doch mit dem Namen „Verordnungen," welchen er etwa ihnen ertheilt, keinen andern Begriff als den so eben bezeichneten verbinden.

Weiter will man solche abstracte — wenn auch von der obersten Staatsgewalt ausgehende — Verfügungen, die da blos zur Ausführung eines schon vorhandenen höhern Gesezes gegeben werden, gleichfalls blos Verordnungen genannt wissen. Doch thut hier eine Unterscheidung noth. Ist nämlich die Ausführung des Gesezes lediglich der Administration oder Regierung überlassen; so erscheint allerdings die solche Ausführung regelnde Verordnung blos als Gesez-Vollzug und nicht selbst als Gesez. Sie bewegt sich aber alsdann nur in dem durch das auszuführende Gesez gezeichneten Kreis, welchen auch nur um einen Punkt zu überschreiten sie keine Befugniß oder Macht

hat. Sie ist also Akt der Administration, d. h. der allernächst mit dem Vollzug beauftragten Gewalt. Wird jedoch die fragliche Verordnung von der mit der gesezgebenden Macht bekleideten Autorität (z. B. König und Landtag vereint) erlassen, welche sonach wenigstens das Recht (wenn auch etwa nicht die Absicht) hat, an dem auszuführenden Gesez — oder an andern Gesezen — auch etwas zu ändern; so erscheint die Verordnung ganz rein als (sekundäres, d. h. zur Ausführung eines andern gegebenes, aber darum selbst doch wahres) Gesez; und es ist hiernach klar, daß die Verschiedenheit der Benennung oder des Begriffes hier nicht auf den Inhalt, sondern auf die positiv bestehende Autorität oder constituirte Gewalt sich beziehe. Es ist aber auch klar, daß man vom rein wissenschaftlichen Standpunkt gar wohl beiderlei Verordnungen als Gesezе betrachten kann, sobald man nämlich von der Vorstellung ausgeht, daß eben die nach dem vorherrschenden Kreis des Wirkens mit dem Namen der Administrativgewelt bezeichnete Autorität oder die Regierung auch die Vollmacht zur Erlassung von gewissen Gesezen, namentlich von blos die Ausführung anderer Gesezе regelnden Gesezen habe. Die Unterscheidung dieser zwei Arten von secundären Gesezen oder Verordnungen findet übrigens nur statt, wo gesonderte Formen oder Organe für die Administrativ- und für die gesezgebende Gewalt, namentlich wo neben der Regierung noch Stände vorhanden sind; und die Regel für die Befugniß beider, also auch der Unterschied zwischen den beiderlei Verordnungen, kann nur positiv, nicht rein wissenschaftlich gezeichnet werden. Nur wird die Constitutionspolitik fordern, daß, welche von der Regierung erlassene Verordnungen der befragten Art dem Parlament bedenklich oder näherer Prüfung bedürftig erscheinen, ihm auf dessen Verlangen zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung vorgelegt werden, wornach sie, falls die erste erfolgt, auch förmlich zu Gesezen, d. h. zu Gesezen im strengsten Sinne, werden.

Endlich liegt noch im Begriff eines Gesezes im strengen Sinne, als einer Regel für eine unbestimmte Zahl von Fällen, daß seine Wirksamkeit nicht erschöpft werde durch einen einzigen Akt oder durch eine bestimmte Summe von Akten —

sollten diese auch in abstracto bestimmt seyn —; sondern daß es fortdauere bis zur Aufhebung oder Abänderung. Doch auch hier liegt uns der Wortstreit nahe, indem ja auch temporäre oder transitorische Gesetze gedacht werden können, und auch in der Praxis dergleichen Verordnungen wirklich für Gesetze gelten.

Bestimmung in abstracto oder nach Begriffen bleibt nach allem dem der allgemeinste Charakter des Gesetzes; keine Verfügung in concreto kann, ohne Aufhebung aller wissenschaftlichen Unterscheidung, ein Gesetz heißen. Doch ist nicht jede Verfügung nach Begriffen ein Gesetz im strengen Sinne, sondern es gehören dazu noch weitere Charaktere, insbesondere daß es von der obersten Staatsgewalt ausgegangen, und daß es, wo eine Theilung der Gewalten (namentlich wo eine Volksrepräsentation) besteht, als Beschränkung der Regierungsgewalt wirksam, d. h. auch für die Regierung (nämlich für das künstliche Organ als Administrativ-Gewalt und für diese administrative Gewalt überhaupt) verbindlich sey. Darum ist jedoch nicht jede solche Beschränkung oder jede von der obersten Gewalt ausgegangene Verfügung ein Gesetz, sondern nur jene, welche zugleich *in abstracto* oder nach Begriffen, folglich als Regel für eine unbestimmte Zahl von (gleichzeitigen und auf einander folgenden) Fällen, gegeben ward.

§. 115.

Prinzipien für die Gesetzgebung.

Welches immer jedoch die Organisation der gesetzgebenden Gewalt sey, oder welches Verhältniß dabei zumal zwischen dem künstlichen Organ des Gesammtwillens und der Volksrepräsentation bestehe: einige allgemeine Grundsätze für die Gesetzgebung werden immerdar giltig seyn.

Das erste und oberste Prinzip für die Gesetzgebung wie für die gesammte Staatsgewalt ist die Heilighaltung des Rechts, d. h. einerseits die stäte Richtung auf möglichst deutliche Feststellung oder Bestimmung des Rechts und auf dessen möglichste

Sicherung und Handhabung, andererseits die sorgfältigste Enthaltung von selbsteigener Ueberschreitung der Rechtslinie, sey es auch des größten scheinbaren Nuzens oder des Erstrebens von was immer für Zwecken willen. Die Zeichnung solcher Rechtslinie und der daraus für die Gesezgebung fließenden formalen und materialen Beschränkungen ist im allgemeinen Staatsrecht (§. 32. ff.) geschehen. Die dort aufgestellten Lehren sind ganz vorzugsweis wichtig für die Gesezgebung.

Das zweite Hauptprinzip ist jenes der Klugheit oder Zweckmäßigkeit, dessen Anwendung jedoch, da das Recht selbst der oberste Zweck und die Bedingung der Zulässigkeit jedes andern ist, mit dem ersten Prinzip niemals in Widerstreit treten kann, sondern immer erst nach erforschtem und erkanntem Recht und innerhalb der Sphäre desselben statt findet.

Wären die Inhaber der Staatsgewalt immer weise und gerecht, so würden Gesezе, und zwar die politischen wie die Rechtsgesezе (vgl. B. I. Einl. §. XVIII. „Von dem positiven Recht") fast überflüssig seyn. Für jeden vorkommenden Fall würde die passendste und beste Entscheidung aus ihrem vernünftigen (also blos durch allgemein vernünftige Maximen und durch Lehren der Erfahrung geleiteten) Ermessen hervorgehen. Aber die durch keine gedenkbare Verfassung aufzuhebende Unzuverlässigkeit der Machthaber (theils aus Mangel an Einsicht, theils aus Unlauterkeit hervorgehend) nöthigt zur Beschränkung der administrativen, d. h. der in concreto wirkenden, Gewalt durch Aufstellung von bindenden Regeln, welche ihr eine möglichst bestimmte Richtung nach Recht und Gemeinwohl geben, und die gefährliche Willkür entfernt halten sollen. Aber an und für sich sind die Gesezе ein Uebel, wiewohl — eben zur Abwendung der ganz heillosen Willkür — ein nothwendiges Uebel. Denn sie können unmöglich alle durch sie umfaßte Fälle mit gleicher Zweckmäßigkeit regeln; sie sind blos auf die in solchen Fällen oder Klassen von Fällen vorherrschenden Verhältnisse, Interessen, Rechtsansprüche u. s. w. gebaut, und hindern nun in concreto tausend und tausendmal die Fürkehr des Bessern oder Besten.

Hieraus fließt, daß nicht mehr Gesezе zu geben sind als — je nach der, von der Verfassung, von den Sitten, von dem Culturgrad und dem Nationalcharakter ꝛc. abhängigen,

größern oder geringern Gefährlichkeit der Administrativgewalt — nothwendig erscheinen, daß also die freie Thätigkeit dieser Gewalt nicht allzusehr eingeengt, keine zu sehr in's Einzelne gehende Bestimmungen gegeben, sondern dem vernünftigen Ermessen der mit der Gewalt Bekleideten ein so großer Spielraum gewährt werde, als — nach Maßgabe der eben bewährten Verhältnisse — ohne nahe liegende Gefahr möglich ist. Der hieraus fließende Grundsaz, möglichst wenige, aber viel umfassende Gesezе zu geben, wird noch weiter durch die unendliche Schwierigkeit, sehr viele, überall in's Detail eingehende Gesezе, frei von Verwirrung, von Widersprüchen und Inconsequenzen, zu erhalten, eingeschärft und durch fast allgemeine Erfahrung von der Heillosigkeit des entgegengesezten Princips bestärkt.

Die Gesezе — in der Idee blos der Ausdruck allgemeiner Wahrheiten (entweder der ewigen Vernunft oder der bewährten Erfahrung) und ihrer Anwendung auf die theils ewigen Naturverhältnisse, theils in der Regel nur langsam wechselnden geschichtlichen Lagen und Umstände — sollen nicht eben starr, doch dauerhaft seyn. Mit der Stätigkeit oder dem Alter der Gesezgebung verbindet sich schon an und für sich ein Charakter der Ehrwürdigkeit; es tritt dabei mehr und mehr die Herrschaft der Menschen zurück, und erscheint im Gesez eine Art moralischer Macht. Schneller Wechsel deutet auf Mangel an Einsicht und Grundsäzen, oder auf Wechsel individueller Richtungen und despotische Willkür hin; und eine Achtung für's Gesez kann nicht aufkommen, wo das fortwährende Schwanken den Mangel an Selbstvertrauen oder an reifer Erwägung kund thut.

Die Unverbrüchlichkeit der Gesezе, welche so unentbehrlich ist für ihr kräftiges Wirken, hängt zwar meist von dem Charakter der Persönlichkeiten und Anstalten, welche zu ihrer Handhabung bestimmt sind, ab; doch trägt auch ihr Inhalt, wenn er nämlich durch reine Vernunftmäßigkeit, durch Befreundung mit Moral und Recht, mit Humanität und Gemeinwohl, zur Beobachtung einladet, und keine Härten zu ihrer Behauptung nöthig macht, zur Unverbrüchlichkeit wesentlich bei. Die Beschaffenheit der Autorität, welcher sie entfließen, zumal die Zustimmung der Volks-Repräsentation, welche sie

populär macht, trägt zu demselben Zwecke bei; und die sorgfältigste, auch periodisch oder bei geeigneten Anlässen wiederholte, Kundmachung ist dazu ganz unentbehrlich.

Die Sprache des Gesezes endlich sey einfach und klar, rein und würdevoll, möglichst bestimmt und adäquat; und es nehme — wenigstens das politische Gesez (für Rechts-Gesezе dient das Vernunftrecht als allgemeine Begründung) auch die Motive seiner Bestimmungen in seinen Inhalt auf.

Eine Regierung, welche die Wichtigkeit einer guten Gesezgebung und die Nothwendigkeit eines dafür zu erbauenden vernünftigen Systems, zumal aber eines mit dem Volks- und Zeitgeist harmonirenden Ganges derselben erkennt, wird die Einrichtung einer eigenen ständigen Gesezgebungs-Commission für ein wesentliches Bedürfniß halten. Diese Commission nämlich habe den Auftrag, auf die Mängel der bestehenden Gesezе aufmerksam zu machen, Entwürfe zur Verbesserung oder Ergänzung derselben auszuarbeiten, und — sey es in Bezug auf die von der Regierung den Kammern oder von diesen jener vorzuschlagenden neuen Gesezе — die stäte Uebereinstimmung derselben unter sich selbst, so wie mit den allgemeinen Grundsäzen des Rechts und der Klugheit, auf den nach Verschiedenheit der Stellung jedesmal geeigneten Wegen zu wahren. Daß die Mitglieder dieser Commission nicht aus blos positiven Juristen bestehen sollen, ist aus ihrer Bestimmung klar. Wir werden jedoch in dem folgenden Buch, bei der Lehre von der Justizgesezgebung, darauf zurückkommen.

---

§. 116.

Von der Administration.

Die Administrationsgewalt, weil unausgesezt und überall thätig und unmittelbar auf Sachen und Personen wirkend, ist einer noch näheren und vielfacheren Versuchung des

Mißbrauchs ausgesezt und beim wirklichen Mißbrauch oder übeln Gebrauch den Einzelnen noch schmerzlicher fühlbar als die gesezgebende. Daher ist eine möglichst sorgfältige Regulirung derselben nicht nur im Wege der Constitution, d. h. durch constitutionelle Berufung der Volksrepräsentation zur controlirenden und nach Umständen mitbestimmenden Theilnahme an der Ausübung solcher Gewalt, nöthig;*) sondern es muß auch die Organisation der Behörden nicht von bloßen Regierungs-Befehlen oder Verordnungen abhängig, sondern durch Gesezе bestimmt, d. h. also in der Einführung und Abänderung bedingt an die Zustimmung des Landtages, seyn.

Die Principien für solche Organisation gehören allerdings auch der allgemeinen Regierungswissenschaft als integrirender Bestandtheil an. Aber wir haben sie bereits in der Organisationslehre entwickelt, und beschränken uns demnach hier auf deren einfache Anführung.**)

---

§. 117.

Von den Staatsbeamten.

Die Regierung bedarf zur Führung der ihr obliegenden Geschäfte mancherlei Gehilfen (Beamten oder Diener), deren Auffindung oder Bildung demnach eine Hauptsorge der Staatsverwaltung ist, und deren rechtliche und politische Stellung im Staate eine nähere Erörterung anspricht.

Man kann den Staatsdienst von gar verschiedenen Seiten betrachten, und er stellt sich, je nach Verschiedenheit der Culturstufen, Sitten, Organisationssysteme u. s. w. der einzelnen Staaten, in vielfach verschiedener Natur und Eigenschaft dar.

Der Staatsdienst kann erscheinen 1) als gemeine gesellschaftliche Last oder gemeinbürgerliche Verpflichtung,

---

*) Vergl. Constitutionslehre §. 72. und 74.

**) S. oben §. 103. ff.

2) als gemein bürgerliches Recht, 3) als privatrechtlicher Contrakt — sey es des Dienstes schlechthin, sey es insbesondere der Bevollmächtigung, 4) als reines oder vorherrschendes Verhältniß des öffentlichen Rechtes, insbesondere als Berechtigung oder Verpflichtung vermöge Gesezes oder vermöge Willens und Auftrages der Staatshäupter als solcher.

Das erste Verhältniß kann nur stattfinden in dem Zustand der einfachsten Staatseinrichtung oder in den Sphären ganz gemeiner Dienstleistung.

Das zweite — anwendbar blos auf Dienste, welche zugleich Ehre oder Macht geben — entfließt der Idee der gesellschaftlichen oder streng republikanischen Gleichheit, und mag, wie das erste, realisirt werden entweder durch einen Reihe-Dienst oder durch Loos-Bestimmung.

Das dritte Verhältniß tritt, wo künstlichere und complizirtere Staatseinrichtungen bestehen, fast nothwendig ein, kann jedoch auch verbunden werden mit mancherlei Berücksichtigung der den ersten beiden zu Grunde liegenden Ideen, und muß jedenfalls näher bestimmt oder regulirt, ja kann nach Umständen auch ganz verdrängt werden durch das vierte, nämlich durch das Verhältniß des öffentlichen Rechtes, d. h. des blos auf dem Gesammtwillen beruhenden Maßes der Berechtigung.

Vom ersten Verhältniß blicken wir hier weg, weil der engere Begriff des Staatsdienstes oder Amtes nicht eine allen Bürgern gemeine, oder von Allen zu fordernde, sondern eine nur bestimmten Einzelnen zukommende Verrichtung bezeichnet; und auch des zweiten gedenken wir nur insoweit, daß wir an und für sich jedem Bürger gleichen Anspruch auf Anstellung im Staatsdienst gewähren, bedingt jedoch allernächst auf gleiche Befähigung dazu, und sodann jedenfalls unbeschadet der, dem durch vernünftige Motive gelenkten Gesammtwillen stets zustehenden, freien Auswahl oder Ausschließung. Die charakteristische Eigenschaft des Staatsdienstes besteht also in einer Mischung von privatrechtlichem Dienstcontrakt und öffentlich rechtlicher Gewalt oder Stellung. Vermöge des Dienstcontrakts ist der Beamte zur Leistung der versprochenen Dienste verpflichtet und zum Empfange des bedungenen Soldes berechtigt; vermöge des öffentlichen Rechtes wird er —

was die hier vorzüglich besprochenen Aemter betrifft — Depositär eines Theils der Staatsgewalt oder Bevollmächtigter ihres Inhabers, und in Ansehung seiner Berechtigungen so wie seiner Verpflichtungen abhängig von den durch das allgemeine Staatsrecht und durch die Politik darüber diktirten oder zu diktirenden Bestimmungen.

Einige aus dieser angedeuteten Doppelnatur des Staatsdienstes fließende Folgerungen nebst mehreren verwandten Betrachtungen stellen wir in nachstehenden Säzen auf.

§. 118.

Lehrsäze über den Staatsdienst.

1) Die Regierung jedes irgend ausgedehnten und polizirten Staates bedarf einer großen Zahl von Beamten in allen Sphären der Verwaltung. Es ist daher die Anlage entsprechender *Pflanzschulen* von tüchtigen und zuverläßigen Candidaten des Staatsdienstes ihr nächstliegende Aufgabe. Die verschiedenen *Studien*-Anstalten, welche hiezu nöthig sind, müssen daher von ihr errichtet, geregelt, sorgsam gepflegt und beaufsichtiget, sodann die erlangte Befähigung der Candidaten vermittelst zweckmäßiger Prüfungen erforscht werden.

2) Es soll dafür gesorgt werden, daß es nicht an der nöthigen *Ermunterung* für die Widmung zum Staatsdienst fehle. Allen natürlich Fähigen soll also der Zutritt zu den Bildungs-Anstalten offen stehen; die Auswahl der Anzustellenden soll nach der *Würdigkeit* der Candidaten stattfinden, und es sollen den Staatsdienern entsprechende *Vergütungen* für die von ihnen zu bringenden Opfer gesichert seyn.

3) Als solche Vergütung wird, je nach der Bildungsstufe und nach dem Reichthum der Nation und ihrer einzelnen Klassen, mitunter schon die *Ehre* des Staatsdienstes, die schmeichelhafte *Gewalt* und der dadurch verliehene edle *Wirkungskreis* erscheinen. In der Regel jedoch müssen die Staats-

ämter mit Besoldung verknüpft seyn; zumal auch darum, damit nicht die Geld-Aristokratie überhand nehme, und der Staat sich nicht der Benüzung der oft gerade in den ärmeren Klassen aufkommenden, vorzüglicheren Talente und Tugenden beraube.

4) Das Maß der Besoldung wird, nach Gründen der Billigkeit, wie der Politik, einerseits durch die Schäzung des vom Candidaten schon zur Ausbildung für den Staatsdienst verwendeten Kapitals an Geld und Zeit, und anderseits durch die Wichtigkeit, Beschwerlichkeit, Verantwortlichkeit u. s. w. des ihm aufzutragenden Amtes, dann auch durch den mit desselben Verwaltung etwa eigens verbundenen (namentlich Funktions- oder Standes-) Aufwand bestimmt. Der Beamte, welcher durch seine Widmung zum Staatsdienst von den Wegen des gemeinbürgerlichen Erwerbs entfernt ward, muß in dem Dienst selbst die Mittel zum anständigen Lebensunterhalt finden; und er muß der aus Noth und Mangel entstehenden Versuchung zur Bestechlichkeit oder sonstigen Amtsuntreue entrückt werden.

5) Aus denselben Gründen fließt sein Anspruch auf anständigen Ruhegehalt bei eintretender Dienstunfähigkeit durch Alter oder Krankheit, auch der Anspruch auf Pensionirung seiner Wittwe und auf Ernährung seiner zurückgelassenen unmündigen Kinder. Die hier zu beobachtenden Rücksichten sind jedoch, wie bei den früheren Punkten, von mancherlei Verhältnissen und Umständen abhängig. Für jezt genügt die allgemeine Andeutung; es werden sich aber bei den einzelnen Staatsdisciplinen, insbesondere bei der Polizei und Finanz, noch mehrere Anlässe zu spezielleren Betrachtungen darbieten.

6) Minder fest, als der Anspruch auf Sicherstellung des Lebensunterhaltes mittelst des Soldes oder der Pension, ist jener auf Unwiderruflichkeit des Dienstes selbst, d. h. auf Unentlaßbarkeit oder Unversezbarkeit des unbescholtenen und pflichttreuen Beamten. Die Selbstständigkeit der Stellung, welche dadurch für ihn erwächst, bietet gar mancherlei Seiten dar; sie erscheint etwas Anderes gegenüber der Regierung, und etwas Anderes gegenüber dem Volk und den Administrirten; sie kann als Beschränkung der Regie-

rungswillkür, als Ermuthigung zu gerechter und humaner Amtsführung, zu tapferer Vertheidigung der gefährdeten Unterthanenrechte, zum Theil selbst als Ersaz für die etwa noch mangelnde oder unvollständige, oder für eine corrumpirte, Volksrepräsentation dienen: aber sie kann auch gefährdend für die Amtsuntergebenen und für das Gemeinwohl seyn; sie kann die Idee privatrechtlich zu behauptender Gewalt, und dadurch Amtsdespotie oder Indolenz, erzeugen, und sie macht — die Fälle juristisch erwiesener gröberer Vergehen ausgenommen — die Heilung einer etwa mißlungenen Wahl und überhaupt die jeweils beste Besezung der Staatsdienste ganz unmöglich. Ein allgemeiner Grundsaz also ist dafür nicht aufzustellen, sondern das nach den tausendfach verschiedenen Umständen hier oder dort Zweckmäßigere mit Umsicht zu erforschen und einzuführen *). Jedenfalls jedoch erscheint die Selbstständigkeit der Stellung bei den Richtern nöthiger, als bei den Administrativbeamten; sie ist aber hier wie dort nicht gleichbedeutend mit Inamovibilität.

7) Die Anstellung der Beamten gehört nach dem monarchischen Prinzip in der Regel dem Fürsten, wiewohl einige Beschränkung dieses Rechtes, zumal durch gesezliche Festsezung der Erfordernisse zur Anstellung, insbesondere der Formen derselben und sodann der persönlichen Qualifikation des Anzustellenden, politisch räthlich sind.

---

*) Vergl. über diesen Gegenstand die Verhandlungen der badischen Landstände vom Jahr 1819 und meine Kritik derselben im landständischen Archiv, Bd. II. Abth. I. S. 183. ff. Die Nachtheile einer zu großen Selbstständigkeit und jene einer zu großen Abhängigkeit gehen am klarsten aus der Vergleichung der Wirkungen hervor, welche die hier sich fast entgegengesezten Systeme, einerseits der teutschen Staaten und anderseits Frankreichs, erzeugt haben und erzeugen. Uebrigens hat auch in Deutschland, ungeachtet der hier meist als Prinzip aufgestellten Selbstständigkeit der Beamten, die politische Kunst eine sehr weit gehende faktische Abhängigkeit zu bewirken, ja mitunter ein, die Rechtsherrschaft höchst gefährdendes, allgewaltiges Corruptions-System, mittelst der mächtigen Triebräder, Hoffnung und Furcht, durchzuführen gewußt.

8) Die Dienstpolizei ist durch die den verschiedenen Beamten jeweils vorgesezten höhern und höchsten Behörden zu handhaben. Sie ist eine, jedem einzelnen Verwaltungs-Departement in seinem eigenen Gebiet und in höchster Instanz dem Fürsten selbst zukommende, Gewalt. Aber sie hat eine durch das Gesez zur Verhütung des Mißbrauchs sorgfältig zu ziehende Grenze. Schwerere, d. h. mit härteren Strafen zu belegende, Dienstvergehen sind den Gerichten zur Aburtheilung zuzuweisen; und auch wo blos dienstpolizeiliche Verurtheilung eintritt, müssen zur Wahrung des Rechtes oder zur Entfernthaltung der Willkür die Formen des Verfahrens jenen der Justiz möglichst ähnlich seyn.

---

§. 119.

Prinzipien für die Verwaltung.

Die Heilighaltung des Rechts und die Beobachtung der Klugheitsregeln sind die beiden allgemeinsten Gesezе für die Verwaltung. In der praktischen Vereinigung beider besteht alle Regierungsweisheit.

Zu ihren nächstliegenden Maximen gehören Einfachheit und Consequenz, Unparteilichkeit, Festigkeit, gepaart mit Milde, Wahrheit und Offenheit, Ernst und Würde, Befreundung mit dem Volkscharakter und mit dem erscheinenden Bedürfniß der Nation, auch mit dem Zeitgeist, oder mit den vorwaltenden Ideen des Zeitalters, vor allem Andern aber Publizität, d. h. die vom Recht wie von der Klugheit gebotene Offenkundigkeit der Richtung, nämlich der Zwecke wie der Mittel, endlich auch Sparsamkeit, d. h. Vermeidung unnöthiger Geschäftigkeit und unnöthigen Aufwandes.

Die Väterlichkeit der Verwaltung ist entweder gleichbedeutend mit dem eben bezeichneten Geist, oder aber sie ist nur für unmündige Völker passend, oder endlich sie erscheint als nichtssagende, doch leicht zur Mißdeutung und zum Mißbrauch führende, Redensart.

Sollen wir zum Schluß noch von der Regenten-Moral sprechen? — Von der Tugend des Fürsten, von seinem reinen Willen der Pflichterfüllung, von seiner Treue, seinem Eifer für's Gemeinwohl, seiner Humanität, seiner Liebe für's Volk, seiner Achtung der Bürgerwürde, seiner Selbsterkenntniß und Selbstbeherrschung, seiner Begierde nach edlem Ruhm und seiner Verachtung der Schmeichelei? — Hier, in der Sphäre des von der alleinigen Persönlichkeit des Fürsten, insbesondere des Erb-Fürsten, abhängigen Thuns und Unterlassens, ist's nicht mehr die Wissenschaft der Regierung, und nicht mehr die Kunst des Staatsbaues, welche uns Trost geben können, sondern blos das Schicksal oder der Rathschluß des Himmels, dessen Gunst oder Ungunst anheimgestellt bleibt, ob ein Marc-Aurel oder ein Commodus den Scepter führe.

Doch nur in einem despotischen Reiche hängt vom Charakter des Fürsten Alles und Alles ab. In einem constitutionellen nicht also; denn es ist eben die Hauptaufgabe der Constitutionspolitik, das Schicksal der Völker möglichst unabhängig zu machen von — den stets zufälligen — persönlichen Eigenschaften des Regenten.

Solches Ziel kann freilich nur annähernd erreicht werden; und immer wird Vieles, ja sehr Vieles abhängig bleiben von dem guten Willen, d. h. von der Geistesrichtung und der Moralität, des Fürsten.

Darum sey zumal die Erziehung des Thronfolgers — demnach aller Prinzen, welche eventuel zur Thronfolge berufen sind — ein Gegenstand sorgfältiger grundgesezlicher Bestimmung und unterworfen der controlirenden Mit-Aufsicht der Volks-Repräsentation *).

Unter den Tugenden aber, mit welchen ein mündiges Volk wünschen wird, seinen König geschmückt zu sehen, ist die erste und kostbarste, daher die im ausnehmenden Sinn königliche, Tugend — die Gerechtigkeit. Schön ist's wohl auch, wenn der Fürst mild und gütig, fromm und mäßig, dankbar, groß-

*) S. v. Aretin Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, I. Bd. S. 218. ff. und III. Bd. VI. Abschn. §. 2.

müthig und liebend ist. Doch ohne Gerechtigkeit (also freilich auch ohne den hellen Verstand, welcher ihn das Gerechte erkennen lehrt) sind alle seine andern Tugenden unzureichend, ja zum Theil selbst zweideutig und gefährlich. Die Gerechtigkeit dagegen mag die Stelle ihrer aller vertreten, und ist die einzige, welche das Volk von ihm fordert.

Ende des zweiten Theils.

9922
Pol.Sci
R8515k
Author Rotteck, Karl von
Title Lehrbuch der allgemeinen Staatslehre. Ed.2.
DATE.
NAME OF BORROWER.
University of Toronto
Library
DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET
Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED